image
not
available

Digitized by Google

Digitized by Google

Libl.

des Gen. Hofs zu Tübingen.

10718

AUSTRIA
STATUTES
CODES
1792-96
v.7

XWL

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisch = chronologische

Sammlung

aller jener Gesetze, und allerhöchsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1795 für die vorösterr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen.

Herausgegeben

von

Joseph Petzek,

k. k. Appellationsrath, ordentlich = öffentlichen Lehrer des Kirchen = und österreichischen Privatrechts; auch außerordentlichen Lehrer der juridischen Praxis.

VII. Band.

I. Abtheilung.

Politisch = bürgerliche Gesetze.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit seiner'schen Schriften.

1795.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1908 L

Digitized by Google

LIV. Rubrik.

Buchhaltungs- und Rechnungswesen.

Nro. 1240.

Kaiserl. königl. Systemalpatent, das die Vorschrift enthält, wie das neue Militärsystem in rechten Gang gebracht, und hierinn beständig erhalten, mithin in allem und jedem genau erfüllet werden könne. Wien, den 6ten Septemb., 1748.

In der ersten Abtheilung wird gehandelt, wie der Abschnitt in den Steuerschuldigkeiten wischen dem 1748 und 1749 Jahre zu machen, die vergangenen Vergütungen in Richtigkeit zu bringen, und wie es mit den Rückständen des verflossenen, und bis Ende Oktober 1748 zu halten sey.

In der zweyten Abtheilung, wie die Repartition zwischen den Grundstücken der Obrigkeiten

keiten und Unterthanen ebenmäßig zu entwerfen sey. Die den Obrigkeiten unmittelbar zugetheilte Kontribution darf nicht mit dem von den Unterthanen beyzutragenden Steuerantheile vermenget, noch weniger den letztern aufgebürdet werden, die Abgaben für die in den Händen der Obrigkeit befindlichen Bauerngründe zu erlegen: denn sie sind in Ansehung dieser Gründe sowohl die Steuern, als auch die übrigen Gemeindlasten, als Vorspann, Bequartirung, und dergleichen unmittelbar zu tragen schuldig; hingegen auch aller Vergütungen theilhaftig, die dem Ordinärkontribuenten auf was immer für eine Art zufließen.

Bey dieser Repartition ist hauptsächlich zu beobachten, damit auf den Ordinärkontribuenten in den bessern Monaten mehr, und in den letzten schlechteren weniger, und so im Gegentheile, wo die wenigere Zahlung von den Ordinärkontribuenten ausgeschrieben ist, den Obrigkeiten mehr auferleget, beydes jedoch so zusammen gehalten werde, daß die monatliche Zahlung an beyden Theilen ausfalle, und dahin, wo sie angewiesen ist, entrichtet, folglich in einem jeden Monate eine Gleichheit in der Abfuhr festgesetzet werden könne. *)

*) Sieh XXIX. Rubrik, Nro. 547, 548, 549 im III. Bande.

In

In der dritten Abtheilung wird von Vergütungen gehandelt. Obwohl die Vergütungen dadurch im Lande größtentheils abgebracht werden, da der Landmann mit den Soldaten nichts zu thun hat, die Vorspann baar bezahlet ꝛc. so sind doch bey sich etwa eräugnenden Fällen, als da sind Exzesse und dergleichen mehrere, die Vergütungen, wenn solche durch Quittungen erwiesen, oder sonst liquidirt worden sind, den Landesinnwohnern ohne allen Aufenthalt anzuweisen.

Vierte Abtheilung, in Betreff der Steuerabfuhr und der Exekutionsordnung. Längstens bis den 21sten eines jeden Monats muß die auf das künftige Monat ausfallende Steuer vorhinein an die Kreiskasse abgeführet werden; weil den 22sten die Rechnungen geschlossen, und keine Gelder weiter angenommen, sondern gegen die rückständigen Kontribuenten die exekutivischen Zwangsmittel vorgekehret werden. Daher soll, wenn an diesem Tage die schuldige Zahlung nicht abgeführet worden, in den Städten der Bürgermeister, oder sonstige Stadtvorsteher, und an freysaßlichen Höfen die Besitzer derselben ohne Anstand belegt, und bey Verspührung eines geflissentlichen Säumnisses auch verdoppelt,

und

und hiermit bis den 21sten Tag des künftigen Monats fortgefahren; hingegen bey den Obrigkeiten ohne Unterschied der Person zu der wirklichen Sequestration geschritten, die Einkünfte gesperret, die vorräthigen Wirthschaftseffekte verkaufet, und die Führungskommissäre als Sequester der obrigkeitlichen Einkünfte, für welche unten sub Litt. A. die Instruktion folget, angestellet werden. In Absicht der Unterthanen ist dem saumseligen Kontribuenten die militärische Exekution einzulegen, und in so lange zu lassen, bis die Zahlung erfolget. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf einen größeren Rückstand mehrere Exequenten, und bey einem Orte Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey geflissenen Saumseligkeiten aber auch verdoppelt, und wenn auch dieses nicht fruchten wollte, anfänglich die Dorfrichter, und endlich auch selbst die Wirthschaftsbeamten, und Kontribuentsrechnungsführer, und in den Städten die Bürgermeister mit der Exekution, ja sogar auch mit Arrest bestrafet werden müßten. Doch hat diese letztere Bestrafung nur dazumal zu geschehen, wenn die Dorfrichter und Wirthschaftsbeamten, dann in Städten die Bürgermeister nicht mit hinlänglichem Zuthun die Kontribuenten zur Bezah-

zahlung der Steuren angehalten haben, mithin an der Verzögerung selbst mit Schuld tragen; weil widrigenfalls, wenn diese an ihrer Schuldigkeit nichts ermanglen ließen, und die schuldige Zahlung binnen 14 Tagen dennoch nicht erfolgete, der Kreishauptmann sich persönlich auf den in Verfall gerathenen Ort verfügen, und dessen Ursache genau untersuchen, die Aushilfsmittel, wie der Rückstand ohne lange Verzögerung eingebracht werden könne, erörtern, und der Landesstelle die Nachricht erstatten soll. Uebrigens haben die Beamten auf das Kontributionale gute Sorge zu tragen, und die Kontribuenten zur richtigen Abtragung ihrer Gaben anzuhalten, und sich nach der unten sub Litt. B. folgenden Exekutionsordnung, so wie die Kriegshauptleute selbst unter Abstellung dazu verbunden sind, genau zu achten.

Die Sammlung dieser Steuerschuldigkeiten hat bey den Obrigkeiten keiner Vorschrift nöthig, da sie selbe aus eigenem Sacke zu bezahlen haben.

Bey den Städten ist zu bemerken, daß deren verschiedene theils das Extraordinarium aus den Gemeindeinkünften in der Gänze zu bezahlen, mithin der Bürger an solchen im Einzel-

nen

nen nichts beyzutragen hat; andere, welche so viel Gemeindeinkünfte nicht besitzen, und die Bürgerschaft nur zum Theile erleichtern, und die dritten, die sich ihre Gemeindeinkünfte gar nicht zu Nutzen machen können, mithin nebst dem Ordinarium auch das Extraordinarium bezahlen, oder aber jährlich von ihren Gebräuen etwas zurückkassen müßen, welches zur Gemeinde als ein Fond des Extraordinariums verwendet, und dieses daraus bestritten wird.

Eine Gleichheit einzuführen ist darum nicht thunlich, weil, um alle in den Vortheil der ersten Gattung zu setzen, die Einkünfte angewiesen werden müßten. Um jedoch auch bey denen von der zweyten und dritten Klasse die Extraordinärbestreitung sicher zu stellen, wird verordnet, daß so viele Gemeingebräue, als das Extraordinarium jährlich beträgt, durchgehends zur Gemeinde gleich bey Anfange des Jahrs verbräuet, die Bräunützung jedoch so eingerichtet werden, daß in Erkaufung der zum Bräuen nöthigen Ingredientien, und in Ausstossung des Bieres eine gute Veranstaltung eingeführet, und der den bräuberechtigten Individuen gebührende Bräunutzen ihnen nicht länger, als es die Noth erfordert, entzogen, noch auch hier-

bey

bey durch einige Eigennützigkeiten den Städten ein Schaden zugefüget werde.

Das Ordinarium hat der Ordinärkontribuent zu tragen: es wäre denn, daß eine Obrigkeit einige steuerbare Gründe an sich gezogen hätte; in welchem Falle sie nebst dem Extraordinarium auch das Ordinarium, und alle Schuldigkeiten zu entrichten hat: wie dann auch bey den Städten das Ordinarium auf die Individualbürgerschaft auszuschreiben, und zu repartiren ist. Die Bürgermeister haben noch ferners die Kontribution einzutreiben, und für die Richtigkeit der Steuer zu stehen: es wäre denn die Unmöglichkeit eines oder des andern Individuums vorhanden, worüber der ganze Magistrat die Vermittlung zu treffen hat. Die Repartitionen und Schätzungen sollen durch gerechte und erfahrne Männer aus dem Magistrate, einige aus den Gemeindältesten, und einige aus der Gemeindbürgerschaft geschehen, und dem Magistrate zur Genehmigung vorgelegt, und zur Verrechnung einem vertrauten, geschickten, und mit Kaution versehenen Manne übergeben werden, der nach Ausgang des Militärjahrs die Rechnung zu legen hat.

Die

Die dritte Gattung der Ordinärkontribuenten sind die Freysaßen, die wiederum zweyerley sind; einige, die unter einem Aeltesten stehen, andere aber, die abgesöndert sind, und ihre Steuer auch abgesöndert abführen. Für die ersten hat der Aelteste die Steuer zu sammeln, und werden ihm bey Nichteinbringung derselben die Militärexekutionen eingelegt, die er unter die Freysaßen zu vertheilen hat: wohingegen die andre Gattung der Freysaßen die Steuer selbst abzuführen hat, und bey unrichtiger Zahlung auch militärisch zu exequiren ist.

Endlich besteht die größte Anzahl der übrigen Ordinärkontribuenten in den Dorfsunterthanen, oder Bauern, die vor allen andern von Seiten ihrer Obrigkeiten in Absicht der Bedrückungen der Beamten, und üblen Gebahrung des Kontributionsrechnungsführers auf das möglichste zu schützen sind.

Das unten folgende Formular sub Litt. C. zeigt, wie die Kontributionsrechnungen gleichförmig einzurichten sind: das Dokument zur Belegung des Empfangs ist das verläßlichste, wenn solches nicht nach der Subrepartition eines jeden Dominiums, sondern nach dem reellen Empfange geschieht: und wie wohl das subrepartirte

tirte Quantum einer jeden Rechnung wegen des Verweises einzuverleiben ist; so soll doch ausführlich bemerket werden, was an baarem Gelde von den Ordinärkontribuenten empfangen worden sey. Zur Verläßlichkeit dessen sollen über die gedruckten Steuerbüchel auch noch die Partikulärbauernregister nach dem unteren Formulare sub D. eingeführt werden. In diese wird beym Eintritte des Jahrs der Betrag eingeschrieben, was die Schuldigkeit ist, und auf die andre Seite, was jedesmal abgeführt worden sey. Ein jeder Kontribuent hat ein solches Bauernregister in seine Hände zu bekommen, und niemals, als wenn darein etwas eingeschrieben, oder daraus der Auszug gemacht wird, herauszugeben, und gleich wieder zu sich zu nehmen. Aus diesen Bauernregistern sind dann zu Ende eines jeden Jahrs in Gegenwart der Dorfrichter Auszüge zu machen, den Bauern vorzulesen, und von einigen zu unterfertigen, und solchergestalt der Rechnung zum Beweise des Empfangs beyzulegen.

Die anderen Ausgaben müßen mit Quittungen belegt, Diäten, Botenlohn, und dergleichen aber von der Obrigkeit, oder derselben Bevollmächtigten gut geheißen werden, die auch

bey

bey unächt gefundener Gutheißung die Kontributionskasse schadlos zu halten hat.

Keine Vergütung soll jemal in eine Kontributionsrechnung in Empfang kommen: und sollte ein Ort eine dergleichen erhalten; so soll der Kontributionsrechnungsführer hierüber gleich die Eintheilung unter die Individuen machen, einem jeden das, was ihm zukömmt, an seiner Schuldigkeit, und daß ihm dieses für diese oder jene Vergütung zu Gutem gehe, in sein Bauernregister einschreiben, und dagegen die Quittung in den Händen behalten, und folglich gleich in diesem Monate, wo ihm die Vergütung zu Händen kömmt, in die Filialkasse, anstatt baaren Geldes, abführen.

An der Besoldung wird dem Kontributionsrechnungsführer nebst dem Aussatze für die Kanzleyunkosten beyläufig 15 kr. von einem Angesessenen ausgeworfen.

Zur Vermeidung aller Kosten ist es nicht nothwendig, daß, wenn es auf kleine Posten ankömmt, immer die Beamten zur Abfuhr erscheinen, sondern sie haben sich der Richter, der Geschwornen, oder sonst vertrauter Boten zu bedienen. Wenn aber der Beamte zur Abfuhr abgeht; so hat sich derselbe die Tage seines Ausblei-

bleibens von einem aus der Gemeinde beſtättigen zu laſſen, und damit die Rechnung zu belegen. Die Pferde, um an den Ort, wohin er zu reiſen hat, gelangen zu können, ſollen die beſpannten Bauern, nach der Ordnung, verſchaffen; der Beamte hingegen von ſeinen Diätgeldern ihnen das Futter bezahlen, und auf ein Pferd auf eine Fütterung ein halbes Maaßel Haber, und das nöthige Heu abreichen: es wäre denn, daß dem Rechnungsführer bey größeren Herrſchaften die Pferde ausgehalten würden; wo er ſich alſo derſelben zu bedienen, und keines Wegs die Bauern zur Vorſpannung anzuhalten hat.

Die von den Domänen und Städten zu verſchickenden Boten ſollen nicht gegen Bezahlung genommen, ſondern der Ordnung nach dazu Innleute gebraucht werden.

Die Kontributionsgelder ſind in beſonderen Kaſſen zu halten, und mit den obrigkeitlichen Rent- oder anderen Geldern nicht zu vermiſchen. Ein Beamter, der hierüber betreten wird, iſt mit Arreſt, oder Geldſtrafe zum Beſten der Kontributionskaſſe zu belegen. Sollte es aber auf Geheiß der Obrigkeit geſchehen ſeyn; ſo hat dieſe einen monatlichen Betrag des Ordinariums

in

in die Kontributionskasse zu erlegen, und bey etwaigem Rückstande alle Schadloshaltung zu leisten. Bey Verkauf- oder Verleihung des Getreides wird dem Rechnungsführer 1½ kr. von einem jeden abgegebenen oder verkauften Striche Getreides unter dem Namen Accidenz gestattet.

Fünfte Abtheilung. Die Subrepartition wird den Obrigkeiten und Magistraten noch ferner überlassen. Es kann jedoch diese Subrepartition auf die Individuen einer Kommunität allein nicht eingeschränkt werden; sondern es ist nöthig, daß, so wie es vorher ist beobachtet worden, die Obrigkeiten eine Kommunität durch die andre auch übertragen lassen können; mithin wird gestattet, daß, wenn die Obrigkeit in einem Dominium, so in mehreren Dörfern besteht, nach Befund ein Dorf um einen oder mehrern Angesessene überheben, und einem oder mehreren Dörfern etwas zulegen will, es derselben frey gestellet seyn soll. Doch sollen die Obrigkeiten nicht befugt seyn, diesen Abfall einer zu diesem Dominium gehörigen Stadt oder Marktflecke aufzubürden, noch viel weniger aber, wenn ein Herr mehrere Güter besitzt; von einem Gute auf das andre etwas von der Ansäßigkeit

zu

zu übertragen. Den bürgerlichen Kommunitäten, die eigene Dorfschaften besitzen, wird auf das nachdrücklichste untersaget, von der auf die Stadt angelegten Ansäßigkeit etwas auf ihre eigene Dörfer zu legen, und sich solcher Gestalt mit Beschwerung des Unterthans zu überheben. Bey Einforderung der Kontributionen sind die Zeiten und Umstände wohl zu beobachten, in denen dem Kontribuenten etwas mehreres aufzulegen sey. So muß der Ackersmann zu diesen Zeiten in Gaben stärker angelegt werden, wenn er etwas in seiner Scheuer hat; der Handwerksmann hingegen, wenn er seine Fabrikate auf den Jahrmärkten, oder sonst anderstwo anbringen kann.

Sechste Abtheilung enthält die Untersuchung und Vergütung der Feuer- und Wetterschäden, worüber aber schon neuere Verordnungen ergangen sind.

Schlüßlich folgt sub E. die Instruktion, wie die Kreishauptleute sich in ihren Amtirungen, wie in der Revidirung und Untersuchung der Kontributionsrechnungen, und Anstände zu benehmen haben.

A.

Instruktion

für die Führungskommissarien, wenn sie zur Eintreibung des rückständigen Extraordinariums als Sequester angestellt werden.

1.) Ist einem jeden Sequester ein Dekret von dem Kreishauptmanne mitzugeben, mit dem er sich bey der Ortsobrigkeit, oder bey dem Beamten zu melden hat.

2.) Gleich nach der Ausweisung soll der Sequester die Wirthschaftsbeamten alle Aemter liquidiren lassen, um hieraus zu sehen, wie viel in Renten, an Baarschaft, und in anderen Aemtern an Effekten vorräthig sey.

3.) Alles vorräthige Geld und Effekte hat sodann der Sequester in Beschlag zu nehmen, und die Renten zu sperren, und muß alles mit Vorwissen des Sequesters geschehen, mit den eingehenden Geldern nicht eigenmächtig gebahrt, noch sonst was veräusseret werden.

4.) Soll der Sequester die vorräthigen Effekte verkaufen, um daraus das rückständige Extraordinarium zu bezahlen; und wenn dieses

noch

noch nicht hinlänglich wäre, hat er bis zur vollkommenen Tilgung dessen im Orte zu verbleiben, sodann aber den Bericht über seine Verrichtung dem Kreisamte zu erstatten.

5.) Wenn aber der Sequester in seinem Verfahren von der Obrigkeit, oder dem Beamten gehemmet werden sollte; so hat er in diesem Falle sogleich dem Kreisamte die Anzeige zu machen.

6.) Hat der Sequester sowohl während der Reise, als im Orte um sein baares Geld zu zehren, und werden ihm täglich 30 kr. als Diätgelder verwilliget. Außer diesem hat er nichts zu fordern, sondern sich über seinen Aufenthalt bey dem Kreisamte auszuweisen.

7.) Ist sich hiernach unter Strafe der Abstellung genau zu benehmen.

B.

Exekutionsordnung.

Hiervon ist bereits weitschichtig gehandelt worden, und ist nur noch hier zu bemerken, daß von Seiten der Kreishauptleute die Anzahl der zur Exekution nöthigen Mannschaft von dem Militare, uud zwar von dem in

einem jeden Kreise befindlichen Kommandanten verlangt, und solche dahin, wo es nöthig ist, abzuschicken eingeleitet werde. Dem Exequenten werden täglich 3 kr. Exekutionsgebühr abgereicht, der sich aber von allen Expressungen zu enthalten, doch aber nicht eher von dem requirten Orte abzugehen hat, außer bis ihm die Quittung über die geleisteten Richtigkeitspflegung dargezeigt, und das zur Aufhebung der Exekution zu ertheilende Billet eingehändiget werden wird. Nach dessen Empfang hat sich der Exequent alsogleich, ohne eine besondere Ordre von seinem Offiziere abzuwarten, von dem Orte der Exekution hinwegzubegeben, und in seine Quartierstation zu verfügen.

C. Formu-

Digitized by Google

C.

Formulare zur Verfassung der Kontributions-Rechnung.

Herrschaft, Gut, oder Stadt N.

Ganzjährige Kontributionsrechnung vom 1sten Nov. 1748 bis letzten Oktober, 1749.

Laut Beylage N.	Einnahme Kontributionsgelder.	fl.	kr.	d.
	Nach Schluß der ganzjährigen Rechnung bis Ende Oktobers 1748 ist an unterschiedlichem Ausweise und Restanzien zu verrechnen im Reste geblieben, und zwar bis zum Jahre 1741, nach Abschlag des Nachlasses.			
	Vom Jahre 1743 bis Ende Oktobers 1748.			
	in Summa			
	Hierzu			
	Neuer Empfang,			
	so repartiret worden ist.			
	Laut obersteuerämtlicher Hauptrepartition ist auf allhiesige Unterthanen pro militari ordinario angelegt worden, so hiermit in Empfang gebracht wird: nämlich			

Laut Beylage N.		fl.	kr.	d.
	Für das Monat Nov. 1748			
	Dez. — —			
	Jän. 1749			
	Febr. ꝛc. ꝛc.			
	Auf Besoldungen der Rechnungsführer : : : : : : :			
	Reisezehrungsunkosten : : :			
	An repartirten Extraausgaben ꝛc.			
	Ausgabe.			
	Kontributionsgelder.			
	An bezahlter militärischen Kontribution : : : : : : :			
	Vermög hier beyliegender Filialsteuerämtlichen Quittungen ist an militärischer Kontribution bey der zu N. angestellten Filialkasse bezahlet worden, als:			
	sub N. unterm d. für den Novemb.			
	Christm. 1748.			
	Jänner, 1749.			
	ꝛc. ꝛc.			
	Mehrere Ausgabe			
	auf Besoldungen.			
	Dem Rechnungsführer a 1. Nov. 1748 bis Ende Oktob. 1749. :			
	An jährlicher Besoldung : : :			
	dessen Schreiber : : : :			
	Reise- und Zehrungsunkosten			
	Gesagte Genehmigung unterm ist wegen in Angelegenheit			

der

Laut Beylage N.		fl.	kr.	d.
	der Kontribution verbrachter Reisen in diesem 1749 Militärjahre hindurch bezahlt worden.			
	Kanzleyunkösten.			
	Kömmt vom 1sten Nov. 1748 bis Ende Oktober 1749 an jährlich bewilligten Kanzleyunkösten hiemit in Ausgabe zu legen : : : :			
	Unterschiedliche Ausgaben.			
	Laut Genehmigung dd. für : :			
	Verweis an Kontributionsgelder.			
	Nachstehende Oerter hiesiger N. Herrschaft, Guts oder Städtl restiren an Militari ordinario sammt alten Resten in die Rechnung des Richters bis Ende Okt. 1748, als:			

	In alten Kontributionen.			Im gleichen für 1749 schuldig verblieben.		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Stadt N.						
Dorf N.						
Dorf N.						
und so weiter.						

D.

D.

Formular

Zum Handregister, oder Handbüchel.

N. Name des Bauers, oder Schalupners.

In dem Dorfe N.

Digitized by Google

Restiret bis Ende Oktobers 1741. Hierauf ist bezahlt worden.

Auf einer andern Seite.

Repartirte Schuldigkeit für das 1749 Jahr. Hierauf ist abgeführt worden.

Für den November 1748

Dezember — —

Jänner 1749

Februar — —

2c. 2c.

Instruk.

binnen welcher selbe zu erlegen kömmt, bestimmet, ein weiterer, jedoch viel kürzerer Termin sodann zu Beantwort- und Erläuterung der Mängel, und so auch respektu der Supermängel ausgemessen, bey nicht Beobachtung der bestimmten Zeitfrist aber, und wenn keine erhebliche Ursache des Verzugs beygebracht werden kann, ein anderweitiger, verkürzter Termin mit Aussetzung eines proportionirten Pönfalles gegeben, und bey Verstreichung der Zeit selber eingetrieben, und noch ein Termin mit doppeltem Pönfall angesetzet, und wenn auch hierauf keine Parition erfolget, mit Sequestrirung des Vermögens der Rechnungsführer, auch den Umständen nach, mit derselben persönlichen Arrestirung fürgegangen, und dem Rechnungsleger fürs künftige die Verwaltung abgenommen, für das vergangene aber derselbe zu Pflegung der Richtigkeit, und Bezahlung der verwirkten Pönfällen exekutive verhalten werden.

Nro. 1242.

Wien, den 11ten Septemb. 1762.

Wird das Formular zu den summarischen Rechnungsextrakten, oder Bilanz für die landes-

image
not
available

Digitized by Google

a

ögensstandes.

			7te Rubrik.
ch	t oder lich usga- te casus wer- lich		Ob und in wie viel Jahren eine jede dieser Städte oder Märkte, ohne sich zutragende casus fortuitos majores aus der 2ten Rubrik enthaltenen Schulden aufkommen wird.
r.		dr.	

Digitized by Google

desfürstlichen Städte und Märkte vorgeschrieben.

Nro. 1243.

Da wahrgenommen worden, daß die Abfuhr der sogenannten Fräuleinsteuer nicht in separato, wie es die Ordnung erheischt, verrechnet, sondern simpliciter mit dem Ordinario vermischt worden; so wird anmit verordnet, daß alle und jede sich immer ergeben mögende Extraordinarieinkünften, so mit den jährlichen Ordinariamtsgefällen in keinem ordentlichen Zusammenhange stehen, in den betreffenden Gegenscheinen ausdrücklich separirt, und sofort ohne einige Vermischung mit der Ordinariamtsertragung in der Kammeralkasse separatim abgeführt werden sollen.

Wien, den 30sten Oktober, 1769.

Nro. 1244.

Auf die Frage, wie weit die das der Rechnung unterliegende Vermögen afizirenden Onera in Abzug zu bringen seyen, haben

Wien, den 18ten November, 1784.

haben Se. Majestät entschlossen: daß von dem Betrage der Einkünfte des der Rechnung unterliegenden Gutes vor der Aufrechnung der Raittaxe diejenigen Summen vorläufig abzuziehen seyen, die zur Bestreitung der jährlich abzuführenden wirklichen Unterhaltungen, oder der jährlich zu bestreitenden Pensionen und Legate verwendet worden sind: wenn aber von den zu verrechnenden Einkünften entweder Depurationen bestritten, oder Schuldkapitalien getilgt worden sind; so sind die hierauf verwendeten Summen von dem der Raittaxe zu unterziehenden Betrage der Einkünfte keineswegs abzuziehen, sondern ist mit der Einrechnung der dießfälligen Summen die Raittaxe aufzurechnen.

Nro. 1245.

Wien, den 6ten März, 1789.

Zur Sicherstellung des höchsten Aerariums bey den sich ergebenden Todesfällen der in Verrechnung gestandenen Staatsbeamten wird verordnet: daß die Abhandlungsinstanzen, so bald sie von dem Todesfalle eines landesfürstlichen Beamten Notiz erhalten, von welchem bekannt, oder nur zu vermuthen ist, daß er gegen das lan-

landesfürstliche Aerarium in Verrechnung gestanden sey, hievon dem k. k. Apellationsgerichte, mit bestimmter Anzeige seines Charakters, Nachricht geben sollen, damit durch dieses der Stelle, unter der er gestanden ist, hievon die weitere Eröffnung geschehe: ferner soll keine Verlassenschaft eines in Verrechnung gestandenen Beamten an die Erben ganz, oder theilweise eingeantwortet werden, wenn nicht die Erben von der Kammeralstelle hiezu die ausdrückliche Bewilligung beybringen: jedoch soll diesen, wenn sie anmit zu lange aufgehalten zu werden erachteten, vorbehalten bleiben, wider das k. Fiskalamt die ordentliche Aufforderungsklage zu überreichen, und dasselbe zur Erweisung derjenigen Ansprüche, wegen welcher die Verlassenschaft zurück gehalten werden soll, verhalten zu machen.

Nro. 1246.

Daß wie bisher Zufolge der bestehenden Landesgesetze bey allen Wirthschaftsämtern, und milden Stiftungen der Rechnungsschluß nach dem Solarjahr hat geschehen müßen; solcher

Wien, den 23sten July, 1789.

von

von nun an, und ins künftige nach dem Militärjahr vom 1sten November bis letzten Oktober, nach dem unterm 14ten Sept. 1774 vorgeschriebenen Rechnungsformular zu geschehen habe.

Nro. 1247.

Wien, den 11ten November, 1791.

Die Frage: wie weit 1.) das in einer Handlung verflochtene Vermögen eines Waisen oder Kuranden, und 2.) das mit einem Waisengute vermengte Vermögen einer in freyer Verwaltung stehenden Person, bey Aufnahme der Rechnung, einer Raittaxe unterliege, haben Seine Majestät dahin zu entscheiden geruhet, daß: was den ersten Punkt betrifft, wenn das einem Waisen oder Kuranden gehörige Vermögen ganz, oder zum Theil in eine Handlung verflochten ist, die Raittaxe nur von demjenigen Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung, der nach der jährlichen zu verfassenden, und dem Gerichte vorzulegenden Handlungsbilanz, den unter der Vormundschaft oder Kuratel stehenden Individuen gebühret; es möge solche in der Handlung belassen, oder auf was immer

immer für eine Art verwendet werden, abgenommen, übrigens aber, wenn ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor Auflassung der Vormundschaft oder Kuratel, im Ausstand bleibt, die Raittaxe von demselben inzwischen vorgemerkt, und solche nach geschehener Einbringung gedachten Handlungsausstandes, nachgetragen werden soll.

In Ansehung des zweyten Punktes, daß von dem sämmtlichen mit einem Waisengute vermengten Vermögen eines in der freyen Verwaltung stehenden Individuums von nun an keine Raittaxe mehr abgenommen werden soll.

Nro. 1248.

Wien, den 9ten März, 1792.

Seine Majestät haben in Ansehung der den Länderbehörden in dem 4ten §. des Patentes vom 16ten Jänner, 1786 eingeräumten Befugniß, Rechnungsersatzposten im Wege der Gnade nachsehen zu können, die nähere Bestimmung dahin zu ertheilen geruhet: daß zwar die Landesstelle über einen Ersatz, der bey einer ganzen Rechnung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, den darum ansuchenden Partheyen

im

im Wege der Gnade die Nachsicht bewilligen könne; daß jedoch in dem Betrage unter dieser Summe kein Rechnunglaterirungsübertrags- oder Manipulationsfehler begriffen seyn, sondern alle Fehler dieser Art, wenn sie bey einer ganzen Rechnung auch nicht 25 fl. ausmachen, hierorts zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Nro. 1249.

Wien, den 1ten Februar, 1793.

In der Normalvorschrift vom 9ten Julius des Jahres 1787 sind zwar die Fälle, in welchen sich die Landesstellen mit den Buchhaltereyen in Vernehmen zu setzen haben, genau und umständlich bestimmet worden: aber man hat sich, wie die Erfahrung lehret, daran nicht gehalten, und die Aeußerung der Buchhalterey sehr häufig über solche Gegenstände gefordert, die mit denen, welche in der oberwähnten Verordnung ausgezeichnet sind, nicht in der geringsten Verbindung stehen; woraus der zweyfache Nachtheil entsprungen ist, einer Seits, daß die Geschäfte über ihren natürlichen Gang herumgetrieben, andrer

Seits

Seits aber die Buchhaltereyen mit Arbeiten dergestalt überhäuft worden sind; daß sie in der Rechnungscensur, ihrer ursprünglichen und eigenen Bestimmung, nicht die gehörige Fortschritte machen konnten, sondern von Jahr zu Jahr in beträchtlichere Rückstände verfallen mußten.

Um nun diesen für den Dienst äußerst nachtheiligen Folgen für die Zukunft vorzubeugen, wird den Länderstellen hiemit wiederholt verordnet, sich die pünktliche Befolgung der obgedachten Normalvorschrift vom 9ten Julius auf das genaueste angelegen seyn zu lassen, und demnach alle unnöthige Vernehmung der Buchhaltereyen sorgfältig zu vermeiden. *)

*) Sieh Nro. 1251.

Nro. 1250.

Um in Ansehung der Absonderung in den Rechnungen der zur Staatsgütererträgniß gehörigen, und der dazu nicht gehörigen Rubriken allen Irrungen vorzukommen, ist folgendes beschlossen worden.

Wien, den 16ten März, 1793.

1.) Sollen noch ferners die Kaufschillinge von Gründen und Häusern unter den zur Erträgniß nicht gehörigen Rubriken zwar besonders verrechnet, die eingehende Kaufschillingsgelder aber nur dann, wenn sie ganze Herrschaften und Güter betreffen, von den Käufern selbst unmittelbar an die treffenden Fondskassen abgeführt, dagegen jene für einzelne Häuser, oder einzelne Realitäten, zur Erleichterung der Unterthanen und der Käufer, weil diese Zahlungen ohnehin meistens nur fristweise zu geschehen pflegen, nach der bisherigen Uebung, bey den Renten selbst eingehoben, und von denselben an das Kammeralzahlamt als Extraemspang verrechnet werden.

2.) Was die Ausborgung und fruchtbringende Benutzung derjenigen Kapitalien betrifft, die von der Stiftungs-Exjesuiten- und Religionsfondsgütern wirklich eingehen, und entweder schon als bey Privaten haftende Schulden übernommen worden, oder von Zeit zu Zeit, um von dem entbehrlichen Kassenüberschusse Zinsen zu genießen, wieder ausgelehnt worden sind (worunter also die bey der Universalstaatsschuldenkasse, oder den Ständen bereits angelegten Fondskapitalien, als bey welchem keine

Auf-

Aufkündung statt findet, nicht verstanden worden) diese können, gegen die vorschriftmäßige Pragmatikalsicherheit und Beobachtung aller Rechtsformalitäten, nach vorläufiger Einvernehmung des Fiskalamtes, und nöthigen Falls auch der Landesbuchhaltung, an Unterthanen, oder an andere Privatpartheyen, zu Besten des Fonds, gegen 5 vom Hundert Interesse wieder ausgeborgt, und fruchtbringend angelegt werden; in Ansehung welcher der Landesstelle und Administration zur Ertheilung der Bewilligung, bis 3000 fl. ausleihen zu dörfen, die Befugniß mit dem Beysatze eingeräumt wird, daß nur dann, wenn das Darlehn mehr als 3000 fl. betragen sollte, die Bestättigung der Hofstelle einzuholen sey.

Diejenigen Kapitalien hingegen, die den Unterthanen nur als Vorschüsse zu ihrem Wirthschaftsbetriebe geliehen werden, sind immer bey dem Wirthschaftsamte anzusuchen, welches sodann nach befundener Nothwendigkeit, und erprobten Sicherheit, bey der Staatsgüteradministration, und diese bey dem Gubernium sich wegen der Bewilligung zu verwerden hat.

Von diesen Vorschußkapitalien sind aber keine höheren, als bloß die landesüblichen Interessen abzunehmen.

Die eingehende Kaufschillingsgelder von verkauften Realitäten auf Kammeralherrschaften sind hievon ausgenommen; und wenn sie eingehen, immer in öffentlichen Staatsfonden anzulegen.

3.) Die von den Uebernehmern einer Herrschaft für erhaltene Naturalien- und Materialienvorräthe abzuführende Ablösungsgelder, sind ebenfalls unter den zur Erträgniß nicht gehörigen Geldern zu führen, und von den Uebernehmern bey den Fondskassen selbst abzuführen, und so wie die Kaufschillingsgelder, fruchtbringend zu benutzen.

Nro. 1251.

Wien, den 25sten May, 1793.

Die Staatshauptbuchhaltung hat die Anzeige gemacht, daß die Provinzialbuchhaltungen vielfältig mit Arbeiten und Berichtserstattungen über Dinge, die in ihre Wirksamkeit nicht einschlagen, und nach den vorhandenen Normalvorschriften, die jeden Referenten bekannt seyn

seyn müßen, oder bloß nach dem Urtheile der Dikasterien entschieden werden sollen, beladen werden; welches nur die Zahl der Referatsnummern vermehrt, die Schreibereyen vervielfältiget, und den wesentlichen Buchhaltereydienst, nämlich die Rechnungscensur und Comptirung, zum größten Nachtheile der Sache, verhindert: der Landesstelle wird daher aufgetragen, nicht nur selbst die Buchhaltereyen mit allen Arbeiten, die in derselben Wirkungskreis nicht gehören, zu verschonen, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden hiernach anzuweisen; weil man auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift mit unnachtsichtlichem Ernste halten wird.

Nro. 1252.

Wien, den 6ten July, 1793.

Es ist zwar schon mehrmals verordnet worden, daß die Kammeralwirthschaftsämter, bey Abführung des empfangenen Geldes, die Renntgelder, und den für verkaufte Güter, eingekommenen Kaufschilling besonders aufführen sollen: weil dieses aber noch nicht genau befolget wird; so hat die Landesstelle den Wirthschafts-

schaftsämtern durch die Behörde, abermals die genaue Befolgung erwähnter Vorschrift einzuprägen, und zu wachen, daß allezeit die Rentgelder von den Kaufschillingen richtig abgesondert, und letztere mit Benennung sowohl des Käufers, als der Realität, an das Kammeralzahlamt geschickt werden, damit die Staatshauptbuchhaltung in Stand gesetzt werde, bey Berechnung dieser Gegenstände, jeden Posten in seine gehörige Rubrik zu setzen, und hierinn alle Unordnung vermeiden, auch in Verfassung des Totalabfuhrausweises von sämmtlichen Ländern, nicht lange gehindert werde.

Nro. 1253.

Wien, den 4ten März, 1794.

Es ist der Landesstelle schon durch die unter dem 16ten März verflossenen. Jahrs erlassene Verordnung die Vorschrift ertheilt worden, wie sich in Ansehung der Verrechnung und Benutzung jener Kaufschillingsgelder, die bey den Renten der Staatsgüter für einzelne veräußerte Stück, Vorräthe, u. d. gl. oder an von Privaten zurückgezahlten Kapitalien eingehen, zu benehmen sey. Zur Erläuterung wird hiemit

mit aufgetragen: daß die eigentliche Absicht dieser Verordnung, und der darinn ertheilten Bewilligung, dergleichen Gelder wieder an Privatpersonen anzuleihen, nur immer dahin gieng, den Administrationen die Gelegenheit zu lassen, in einem oder im andern Falle eigenen Unterthanen durch dergleichen Darlehen zum bessern Betriebe der Wirthschaft zu helfen: andere Partheyen aber haben auf dergleichen Darlehen aus öffentlichen Fonds keinen Anspruch.

Diesemnach wird der Landesstelle hiemit aufgetragen, die baaren Geldvorräthe, die sich durch dergleichen eingehende einzelne Beträge, die nicht auf den Staatsgütern nach Maaßgabe der erwähnten Verordnung vom 16ten May v. J. ausgeliehen, sondern von den Wirthschaftsämtern eingeschickt worden, und bey den Staatsgüteradministrationen sich schon gesammelt haben, und künftig sammeln werden, ohne Verzug an die Fondskassen abführen zu lassen; damit sie auf Rechnung derselben, in den öffentlichen Staatskassen, und zwar gegenwärtig 4 vom Hundert fruchtbringend angelegt werden; übrigens aber von einer jedesmaligen Abfuhr solcher Geldvorrä-

the

the die ungesäumte Anzeige hieher erstattet werde.

Nro. 1254.

Wien, den 17ten May, 1794.

Mit Beziehung auf die an die Landesstelle unterm 17ten März vorigen Jahrs wegen fruchtbringender Anlegung der Kaufschillinge erlassene Verordnung wird derselben nachträglich hiemit bekannt gemacht: daß der dritte Absatz dieser Verordnung bloß die Fondskassen betrifft, und so zu verstehen sey, daß die von den Uebernehmern einer Herrschaft für erhaltene Naturalien- und Materialienvorräthe an die Fondskassen abgeführten Gelder nicht als Kurrenteinnahmen, sondern als Stammvermögensgelder, gleich den Kaufschillingen und zwar, der Nachtragsverordnung vom 14ten März laufenden Jahrs gemäß, fruchtbringend angelegt werden sollen.

Kreis-

L V. Rubrik.

Kreisvisitationen.

Nro. 1255.

Daß die kreisämtlichen Geschäfte künftig, so viel es möglich ist, kurz, bündig, und zweckmäßig, auch mit so wenigen Leuten, als es nur möglich, geleitet, alles Mechanische, Unnöthige, und auf Formalitäten sich Gründende, sorgfältig vermieden werden soll: mithin seyen alle Aufträge, nach den bereits bestehenden, oder noch ferners bekannt gemacht werdenden Generalien und Grundsätzen zu behandeln; die nöthigen Untersuchungen und Erhebungen unpartheyisch, und gründlich vor- und abzuthun; wo Berichte und Gutachten zu erstatten sind, selbe kurz, bündig, und mit deutlicher Erklärung des vollkommenen Status quaestionis, und mit den Causis dubitandi & decidendi abzufassen; auch dann sämmtliche Umstände, die zur gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes nöthig sind, zu erschöpfen, und in Sachen von mehre-

Wien, den 25sten May, 1781.

mehreren Punkten alles punktweise, jedoch kurz und gründlich anzuführen. Die Kreisämter haben sich demnach dem allerhöchsten Dienste, nach allen Kräften, zu widmen, das Unnöthige, und zur Sache nicht Gehörige zu vermeiden, und das Nutzbare, ohne Ruhe und Rast, zu allen Tagen der Woche, und allen Stunden des Tages zu betreiben; ihren Kreis selbst zu bereisen; auf alle das Beste des Landes und Dienstes betreffende Gegenstände in allen Angelegenheiten aufmerksam zu seyn, und im Orte, nach gründlicher Einsicht den mehrern Befund zu erheben; sofort sich die Kenntnisse des ganzen Kreises beyzulegen — sich angelegen seyn, und in ihrer körperlichen und sittlichen Mühe nichts ermangeln zu lassen, wodurch die Vorgänge der Landesstelle kurz und richtig vorgestellet, die Verordnungen genau, beständig, und unnachsichtlich beobachtet, und was diesen widerstrebt, abgestellet, und der höhern Behörde angezeigt werde.

Nro. 1256.

Wien, den 11ten März, 1784.

Nach den hier vorgeschriebenen Rubriken sind bey Bereisung eines Kreises die Bemerkungen

zu

zu machen, wobey von selbst auffällt, daß nicht bis auf die kleinsten Gegenstände hinabgestiegen, sondern nur die Hauptrubriken angedeutet werden konnten, bey welchen jeder Kommissär die darunter gehörigen kleinern selbst aufzufinden, und einzutheilen wissen muß.

1.) Bevölkerung.

Werden die Populationsbücher, Geburts- Sterb- und Trauregister nach den vorgeschriebenen Mustern, und mit gehöriger Genauigkeit gehalten?

Sind die Häuser vorschriftmäßig numerirt? In welchem Stande befinden sich dieselben?

Welche Religionsverwandte sind in größerer, oder überwiegender Anzahl?

Zeigt das äußerliche Ansehen des Volkes Gesundheit, Leibesstärke, Zufriedenheit? u. d. gl.

Hat das Volk eine gesunde, vernünftige Denkart? Oder ist es von schädlichen Vorurtheilen eingenommen? welche sind diese Vorurtheile? Welches ihre Quelle?

Ist das Volk arbeitsam, oder träge? Wohlhabend, oder arm? Warum? Zu welchen Beschäfti-

schäftigungen zeigt es mehr Anlage, Fähigkeit, Hang?

Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster herrschen vorzüglich?

Werden die vorgeschriebenen Vorsichten gegen Auswanderung, Emissäre, falsche Werbungen, Entführungen beobachtet, und die deßwegen nöthigen Anstalten getroffen?

Gehen dem ungeachtet Auswanderungen vor? Warum?

Sind die darüber eingelaufenen Anzeigen, und die Emigrationstabellen richtig?

Werden die Pässe und Kundschaften mit vorgeschriebenen Behutsamkeit ertheilt?

Welche Lokalumstände wären zu Beförderung der Ehen, oder zur Ansiedlung fremder Unterthanen zu benützen?

2.) Militär.

Werden bey Aushebung und Stellung der Rekrouten von den Beamten und Richtern die ergangenen Verordnungen befolgt?

Sind nicht hie und da aus Partheylichkeit Befreyte zu Soldaten abgegeben, und der Militärstellung mehr Geeignete geschonet worden?

Werden die Konskriptionsbücher ordentlich ge-

h

der

Summe.	Wirkliche Volksmenge im Jahre.	lksmenge								
		Nach der Standesbestimmung.								
		Adel		Mittelstand.				Klerisey		
		Ohne Verwendung.	Bei Aemtern.	Ohne Verwendung.	Bei Aemtern.	Landvolk.	Manufakturisten.	Welt.	Ordens.	Summe.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

s oder Bezirk

auf die Landwirthschaft u Viehzucht.

Dieses Bodens na									Viehzucht.			
ch seiner Verwendun									Zugvieh.	Nutzvieh.		
Schlecht benützet.												
Könnte besser benützt werden.			Kann nicht besser benützt werden.				Kö… be… r…					
Gemeinweide.	Schlechte Waldungen.	Lustgärten und Aleen.	Laimgestätten.	Sandgestätten.	Steinbrüche.	Summe.	Magere Mähe…		Ochsen.	Kühe.	Ziegen.	Schaafe.

Digitized by Google

für

...keit in ...

...en und Fab...														
...e		Einzelne und							Haben ihren Absatz.					
...usser-...rbeit		Die Waar... Verlag ver...			Werkzeuge und Geräthe				Im Lande			Auswärts		
					Landeser-zeugniß		Einfuhr			Werth			Werth	
...rhsungen.	Hilfsarbeiter.	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Centner oder Stück.	Fl.	Kr.	Centner oder Stück.	Fl.	Kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

geführt, und in Evidenz gehalten? Ist gegen die Entweichung der Konskribenten, nach Anleitung der Patente, gesorgt?

Geschieht es, daß sich Leute aus Abscheu vor dem Soldatenstande verstümmeln? u. d. gl.

Sind die Kassernen, und Quasikassernen in gutem, bewohnbarem Stande?

Wie viele Mannschaft kann in jedem Orte bey Bürgern, oder Bauern untergebracht werden? Auch Reuterey?

Sind die nöthigen Vorkehrungen zur ebenmäßigen Vertheilung der Quartiere getroffen?

Ist dem Unterthan genugsam bekannt, was er der bey ihm einquartirten Mannschaft zu reichen habe?

Werden überspannte Forderungen gemacht? Und wie abgelehnt?

Wie sind die Anstalten zur nöthigen Lieferung des Proviatns, und der Fütterung zur Magazinirung beschaffen?

Sind die Marschrouten ohne Ungleichheit unter den Ortschaften ausgezeichnet?

Ist für die in gewöhnlichen Fällen erforderliche Vorspann gesorgt?

Sind dazu Kommissäre bestellt?

Wird über den Stand des dazu brauchbaren

ren Zugviehes ein ordentliches, und genaues Verzeichniß gehalten?

Wird in dem Aufgebothe zur Vorspann ein billiges Verhältniß beobachtet?

Wird dem Unterthan die Vergütung richtig verabfolget?

Hat man sichern Platz zur Unterbringung der Bagage?

Hat man Militärstallungen?

Werden vom Militär Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen, Erpressungen, Ausschweifungen, Unsittlichkeiten verübet?

Und sind zum Schutze des Unterthans Vorsehungen gemacht?

Finden die Beurlaubten ohne Beschwerung der eigentlichen Arbeiter Beschäftigung? Wie ist ihre Aufführung?

Sind die Unterthanen über ihre Schuldigkeiten in Ansehen der Ausreißer, und über die für Entdeckung oder Einbringung derselben zu hoffende Taglia unterrichtet?

Wird bey einzeln reisenden Soldaten genau um ihre Pässe gefragt?

3.) Politikum.

Werden die Toleranzpatente beabachtet?

Sind

Sind die verschiedenen Religionsverwandten keinen Näckereyen von Seite der Obrigkeiten ausgesetzt?

Glimmt nicht etwa geheimer, oder äußert sich wohl gar offenbarer Haß zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen?

Verhalten der Seelsorger wechselseitig?

Herrscht noch hie und da Aberglauben? Von welcher Gattung?

Werden unschickliche, oder gar verbothene Gepränge, Umgänge, Wallfahrten, Bruderschaften gehalten?

Sind Religionsgezänke, und Kontroversen üblich?

Sind die Seelsorger in Achtung?

Wie sieht es mit der Disciplin des Klerus?

Wie mit der Versorgung der Emeriten?

Wäre vielleicht das Sammeln heimlich, oder unter Vorwand noch üblich?

Sind die Pfarrbezirke nicht zu groß?

Wird fleißig, und gut katechisirt?

Wird der Gottesdienst mit gehörigem Anstande gehalten?

Bestehen noch Mißbräuche bey dem Gottesdienste?

Sind

Sind die Kirchengebäude in gutem Stande? Ist für ihre Erhaltung gesorgt?

Was für milde Stiftungen sind im Bezirke? Zu welcher Absicht? Werden sie gut verwaltet? Sind die Rechnungen in Ordnung, und Richtigkeit?

Thun die Seelsorger ihre Schuldigkeit?

Ist für die Amtsvertretung der kranken Pfarrer, und die Zwischenverwaltung der Seelsorge auf erledigten Pfarreyen Anstalt getroffen?

Haben die Seelsorger einen standesmäßigen Unterhalt?

Wird die Stolordnung gehalten?

Ist sie zu jedermanns Wissenschaft an den Kirchthüren angeschlagen?

Enthalten sich die Prediger unbesonnener Vorträge?

Erkühnen sich einige, irrige, gefährliche, oder unanständige Sätze einzustreuen?

Verrichten sie die ihnen aufgetragene Kundmachung der allerhöchsten Verordnungen mit Nachdruck und Eifer?

Wären etwan öffentliche Kirchenbußen im Schwunge?

Sehen die Eltern auf Erziehung ihrer Kinder? Welche

Welche Fehler gehen dabey vor?

Wo bemerkt man eine bessere, wo eine schlechtere Kinderzucht?

Wer nimmt sich der Waisen, Fündlinge, der Kinder lüderlicher, oder nachläßiger Eltern an?

Welche Vorsorge wird bey Blindgebohrnen, Tauben, oder sonst mit Gebrechen behafteten Kindern angewendet, damit sie zu einiger Nahrungserwerbung fähig gemacht werden?

Was giebt es für Schulen? In welchem Zustande befinden sich die Normalschulen? Trivialschulen?

Schwärmen Komödianten, und Gauckelspieler im Lande herum?

Was für Maaßregeln sind zur Abstellung des Bettlens genommen?

Ist der Bezirk von Landesläufern gereiniget?

Werden die Visitationen, und Streifereyen gegen unbeschäftigtes, herum schweifendes Gesindel richtig vorgenommen?

Wird die Dienstbothenordnung beobachtet?

Sind Aergernisse, lüderliche Oerter, Winkelherbergen abgestellt?

Werden die Verordnungen gegen die Trunkenheit befolgt?

Wären nicht irgendwo Arbeits- oder Zuchthäuser zu errichten?

Oeffentliche Sicherheit.

Werden keine Eingriffe von benachbarten Staaten unternommen?

Sind die Gränzen unverrückt?

Haben sich etwa auf denselben Veränderungen durch Naturbegebenheiten eräugnet?

Sind die Obrigkeiten nach der vorgeschriebenen Art bestellt worden? wie verwalten sie ihre Aemter?

Werden die Amortisationsgesetze genau befolgt?

Halten sich die geistlichen, und weltlichen Gerichte in schuldiger Unterwürfigkeit gegen ihre vorgesetzten Stellen?

Sind etwa päbstliche Bullen ohne das regium Exequatur kund gemacht worden? oder sonst Nachrichten oder Zedel, ohne Einsicht des Kreisamtes, an die Kirchenthüre angeschlagen worden?

Sind nicht etwan Evoaktionen extra Regnum, oder Prouinciam vorgegangen?

Sind

Sind die Freyörter abgestellt?

Privatsicherheit der Handlungen.

Ist die Zirkulirung der Patente, Zirkularien und Kurrenden gut eingerichtet? Geschieht sie richtig, und geschwind?

Werden die Patente den Gemeinden sogleich bekannt gemacht? Beschaffenheit der Patentbücher?

Wachen die Obrigkeiten aufmerksam über die Befolgung derselben?

Aus wie viel, und welchen Mitgliedern bestehen die Magistrate und Ortsgerichte? Sind die Mitglieder ihren Aemtern gewachsen?

Wie wird mit Besetzung der Magistrate vorgegangen?

Sind Raths- und Gerichtshäuser vorhanden? In welchem Stande?

Werden die Gerichts- und Amtstäge richtig angesagt, und gehalten? Welcher Tag der Woche ist dazu bestimmt? Gehen die Amtshandlungen nach der ertheilten Vorschrift vor? Werden die Klag- und Strafprotokolle ordnungsmäßig geführt?

In welchem Stande befinden sich die Registraturen?

Wie sind die Verhafte beschaffen?

Sind zur Vollstreckung der öffentlichen Anstalten, und obrigkeitlichen Anordnungen die nöthigen Leute, und Wachen vorhanden?

Privatsicherheit der Personen.

Sind die Gesträuche an Wegen geräumt? Die Höhlen und Schlupfwinkel verworfen? Werden Bettlerhütten an der Strasse geduldet? Sind einzelne von den Ortschaften entfernte Häuser erbaut?

Ist gehörige Vorsicht wegen des Giftverkaufs getroffen?

Sind Vorkehrungen zur Rettung der Verzweifelten und Wahnsinnigen gemacht?

Ist dafür gesorgt, den Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern?

Sind die Kirchenbußen, und entehrenden Strafzeichen bey verunglückten Mädchen abgeschaft?

Ist eine Anstalt, und welche, zur Rettung verunglückter Mädchen, und der Fündlinge?

Wo keine ist, könnte eine, und wie könnte sie getroffen werden?

Sind

Sind die Wehemütter in Ansehen der ledigen Weibspersoneen, welche Kindsmütter werden, gehörig unterrichtet?

Finden sich etwa hin und wieder an öffentlichen Oertern eckelhafte Gegenstände, oder Menschen, die durch ihre Gestalt zu Mißgeburten Gelegenheit geben können? Sind die erschreckenden Verkappungen abgestellt?

Ist Vorkehrung getroffen, die Frucht bey verstorbenen schwangern Weibern zu retten?

Ist eine Todtenbeschau eingeführt? Wo sie ist, wird sie besorgt? Wo könnte sie eingeführt werden?

Werden nicht etwa die Verstorbenen zu früh oder übereilt begraben?

Ist für die etwa noch mögliche Rettung der sich selbst Erhängenden, erstickt oder ertrunken Scheinenden gesorgt?

Geht man bey dem Baue vorschriftmäßig vor? Finden sich irgendwo Gebäude, die Einsturz, oder Gefahr drohen?

Sind Schußstätte vorhanden? Sind sie gehörig von Wohnungen, Strassen, und Plätzen entfernt? Beschaffenheit der Gassen in Ortschaften?

Sind

Sind die gefährlichen Abstürze und Gestade an den Landstraßen und Flüssen verwahrt?

Ziehen Bärenführer, oder dergleichen Leute mit reißenden Thieren im Lande herum? Werden irgendwo schädliche Thiere gehalten, gehegt? Welche Anstalten sind gegen schädliche wilde Thiere? Welche Vorkehrungen sind zur Tödtung wüthender und herrnloser Hunde gemacht?

Ist das Schwimmen in reißenden Flüßen, das Seilschwingen, Sonnenwendfeuerspringen, sind sonst gefährliche Spiele üblich?

Wird bey gefrornen Flüssen die nöthige Vorkehrung gemacht, damit nicht zu frühe darüber gegangen, und jemand verunglückt werde?

Sind hinreichende Landphysici, Chyrurgi, Wehemütter, Apotheker vorhanden, und verhältnißmäßig vertheilt? Wo es daran mangelt, wie wäre zu helfen?

Haben sich nicht etwa Quacksalber und Marktschreyer eingeschlichen?

Ueber den Preis und die Beschaffenheit der Arzneyen?

Sind die Armenärzte bestellt? Könnten nicht welche bestellt werden?

Giebt

Giebt es Krankenhäuser? Wie sind sie eingerichtet?

Sind Anstalten zu schleuniger Entdeckung schleichender Epidemien gemacht?

Ist für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren, und wo es nöthig, für einen Kordon Vorkehrung getroffen?

Sind die Heilungsmittel in gefährlichen Zufällen, als z. B. gegen den Biß toller Hunde, genugsam bekannt gemacht?

Giebt es nicht schädliche Sümpfe und Moräste? Wären sie auszutrocknen? Wie?

Sind die unreinen Gräben und Kanäle an Häusern abgestellt? Sind Kloaken angelegt, oder anzulegen? Wie?

Sind die Begräbnisse, Schlachthäuser, unreinlichen Gewerbe, Mistgestätten u. d. gl. gehörig von Wohnungen entfernt?

Wie ist für die Säuberung in den Ortschaften gesorgt?

Hat man die nöthige Fleischbeschau, Marktaufsicht, Getränkebeschau?

Sind Armenkassen, Versorgungshäuser, andere Armeninstitute, Wittwenkassen vorhanden?

den? Wie sind sie bestellt? Wie sorgen die Dominien für die Armen ihres Gebietes.

Ist die erforderliche Einrichtung getroffen, die Ergiebigkeit der Aerndte zuverläßig zu erheben? Was ist von der nächsten Aerndte zu hoffen?

Sind Magazine vorhanden? Sind sie gut eingerichtet, und gehörig vertheilt?

Oder wie ist für Vorrath auf Nothfälle gesorgt?

Sind Kornmärkte, und Viehmärkte angelegt? Findet die Zufuhr keine Hindernisse? Sind befreyte Markttage in den Städten angelegt?

Wie sind die Marktgesetze, wie die Vorkehrungen gegen den Vorkauf?

Wo Taxirung Statt hat, wird sie auch mit Zuziehung sachkündiger Männer gemacht?

Woher erhält der Ort, die Gemeinde ihr Bedürfniß an Bauholz? an Brennholz?

In welchem Stande befinden sich die Wälder? Ist eine Forstordnung, Forstaufsicht, und ordentlicher Holzschlag eingeführt? Wie wäre zur Anpflanzung der Wälder aufzumuntern? Wären nicht Steinkohlen oder Torf einzuführen? Sind die holzverderbenden, holzverschwendenden Mißbräuche abgestellt?

Lei-

Leidet nicht etwan ein Ort, oder eine Gegend Mangel an gesundem Wasser? Wie wäre zu helfen?

Werden die Handwerksordnungen gehandhabt, und gehalten?

Ist das Gewehrtragen bey der gemeinen Klasse des Volkes gehörig untersagt?

Privatsicherheit der Ehre.

Sind die Vorurtheile wegen Ehrlosigkeit der Scharfrichter, Schergen, Abdecker, unehlicher Kinder gehoben?

Privatsicherheit der Güter.

Wird genugsame Aufsicht auf Juden, Trödler, Pfandleiher, Juwelier, Goldarbeiter, u. d. gl. wegen Verkauf verdächtiger Sachen geführt?

Hat man Anstalt getroffen, daß der Bestohlne durch Bekanntmachung und Beschreibung der gestohlnen Sachen dieselben entdecken kann?

Ist die von den Obrigkeiten gemachte Einrichtung zur Bekanntmachung und Weiterbeförderung der Steckbriefe gut? Wird sie vollstreckt?

Wird nicht in fremde Lotterien, oder sonst

ein

ein verbothenes Spiel gespielt? Wird bey den sogenannten Glückstöpfen gehörige Vorsicht gegen Ueberlistung, und einseitige Vortheile angewendet?

Ist Anstalt für Zimmentirung des Maaßes, Gewichtes, der Elle, allenfalls für Aufdrückung der Punze, und Plombirung bey Gold- und Silberwaaren getroffen? Werden die Visitationen bey Kaufleuten, Krämern und Handwerkern öfters vorgenommen?

Werden die Münzpatente beobachtet? Wird fleißig gegen Kipper, Wipper, falsche Münzer, besonders bey jüdischen Stämpelschneidern, Petschierstechern, Goldschmieden untersucht?

Ist dem Wucher gesteuret?

Ist, und auf welche Art ist gesorgt, daß Weiber, Minderjährige, Blödsinnige in ihrem Vermögen nicht Betrügereyen ausgesetzet sind?

Hat man die ergangenen Feuerlöschordnungen eingeführt? Werden sie befolgt?

Beschaffenheit der Ortschaften im Ganzen, und der einzelnen Häuser, in Rücksicht auf die Feuersgefahr?

Wie steht es mit den Feuerlöschrequisiten? Bey den Obrigkeiten? Bey den Gemeinden?

Bey

Bey Einzelnen? Hat man auf den Nothfall genugsames Wasser?

Sind irgend in einem Theile des Bezirks Ueberschwemmungen zu befürchten? Wie wäre dem Uebel vorzubeugen?

Sind die nothwendigen Polizeybeamten, Nacht- Thurm- Uferwächter, u. d. gl. angestellt? Thun sie ihre Schuldigkeit? Wird besonders auf abgelegene Häuser und Gasthöfe die nöthige Aufmerksamkeit gewendet?

4.) Kommerziale.

Welche sind die vorzüglichsten Nahrungswege? Hat das Geld starken Umtrieb?

In welchem Zustande die Landwirthschaft? Welche Zweige derselben werden vorzüglich betrieben?

Ist eine Oekonomieaufsicht vorhanden? Wie wird sie verwaltet?

Liegen Grundstücke unbeurbart? Warum? Aus Nachläßigkeit? Wegen der Jagd? Armuth, Mangel des Anwerths?

Haben die Dominien zuwillkührliche Befugnisse zur Grundsentsetzung?

Wird, und wie wird der verunglückte Unterthan unterstützt?

Wird

Wird der Wetter- und Feuerschaden genau erhoben?

Wird die Vergütung auch verhältnißmäßig unter die Unterthanen vertheilt?

Was für Vorkehrungen sind gegen Viehfall, und seine Verbreitung? Bey Viehmärkten wegen Nichteinnehmung angesteckten Viehs?

Bekömmt der Landmann einige Anleitung zur Vieharzneykunst? Wäre keine Gelegenheit, ihm eine zu ertheilen?

Werden die Patente in Beziehung auf die Viehseuchen genau beobachtet?

Zeigen sich nicht hin und wieder Bedrückungen beym Kornvorschusse?

Giebt es Gemeinmagazine? Wär' es nicht wohl möglich, dergleichen anzulegen?

Werden Feldstücke gegen die Hälfte des Anbaus, oder andre wucherliche Bedingnisse zur Bebauung hindangelassen?

Wird die Aernde in Hälmen verkauft?

Ist Vorkehrung gegen unnöthiges Schuldenmachen der Landleute, und gegen die Grundverschreibung getroffen?

Beschaffenheit der obrigkeitlichen Abgabe?

Werden die Frohnpatente befolgt?

Sind die Urbarien richtig, und in Ordnung?

Zei-

Zeigen sich keine Mißbräuche, in Ansehen der Abstiftung?

Wird nicht gegen die sogenannten prohibita Generalia von den Obrigkeiten, oder Beamten gehandelt?

Ist die Wildhegung gehörig beschränkt? Wird die Wildschadenvergütung nach Billigkeit geleistet?

Sind die Seelsorger in Dispensirung zur Arbeit an Feyertagen im Nothfalle bereitwillig?

Wo es unbeurbarte Strecken Landes giebt, wie wären die Felder zu vertheilen? Welche schickliche Ermunterungsmittel zum Anbaue wären anzuwenden?

Sind Flüsse, die eine Ueberschwemmung der Felder besorgen lassen? Wie wären sie gegen Austretung zu bewahren?

Bestehen Gemeinweiden? Ihre Größe? Beschaffenheit? Wären sie aufzuheben? Auf welche Art?

Giebt es der Landwirthschaft hinderliche Naturalabgaben? Wie wären sie einzulösen?

Werden nicht einige Zweige der Landwirthschaft mit wenigem Erfolge betrieben? Welche davon wären aufzuheben? Welche zu verbessern?

Welche neue Zweige der Landwirthschaft könn-

könnten noch mit Vortheil eingeführt werden? Schafzucht? Stuttereyen? Bienenzucht? Seidenbau?

Empfängt die Jugend in den Landschulen einigen Unterricht im Feldbaue? Biethet das Lokale Gelegenheit an, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter dem Landvolke zu befördern?

Werden Oekonomietabellen verfertiget? Ihre Gestalt? Zuverläßigkeit? Oder Mangel?

Welche Manufakturen, und Gewerbe werden vorzüglich betrieben? Zu welchen biethet sich noch besondere Gelegenheit an?

Bestehen Monopolien? Auf welche Art wären sie aufzuheben?

Ist die Handlung gegen die Plagereyen der Mautbeamten geschützt?

Sind für die bestehenden Manufakturen sogenannte Qualitätenordnungen, oder Reglemente vorhanden? Werden sie befolgt?

Hat die Handlung auf den Jahrmärkten genugsame Freyheit? Wie ist die Aufsicht auf die wandernden Krämer?

Werden Mäcklerordnung, Jahrmarktsordnungen handgehabt, und beobachtet?

Giebt es Mißbräuche bey den Handwerkern? Welche? Wie

Wie sind die Straßen, Brücken, Fährten, Gasthöfe zur Unterbringung des Zugviehes? Der gefrachteten Waaren?

In welchem Stande ist das Fuhrwesen? Giebt es Stellfuhren?

Findet das Fuhrwesen in den Ortschaften an den Straßen die nothwendigen Handwerker und Arbeiter? Als Schmiede, Wagner, Sattler, Seiler, u. d. gl.

Welche Flüsse könnten zur Schifffahrt benützt werden?

Ist für die Erhaltung der Bette schiffbarer Flüsse gesorgt? Wird nicht unnöthig Wasser abgeleitet?

Wird nicht etwa der Schifffahrt durch Wehren, Mühlen, oder sonst Hinderniß gelegt?

Haben sich fremde, dem Werthe nach, noch nicht bestimmte Münzgattungen, oder schlechte eingeschlichen?

5.) Kammerale.

Werden nicht hin und wieder, die Handlung drückende Zölle, Straßen- oder Brückengelder abgenommen?

Wie sind die Postämter bestellt?

Wird nicht Vermögen heimlich ohne Abfahrtgeld außer Land geschleppt? Wer-

Werden keine Klagen über ungleiche Ausmessung des Kontributionals, oder sonstige Bedrückung der Obrigkeiten geführt?

Sind die schriftlichen Subrepartitionsentwürfe, nach denen behoben wird, vorhanden?

Sind die Steuerbüchel, nach allerhöchsten Verordnungen, eingeführt? Werden sie ordentlich, und auf eine dem Kontribuenten verständliche Art gehalten? Gehen keine Mißbräuche bey der Einhebung vor?

Findet sich der Unterthan in einem beträchtlicheren Steuerrückstande? Warum?

Wird die Nahrungssteuer, Gewerbsteuer, u. d. gl. unter was für einem Namen sie auch bestehe, nach billigem Verhältnisse behoben?

Größe, Eigenschaft, Einhebungsart der obrigkeitlichen Abgaben, und Schuldigkeiten?

Sind Gemeindeabgaben? Sind sie verhältnißmäßig untergetheilt? *)

* Sieh Nro. 1258.

Nro. 1257.

Wien, den 14ten Juny, 1784.

Bey der von den Kreishauptleuten getroffenen verhältnißmäßigen Einleitung der von den Kreiskommissarien zu bereisenden Bezirke kann

es, solang die Umstände keine andre Verfügung erfordern, sein Bewenden haben.

Nro. 1258.

Wien, den 15ten Oktober, 1784.

Da es das Ansehen hat, daß ein und andre Kreisbeamten sich über die Art, den bey den Kreisbereisungen vorgeschriebenen Leitfaden zu benutzen, so leicht sich dieselbe anbiethet, von selbst nicht zu rechte finden; so dürfte nothwendig seyn, ihnen nachfolgende kurze Erörterung über die Anwendung des Leitfadens nachzutragen.

„ Jede Frage des Leitfadens ist eine Auf„ gabe, worüber die öffentliche Verwaltung „ eine Auskunft erwartet, die ihr ein Finger„ zeig werden soll, ob Verbesserungen noth„ wendig, oder doch möglich, welche Ver„ besserungen, und wo dieselbe nothwendig, „ oder möglich sind. „

I.

Vor allem muß also der bereisende Beamte sich die sämmtlichen Fragen geläufig und eigen machen, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen. Aus der Natur der Ge-

genstände, die der Leitfaden enthält, fließt, daß nicht alle Fragen aller Orten aufgeworfen werden können, z. B. die Untersuchung des Zustandes von Normalschulen kann in keinem Dorfe geschehen. Eingriffe von benachbarten Staaten sind nur in Kreisen möglich, die an den Gränzen liegen, u. s. w.

2.

Der Kreiskommissär wird wohl thun, sich vorläufig die Fragen, die nach Lokalverhältnissen keine Anwendung haben können, anzuzeichnen; um dadurch zu besserer Beantwortung der übrigen, Zeit zu gewinnen.

3.

Vor dem Antritte der Reise wird sich der Beamte, wo nicht jeden einzelnen Gegenstand besonders, wenigstens die Rubriken nach den Materien gesöndert, auf einzelne halbgebrochene Blätter oder Bögen, je nach dem die Wichtigkeit und der Umfang des Gegenstandes die Nothwendigkeit eines mehreren oder minderen Raumes vorhersehen läßt, auf der links liegenden Spalte vorbereiten, um auf seiner Reise die gemachten sich dahin beziehenden Beobachtungen und Anmerkungen auf die rechte Spalte nur beysetzen zu dörfen.

4.

Digitized by Google

4.

Die Beobachtungen und Anmerkungen über einerley Gegenstand von allen Orten, welche bereiset werden, werden auf ein und dasselbe Blatt oder Bogen zusammengetragen.

5.

Ueber die Orte, wo alles in Ordnung ist, braucht nichts angemerkt zu werden, wodurch die Schreiberey um vieles abgekürzt, und gleichsam nur auf die seltnere Fälle der Ausnahme herabgesetzt wird.

6.

Hingegen müßen die beygesetzten Anmerkungen auch nicht im Allgemeinen gemacht werden, sondern bestimmt auf Umstände und Orte, nach welchen, und wo Abänderungen zu treffen sind.

7.

Die einzelnen Blätter sind also gleichsam das Rappulare, um daraus zuletzt die Bereisungsrelation im Ganzen zu verfassen. Die Ordnung der gedruckten Rubriken muß auch hier zum Leitfaden beybehalten, in derselben den Beobachtungen Zusammenhang gegeben, die einzelnen Lokalanmerkungen eingeschaltet, aber wo einerley Anmerkungen bey mehreren Oer-

gemacht worden, zusammengezogen, und gleichsam das Resultat derselben vorgelegt werden. Um nichts mangeln zu lassen, was den Kreisämtern die Einrichtung dieser Relationen vielleicht noch deutlicher machen soll, wird denselben ein Theil einer nach der Vorschrift bearbeiteten Relation als ein Beyspiel mitgetheilt. Nach diesem Fingerzeige wird es aus den gesammelten einzelnen Beobachtungen nicht schwer seyn, nach dem vorgeschriebenen Faden nicht nur die Relationen über einzelne Bezirke, sondern auch aus den mehreren Bezirksrelationen eine Relation über den ganzen Kreis, und bey dem Gubernium selbst aus allen eingegangenen Kreisberichten einen vollständigen Provinzialbericht zusammen zu setzen.

I. Bevölkerung.

Werden die Populations-Geburts-Sterb-Trauerregister, nach den vorgeschriebenen Mustern, und mit gehöriger Genauigkeit gehalten?

In dem ganzen Bezirke werden nur von wenigen diese

se Register ordentlich geführt: die größte Unordnung aber herrscht in N. wo die Trauerregister nur von dem Kaplane geführet werden, keine Pathen eingeschrieben, die Bögen nicht einmal ordentlich in ein Buch gebunden sind. So viel möglich war, hat man die ordentliche Einrichtung allenthalben, nach Vorschrift, besorgt; aber die Unwissenheit der meisten Seelsorger läßt nur wenig hoffen, daß man sie, nach der gegebenen Anleitung, aller Orten fortsetzen werde. Der Pfarrer zu N. insbesondere ist so wenig unterrichtet, daß er mit Mühe lesen kann, und so bejahrt, daß er sich nicht mehr bilden wird. So lange er also bey der Pfarre bleibt, läßt sich keine Ordnung erwarten.

Sind die Häuser vorschriftmäßig numerirt?

in

in welchem Stande befinden sich dieselben?

Im Dorfe N. sind die neu zugewachsenen Häuser noch nicht numerirt: bey einigen Häusern sind die Numern unleserlich.

In N. N. und N. die zu dem Gute N. gehören, sind die Bewohner kaum gegen Regen und Kälte geschützt; weil das Holz nach N. einen starken Absatz hat, und von den armen Inwohnern dieser Dörfer so theuer nicht bezahlt werdē kann. Diese Theurung des Holzes hat auch auf die Landesökonomie Einfluß, weil die Bauern keine guten Scheunen haben.

Vorschlag wie abzuhelfen?

Welche Religionsverwandte sind in größerer, oder überwiegender Anzahl?

Die Juden sind nur etwas geringer an der Zahl, als

als die Katholiken und nicht unirten Griechen zusammen. Auf der Herrschaft N. sind 6 Dörfer, nämlich N. N. wo überall nur 2 christliche Familien sind. Ursache. Protestanten haben sich in N. fünf Familien ansäßig gemacht.

Hat das Volk eine gesunde, vernünftige Denkart? oder ist es von schädlichen Vorurtheilen eingenommen? welche sind diese Vorurtheile? welches ihre Quelle?

Die Anlage und natürliche Fähigkeit kann den Bewohnern dieses Bezirks eben nicht abgesprochen werden: diese offenbart sich leicht, wen man länger mit ihnen spricht. Gleich wohl herrschen alle Vorurtheile, durch die Aberglauben und Knechtschaft den Men-

Menschen abwürdigen. Das schädlichste Vorurtheil ist, daß sie bey Krankheiten, bey Vieh und Menschen nicht zu einem Arzte, sondern zu einem Scharfrichter oder alten Weibe ihre Zuflucht nehmen; am gewöhnlichsten einē Geistlichen um Angehänge, Lukaszedel, und andere solche Mittel angehen. Die Zuversicht zu diesen, und die darob versäumten natürlichē Hilfsmittel machten, daß viele Menschen, besonders aber Kinder verwahrlost werden; weil die Weiber am meisten an solchen Aberglauben hangen.

Da diese Vorurtheile am meisten um - - - und - - - wahrgenommen werden, wo sich 3 --- Klöster befinden; so ist sehr zu vermuthen, daß die Mönche solche aus Eigennutz zu verbreiten, und

zu

zu unterhalten suchen. Ueberhaupt ist der Mangel des Unterrichtes an dieser wie an vielen andern Unordnungen Ursache; nur vernünftige Seelsorger und Schulanstalten können dieselben ausreuten.

Ist das Volk arbeitsam oder träge? wohlhabend oder arm? warum? zu welchen Beschäftigungen zeigt es mehr Anlage, Fähigkeit, Hang?

Im Ganzen ist das Volk ganz ohne Aemsigkeit, und aus Faulheit im wahren Elende: daß es ihm aber an natürlicher Anlage nicht fehle, zeigen die Oerter N. und N. die beyde zu der Herrschaft N. gehören. Der Beamte dieser Herrschaft hat sich Mühe gegeben, dem Volke einige Erwerbung zu verschaffen. Die Herrschaft unter-

unterstützt die Spinnerey mit Verlag an Flachs, die in kurzer Zeit guten Fortgang gehabt hat. Seit dem hat der Flachsbau zugenommen, sind mehrere Webstühle errichtet worden, und ist eine Art Handel entstanden, der die Umstände dieser Oerter sehr verbesseret hat. Die natürliche Anlage u. der größte Hang des Volkes scheint Spinnerey, Weberey ꝛc. ꝛc.

Vorschlag, diese Geschicklichkeit zu nützen.

Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster, herrschen vorzüglich?

Das herrschende Laster ist durchaus die Trunkenheit bey beyden Geschlechtern. Aber in der Gegend von N. mehr als überall, weil der Brandtwein daselbst wohlfeiler

feiler ist. In N. N. und N. herrscht auch sehr die Ausschweifung in Sitten; die venerische Seuche ist daselbst nicht selten, und der Barbier versichert, daß mehr als zwey Drittheile damit angesteckt, und selbst Kinder damit behaftet sind.

Werden die vorgeschriebenen Vorschriften gegen Auswanderung, Emissäre, falsche Werbungen, Entführungen, beobachtet, und die deßwegen nöthigen Anstalten getroffen?

Was über diesen Punkt vorgeschrieben, wird im ganzen Bezirke genau beobachtet.

Gehen dessen ungeachtet Auswanderungen vor? und warum?

Die Auswanderungen sind von den Dörfern N. N. häufig

häufig in diesem Jahre, zusammen sind ausgewandert 23 Familien; darunter 2 Familien; die Haus und Wirthschaft verlassen haben. Die Ursache scheint eigentlich die Furcht vor der Militärstellung zu seyn.

Welche Lokalumstände wären zu Beförderung der Ehen, oder zur Ansiedlung fremder Unterthanen zu benützē?

Zur Beförderung der Ehen würde eine mehrere Vertheilung der hie und da noch bestehenden zu großen Grundbesitzungen vorzüglich aber die Zutheilung der obrigkeitlichen, und der zum Theil nach unbearbeiteten öden Grundstücke beytragen.

In N. und N. hat ein Bauer dreymal mehr Feld, als er mit seinem Vieh und seinen Kräften zu bestellen

stellen fähig ist. Würde die Unzertheilbarkeit bis auf ein gewisses Maaß von Gründen aufgehoben; so könnten die Söhne und Töchter damit ausgestattet werden: der Feldbau würde dabey gewinnen, und, statt einer, würden 3 Familien sich anbauen.

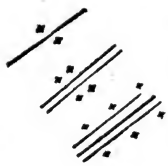

Nro. 1259.

Wien, den 18ten November, 1784.

In Betreff der Kreisbereisungen, wenn die Kreiskommissarien solche, wie es ist anbefohlen worden, ordentlich gemacht haben, sind selbe, um Ersatz des ausgelegten Geldes bey der Landesstelle, mittels eines ordentlichen Ausweises anzulangen, anzuweisen: dagegen kann dem Kreisamtspersonale an offiziosen Reisen künftig keine Vergütung der gehabten Unkösten zugewendet werden, weil es, durchaus besser, als vorher, bezahlt ist; auch bey den ohnehin festgesetzten Kreisbereisungen sich immer unter Einem einige Kommissionen abthun lassen. Uebrigens

gens gebührt dem Kreispersonale in den Reisen, die es in Partheysachen machen muß, allerdings eine Entschädigung, und sind daher dem Kreiskommissär täglich 2 fl. dem Aktuar aber 1 fl. als Liefergelder ausgemessen; jedoch soll sich überhaupt nach dem hierüber unterm 16ten November 1782 erlassenen Gesetze geachtet werden.

Nro. 1260.

Wien, den 11ten Dezember, 1784.

Haben die Kreishauptleute und Kommissärs bey allen Kreises- oder sonstigen Kommissionsbereisungen immer besonders darauf zu sehen, ob die verpachteten Straßenstrecken in einem solchen Stande sich befinden, daß den Pächtern wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten weder Ausstellungen gemacht, noch von den Reisenden, besonders von schweren Fuhrleuten einige Klagen über die vernachläßigten Chausseen geführt werden mögen: wie dann auch wegen vorfindig sich ergebender mangelbaren Straßenerhaltung nicht nur allein die Pächter unter Sperrung ihrer quartaligen Pachtgelder sogleich zur Verbesserung der vorfindigen Gebrechen angehalten, son-

sondern auch nach Verlauf eines jeden Quartals, so wie den Pächtern ihre Quittungen zum Empfange der Pachtgelder beym Kammeralzahlamte kreisämtlich bestättiget werden, die besondere Anzeigen über den bey den Visitirungen befundenen Stand der Chausseen bey der Landesstelle einzubringen sind. Uebrigens, weil die hierländigen Chausseen größtentheils nur mit geschlagenen Bruchschotter erhalten werden; sind die Pächter bey lang anhaltender trockener Zeit keineswegs zur gänzlichen Straßeüberschotterung, weil durch den herumrollenden Stein die Grundlage der Straße beschädiget, und alles Fuhrwerk unbequem gemacht wird, sondern lediglich zu einer beständig guten Einräumung, und Verhütung tiefer Schläge, dann auch zu einem immer hinlänglich geschlagenen Steinvorrathe an den Seiten der Straße dergestalten zu verhalten; damit bey einfallender feuchter Witterung sogleich die vollständigere Einschotterungen mit Nutzen und Dauer unternommen werden mögen: auf welche Chausseenunterhaltung die k. Kreishauptleute unter eigener Dafürhaftung und Verantwortung den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, und von Zeit zu Zeit, Bericht zu erstatten haben.

Nro.

Nro. 1261.

Wien, den 11ten July, 1785.

Die Kreisämter haben jene Gebrechen, die sie bey Gelegenheit ihrer kreisämtlichen Visitationen im Pupillar- und Depositenwesen bey Magistraten, und Dominien erheben, gleich unmittelbar der Landesjustizgehörde mitzutheilen, wovon das Pare an die Landesstelle einzusenden ist; maßen derselben eben so sehr, als der Justizbehörde daran gelegen ist, zu wissen, wie sich mit den Pupillargeldern, und Depositen gebahret werde.

Nro. 1262.

Wien, den 5ten Oktober, 9786.

Da vorzüglich an der guten Leitung der Geschäfte von unten auf gelegen ist; sollen die den Kreishauptleuten obliegenden alljährlichen Kreisbereisungen von ihnen richtig vollzogen, und die darüber aufzunehmenden schriftlichen Protokolle an die Landesstelle vorgeleget werden. Unter mehrmaliger Anweisung auf die genaue Befolgung aller schon hierwegen bestehenden Verordnungen wird daher dem k. Kreishauptmanne hiermit schärfest aufgetragen, daß derselbe nunmehr

Digitized by Google

mehr nach den ihm bereits ertheilten Vorschriften die Bereisung des ihm anvertrauten Kreises persönlich, und zweckmäßig nicht für heuer vornehmen, sondern solche alle Jahre ohne weitere Erinnerung, bey eigener Haftung und Verantwortung richtig wiederholen und vollziehen; dann die darüber aufzunehmenden Protokolle zweckmäßig verfassen, solche zur Beurtheilung der Landesstelle vorlegen, den Begleitungsbericht aber von den erhobenen Gebrechen, und wie solche abgestellet, oder was sonst für Verbesserungen angebracht worden, oder noch, und auf was für eine anzubringen wären, einen kurzen, jedoch getreuen Auszug abgesondert beylegen soll. *)

*) Sieh Nro. 1263.

Nro. 1263.

Wien, den 28sten July, 1790.

Die periodischen Bereisungen, die von den bey der Landesstelle angestellten Räthen und Kreisreferenten seither im Lande gepflogen worden sind, haben von nun an zu unterbleiben; und ist eine dergleichen Visitation nur damals, wenn es besondere Umstände erfordern, nämlich, wenn bey irgend einem Kreisamte eine

Nachläßigkeit, oder ſonſt weſentliche Gebrechen verſpüret werden, ordentlich vorzunehmen. Hingegen hat es bey den angeordneten Kreisbereiſungen der Kreiskommiſſäre und Kreishauptleute, nach der hierüber beſtehenden Vorſchrift, zu verbleiben. *)

*) Sieh Nro. 1264.

Nro. 1264.

Wien, den 23ſten Dezember, 1790.

Zufolge einer neuerlich erfloſſenen allerhöchſten Entſchließung hat es zwar bey der unterm 28ſten July d. J. geſchehenen Abſtellung der ſonſt von den bey der Landesſtelle befindlichen Räthen und Kreisreferenten gepflogenen periodiſchen Bereiſungen zu verbleiben: doch wollen Se. Majeſtät., daß, um die Kreisämter, in Abſicht auf die richtige Befolgung der allerhöchſten Verordnungen, deſto aufmerkſamer zu halten, manchesmal ein Rath der Landesſtelle ein und andres Kreisamt beſuche, und von Amtswegen nachſehe, ob und wie den erlaſſenen Anordnungen die Befolgung von Seite des Kreisamtes geleiſtet wird. Bey ſolcher Gelegenheit hat derſelbe Rath auch in die politiſche Amtshandlung einer oder der andern Herrſchaft, jedoch

doch ohne Aufsehen, die Einsicht zu nehmen, und sich von der Befolgung der Normalien und anderer, zum allgemeinen Besten, und besonders zur Aufrechthaltung der Unterthanen, ergangenen Anordnungen selbst zu überzeugen. *)

*) Sieh Nro. 1265.

Nro. 1265.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die schon vorhin angeordnet gewesene Visitation der Kreisämter, von nun an, als eine der wesentlichsten Pflichten der Länderstellen anzusehen sey. Daher sollen von jeder derselben, die ihr untergeordneten Kreisämter längstens binnen 2 Jahren, und so immerfort, genau und richtig untersucht, und soll dabey allen Gebrechen auf den Grund gesehen, und alles, was immer zur Beförderung des Dienstes erforderlich ist, gleich von selbst eingeleitet, und dann darüber der gehörige Bericht unmittelbar an die vorgesetzte Hofstelle erstattet werden.

Wien, den 16ten Dezember, 1791.

Nebst dem haben Se. Maj. verordnet, daß der Herr Landeschef mit Ende jeden Monats, über alle an ihn gelangte Befehle der Hofkanzley ein eignes Verzeichniß zu Sr. Maj. aller-

höchsten Einsicht einsende, und jede an die Landesstelle gelangende Verordnung, sie möge an die Stelle, oder den Chef allein gerichtet seyn, jedesmal in dem nächsten Sitzungsprotokolle, vor allen anderen Exhibiten, in einer ununterbrochenen Reihe aufführen; bey jenen Verordnungen aber, die ihrer Weitläuftigkeit wegen, oder weil darüber etwa noch wichtige Vorstellungen zu machen sind, nicht gleich expedirt werden könnten, diesen Umstand beysetzen lassen soll.

Eben so hat sich der Herr Landeschef von den Kreisämtern, die in ihren Protokollen die eingegangenen Verordnungen auch auf diese Art, vor allen andern aufzuführen haben, mit Ende eines jeden Monats dergleichen richtige Verzeichnisse vorlegen zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine der wesentlichsten Pflichten der Landesstelle, des Chefs, und der Referenten darinn besteht, die an sie gelangenden Hofbefehle immer pünktlich, gehörig und schleunig expediren und befolgen zu machen; daß folglich daran nicht das mindeste abgeändert werden soll: es wäre dann, daß sie nöthig fänden, wichtige, und allenfalls auf Lokalumstände sich stützende Vorstellungen zu machen: dann aber sind immer die auf diese

Vor-

Vorstellungen erhaltenen Befehle, ohne weiters zu expediren, und in Vollzug zu setzen.

LVI. Rubrik.

Fiskalverordnungen.

Nro. 1266.

Es habe die Regierung die bey den verschiedenen v. öst. Oberämtern und Aemtern aufgestellte Profiscos gemessen anzuweisen, über den Zustand der allerhöchsten Gerechtsamen, Beobachtung der landesfürstlichen Generalien und Befehle, auch die in Politicis bemerkende Gebrechen mit dem Freyburger Fiskalamte sich in Correspondenz zu setzen, und wenigstens vierteljährig an selbiges Bericht zu erstatten, auch sich noch nach den vom vorermeldten Freyburger Fiskalamte empfangenden Anweisungen und Belehrungen genau zu achten. Diese Berichte der Fiskalen seyen demnächst von dem Freyburger Fiskalamte ebenfalls quartaliter mit seinen An-

Wien, den 20sten Februar, 1768.

Anmerkungen Ihr Regierung vorzulegen, und von derselben sodann mit ihren Erinnerungen anher einzubegleiten. Wobey gegen die Saumseligen mit empfindlichen, unter eigener Verantwortung wirklich einzutreibenden Geldstrafen vorzugehen, auch zu weiterer Bestrafung anzuzeigen sind.

Nro. 1267.

Wien, den 27sten Dezember, 1782.

Da die allgemeine Gerichtsordnung in Streitsachen allen Partheyen ohne Unterschied gelte, und in Rücksicht des Fiskalamtes nicht die geringste Ausnahme festsetze; als sey es auch gegen das landesfürstliche Fiskalamt, wegen Verfällung in den Ersatz der Streitkosten, sich nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen.

Nro. 1268.

Wien, den 7ten Februar, 1783.

In jenen Lehensprozessen, bey deren Verhandlung das Fiskalamt eingeflossen ist, hat der Kameralrepräsentant allerdings zu interveniren:

wo

wo dagegen jene Prozesse in Lehensgeschäften, die ohne Einschreitung des Fiskalamtes abgeführet worden, auch ohne Beyziehung eines Repräsentantens berathschlaget, und erlediget werden sollen.

Nro. 1269.

Seine k. k. apostolische Majestät haben, kraft Hofdekretes ex supremo Justitiae Consilio, ihre gesammte Fiskalämter in den böhmisch- und österreichischen deutschen Erblanden in eine andre Verfassung zu setzen, und zugleich nebst anderen diesseitigem Appellationsgerichte auftragen zu lassen geruhet, die untergeordnete Obrigkeiten, und Justizgehörden anzuweisen, daß selbe bey strenger Verantwortung, und ansonst zu gewärtigen habender Strafe dem dahiesigen Fiskalamte in Erfüllung aller seiner Amtspflichten mit allem Eifer und Nachdrucke hilfliche Hand biethen, und die von ihm anverlangende Auskünften standhaft, und gründlich, mit möglicher Beförderung unweigerlich erstatten sollen. *)

Wien, den 10ten März, 1783.

*) Sieh Nro. 1270

Nro.

Nro. 1270.

Wien, den 10ten März, 1783.

Die Verfassung der Fiskalämter in den gesammten böhmisch-österreichischen deutschen Erblanden wird dahin festgesetzet:

a.) In Wien das Fiskalamt für Niederösterreich unter der Enns bestehend aus 1 Kammerprokurator und 3 Adjunkten. In Linz für Oesterreich ob der Enns bestehend aus 1 Kammerprokurator. In Graz für Steyermark, Kärnten, und Krain bestehend aus 1 Kammerprokurator, und 2 Fiskaladjunkten. In Inspruck für Tyrol, und damit vereintem Landesbezirk aus 1 Kammerprokurator, und 1 Adjunkte. In Triest für Görz, Gradiska und Triest aus 1 Kammerprokurator, und 1 Adjunkte. In Freyburg für die v. öst. Lande aus 1 Kammerprokurator, und 1 Adjunkte. In Prag für Böhmen bestehend aus 1 Kammerprokurator und 3 Adjunkten. In Brünn für Mähren und Schlesien aus 1 Kammerprokurator, und 2 Adjunkten.

b.) Den Fiskalämtern wird eine gleichförmige Instruktion ertheilt, die derselben Aktivität

tät, Benehmungsart, Behandlung der Quota Fisci und Denuntiantengebühr enthält.

c.) Dem Fiskalamte sind die nöthigen Amtsstuben in dem Gerichtshause der Landrechte zuzuweisen.

d.) Die Besorgung der Schreiberey-, Registratursarbeit, und Zustellung hat das bey dem Landrechte dienende Personale zu besorgen.

e.) Die Appellationsgerichte haben alle Obrigkeiten, und Justizgehörden anzuweisen, daß sie bey strenger Verantwortung, und zu gewärtigen habender Strafe den Fiskalämtern in Erfüllung ihrer Amtspflicht mit allem Eifer und Nachdruck hilfliche Hand biethen, die von ihnen verlangende Auskünften standhaft, und gründlich mit möglicher Beförderung unweigerlich erstatten sollen.

f.) Die Fiskalämter sollen nur mit solchen Individuis besetzet werden, die zu diesem wichtigen Amte die erforderliche Fähigkeit, Wissenschaft, und Kenntnisse besitzen, den nöthigen Fleiß, und Diensteifer haben, und von Seite ihres sittlichen Karakters nicht dem geringsten Anstande unterliegen.

g.) Die Besetzung hat von dem betreffenden Appellationsgerichte, und der Landesstelle, gemein-

gemeinschäftlich zu geschehen: und ist jedesmal, bey sich ergebender Erledigung, ein Konkurs auf einige Wochen auszuschreiben; jene, die hierüber konkuriren, so weit nicht hierunter Leute begriffen sind, die durch geleistete langwierige Dienste ungezweifelte Beweise ihrer Geschicklichkeit bereits abgelegt haben, sowohl von Seite des Justizfaches, als auch der politischen, und Kammeralkenntnisse der strengsten Prüfung unterworfen; sodann aber mit der genauesten Gewissenhaftigkeit, bey schwerer Verantwortung, nur die würdigsten Subjekte in Vorschlag gebracht werden. Und ist, bey Benennung eines Adjunkten, auch der Kammerprokurator, dem er zugegeben werden will, zu hören.

Die Fiskalinstruktion lautet also:

Allgemeine Instruktion

für die

sammentliche Fiskalämter.

Da Se. k. k. apost. Majestät die Beschäftigung des Fiskalamtes nicht bloß auf die Vertretung des landesfürstlichen Interesse zu beschränken, sondern auch auf die Wachsamkeit über die

Gesetze

Gesetze zu erweitern, Ihres Dienstes zu seyn befunden, zugleich aber bemerket haben, daß die denselben derzeit zugewiesenen Instruktionen weder durchgehends dieser Absicht, noch auch überhaupt den dermaligen Amtsverfassungen angemessen seyen; als haben Höchstdieselbe Ihren Fiskalämtern folgende neue Instruktion mitzutheilen befunden, in der einerseits die Gegenstände ihrer Wirksamkeit, andrerseits die vorzüglichste Rücksichten ihres Benehmens vorgeschrieben werden.

§. 1.

Dem Fiskalamte liegt die Vertretung der Kammeral- und Bankalgefällen ob; sie mögen unter der eigenen Aerarialregie, einer ständischen Administration, einer Pachtung, oder sonstigen Verwaltung stehen. In Absicht auf diesen Gegenstand hat das Fiskalamt den zu Besorgung der Kammeral- und Bankalgefällen aufgestellten Administrationen wirksam an die Hand zu gehen; die von denselben abgeforderten Gutachten und Aeusserungen zu erstatten; bey den ämtlichen Untersuchungen, als bey denen es noch ferners zu verbleiben hat, und also auch bey sonstigen in Amtssachen vorfallenden Berath-

rathschlagungen, so weit selbe in dem nämlichen Orte, wo das Fiskalamt besteht, vorgenommen werden, sich der von den Administrationen ansuchenden Intervenirung zu fügen, die von den Gefällsadministrationen geschöpfte Notionen, wenn die verfällte Parthey in gesetzmäßiger Frist das Fiskalamt hierüber im Wege Rechtens auffordert, der Ordnung nach zu vertreten; die Gefällsrückstände durch ordentliche Exekutionsführung einzutreiben, und also in allen Angelegenheiten, welche die Kammeral- und Bankalgefälle active, oder passive betreffen mögen, die Amtshandlung und Vertretung auf sich zu nehmen.

§. 2.

In gleicher Art liegt dem Fiskalamte ob, die Vertretung der landesfürstlichen Regalien, aller aus dem Majestätsrechte, der Territorialhoheit, oder den eigenen Privatrechten des Landesfürsten fließenden Gerechtsamen, worinn dieselbe immer bestehen mögen: wornach dann dessen Amtshandlung damals vorzüglich einzuschreiten hat, wenn in die dem Landesfürsten zustehende Regalien eingegriffen, deren Genuß gehemmet, oder verkürzet, sich von jemanden,

dem

Digitized by Google

dem es nicht zusteht, derselben angemaßet, die Landesgränzen verletzet, oder sonstige Folgen der Territorialhoheit beeinträchtiget, die der Krone anklebende, oder der landesfürstlichen Kammer eigene Dominien, oder dem Landesfürsten, als sein Privateigenthum, gehörige Patrimonialgüter beschädiget, an sich gezogen, oder in was immer Art verkürzet, dem landesfürstlichen Kaducitätsrechte zu nahe getreten werden wollte; also daß das Fiskalamt alles jenes zu vertreten hat, worinn das Interesse des Landes, seines Fürsten oder dessen Aerarii directe oder indirecte verflochten seyn kann: mit der ausdrücklichen Vorsicht jedoch, daß in den Geschäften, die das Majestätsrecht, die Territorialhoheit, oder die Landesgränzen betreffen, das Fiskalamt niemal anders einzuschreiten befugt sey, als wenn sich dasselbe vorläufig bey der Landesstelle angefragt, und hierüber die Belehrung, nach welcher sich auf das genaueste zu achten kömmt, erhalten hat. Wo übrigens das Fiskalamt in diesem Zweige seiner Geschäften, damit der Unfug und die Kränkung entdecket werde, nach Möglichkeit wachsam zu seyn, die von den Hof- und Landesstellen hierwegen abgeforderte Auskünften gründ-

gründlich, und genau, mit möglicher Beförderung zu erstatten, die etwa vorfallende Aufsätze dahin einschlagender Kontrakte, oder sonstiger Urkunden auf sich zu nehmen, und mit guter Vorsicht und Genauigkeit zu besorgen, bey dem hieraus entstehenden Streitigkeiten aber die Vertretung standhaft zu leisten hat.

§. 3.

Nicht minder ist die Pflicht des Fiskalamts die Vertretung jener Gewerkschaften, Fabriken, oder Privatpartheyen, denen der Landesfürst aus Pachtungen, oder sonstigen bürgerlichen Kontrakten, aus ertheilten Privilegien, oder sonstigen rechtgiltigen Titeln die Eviktion zu leisten verbunden ist, so weit derley Partheyen die Eviktionsleistung in gehöriger Zeit verlangen, und sich nicht etwa ihres Rechts freywillig, oder durch Verabsäumung rechtlicher Ordnung begeben.

§. 4.

Eine weitere Beschäftigung des Fiskalamtes besteht in den Landesfürstlichen Lehensangelegenheiten, als bey welchen das Fiskalamt die ihm bekannt gewordene Lehensfälligkeiten anzu-

Digitized by Google

anzuzeigen, die anheimgefallene, oder entzogene Lehen zu vindiziren, und in allen jenen Streitigkeiten die Vertretung auf sich zu nehmen hat, welche auf das Lehenskorpus, oder auf die Belehnung eine solche Beziehung haben, daß anmit der Lehensherr selbst in Aufrechthaltung seiner Lehensherrlichkeit, in Beschützung seines Lehengutes, oder in Vertretung seines Lehensvasallens in Verbindung stehe: doch soll in allen diesen Geschäften das Fiskalamt nicht eher und nicht anders, als nach einer von der mit der Aufsicht über landesfürstliche Lehen beschäftigten Stelle eingeholten und erhaltenen Belehrung einschreiten.

§. 5.

In gleicher Art wird dem Fiskalamte die Vertretung der milden Stiftungen in allen entstehenden Streitigkeiten aufgetragen: es möge die Stiftung in dem Rechtsstreite als Kläger, oder Beklagte verflochten seyn. *)

*) Sieh Nro. 1279.

§. 6.

Und eine gleiche Vertretung liegt dem Fiskalamte auch ob, in Rücksicht der Landesfürstlichen Pfarreyen und Benefizien; dann in Anbetracht

betracht der von auseinander gelassenen Stiftern, Klöstern, oder sonstigen Gemeinschaften entstandenen Vermögenschaften, so lang dieselbe unter Aerarialverwaltung stehen.

§. 7.

Auch wird mit dem Fiskalamte die Leitung und Aufsicht auf die Unterthansadvokaten vereinet, ob nämlich dieselbe ihre Schuldigkeit in Vertretung der Unterthanen in allen, gemäß Patents vom 1sten September 1781 an den ordentlichen Richter verwiesenen Streitsachen mit der gehörigen Aufmerksamkeit, Fleiß, Geschicklichkeit, und ohne alle Rücksicht leisten: worwegen der Unterthansadvokat mit dem Fiskalamte dermassen in Verbindung gesetzt wird, daß derselbe, in so weit er mit Unterthansangelegenheiten, als welchen er vorzüglich bestimmet ist, nicht beschäftiget seyn sollte, auch zu andern vorfallenden Fiskalangelegenheiten, nach des Kammerprokurators Gutbefund, gebraucht werden könne, mit der alleinigen Vorsicht, daß er in keinem Falle gegen die Unterthanen auftreten, weder ein Geschäft, wo es auf die Vertretung einer landesfürstlichen Domaine, oder sonstigen Herrschaft

schaft, oder eines Guts der aufgehobenen Klöster ankäme, auf sich nehmen könne. *)

* Sieh Nro. 1280.

§. 8.

Eine weitere und zwar eine der wesentlichsten Pflichten seines Amtes ist die stäte genaueste Wachsamkeit auf die Befolgung der Gesetze und Anordnungen, die sowohl in politico als iustitiali, und Kammeralsachen erlassen werden. In welcher Absicht das Fiskalamt nicht nur allein mit aller möglichen Sorgfalt auf die Entdeckung der Uebertretungen der Gesetze, oder ihre Nichtbefolgung zu wachen, sondern auch die dießfalls an das Amt gelangende Denuntiationen aufzunehmen, derselben Wahrheit aufzuklären, und entweder die andurch verwirkte Strafen einzuklagen, oder an Landesstelle die Anzeige zu erstatten, oder falls die Amtsanzeige und Klage den Landeschef, oder Gerichtspräsidenten selbst beträfe, sich an den obersten Kanzler, oder obersten Justizpräsidenten nach den ein- oder anderen betreffenden Gegenständen mit seiner Anzeige, oder Vorstellung zu wenden hat: und da das Hauptaugenmerk des Fisci auf alles jenes zu nehmen ist, was zum Besten des Staates, und

des landesfürstlichen Dienstes gereichet; also soll das Fiskalamt auch auf die Wirkungen der Gesetze sorgsamen Bedacht nehmen, und wenn das Amt aus selben nach gründlicher Nachforschung, und standhafter Einsicht schädliche Folgen für den Staat zu entdecken vermeynte, selbe der Landesstelle ungesäumt anzeigen.

§. 9.

In allen Fällen, ohne Ausnahme, wo die Landes- oder Finanzstelle von dem Fiskalamte eine Auskunft oder Wohlmeynung abzufordern findet, ist die Pflicht dieses Amtes, dieselbe mit möglicher Beförderung gründlich, genau, und umständlich, abzugeben, und hiebey jenes an Handen zu lassen, was mit Recht und Billigkeit zum Besten des Landes, seines Fürsten, und dessen Aerarii gereichen kann. Wie dann auch der Fiscus berechtiget ist, auch da, wo er nicht gefraget wird, über Dinge, die den Dienst, oder die Nichtbeobtung der Verordnungen in re, modo, et tempore betreffen, seine Anzeige proprio motu zu machen, und die Abhilfs- und Verbesserungsmittel ungefragter an Handen zu lassen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

So wie jedes Fiskalamt nach der Beschaffenheit des Landes eine hinlängliche Anzahl Beamten überkommen, auf die Auswahl tüchtiger Beamten der sorgsame Bedacht genommen, und das Personale auch mit einem verhältnißmäßigen Gehalt zu ihrem hinlänglichen Unterkommen versehen werden wird; als wird auch dem Fiskalamte die Beziehung der Quotae Fisci noch ferners beygelassen; wobey sich dann das Amt folgende Rücksichten gegenwärtig zu halten hat:

1.) Soll die Quota Fisci nur von den durch die Fiskalamtshandlung ad Aerarium einfließenden Kontrabanden, Kaduzitäten, Abfahrtgeldern, und Pönalitäten, folglich auch von jenen Strafgeldern, die auf die von dem Fisco beschehene Anzeige den in ihren Amtpflichten ungehorsamen, oder nachläßigen Beamten höherer oder minderer Gattung werden bestimmet werden, statt finden: jedoch dergestalt, daß

2.) Das Recht der Beziehung der Fiskalquota aufrecht verbleibe, wann wirklich aus landesfürstlicher Gnade die Fiskalaktion in ihrem Zuge sistiret, oder nach vollführtem Rechte

dem unterliegenden Theile die Verbindlichkeit nachgesehen würde; also daß das Recht dieser Quotae nur dann zu erlöschen habe, wenn entweder ex causa publica, vel status, oder wegen der Zweifelhaftigkeit des Rechts die ganze Fiskalklage aufgehoben, und abgethan erkläret wird.

3.) Der Betrag dieser Quotae ist erst alsdann zu berechnen, wenn von dem sothaner Quotae unterliegenden Betrage vorläufig die Kammeraltaxe mit 20 pro Cento abgezogen worden: dagegen findet eine vorläufige Abreichung der Denuntiantengebühr nicht statt; sondern diese ist erst nach Abzug der Quotae Fisci zu berechnen.

4.) Soll diese Quota Fisci mit 10 pro Cento von dem nach Abzug der Kammeraltaxe verbleibenden Betrage in so lange berechnet werden, als von dem einzelnen Fall die Quota Fisci nicht eine Summe von 1000 fl. übersteigt; wo dagegen in Rücksicht des höheren Betrages, der diese Summe übersteiget, die Quota nur mehr mit 5 pro Cento, und auch dann mit der Mäßigung zu berechnen ist, daß von einem einzigen Falle die Quota Fisci nie mehr als 2000 fl. betragen könne.

5.) So

5.) So wie die Quota Fiſci da, wo das Amt nur aus einem einzigen Manne, nämlich dem Kammerprokurator beſteht, dieſem allein zufließet; alſo ſoll da, wo das Amt mit mehreren Indiuiduis beſetzet iſt, die Vertheilung der Quotae alſo geſchehen: daß zu förderſt das Sechſtel hievon exſcindirt, und dieſes als ein Praecipuum jenem zugewendet werde, der dasjenige Geſchäft, aus dem die Quota entſteht, ſelbſtbearbeitet, und hierbey in den verfaßten Schriften und Bearbeitungen die Feder geführt hat; von den übrigen Theilen der Quota aber hat in jenen Fällen, wo neben dem Kammerprokurator nur ein Fiskaladjunkt ſyſtematiſiret iſt, der Kammerprokurator zwey Drittel, der Fiskaladjunkt ein Drittel zu beziehen; in jenen Fällen aber, wo bey dem Amte mehrere Individuen beſtehen, hat der Kammerprokurator die Hälfte, und die andre Hälfte die ſammentlichen Fiskaladjunkten in gleichen Theilen zu überkommen.

§. 11.

Nebſt der Quota Fiſci ſoll auch den Fiskalbeamten die gewöhnliche Denuntiationsgebühr in jenen Fällen abgereichet werden, wo ſie ſelbſt eine

eine Entdeckung gemacht, und das fiskalische Recht standhaft ausgewiesen haben: und zwar soll sothane Denuntiationsgebühr jenem Beamten allein, und ohne alle Theilung, gebühren, dem die geschehene Entdeckung zu verdanken ist.

§. 12.

Wenn das Fiskalamt seiner Bestimmung entsprechen will, ist selbem zuförderst eine genaue Kenntniß der Gesetze, und Landesverfassungen nöthig: zu diesem Ende soll jedes Fiskalamt, so viel es die derzeit bestehende Gesetze betrifft, sich die sämmtliche Gesetzbücher und Sammlungen, so weit ein- oder anders nicht anmit bereits versehen seyn sollte, ungesäumt herbeyschaffen, und jene Normativen und Generalien, mit denen dasselbe nicht versehen ist, und die auch in den Gesetzbüchern und Sammlungen nicht enthalten sind, ungesäumt bey den Registraturen der Hof- und Länderstellen, wo nämlich dieselben befindlich seyen, dermaßen ausheben, daß, wenn die Stelle mit mehreren Exemplarien versehen ist, dem Fiskalamte eines sogleich hievon ausgefolget, von den übrigen Gesetzen aber, die entweder im Drucke nicht erschienen sind, oder

wovon

wovon die Stelle selbst nicht mehrere Exemplarien hat, eine Abschrift nach und nach aus der Kanzley der Stelle verschaffet werde.

§. 13.

In Rücksicht der künftig erfolgenden Gesetzen werden die Hof- und Länderstellen angewiesen, jedem Fiskalamte, so wie das Gesetz erfolgt, und kundgemacht wird, von den im Druck erscheinenden ein Exemplar, von den übrigen aber, eine Abschrift unverzüglich mitzutheilen.

§. 14.

So wie sich daher das Fiskalamt äußerst zu bewerben hat, sich eine komplete Sammlung aller landesgesetze zu verschaffen, und selbe in dem Amte wohlverwahrt aufbehalten; also soll auch hierüber ein genauer vernünftiger Index in solcher Art gefaßt werden, damit in jedem Gegenstande sogleich alle bestehende Gesetze sich gegenwärtig gehalten, und nachgesehen werden mögen.

§. 15.

Was in den vorstehenden §§. von den Landesgesetzen bemerket worden, ist auch von den

den Verfassungen in den politischen und Finanzgeschäften zu verstehen, so weit selbe nur immer mit der Bestimmung der Fiskalämter eine Beziehung haben mögen, als um deren standhafte Kenntniß sich das Fiskalamt bestens zu bewerben hat: zu welchem Ende demselben bevorsteht, in den Archiven, Registraturen, Expediten, und Buchhaltereyen von den auf die Landesverfassung Beziehung nehmenden Urkunden die Originalien einzusehen, und vidimirte, oder simple Abschriften, je nachdem es in seinem Amte bedarf, zu begehren; auch soll ihm ein so andres, so weit die anverlangte Urkunden nicht von besonderm Geheimnisse, oder Bedenken sind, ohne weiterm ertheilt werden: wo dagegen bey einer in der Urkunde vorfallenden besondern Bedenklichkeit die Einsicht des Originals, und Ertheilung der Abschrift nur mit Vorwissen und Begnehmigung des Präsidenten jener Stelle, aus dessen Amte die Urkunde von dem Fiskalamte erhoben werden will, zu gestatten ist. Und hat das Fiskalamt die zu seiner Notiz gelangende Urkunden, wenn sie nicht allgemein kund gemacht sind, in so weit geheim zu halten, als es nicht seine Amtshandlung zur Nothwendigkeit macht, selbe dem Richter, oder

einer

einer andern landesfürstlichen Stelle vorzulegen, dem Gegentheile hievon die Mittheilung, oder einen sonstigen zum höchsten Dienste selbst gereichenden Gebrauch zu machen, außerdem Niemanden eine Einsicht, oder Abschrift hievon zu gestatten ist.

§. 16.

Und damit das Fiskalamt seine Amtspflicht desto sicherer zu erfüllen, und gegen die Nachläßigen, von was für einer Stelle sie immer seyen, sein Amt handeln zu können, in Stand gesetzt werde; so wird der Kammerprokurator, dem jedesmal der Titel eines Gubernal- oder Regierungsrathes beygelegt wird, berechtiget, als Zuhörer ohne Voto sowohl den Sessionen des Politici, als der Judicialstellen, nach Belieben, beywohnen zu können. *)

*) Sieh Nro. 1278.

§. 17.

Es hat aber das Fiskalamt seine Aufmerksamkeit auch auf die Gesetze und Verfassungen der auswärtigen, besonders der angrenzenden fremden Staaten in jenen Fällen zu nehmen, wo es auf die Ausübung des Iuris reciproci ankommen dürfte: und wird sich das Fiskalamt

amt alles angelegen halten, in eine umständlichere Kenntniß dießfalls zu gelangen: wobey dann vorzüglich jene Staaten Rücksicht verdienen, mit welchen dießländische Unterthanen im Handel, oder sonstigen mehreren Verbindung stehen.

§. 18.

In gleicher Art hat sich das Fiskalamt die Grenzen des Landes, für welche dasselbe bestimmet ist, und die Urkunden, auf die sich dieselbe gründen, die Eintheilung des Landes in seine Kreise, und die in jedem Lande befindliche Dominien, und derselben Besitzer bekannt zu machen.

§. 19.

So weit dem Fiskalamte sich die zu erstgedachten Kenntnissen führende Urkunden zu verschaffen, und also in ihren umständlichen Inhalt eingehen zu können, nicht möglich seyn sollte, hat sich das Amt wenigstens zu bestreben, die Existenz derselben, ihre Data, und das Ort, wo sie im erforderlichen Falle ausgeforscht werden mögen, bekannt zu machen, um wenigstens durch diese Notiz bey fürwaltenden nöthigeren Umständen zur gründlichen Kenntniß der Sache selbst gelangen zu können.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Es ist jedoch nicht genug, daß, um alle diese Kenntnisse sich die bey dem Fiskalamte angestellte Indiuidua für sich allein bestreben, sondern wie sie sich dieselbe wechselweise mitzutheilen haben; so sollen auch durch Aufbewahrung der Urkunden in der Registratur, dann durch Eintragung der wichtigen, für das Land und ihrem Fürsten interessanter Kenntnisse in eigene Ingedenksbücher diese Kenntnisse auf ihre Nachfolger übertragen, und andurch zum Besten des Dienstes gleichsam verewiget werden.

§. 21.

Hat nun das Fiskalamt durch diese Wege sich die Kenntnisse der bestehenden landesfürstlichen Anordnungen erworben; so hat dasselbe auch sich in allen Gegenständen derselben angelegen zu halten, mit ununterbrochener Wachsamkeit zurückzusehen, ob sothane Anordnungen in Befolgung kommen: und es hat sich zu bestreben, daß keine Uebertretung, so weit es nur immer die Kräfte des Amtes zulassen, verborgen und unbestraft bleibe. Zwar lassen sich die Mittel und Wege, wodurch das Fiskalamt zur Entdeckung der Uebertretungen gelangen mag, unmög-

möglich vorschreiben, da selbe von zu vielen Umständen, oft von geringfügigen Benehmungen abhangen: allein es kann sich dießfalls auf die Amtspflicht, den Fleiß, und die Bescheidenheit der Amtsindividuen, und ihre gemeinsame Wirkung mit vereinten Kräften um so zuverläßiger vertrauet werden, als die eigene Entdeckung derley Unfugs immer dem Fiskalamte zu einem vorzüglichen Verdienste gereichen wird.

§. 22.

Und so wie die sämmtliche Hof- Länder- und Gerichtsstellen angewiesen werden, alles jenes ungesäumt an das Fiskalamt gelangen zu lassen, was ihnen, bey was immer Gelegenheit, als ein zur diesseitigen Amtshandlung gehöriges Geschäft auffällt; also ist auch keinem Anstande ausgesetzt, daß dießfalls die nicht nur gestattete, sondern durch verheißene Belohnungen aufgemunterte Denuntiationen dem Amte in aller Art zu statten kommen werden, ob welcher letzterer folgende Benehmen, und Rüchsichten vorgeschrieben sind.

§. 23.

Eine Denuntiation kann zwar bey jedem im Fiskalamte angestellten Indiuiduo geschehen, an

an das der Denuntiant das Vertrauen setzt: wenn jedoch der Denuntiant sich dießfalls nicht an den Kammerprokurator gewendet hat; so sind die anderweiten Indiuidua des Amtes verpflichtet, von den an sie gelangten Denuntiationen dem Kammerprokurator sogleich Eröffnung zu thun, der dann dafür zu sorgen hat, damit jede Denuntiation in ein eigends zu führendes Denuntiationsprotokoll kurz, aber dennoch in wesentlichen Umständen eingetragen werde.

§. 24.

Die Denuntiation kann auch anonymisch geschehen: und ist das Fiskalamt nicht berechtiget, auf den Namen des Denuntianten zu dringen, so wie auch der dem Fiskalamte etwa bekannt gewordene Namen des Denuntianten, der geheim zu verbleiben verlangt, sorgfältigst zu verschweigen, und der Kammerprokurator nicht einmal berechtiget ist, ihn dem Richter, oder auch einem andern Indiuiduo des Amtes zu eröffnen.

§. 25.

Geschieht die Denuntiation auf solche Art, daß sie in einem bloß wörtlichen Angeben, und in einer bloßen solchen Imputation bestehe, die durch

durch kein Beweismittel unterstützet ist; so kann der Kammerprokurator dieselbe ohne weiterm verwerfen: doch muß er die Verwerfung in dem Denuntiationsprotokolle anmerken: und wenn sie schriftlich geschehen; muß er die Denuntiation in der Registratur, allenfalls bey vorkommender Bedenklichkeit gegen die Ehre eines sonst ungescholtenen Mannes versiegelt aufbewahren, um sich verantworten zu können, wenn etwa die bey dem Fiskalamte in keine Rücksicht genommene Denuntiation höherer Orten angebracht würde.

§. 26.

Nur wird bey einer so allgemeinen bloß wörtlichen Denuntiation der Fall ausgenommen, wenn sie von solcher Beschaffenheit wäre, daß das Fiskalamt leichtlich von selbst sich die Mittel und Wege zu Erforschung der Wahrheit verschaffen kann: denn in solchem Falle soll das Fiskalamt vor der Verwerfung in jene Maaßregeln einschreiten, die zu Entdeckung der Wahrheit geeignet sind.

§. 27.

Ist aber die Denuntiation umständlich, und mit an Handenlassung der Beweismittel begleitet,

Digitized by Google

tet, und der Denuntiant bekannt; so hat sich das Fiskalamt mit selbem in solches Einvernehmen zu setzen, damit von ihm alles, was nur immer zu Behauptung der aus der Denuntiation fließenden Gerechtsamen dienlich seyn kann, in einer Art vernommen werde, die einerseits der Erforschung reiner Wahrheit angemessen ist, andrerseits aber das Fiskalamt gegen Widersprüche des Denuntianten, gegen arglistige, boshafte, und nur aus niedrigen Nebenabsichten geleitete Denuntiationen sicher stelle.

§. 28.

In allen Fällen, wo es auf Kaduzitäten, Uebertretungen der Gesetze, Verkürzung der Gefälle, und die hieraus fließende Pönalitäten ankömmt, sind alle Obrigkeiten dem Fiskalamte zu Erforschung der Beweismittel hilfliche Hand zu biethen schuldig. Und ist in dieser Absicht das Fiskalamt berechtiget, sich unmittelbar an dieselbe zu verwenden: und wenn es binnen der den Umständen angemessenen Zeitfrist eine standhafte Auskunft, und thätige Mitwirkung nicht erhielte, die saumige Obrigkeit bey der ihr vorgesetzten Stelle anzuzeigen, damit sie zur Verantwortung gezogen, und das

Dien-

Dienliche in der Sache selbst fürgekehret werde. Gleichwie auch besonders die Kreisämter angewiesen sind, dem Fiskalamte auf Ersuchen sorgsamst hilfliche Händ zu biethen.

§. 29.

Die Korrespondenz von Seite des Fiskalamts hat mit landesfürstlichen Gerichts- und Landesstellen durch Abgebung ordentlicher Amtsberichte, oder Amtsanzeigen zu geschehen. Mit den Kreis- und sonstigen landesfürstlichen Aemtern, oder auch mit Obrigkeiten ist die Korrespondenz durch Noten zu führen, die im Namen des Amtes zu fassen, und von dem Kammerprokurator eigenhändig zu fertigen sind.

§. 30.

Ehe das Fiskalamt über eine entstandene Entdeckung, und die eingeholte Beweismittel in eine Amtshandlung vor Gericht einschreitet, hat der Kammerprokurator wohl zu erwägen, ob das aus der Entdeckung fließen sollende Fiskalrecht auch in sich selbst gegründet, oder ob er dasselbe auch nach Recht und Gesetz zu erweisen vermögend sey: denn Niemand soll ohne hinlänglichen Grund mit einer Fiskalaktion belanget

Digitized by Google

langet werden. Er mag dießfalls mit den übrigen Amts-Individuis zu Rathe gehn: und ist hiebey nur auf der Sache wahre Beschaffenheit, nicht aber auf einige Rücksichten der Person, oder sonstige Nebenumstände zurückzusehen.

§. 31.

Findet das Fiskalamt die Antretung der Klage keinem Bedenken unterliegend, und sich zur standhaften Vertheidigung hinlänglich instruirt; so soll dasselbe ohne weiterm sein Amt handeln, ohne daß es einer Anzeige an eine höhere Behörde, oder der Gewärtigung eines dießfälligen Auftrages bedarf; maßen vielmehr in die ungesaumte Amtshandlung einzugehen des Amtes Pflicht ist.

§. 32.

Fände dagegen das Amt die zu vertretenden Rechte zweifelhaft, die Beweismittel unzureichend, oder sich einer nähern Information benöthiget; hat das Amt bey der Landes- oder Finanzstelle, je nachdem das Geschäft in einen politischen oder Finanzgegenstand einschlägt, sich anzufragen, und die weitere Belehrung zu gewärtigen; maßen das Fiskalamt außer des hier-

oben §. 25. angezeigten Falls nicht berechtiget ist, von Inkaminirung seiner Klage abzuweichen.

§. 33.

Eine gleichmäßige Anfrage ist auch in allen Fällen ohne Ausnahme nöthig, wo dem Fiskalamte von einer andern Parthey eine Klage zukömmt, und also das Amt in der Sache als Beklagter einschreiten soll: maßen das Amt ohne vorläufige Belehrung von der Landes- oder Finanzstelle in eine litis contestationem sich einzulassen nicht berechtiget ist.

§. 34.

Den Revisionszug, der ohnehin immer zwey verschiedene Urtheile voraussetzt, soll das Fiskalamt ohne Anfrage antreten, und also auch in einer einmal angefangenen Rechtssache den Appellationszug, wenn es in dem Urtheile erster Instanz nicht in die Unköſten verfället worden. Wo dagegen bey einer von dem ersten Richter erfolgten Verfällung in die Unköſten das Amt sich bey der Landesstelle gehörig anzufragen hat, ob die Appellation zu prosequiren komme, oder nicht.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35.

Wird von dem Fiskalamte in eine Amtshandlung eingeschritten; so hangt von dem Kammerprokurator ab, ob er ihre Führung selbst auf sich nehmen, oder aber einem andern Individuo seines Amtes auftragen wolle: doch hat er sich dabey gegenwärtig zu halten, daß die wichtigste und schwereste Arbeiten von ihm vorzüglich selbst übernommen werden müßen; daß er bey Zutheilung eines Geschäftes an ein andres Individuum, auch Rücksicht nehmen müße, ob dasselbe dem Geschäfte hinlänglich gewachsen sey: wie dann der Kammerprokurator auch in diesen Geschäften die erste Anleitung, wie das Geschäft anzugreifen sey, zu ertheilen, und die wichtigere Schriften zu dem Ende zu durchgehen hat, damit nichts Anstößiges vorkomme, nichts dem Rechte Gedeihliches hinwegbleibe. Endlich sind auch die Geschäfte mit einer billigen Gleichheit zu vertheilen, damit kein Amts-Individuum zu sehr geschonet, keines zu übermäßig beladen werde. Und hat der Kammerprokurator für alle von dem Fiskalamte verfassende Schriften, und seine Untergebene zu haften.

§. 36.

So wie der Fall einer Fiskalamtshandlung vorfällt, hat das Amt ungesäumt den sorgsamen Bedacht zu nehmen, ob nicht etwa zur Bedeckung des von dem Amte ansprechenden Rechtes ein einsweiliges richterliches Sicherstellungsmittel erforderlich sey: und wenn das Amt hiezu berechtiget zu seyn glaubt, ist hierwegen das Diensame ohne weiterm anzubringen. Gleichwie es auch wegen ungesaumter Adprehendirung des in eine Kaduzität oder Strafe verfallenen Guts das Erforderliche ungesäumt vorzukehren hat.

§. 37.

So wie eine Fiskalklage, eine Exekution, oder sonstige Rechtssache angetreten wird, hat der Kammerprokurator die Vormerkung zu einem eigenen Protocollo causarum fiscalium zu besorgen. In diesem Protokolle ist der Tag des inkaminirten Rechtszuges, und alles, was in selbem Schritt vor Schritt vorgekommen, kurz, aber doch verständlich anzumerken: damit sich das Amt über ihre Amtsgeschäfte alle Augenblicke auszuweisen vermöge, was vorgefallen, wie weit es in jeder Sache gekommen,

und

Digitized by Google

und woran etwa der Verzug hafte. In diesem Protokolle sind die eigentliche Fiskal- die Lehens- und die Stiftungsgeschäfte abgesöndert zu führen. Und ist alle ½ Jahre ein getreuer Auszug dieses Protokolls, kurz, aber doch gründlich der Landesstelle zu überreichen.

§. 38.

Was immer von einem Fiskalamte in einer Rechtssache vor Gericht zu bringen ist, muß bey dem für den nämlichen Landesbezirk bestimmten Foro Nobilium, als welches zur privilegirten Instanz des Fiskalamts, es möge in eine Rechtssache als Kläger oder Beklagter eintreten, bestimmt ist, angebracht werden, und zwar im Namen des Fiskalamts, und nicht des einzelnen Amts-Indiuidui, das die Vollführung des Geschäfts auf sich hat.

§. 39.

In der Antretung einer Streitsache, in der Vollführung des Rechtszuges, oder der Exekution, so wie in all sonstigem Rechtsgeschäfte hat sich das Fiskalamt genauest nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten, und so, wie das Fiskalamt die gesetzmäßigen Fristen selbst sorg-

sorgfältig zu beobachten hat; so soll auch dem Gegentheile keine Verzögerung gestattet, und auch dießfalls für die Einhaltung der Fristen, allenfalls dessen Kontumazirung gesorget werden.

§. 40.

Von jedem geschöpften Urtheile muß das Fiskalamt binnen 3 Tagen, nach geschehener Zustellung, eine Abschrift der Buchhalterey übergeben, mit der Bemerkung, ob ein weiterer Rechtszug offen stehe, oder nicht.

§. 41.

Dem Fiskalamte ist nicht gestattet, in dem seiner Vertretung anvertrauten Geschäfte dem Gegentheile, ohne Vorwissen und aus deutlicher Erlaubniß der Landesstelle, einen Vergleich anzubiethen, oder über gegenseitige Anbiethung in eine Unterhandlung einzutreten, wie dann auch ein mit der Landesstelle Bewilligung eingegangener Vergleich nur mit erfolgter Ratifikation seine Wirksamkeit erhalten soll: und hat das Fiskalamt von einem in dieser Art wirksam gewordenen Vergleich binnen 3 Tagen der Buchhalterey eine Abschrift mitzutheilen.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42.

Dem Fiskalamte ist nicht gestattet, die durch seine Amtshandlung eingehenden Gelder zu Handen zu nehmen; sondern es hat die zur Abführung verpflichtete Parthey in jenen Fällen, bey denen die Bezahlung zu einer bestimmten Kasse gehöret, an die betreffende Kasse zur Richtigkeitspflege anzuweisen: wo dagegen die Bezahlung in keine bestimmte Kasse zu leisten ist, muß die Parthey mit der Bezahlung an die in jedem Lande bestehende Kammeralkasse angewiesen werden. Damit aber diese von der einzuheben habenden Bezahlung Wissenschaft nehme, und von ihrer vorgesetzten Behörde sogleich die erforderliche Anweisung erhalte, ist das Fiskalamt schuldig, von Fall zu Fall der Buchhalterey über die einzugehen habende Bezahlung die Anzeige zu machen, das Urtheil, die Ausgleichung, oder die sonstige Urkunde, aus der die schuldige Abführung erhellet, mit einer genauen Berechnung des Betrages vorzulegen, damit sodann gleichwohl die Anweisung an die Kasse wegen der Uebernehmung ergehen möge. So wie nun die Auszahlung geschieht, ist die Kasse schuldig, dem Fiskalamte das Duplikat der an die Parthey herausgegebenen Quittung unge-

ungesäumt zuzusenden, damit das Fiskalamt von der gepflogenen Berichtigung Wissenschaft erhalte, und also den weitern Rechtszug, oder die Exekution sistire.

§. 43.

Am Ende jeden Monats hat das Fiskalamt der Buchhalterey einen Ausweis zu übergeben, was während des Monats über die erfolgte Berichtigungen hätte abgeführet werden sollen, und was, gemäß erhaltener Quittung, wirklich abgeführt worden ist, folglich was annoch im Rückstande hafte.

§. 44.

Ueber jene wirklich eingeflossene Beträge, von welchen dem Fiskalamte, gemäß §§. 10 und 11 die Beziehung der Quotae Fisci, oder einer Denuntiationsgebühr zusteht, hat das Fiskalamt alle Quartale die Berechnung, nach obstehenden Grundsätzen, zu verfassen, selbe der Buchhalterey vorzulegen, nach erfolgter Adjustirung den Betrag aus jener Kasse, wohin der der Fiskalquota oder der Denuntiationsgebühr unterliegende Betrag eingeflossen, gegen seine Quittung zu empfangen, und dann nach der

Vor-

Digitized by Google

Vorschrift erstgedachter §§. 10 und 11 die Vertheilung vorzunehmen, und jedem Amts-Individuo seine Gebühr zu erfolgen.

§. 45.

Am Ende jeden Jahrs ist der Buchhalterey die Finalausweisung, 1.) über jenes, was wirklich eingeflossen, 2.) über jenes, was zwar nicht eingeflossen, aber berichtiget ist, und daher in Rückstand haftet; endlich 3.) über die bezogene Quotam Fisci, oder Denuntiationsgebühr, und wie viel hievon auf jedes Amts-Individuum gekommen, zu erstatten.

§. 46.

Die Denuntianten, wenn sie nicht Ausdrücklich geheim zu verbleiben verlangen, sind mit ihrer Denuntiationsgebühr von dem Fiskalamte nicht abzufertigen: sondern lediglich an jene Kasse zu verweisen, wohin das denuncirte Geschäft abgeführt worden: und von dieser Seite hat der Kammerprokurator lediglich eine Amtsurkunde zur Legitimation der ihnen zustehenden Gebühr der Buchhalterey, und eine Abschrift hievon dem Denuntianten zu übergeben, der sich dann damit bey der Kasse zu melden, und die

die Gelder, gegen Quittung zu empfangen hat.

§. 47.

Wenn aber der Denuntiant ausdrücklich, verschwiegen zu bleiben, verlangt; so hat der Kammerprokurator sich um die Anweisung dieser Gebühr bey jenem Chef, dem die Kasse untersteht, zu melden, selbem auf Verlangen den Denuntianten namhaft zu machen, sich eine Anweisung sothaner Denuntiationsgebühr von dem Chef zu erwirken, sodann bey der Kasse die Denuntiationsgebühr auf seine Quittung zu erheben, und dem Denuntianten gegen dessen Quittung auszufolgen. Des Denuntianten Quittung ist dem Chef der Kasse auf Verlangen vorzuweisen, sodann versiegelt in der Registratur zu reponiren, von außen aber die Rubrik anzumerken, was für eine Denuntiationssache diese versiegelte Quittung betreffe.

§. 48.

Alles, was von dem Fiskalamte expedirt wird, ist in der Kanzley des Fori Nobilium desjenigen Landes, für das Fiskalamt bestimmet ist, zu schreiben, also zwar, daß sowohl ob der Beförderung, als auch ob der Genauigkeit

keit im Abschreiben der sothaner Kanzley vorgesetzte Expeditor zu haften hat: doch soll nichts geschrieben werden, was nicht von dem Kammerprokurator entweder selbst verfasset, oder so weit es ein Konzept anderer Individuen des Fiskalamtes ist, mit dem von dem Kammerprokurator, nach vorläufiger genauer Revision beyzusetzendem Vidit versehen ist.

§. 49.

Nebst dem hat der Kammerprokurator die Aufrechthaltung der Fikalamtsregistratur sich Bestens angelegen zu halten. In diese Fiskalamtsregistratur sollen alle Urkunden, Schriften und Konzepte ohne Ausnahme hinterlegt werden; es möge die Vollführung des Geschäftes von diesem oder jenem Amtsindividuo besorgt worden seyn. Doch versteht sich von selbst, daß diese Reponirung nur nach geendigtem Geschäfte statt finden möge: denn so lange dasselbe noch im Zuge ist, müßen die sämmtliche zur Sache gehörige Akten in Händen desjenigen Amtsindividui verbleiben, das die betreffende Sache zu vertreten hat.

§. 50.

Ueber die Fiskalamtsregistratursakten soll ein

ein verläßlicher genauer Elenchus geführt, und selber nicht nur allein nach dem Namen der Partheyen, sondern mit vorzüglicher Aufmerksamkeit nach dem Gegenstande der Geschäfte eingerichtet werden: damit bey der vorfallenden Anglegenheit die in Sachen vorhandene Priora und Praeiudicia, die das nöthige Licht zu gegeben vermögen, sogleich ausgefunden, und vorgelegt werden mögen.

§. 51.

Die zu Ende gebrachte bloße Partikularfälle betreffende Registratursakten sollen in der Fiskalamtsregistratur nicht länger als durch 10 Jahre zurügehalten werden; sodann sind die ältern Akten, die ganz unbrauchbar sind, zu konsigniren, die Konsignation der Landes- und respectiue Finanzstelle vorzulegen, und nach ihrer erhaltenen Begnehmigung auf eine Art zu verdilgen, die allen Mißbrauch vereitelt: nämlich sie sind zu einer Verstampfung, oder zu Verfertigung des Pappendeckels Stück für Stück zerrissen abzugeben. In dem Elencho ist die beschehene Verdilgung bey jedem Stücke anzumerken.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52.

Jene ältere Akten in Partheysachen aber, die künftig noch zu einigem Gebrauch dienen könnten, sind zwar von der Fiskalamtsregistratur, damit diese nicht zu sehr anwachse, und dadurch die Aufbewahrung der brauchbaren Stücke erschweret werde, auszuheben: allein sie sind in jenes Archiv in guter Ordnung zu übergeben, in welchem alle übrige alte Kammeralakten, reponiret werden: nur ist in dem Elencho die Vorsicht zu gebrauchen, daß sowohl die Uebergabe angemerket, als auch, wo eigentlich das hinterlegte Stück zu finden sey, angezeiget werde.

§. 53.

Bey der Registratur hat das Fiskalamt noch sich die Anmerkungen gegenwärtig zu halten: a.) daß die eigentliche Fiskal- die Lehens- die Stiftungsgeschäfte abgesöndert zu bewahren seyen; b.) daß die Akten, die unter sich einen Zusammenhang haben, so viel möglich, vereinet werden müßen; c.) daß die wichtigen Aktenstücke, an deren Geheimhaltung dem Staate und dem Landesfürsten, oder auch dem guten Namen der Privatfamilien und Partikularen

gele-

gelegen seyn mag, in einem versperrten Kasten versiegelt gehalten werden, und deren Eröffnung von Niemand, als dem Kammerprokurator selbst geschehen möge.

§. 54.

Jedes bey dem Fiskalamte angestellte Individuum hat alles, was in den Amtsgeschäften demselben auf was immer Art und Zufall bekannt wird, außer dem Amte geheim und verschwiegen zu halten, und hievon Niemanden das Geringste zu eröffnen.

§. 55.

Jedes bey dem Fiskalamte angestellte Individuum ist an sein Amt dermaßen gebunden, und hat sich demselben allein mit unausgesetztem Eifer, Fleiß und Geschicklichkeit, mit bestem Willen, und Anstrengung aller Kräfte zu verwenden: es kann sich daher in kein Partikulargeschäft weder mittel- noch unmittelbar einmengen, auch die Vertretung einer andern zum Fiskalamte nicht gehörigen Causſae auf sich nehmen.

§. 56.

Ein bey dem Fiskalamte angestelltes Individuum

viduum kann sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des bey der Landesstelle angestellten Chefs von dem Gerichtsorte, dem es zugewiesen ist, unter keinerley Vorwand hinwegbegeben; auch wenn es in Amtsgeschäften abgeordnet wird, soll sich mit allem Eifer die Beschleunigung des Geschäfts, ob welchem die Abordnung geschehen ist, gegenwärtig gehalten werden: wie es sich dann über die erfüllte Pflicht standhaft auszuweisen, und zu diesem Ende über das Benehmen in sothanem Geschäfte ein ordentliches Journal zu führen hat; damit kurz und deutlich ersehen werden möge, was täglich vorgenommen worden, und was eine mehrere Beförderung verhindert habe; maßen die Zurückkehr an das Bestimmungsort sorgfältigst zu besorgen ist.

§. 57.

Der Kammerprokurator hat den ihm zugegebenen Adjunkten mit Höflichkeit und gutem Anstande zu begegnen: doch hat er selbe zugleich mit Ernst zu Erfüllung ihrer Amtspflichten anzumahnen, und in selben unausgesetzt zu erhalten; wie sie denn ihm in allen Amtsgeschäften zur Folgsamkeit und geziemenden Achtung verpflichtet sind. Und soll auf diese Art in guter

Har-

Digitized by Google

Harmonie und Ordnung das Amtspersonale sich mit einem unermüdeten Bestreben für das ihren Handen anvertraute Wohl dermaßen die Hand biethen, damit der Dienst nicht nur allein nicht leiden, sondern vielmehr in aller Art befördert werden möge.

§. 58.

Sollte ein Amtsindividuum bey dem andern in Dienstsachen eine Nachläßigkeit, oder wohl gar geflissene Verabsäumung, und sonstige Gefährde mit Wahrheit, und ohne Einmengung einer Chikane, oder sonstigen Nebenabsicht (als welche nie ungestraft hindangelassen werden wird) bemerken; so soll die ungesaumte Anzeige bey der Landesstelle geschehen, damit, nach gepflogener Untersuchung und entdeckter Wahrheit, Abhilfe geschehe, der Schuldige nach Verdiensten angesehen, der Anzeiger aber für seinen Amtseifer beschützt, und belohnet werde.

Nro. 1271.

Wien, den 11ten August, 1783.

Den Fiskalämtern sey aufzutragen, daß sie die Fälle, in denen sie zu dem Ersatze der Gerichts-

richtskosten verfället werden, sogleich dem Ländergubernium anzeigen sollen, damit die Anweisung bey den betreffenden Gefällskassen geschehen könne.

Nro. 1272.

Das landesfürstliche Fiskalamt habe in Wechsel- und Berggerichtsstreitigkeiten lediglich bey den dem Wechsel- und Beggerichtsgeschäften zugewiesenen Instanzen Recht zu suchen, und zu nehmen. Wien, den 8ten März, 1784.

Nro. 1273.

Das Fiskalamt soll in allen jenen Fällen, wo es in einem das Militärärarium, die Oekonomie, oder ein Regiment betreffenden Militärrechnungsgegenstande, es sey nun, daß es als Kläger, oder Beklagter aufzutreten hat, sein Amt vor dem Iudicio delegato militari mixto handeln, zu dieser Vertretung aber dasjenige Fiskalamt aufgefordert werden, das in jenem Orte aufgestellt ist, wo das in dem Wien, den 20sten August, 1784.

betreffenden Rechtshandel einzuschreitende Iudicium delegatum militare mixtum besteht.

Nro. 1274.

Wien, den 9ten Septemb. 1784.

Auf die gestellte Frage, ob dem Fiskalamte in den Fällen der Gesetzübertretungen und Straffälligkeiten zustehen könne, vor Einreichung seiner, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, ordentlich zu instruirenden Klage bey dem Landrechte, als seinem Richter, eine vorläufige Untersuchungskommission anzusuchen, und bey selber die Vernehmung jener, die von Sachen Wissenschaft haben, anzuverlangen, ward geordnet: daß derley Ansinnungen des Fiskalamtes vor dem ordentlichen Richter, als welcher in Streitsachen durchgehends an die allgemeine Gerichtsordnung sich zu halten habe, nicht statt finden sollen; wohl aber stehe demselben bevor, wenn es aus der erhaltenen Denuntiation die Umstände des Faktums, auf das die Fiskalitätsklage zu begründen ist, nicht hinlänglich entnehmen könnte, und wenn beynebens ihm Fiskalamte die entdeckten von sothanem Faktum eine Wissenschaft nehmenden

Zeu-

Digitized by Google

Zeugen die anverlangten Auskünfte bey einer fiskalämtlichen Erhebung zu ertheilen sich weigerten, bey der politischen Behörde zu dem Ende zu melden, auf daß daselbst jene Inquisition von Amtswegen gepflogen werde, die derselben bey allen Uebertretungen politischer Gesetze ganz angemessen ist; mit dem Unterschiede jedoch, daß eine derley Untersuchung nur die eintretenden Zeugen, niemals aber die künftig zu belangende Parthey selbst treffen könne, als welche nur auf eine ordentliche, von dem Fiskalamte überreichte Klage Rede und Antwort gegeben hat, und sich vorläufig in etwas einzulassen, mit Gerechtigkeit nicht verbunden werden kann.

Nro. 1275.

Wien, den 9ten May, 1785.

Wenn eine Fiskaladjunktenstelle zu besetzen kömmt; so hat sich das Appellationsgericht sogleich mit der Landesstelle in Einvernehmen zu setzen, damit ein Konkurs in jenen Landen, aus welchen sich dem Dienste brauchbare Kompetenten erwarten lassen, ausgeschrieben werde: dann ist bey einer gemeinschäftli-

Digitized by Google

chen Kommission mit Zuziehung des Kammerprokurators die strenge Prüfung der Kompetenten vorzunehmen, und über die Wahl des würdigsten das gemeinschäftliche Gutachten zu erstatten. *)

*) Sieh Nro. 1276.

Nro. 1276.

Wien, den 16ten May, 1788.

Da dem höchsten Dienste an der guten und zugleich förderſamen Beſetzung der erledigten Kammerprokurators- oder Fiskaladjunktenſtellen vieles gelegen iſt; ſo ſoll in Zukunft ungeſäumt nach erfolgter Erledigung von dem Gubernium ein Konkurs ausgeſchrieben, zur Anmeldung eine Friſt von 4 Wochen anberaumt, und nach Verlauf derſelben ohne Verzug eine gemeinſchaftliche Prüfung zwiſchen dem Gubernium und dem Appellationsgerichte, und zwar mit Beyziehung des Kammerprokurators über die in die Fiskal- und Unterthansgeſchäfte einſchlagenden Juſtiz- und politiſchen Gegenſtände, wie auch über die Bearbeitung eines oder andern verwickelten Falls vorgenommen werden: und dieſer Prüfung haben ſich alle Mitwerber zu unterziehen, wenn ſie gleich ſchon

als

Advokaten geprüft worden wären, oder Wahlfähigkeitsdekreten zu Bürgermeisters- oder Rathsstellen erhalten hätten. Nach geendigter Prüfung ist sohin der von den obgedachten beyden Stellen gemeinschaftlich zu erstattende Bericht ohne Verzug anher zu befördern, und selbem die schriftliche Aeußerung des Kammerprokurators beyzulegen; da diesem die Verantwortung für das ganze Amt obliegt, und daher vorzüglich solche Leute zu wählen sind, mit denen derselbe die Amtsgeschäfte hinlänglich besorgen zu können glaubt.

Nro. 1277.

Wien, den 13ten Februar, 1789.

Auch bey jener Untersuchung und sohinigen Schlußfassung, die dem Adpellationsgerichte über eine wegen übler obrigkeitlichen Verwaltung vorgekommene Entschädigungsklage obliegt, ist allerdings das Fiskalamt in allen jenen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1278.

Wien, den 7ten April, 1789.

Die im §. 16. der Fiskalamtsinstruktion den Fiskalämtern gestattete Beywohnung bey den Sitzungen der Judizialstellen sey keinerdings auch auf die Berathschlagungen über Rechtsgeschäfte zu verstehen, bey denen das Fiskalamt als Vertreter eingeschritten ist.

Nro. 1279.

Wien, den 13ten Julius 1789.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit Gelegenheit einer gestellten Anfrage, wie das Fiskalamt bey Vertretungen der milden Orte, so wie der Kirchen, und Klöster in Konkursfällen sich zu benehmen habe, zu entschließen befunden:

1.) Wenn bey einem Konkurse das Fiskalamt als Gläubiger einzutreten, und eine seiner Vertretung zugewiesene Forderung anzumelden habe; so laufe dem Fiskalamte die nämliche Frist, die allen übrigen Gläubigern in dem Konvokationsedikt ausgesetzt sey, das Fiskalamt müße also auch bis zu dem in dem Edikte bestimmten Tage seine Anmeldung überreichen.

2.) Habe

2.) Habe es allerdings seine Richtigkeit, daß der Auszug der Klassifikation, so viel es die bey einem Konkurse von dem Fiskus angemeldete Forderung betreffe, so wie die Erinnerung, wenn die ganze Klassifikation bey dem Vertretter der Masse und Verwalter des Vermögens einzusehen sey, dem Fiskalamte zugestellet werden müße.

3.) Habe das Fiskalamt wegen Erhaltung der Urkunde und Behelfe zu Begründung der Vorrechtsklage sich ganz in jener Art zu benehmen, wie es sich zu Ueberkommung der Behelfe bey anderweiten Klagen achten müße.

4.) Sobald in einer Vorrechtsklage das Fiskalamt mit mehrerern anderen Gläubigern, als Streitgenoß verflochten sey, müße die Vorrechtsklage bey des Fiskalamts gehöriger Instanz ausgetragen werden; und hange es lediglich von den übrigen Streitgenossen ab, ob sie auch ihre Sache dem Fiskalamte zur Vertretung überlassen, oder einem andern gemeinschäftlichen Rechtsfreunde, der jedoch den Prioritätsprozeß mit dem Fiskalamte gemeinsam abzuführen habe, bestellen wollen.

Müße auch der Fiskus sich nach dem Gesetze achten, wo die Repartition nur dem Kreditor-

ditorausschusse zuzustellen, und jeder Gläubiger, also auch der iure priuatorum gaudirende Fiskus sie daselbst einzusehen berechtiget sey. Wohingegen sich

6.) Von selbst verstehe, daß die Anstände, die über die Vertheilung entstehen, sie mögen von dem Fiskus gegen andere Gläubiger, oder von diesen gegen den Fiskus erregt werden, immer bey dem Landrechte ausgetragen werden müßen. *)

*) Sieh Nro. 1281.

Nro. 1280.

Wien, den 30ten November, 1789.

Wenn in einem Streite das Fiskalamt sowohl den Kläger als den Beklagten zu vertreten hat; soll das Fiskalamt von der Vertretung sowohl des einen, als des andern Theils ganz entfernet, und jedem Theile von der Landstelle ein besondrer Vertreter von Amtswegen bestellt werden: wo sich sodann jeder dieser zween auftretenden Vertreter bey dem Fiskalamte, wie er in seiner Vertretung vorzugehen habe, gleichwohl Rechts erholen kann.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1281.

Ueber den geschehenen Antrag bey pfarrlichen Verlassenschaftsabhandlungen, wo der Fiskus eintritt, auf Kosten der Masse einen Kurator aufzustellen, der die Stelle des Fiskus vertrete, ist durch ein Hofdekret verordnet worden: daß

Wien, den 28sten Jänner, 1790.

1.) diese Bestellung nur in jenen Fällen Statt finden möge, wo die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz nicht in dem nämlichen Orte ist, in welchem das Fiskalamt besteht; und daß

2.) dieselbe nicht auf Kosten der Verlassenschaftsmasse, sondern nur auf Kosten desjenigen Antheils der Verlassenschaftsmasse geschehen könne, der auf die von dem Fiskus zu vertretende Kasse falle.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß diese Verordnung auch für die pias Caussas zu gelten habe.

Nro. 1282.

Dem Fiskalamte darf in den seiner Vertretung zugewiesenen Geschäften auf sein Ansuchen von

Wien, den 6ten April, 1790.

Digitized by Google

von dem Landrechte die Einschreitung auch dann nicht versaget werden, wenn sein Gesuch in eine zu einem andern Gerichtsstande gehörige Verlassenschaftsabhandlung, oder sonstige Geschäfte des adelichen Richteramtes einschlägt.

Nro. 1283.

Wien, den 7ten November, 1791.

Aus einigen von verschiedenen Behörden eingelangten Berichten war zu ersehen, daß die allgemeine Vorschrift, wie der königliche Fiskus oder der Unterthansadvokat bey rechtlicher Vertretung der Unterthanen in Bemessung und Abnehmung der Gerichtstaxen und Stämpelgebühren zu behandeln sey, nicht allenthalben bekannt ist. Um hierinn allen Irrungen vorzubeugen, will man hiemit folgende allgemeine Vorschrift zur künftigen Richtschnur erklären:

Bey Vertretungen der Unterthanen oder des höchsten Aerariums, hat der königl. Fiskus, oder auch der Unterthansadvokat, ohne Unterschied, er mag als Kläger oder als Beklagter auftreten, er mag siegen oder unterliegen, niemal eine Taxe oder Stämpelgebühr zu entrichten. Jedoch sind die ihn treffenden Gerichts-

Digitized by Google

richtstaxen und Stämpelgebühren bis zum Ausgange der Prozesse aus dem Grunde inzwischen vorzumerken, damit auf den Fall, wenn der Gegentheil des Fiskus in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt würde, diese vorgemerkten Taxen und Stämpelgebühren von dem Gegentheile zum Taxamte eingebracht werden.

Diese Taxfreyheit bey den Unterthanen versteht sich nur dann, wenn der Fiskus oder der Unterthansadvokat dieselben in den vermittels einer eigenen Verordnung bestimmten Umständen, aus dem Bande der Unterthanschaft zu vertreten hat.

Wenn sich der Fall eräugnet, daß mit Bewilligung des Gerichtes, oder der Landesstelle, anstatt des Fiskus oder des Unterthansadvokaten, ein andrer Rechtsfreund die Unterthanen, oder andere zur fiskalämtlichen Vertretung befugte Partheyen zu vertreten hat, ist auf diesen letztern dieselbe Tax- und Stämpelfreyheit anwendbar, deren der Fiskus oder der Unterthansadvokat genießet. Bey den Vertretungen der Unterthanen im Rechtswege sind überhaupt 3 Fälle möglich, die auf die Taxen- und Stämpelgebühren Einfluß nehmen: a.) wenn die Gerichtsunkosten gegen einander aufgehoben wer-

werden, das ist, wenn jeder Theil seine eignen Unkosten zahlen muß: in diesem Falle werden die für den Fiskus oder Unterthansadvokaten vorgemerkten Taxen und Stämpelgebühren in Nachsicht gesetzt: b.) wenn der Gegentheil des Fiskus oder des Unterthansadvokaten in den Ersatz der Gerichtskosten, worunter auch die Taxen- und Stämpelgebühren einbegriffen sind, verurtheilet wird: dann hat der Fiskus oder der Unterthansadvokat sämmtliche Gerichtstaxen und Stämpelgebühren, nach dem vorschriftmäßig einzulegenden Verzeichnisse, von der Gegenparthey einzubringen. c.) Wenn der Fiskus, oder der Unterthansadvokat in den Ersatz der gegentheiligen Gerichtskosten verurtheilt wird: in diesem Falle bleibt der Fiskus, oder der Unterthansadvokat von den für seine Schriften, Expeditionen ꝛc. aufgelaufenen Taxen- und Stämpelgebühren zwar für seine Person befreyt; hingegen müßen diese Gebühren, wenn er das Aerarium vertreten hat, von dem Aerarium, hat er aber die Unterthanen vertreten, von diesen entrichtet werden.

Was die Fälle betrifft, wo das Fiskalamt den Fund der aufgehobenen Klöster, Stiftungen oder Bruderschaften vertritt, hierüber giebt

dieje-

diejenige Bestimmung den Ausschlag, die den gesammten Behörden unter dem 30sten Junius 1785 bereits ist zugesandt worden.

Nro. 1284.

Einer allerhöchsten Entschließung zu Folge, ist den Fiskalamtsadjunkten bey den Landrechten sowohl, als allen übrigen Gerichtbehörden der Sitz einzugestehen. Wien, den 12ten Oktober, 1793.

LVII. Rubrik.

Besondere politische Verordnungen.

Nro. 1285.

In Absicht der Trauer selbst, als auch in der Zeit, selbe zu tragen, nicht minder was für Grad der Anverwandt- und Gesippschaft eigentlich Wien, den 21sten März, 1747.

Digitized by Google

lich zu beklagen, und wie es mit Aussetzung der verblichenen Körper, und Leichenbegängnisse für das künftige zu halten sey, wird anmit folgendes vorgeschrieben:

1.) Für Eltern, auch Groß- und Schwiegereltern, für Mann und Frau, nicht minder von den Liberis adoptiuis, für diejenige, die sie an Kindesstatt angenommen, ingleichen von den Universalerben soll die Klage länger nicht als 6 Monate zu tragen seyn: dahingegen sind

2.) die Kinder und Enkel, wie auch die Liberi adoptiui, und zwar dieselbe nur, wenn die männlichen Geschlechts das 18te Jahr erreichet haben, die weiblichen Geschlechts aber das 15te Jahr; maßen sonst für selbe gar keine Klage zu tragen: ferners die Eidame und die Schnuren, die Stiefeltern, des Vaters, und der Mutter Brüder und Schwestern, und die weitere in hinaufsteigender Linea collaterali, ingleichen die angeheurathete derley Verwandte, sodann die leiblichen Brüder und Schwestern, wenn diese letztere respektive 18 und 15 Jahre alt, nicht länger als 3 Monate zu betrauren: ferners sollen

3.) die Stiefgeschwister, dann der Stiefeltern Geschwister, die Schwäger und Schwägerin-

gerinnen, die Geschwisterkinder und Enkel, soferne auch diese respektive das 18te und 15te Jahr erreichet haben, und alle übrige, die im 2ten und 3ten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwäger- und Gesippschaft, länger nicht als 1 Monat betrauert werden: für die weiters entfernte aber kann die Klage zwar willkührlich angezogen, aber länger nicht, als 8 Tage getragen werden. So viel es nun

4.) die Trauertracht selbst betrifft, ist die große 6 Monat Klage die erste 6 Wochen von den Mannspersonen mit schwarzem Tuche, oder wollenem Zeuge, ohne Knöpfe, schwarz angelossenen Degen und Schnallen, Krep auf dem Hute, wollenen Strümpfen, korduanenen Schuhen, und Pleureusen zu tragen, welcher Pleureusen aber nur der Herrnstand, Ritter und Adel, dann die k. k. Räthe sich zu bedienen befugt, niemanden andern hingegen selbige zu tragen gestattet ist: die übrigen $4\frac{1}{2}$ Monat der großen Trauer, sodann die mindere Klagen von respektive 3 und 1 Monat, und jene von 8 Tägen, mögen nach Willkühr in schwarzen Kleidern von Tuch, Zeug, Seiden, oder Sammet, jedoch ohne Spitzen getragen werden.

So

So bleibt auch frey, bey Begräbnissen und Leichenbegängnissen, schwarze, lange und kurze Mäntel nach Beschaffenheit der Anverwandtschaft zu gebrauchen; und wird den Universalerben vom Adel allein erlaubet seyn, einen Schlepp daran zu haben; da hingegen im Schurze bey selben Niemand erscheinen soll, als der solchen bey Hof zu tragen befugt ist.

5.) Den Frauen und Weibspersonen, wes Standes sie auch wären, sollen mehr nicht, als zwo Abwechslungen in ihrem Klagaufputze, und Kleidungen auf vorgesetzte Zeit zu machen gestattet, und selbe dahin gehalten seyn, daß sothane Klagtracht und Abänderungen allenfalls aus keinen anderen Waaren bestehen, als welche in den kaiserlichen Erbkönigreichen und Landen fabriziret werden.

6.) Allen Militärpersonen vom höchsten bis auf den mindesten wird freystehen, auch in der tiefesten Klage für ihre Angehörige und Anverwandte nur einen schwarzen Krep oder Flor um den linken Arm zu tragen.

7.) Wird auch allen, wes Standes und Würden sie seyn mögen (worunter auch die Wittwen verstanden) hiemit ausdrücklich und nachdrucksamst verbothen, die Zimmer schwarz

zu

zu spalieren, oder die Fenster, Tische und Sessel schwarz zu behängen oder zu bedecken; noch weniger die Wägen, Tragsessel und Pferdegeschirre schwarz zu trapieren und zu beziehen; ingleichen schwarze, oder nur Halbklag-Livreen zu geben, und die schwarze Pferdaufputz- oder Spitzdecken zu führen; dann die übrigen Hausbediente, Manns- und Weibspersonen zu kleiden: imgleichen soll

8.) Niemand mehr öffentlich ausgestellet, weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbniß beygesetzet wird, schwarz ausspalieret, noch heilige Messen bey dem verstorbenen Leichname in den Häusern, wegen der oftmals dabey unterlaufenden Unanständigkeit gelesen, sondern anstatt dessen selbe in der Kirche gelesen werden, wohin die Befreundte und diejenige, die ihre Suffragia dem Abgeleibten angedeihen lassen wollen, mittels in das Hausthor anzuheftender schriftlicher Erinnerung anzuweisen sind.

9.) Die Exequien 3 Tage hintereinander zu halten, wird dergestalten erlaubt, daß nur den ersten Tag ein hohes musikalisches Choralamt und die Einsegnung, die übrigen 2 Tage aber nur kleine heilige Messen gelesen werden.

Es sollen aber sowohl bey der Begräbniß, als den Exequien die Kirchen nicht mehr schwarz ausspaliert, noch die Bethstühle schwarz bedeckt, dann mehr nicht, als der hohe oder Hauptaltar schwarz bezogen, auf selben nur allein 5 und auf der Todtenbahr 6 Wappen des Verstorbenen angeheftet, und keine Tumba, weder bey den Exequien, noch bey den Jahrstägen aufgerichtet, sondern nur auf dem Orte, wo sonst die Tumba errichtet zu werden pflegt, oder wo der Leichnam begraben liegt, ein schwarzes Tuch zur ebenen Erde ausgebreitet, und dabey mehr nicht als 12 weiße Wachsfackeln oder Wachskerzen, mit den auch daran gehefteten Wappen des Verstorbenen, nebst zwey Wachslichtern bey dem Kreuze aufgestellet werden.

10.) Die bereits gestifteten Jahrstäge mit Aufrichtung einer Tumba, der Stiftung gemäß, beyzubehalten, bleibt noch ferners frey: es steht aber jedoch in der Willkühr der hinterlassenen Freundschaft, diejenige, welche abgeändert zu werden vermögen, anstatt so vieler unnützen Beleuchtung, und dergleichen zu nichts als äußerlichen Pracht dienende Auszierungen mit dem Geldbetrage zu mehrern heiligen Meßopfern, und Allmosengebung zu verändern.

Wel-

Welche Vorschrift unter einer Strafe von 100 bis 1000 fl. nach Beschaffenheit des Vermögens, zu beobachten ist. *)

*) Sieh Nro. 1291.

Nro. 1286.

Das Aufziehen mit geladenem Gewehre bey Prozessionen und Umgängen, wie auch alles Schießen bey Hochzeiten, Kindstaufen, oder anderen Versammlungen zwischen den Häusern wird verbothen: deßgleichen soll an dem Vorabend und Abend des St. Johannestag kein sogenanntes Spring- oder Lustfeuer, weder bey den Häusern, noch an einem entfernten Orte, irgendwo, bey Abnehmung der Gewehre, und sonstiger Bestrafung unternommen und gestattet werden.

Wien, den 6ten July, 1752.

Nro. 1287.

Den Hanwerksgesellen und Jungen, ohne Unterschied der zu treibenden Kunst oder Profession, wie auch sämmtlichen in der Livree stehenden Bedienten wird das Degentragen verbothen;

Wien, den 17ten Septemb. 1753.

bothen, und selbe sind bey weiterer Betretung mit Arreste, auch allenfalls mit andrer empfindlicher Leibesstrafe zu belegen: außer dem aber ist wider alle jede, die einiges heimliches Gewehr bey sich zu tragen sich vermessen würden, scharf, und nach gestalteten Dingen mit der Relegationsstrafe, ohne Ansehung der Person, vorzugehen.

Nro. 1288.

Wien, den 17ten Oktober, 1753.

Die Wetterdächer über den Kaufmannsgewölbern sind zwar noch ferner beyzubehalten; jedoch in den Gegenden, wo es wegen der vorbeyfahrenden, und öfters anstoßenden Wägen nöthig, und möglich ist, nach Erforderniß zu erhöhen, sonst auch, um die Uebervortheilung des Publikums, sonderlich in den Leinwandgewölbern, hindanzuhalten, den Kaufleuten, zufolge der vorhin ergangenen vielfältigen Verordnungen, die unverlängte Abnahme, und Abtheilung der schwarzen Tücher, und Vorhänge, oder anderer geflissentlicher Verdeckungen, die den Gewölbren das Licht benehmen, bey schwerester Ahndung aufzutragen.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1289.

Daß es für nichts anders, als für einen Mißbrauch anzusehen ist, daß den Professoribus Medicinae öffentlich Excellentissimi beygelegt werde; so soll sothaner Mißbrauch von nun an abgestellet, und die Professores bey allen Universitäten allein Clari, Celeberrimi betitelt werden.

Wien, den 15ten Jänner, 1755.

Nro. 1290.

Da sich bey Ertheilung der Sammelpässe für die durch Feuersbrunst, oder andere schwere Unglücksfälle betroffenen Städte und Gemeinden aus der Erfahrenheit mehrfältig veroffenbaret, daß durch die, mittels der besonders ausgeschickten Abgeordneten vorgenommene eigene Sammlung einer christlichen Beysteuer, eines Theils die falschen Sammler und Vagabunden Gelegenheit gefunden, mit unächten Sammelbriefen und Zeugnissen die Landesinnwohner nicht wenig zu belästigen; wie denn auch andern Theils den verunglückten Ortschaften

Wien, den 9ten Dezember, 1761.

Digitized by Google

schaften durch Unterhaltung der ausschickenden Sammler nicht geringe Kosten verursachet worden, mithin denselben der wenigste Theil des gesammelten Almosens zustatten gekommen ist; so sind von an alle derley bisher durch einige Abgeordnete der verunglückten Ortschaften geschehene Sammlungen abgestellet, und bey Verwilligung einer solchen Sammlung für derley verunglückte Gemeinden von der Landesstelle mit der Geistlichkeit die nöthige Einverständniß zu treffen; damit die Landesinnwohner, Obrigkeiten und Gemeinden durch die Pfarrer und Prediger zu einer milden Beysteuer für ihren unglücklichen Nebenmenschen allen Fleißes ermahnet und aufgemunteret, sofort von jeder Gemeinde durch vertraute und ehrliche Männer dieser Beytrag unentgeldlich gesammelt, und unter einem ordentlichen Verzeichniß des eingeganzenen Quantum der Landesstelle eingeschickt werde; welche sodann den ganzen Betrag der betreffenden Stadt oder Gemeinde zustellen zu lassen hat.

Digitized by Google

Nro. 1291.

Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir den in Trauerfällen eingerissenen Mißbräuchen, schädlichen Pracht und Verschwendung die behörigen Schranken zu setzen, zwar schon, mittels der im Jahre 1747 zur allgemeinen Richtschnur und Beobachtung vorgeschriebenen Trauerordnung bedacht gewesen. Wien, den 2ten Jänner, 1768.

Gleichwie Wir aber in fortwährend landesmütterlicher Vorsorge für das Beste des gemeinen Wesens obbesagte Trauerordnung vom Jahre 1747 Theils mit weiterer Verkürzung der darinn ausgemessenen Trauerzeit, und theils mit näherer Bestimmung der zur Trauerkleidung erforderlichen Waaren in ein- so anderem abzuändern Uns bewogen finden;

Als befehlen, und verordnen Wir auch in dieser heilsamen Absicht hiemit gnädigst, daß

1.) So viel die Trauerzeit der Kinder für ihre Eltern und Großeltern, dann der zurückgelassenen Ehegatten, und Universalerben anbelangt, hierzu zwar die vorhin anberaumte Zeit

Zeit von 6 Monaten fernerhin beybehalten; jedoch

2) die Stieseltern, Stiefkinder, und Stiefenkel, dann die Parentes & Liberi adoptiui, um einen Grad minder, als respectiue die leiblichen Eltern, Kinder und Enkel, mithin die erstere, nämlich die Stieseltern durch 3 Monate, die Stiefkinder und Stiefenkel aber, durch 3 Wochen beklaget, hingegen

3.) für leibliche Söhne und Töchter, ingleichen für die Enkel, wenn von all diesen jene des männlichen Geschlechts das 18te Jahr, und die des weiblichen Geschlechts das 15te Jahr erreicht haben, widrigens weder ein- noch andere zu betrauern sind (welches sich durchgehends in gleicher Maaße von den in vorigem Absatze angeregten Stiefkindern, Stiefenkel und Liberis adoptiuis verstehet) weiters für die Schwiegereltern, für leibliche Brüder und Schwestern, sofern diese letztern 18 und 15 Jahre alt sind, dann für die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter die Klage nicht länger, als durch 6 Wochen getragen werden soll.

4.) Sind des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern durch 4 Wochen, dahingegen die Stiefgeschwistert, dann der Stiefeltern

eltern Geschwistert, die Schwäger und Schwägerinnen durch 3 Wochen, ferners aber

5.) die ganz und halb Geschwistertkinder und Enkel, wenn auch diese das 18te und 15te Jahr bereits erreichet haben, durch 14 Tage, die übrigen im 2ten und 3ten Grade der Blutsverwandschaft, Schwäger- oder Gesippschaft stehende Befreundte hingegen durch 12 Tage zu betrauern: endlich kann

6.) für die ablebende Personen im 4ten und weiters entfernten Grade der Blutsverwandschaft, Schwäger- und Versippung, nach allschon bestehender Vorschrift der Trauerordnung vom Jahre 1747, die Klage zwar nach eines jeden Willkühr angezogen; jedoch bloß durch 8 Tage getragen werden.

7.) Geht in Ansehung der Trauertracht Unsere allergnädigste Willensmeynung dahin, daß Niemanden künftig freygelassen und gestattet werden soll, den Radin, Crepon, Boy, Paplin und andere fremde Waaren, oder Tücher zur Klagkleidung zu tragen, sondern Jedermann sich hierzu der innländischen Waaren und Tücher, welch letztere in der Klagenfurter Fabrik am besten verfertiget werden,

desgleichen nur der Wollen- und Camalotenen Zeuge von der Linzer Fabrik zu bedienen habe.

8.) Wollen Wir, daß zu den Pleureuſſen und Manchetten durchgehends der Battiſt genommen, die an dieſem letztern bis anher übliche Franzeln aber völlig aufgehoben, nicht minder zur Klagkleidung weder Sammet noch Damaſt, oder Atlaß, als wovon die Kleider bloß außer der Trauerzeit zu tragen erlaubet ſind, gebrauchet, ſondern unter der Seidenklag von nun an allein der inländiſche glatte Gros de Tour, und detto Taffet verſtanden werden ſoll.

In all übrigen, wo vorſtehendermaßen nicht die ausdrückliche Abänderung geſchehen, ſoll es bey der oft angeführten Trauerordnung vom Jahre 1747 noch überhaupt ſein gänzliches Bewenden haben, und nach dießfälliger durch dieſe neue Anordnung in ein- oder anderem nicht veränderten Vorſchrift jedermann ſich fortan genau zu achten ſchuldig ſeyn.

Wie Wir dann unſeren geſammten Stellen und Behörden maßgebig aufgetragen haben, auf die ſchuldigſte Befolg- und Nachlebung dieſer Unſerer erneuerten Trauerordnung, die mit Anfang des nunmehr eingetretenen 1768ſten

Jahrs

Jahrs allschon ihre vollkommene Giltigkeit haben soll, unter den bereits in mehr bemeldtem Generali von 1747 wider die darwider Handelnde aufgesetzt- und von derselben unverschont einzubringenden Geldstrafen feste Hand zu halten.

Nro. 1292.

Da man die Schädlichkeit des Borgens an den zum Uebermaaß zechenden Unterthanen bey diesseitigen Wirthen ersehen, auch die Erfahrnuß bisher gezeiget, daß die Wirthe für derley geborgte Saufschulden bey dem Herbst den neuen Wein, oder zur Arndtezeit die Früchten mit großem Nachtheile des Landmannes hinweg nehmen, und demselben zu seinem unausbleiblichen Verderben allezeit den Nutzen und Erwerb seines Schweißes aus den Händen reißen; Freyburg, den 6ten August, 1768.

Als wird anmit verordnet, daß künftighin keinem Wirthe erlaubt seyn soll, mehr als 3 Zechen einem diesseitigen oder auch durlachischen Unterthan zu borgen, und zwar bey Strafe 1 fl. von jeder Zeche, und deren Konfiskation, auch

auch unter Zuchthausstrafe, oder andrer Leibesstrafe; so selbe hierwegen öfters sich betreten lassen sollten.

Nro. 1293.

Wien, den 8ten Februar, 1772.

Bey dem Bauernvolke sollen zu Bewachung der Leichen bey männlichen Männer, bey weiblichen Weiber aufgestellet werden.

Nro. 1294.

den 4ten Jänner, 1774.

Sollen nur bey Viehseuchen, wo der Abdecker wegen der Menge des Viehes nicht fürkommen kann, die Eigenthümer berechtiget seyn, daß gefallene Vieh selbst abzuziehen; ausser dem ist es ihnen unter der Strafe von 5 fl. verbothen. Der Abdecker muß zwar Haut und Unschlitt dem Eigenthümer zurückstellen; dafür aber einen billigen Lohn empfangen. Die Eigenthümer sind verbunden das Aas tief zu vergraben.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1295.

Wien, den 1sten Jänner, 1781.

Werden Musik, Spektakel und Bälle verbothen — an allen Feyertagen das ganze Jahr hindurch, sammt der Fasten: am heil. Ostertag, Pfingsttag, Weihnachtstag, Frohnleichnamsfest, Allerheiligentag, Mariäverkündigungstag, und Mariägeburt. — Am 17ten und 18ten August wegen des höchstseligen Kaisers Franz Majestät; den 28sten und 29sten November wegen der höchstseligen Kaiserinn Majestät; den 22, 23, und 24sten Dezember, als an den letzten 3 Tagen des Advents.

Nro. 1296.

Wien, den 19ten July, 1781.

Wird die allgemein bekannte Verordnung vom 16ten August 1768, daß kein Wirth einem inn- oder ausländischen Unterthan mehrere dann 2 oder 3 Zechen bey Strafe von 1 fl. für jede Zeche. und Verlust der Zeche borgen soll, weil sonst schlechte Zahler sich geflissentlich darauf verlegen dürften, die Wirthe, denen die Aktion vor Gericht, derley Zechschulden halber, gänzlich benommen, anzuführen,

Digitized by Google

ren, und zu gefährden, dahin erläutert, daß derjenige, der in Wirthshäusern Zechschulden macht; der Schulden halber zu belangen; diese aber sohin von dem Schuldner dem Fiskus zu entrichten sey.

Nro. 1297.

Wien, den 19ten July, 1782.

Werden alle Salua Quardien, die als ein Privilegium erneuert werden müßen, und wovon die Giltigkeit und Benutzung durch die Taxen ad vitam Principis nur erkauft werden, als ganz erloschen erklärt, sowohl in Befreyung der Quartiere, Vorspann, Robot, Frohnen, und allen anderen Angelegenheiten.

Nro. 1298.

Wien, den 12ten April, 1783.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die Makel unehelicher Geburt in allen öffentlichen Diensten, oder Handwerken, oder was immer für Beweisführungen, gänzlich aufgehoben sey.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1299.

Wien, den 29sten Juny, 1784.

Da sich schon häufige Unglücke bey den Schotter- und Leimgruben zum Ziegelmachen dadurch ergeben haben, weil in diesen Gruben, um eher auf den Schotter und Leim zu kommen, und die mehrere Arbeitskösten zu ersparen, nur die obere Erde untergehöhlt worden ist, ohne zu bedenken, daß der Theil ober der ausgehöhlten Erde endlich einstürzen müße; so wird zu Verhütung derley fernern Unglücks gesammten Inhabern oder Pächtern solcher Gruben, bey zu befahren habender schärfsten Strafe, hiemit anbefohlen, künftig bey Grabung des Schotters und Leims die Erde immer von oben herunter hinweg zu räumen, und solchergestalt abdachungsweise bis an den Schotter oder Leim zu graben.

Die Obrigkeiten, Richter und Gemeinden haben auf die schuldigste Befolgung dieser höchsten Verordnung, unter sonst zu gewärtigender schwersten Ahndung, sorgfältigst zu wachen, und in Uebertretungsfällen die gehörige Anzeige davon an Behörde ohne Verzug zu machen.

Auch

Digitized by Google

Auch werden gesammte Ober- und Aemter, dann übrige Behörden, bey gelegenheitlich vornehmenden Bereisungen ihrer Amtsbezirke, auf den richtigen Vollzug dieser höchsten Verordnung ernstlich zu halten, hiemit angewiesen.

Welch nämliche Vorsicht, aus nämlichem Grunde, auch bey den Steingruben unnachsichtlich zu gebrauchen ist.

Nro. 1300.

Wien, den 22sten Septemb., 1785.

Seine Majestät haben zur bessern Verbreitung der Bienenzucht, und des dem Staate dadurch zugehenden Nutzens, inhaltlich Hofkanzleydekrets vom 1sten dieses allergnädigst zu verwilligen geruhet, daß in jedem Kreise der gesamten deutschen Provinzen 2 Prämien, und zwar eines mit 12 fl. und das zweyte mit 6 fl. ausgetheilt werden sollen: deren eines in jedem Kreise jenem zuzukommen hat, welcher die größte Anzahl Bienenstöcke, wenigstens 10 inne hat, und unterhaltet; das zweyte hingegen für jenen bestimmt werden soll, der dem ersten am nächsten kömmt; immer jedoch mit der Beobachtung, daß

daß bey gleicher Anzahl der Bienenstöcke die bessere Behandlung den Vorzug zu geben hat.

Diese Prämien sollen durch 4 nacheinander folgende Jahre, jedoch das erstemal in dem 1787sten Jahre ausgetheilt werden. Die Erkanntniß hierüber hat von dem Kreishauptmanne dergestalt zu geschehen, daß er sich wohl versichere, daß zu Verhütung alles Betrugs jenen, die das Prämium erhalten, die Bienenstöcke auch richtig zugehören: und da der größte Nachtheil, der der Bienenzucht zugeht, das Tödten der Bienen ist, wodurch der Landmann die Plätze, die der Stock den Winter hindurch bedarf, beseitigen will; so sollen diese Prämien nach beendigtem Winter, und zwar ehe sie zu schwärmen anfangen, ausgetheilt werden, damit der Landmann in solchen eine Aufmunterung erhält, seine Bienen auch durch den Winter gut zu besorgen.

Nro. 1301.

Seine k. k. Majestät haben inhaltlich allerhöchsten Hofdekrets vom 14ten Dezember dieses Jahres in Ansehung der sogenannten Freymaurergesellschaften, mittels allerhöchsten Hand- Wien, den 14ten Dezember, 1785.

billets vom 11ten eiusdem Höchstdero vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzley allergnädigst zu erkennen zu geben geruhet:

Es seyen zwar die sogenannten Freymaurergesellschaften, so lange sie Gutes wirken, unter den Schutz und die Obhut des Staates zu nehmen, und also ihre Versammlungen förmlich zu gestatten; jedoch sey folgende Vorschrift von denselben genau zu beobachten, als:

1.) Könne hinfür in einem jeden Lande in der Hauptstadt, wo die Landesregierung ist, eine Loge bestehen, und abgehalten werden, so oft sie es für gut finden. Diese Loge habe die Täge, an denen sie ihre Versammlungen abhält, dem Magistrate, oder jenem, dem die Polizey in der Stadt obliegt, allemal mit Bemerkung der Stunde zu melden. Sollte in einer großen Hauptstadt eine Logenicht alle Verbrüderte in sich fassen können; sowäre höchstens noch eine zwote oder dritte zu gestatten, welche aber von dem Chef der Hauptloge ganz abzuhangen, und ihre Versammlungstage und Stunden ebenfalls anzuzeigen hätten.

2.) Soll in keiner Kreisstadt, wo nicht eine Landesstelle ist, noch weniger aber auf dem Lande, oder bey einem Partikulier auf seinem Schloß

Schlosse gestattet seyn, dergleichen Freymaurergesellschaften hinfür abzuhalten; und werde auf die Abhaltung derselben der nämliche Preis zu deren Entdeckung und Bestrafung gesetzt, der auf die Hazardspiele patentmäßig besteht: weil jede Versammlung von unterschiedlichen Ständen der Menschen sich selbst nicht könne überlassen bleiben; sondern unter bekannter Leitung und Aufsicht geprüfter Männer stehen müße; und würden die dawider Handelnde auch, des Ungehorsams wegen, persönlich bestraft werden.

3.) Die Vorsteher, oder wie sie nun immer den Namen unter sich haben, einer jeden in der Provinzstadt hinfür bestehenden Loge, haben dem Landeschef, auf Ehre und Reputation, in einer Liste die Namen aller sich verbrüderten Maurer, wes Standes und Charakters sie immer sind, einzureichen; der selbe nach Hof einzuschicken haben werde, und soll alle viertel Jahre der Abgang und Zuwachs an neu Aufgenommenen von den Logevorstehern nachgetragen werden; jedoch ohne ihre Vorrückungen, oder Charaktere und Titel in der Gesellschaft selbst anzumerken: wenn aber der Logemeister abgeändert werde; so müße der neu ernannte es ebenfalls der Landesstelle melden. Dahingegen

4.) wenn diese Logen so eingeleitet seyn werden, sollen sie von aller weitern Untersuchung, Ausfragung, oder was immer für vorwitzigen Auskunftsbegehrung auf beständig befreyt seyn, und frey und ungezwungen ihre Versammlungen abhalten können: zugleich aber werden auch alle Neben- und Winkellogen und Versammlungen gänzlich, und auf das strengste beseitiget. Welche allerhöchste Entschließung sonder Zweifel allen rechtschaffen und ehrlich denkenden Maurern, zum Vergnügen und zur Sicherheit, allen übrigen aber zur billigen Enthaltung von strafbaren Nebenversammlungen oder Ausschweifungen dienen werde.

Diese allerhöchste Anordnung hat vom ersten Jänner 1776 den Anfang zu nehmen.

Die gegen die Uebertretter nach Inhalt des wegen der verbothenen Harzardspiele bestehenden Patents angeordnete Strafe wird anbefohlenermaßen dahin ausgedrückt: daß jeder Fall der Uebertretung mit 300 Dukaten bestrafet, der Anzeiger derley abhaltenden verbothenen Versammlungen und Logen aber 100 Dukaten, als den dritten Theil zur Belohnung sogleich empfangen, selbst dann, wenn er von derley verbothenen Versammlung mit gewesen, auch noch

der

der Strafe enthoben, und ſein Name jedesmal genaueſt verſchwiegen bleiben ſoll.

Nro. 1302.

Se. k. k. Majeſtät haben auf einem, wegen Durchführung fremder Leichen durch das Land, an Allerhöchſtdieſelbe von Dießorts erſtatteten Bericht, anher zurück bedeuten laſſen: daß an dem der Sache ein Genügen geſchehe, wenn einer mit einem Paß oder Urkunde der betreffenden Jurisdiktionsbehörde verſehenen in den Vorlanden durchzuführenden Leiche von der nächſten Obrigkeit des Einbruchsorts nach Einſicht obiger Urkunde ein weiterer Paß ertheilet, und in dieſem Paſſe der betreffende Weg zum Austritte der Leiche außer Landes unter einem angewieſen wird.

Wien, den 20ſten November, 1786.

Nro. 1303.

Seine k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben allergnädigſt zu beſchließen geruhet, daß nach der nunmehr von Allerhöchſtdenſelben angetretenen Regie-

Wien, den 18ten November, 1790.

Regierung Ihrer sämmtlichen Erbkönigreiche und Länder, alle Privilegien, Konzessionen, Gnaden und Freyheiten, die den Stiftern und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Kommunitäten, oder auch anderen Partikularpersonen von Allerhöchst Ihro Vorfahren, als regierenden Herren und Landesfürsten, verliehen worden, und nicht als Legitimationes, Adoptiones, Nobilitationes und Standeserhebungen, oder Namen, Prädikate und Wappen den Stand selbst betreffen, oder auch als Bestätigungen der Kontrakte, Majorate, und dergleichen landesfürstliche Konsense ihrer Eigenschaft nach unveränderlich, nnd daher auch von der Nothwendigkeit einer ansuchenden Erneuerung ausgenommen sind, zur allerhöchsten landesfürstlichen Konfirmation und Bestättigung binnen einer Jahresfrist gebracht, widrigens aber für erlöschen, und aufgehoben geachtet werden sollen.

Hiebey befehlen Höchstgedacht Se. Majestät noch weiter, daß von den Städten, und anderen Gemeinden keine Abgeordnete zur Sollizitirung ihrer Konfirmationsgesuche ohne allerhöchster Erlaubniß nach Wien abgeschickt, sondern sich von selben dießfalls der dortigen Hofagenten gebraucht werden soll.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens hätten diese Privilegienbestättigungen sich auf die Handwerkszünften keineswegs zu erstrecken: da dieserwegen das Nähere seiner Zeit nachfolgen werde.

Nro. 1304.

Wien, den 14ten Februar, 1792.

Obschon Wir an den inneren Angelegenheiten der Republik Polen keinen Theil nehmen, weder Unseren galizischen Unterthanen darüber etwas Bestimmtes vorzuschreiben geglaubt haben; so erfordern doch itzt, wo der König und die Republik Polen sich zur Handhabung der vorigen von dem russisch-kaiserlichen mit Uns alliirten Hofe garantirten Verhältnisse feyerlichst erkläret haben, die nachbarlichen und freundschaftlichen Rücksichten, daß in Unseren erbländischen Staaten gegen die gesetzmäßigen Verhältnisse keine Verabredungen und Entgegenarbeitungen geduldet werden.

Wir setzen daher in die bey Unseren galizischen Unterthanen immer mit Vergnügen wahrgenommene Folgsamkeit und Liebe zur Ordnung und Ruhe, das gnädigste Vertrauen, daß sie sich jeder Theilnehmung an Entwürfen und Bemühun-

mühungen zu neuen Veränderungen und Gährungen in Polen gänzlich enthalten werden.

Eben so erwarten Wir von denjenigen polnischen Unterthanen, die in Unseren Staaten sich aufhalten, daß sie sich durch ein ruhiges Betragen, des Schutzes, den sie genießen, würdig machen werden. Sollten sich aber, wider alles Verhoffen, dennoch polnische Unterthanen beygehen lassen, demjenigen, was gegenwärtig durch Vermittlung des russisch-kaiserlichen Hofes in Polen eingeleitet wird, in Unseren Staaten entgegen zu arbeiten; so erklären Wir hiemit, daß ihnen, im Falle einer entdeckten Theilnehmung an solchen Absichten gegen die Verfassung der Republik Polen, jeder Aufenthalt in Unseren gesammten Erblanden versagt werden soll: und befehlen in dieser Absicht Unseren sämmtlichen Länderstellen und Aemtern die sorgfältige und strenge Wachsamkeit zu tragen, damit Unseren zur Handhabung der öffentlichen Ruhe durch gegenwärtige Verordnung erklärten Gesinnungen von Jedermann, ohne Ausnahme, nachgelebt werde.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1305.

Wien, den 4ten Jänner, 1793.

Seine k. k. Majestät haben beschlossen, die Polizey, wie sie unter Weiland des Kaisers Joseph II. Majestät bestand, wieder herstellen zu lassen, und haben zu dem Ende den Staatsminister Grafen von Pergen zum Polizeystaatsminister sämmtlicher Erbländer ernennt; da derselbe ohnehin dieses Amt in vorigen Zeiten zum Wohle des Staates schon bekleidet, und ungeachtet seines hohen Alters aus Liebe für das allgemeine Wohl auf sich genommen hat, für die Sicherheit seiner Mitbürger zu wachen.

Nro. 1306.

Wien, den 10ten Jänner, 1773.

Von einem hochlöblichen k. k. v. öst. Landespräsidium ist schon unterm 6ten July 1793 dem hiesigen Stadtmagistrate eröffnet worden: daß Se. k. k. apostolische Majestät aus landesväterlicher Huld und Gnaden eine Kommission, die für die allgemeine und einzelne Sicherheit des Lebens, Eigenthums, und die Ruhe der Bür-

Bürger zu wachen habe, in Allerhöchstdero Vorlanden, wie in anderen Provinzen, allergnädigst anzuordnen, und die Stadt Freyburg derselben zum Sitze zu bestimmen, auch, daß nach einer weitern hohen Präsidialeröffnung vom 3ten Hornung dieses Jahrs Allerhöchst Se. k. k. apostolische Majestät innhaltlich Hofdekrets vom 10ten Jänner d. J. diese angeordnete Kommission zu einer Polizeydirektion zu erheben geruhet haben.

Um diese k. k. Polizeydirektion in die zweckmäßige Wirksamkeit, nach ihrer Bestimmung, zu setzen, werde erforderlich, daß von dem die k. k. Polizeydirektion betreffenden Plan, in so weit es zur allgemeinen Wissenschaft nöthig sey, folgende Punkten bekannt gemacht werden.

1.) Geht die allerhöchste Willensmeynung keineswegs dahin, daß die Ortsobrigkeiten in ihren Rechten gekränkt, oder auf was immer für eine Art beeinträchtiget werden, sondern diese, und also in Ansehung der hiesigen Stadt, der Magistrat bleibt, wie vorhin, die erste, und ausübende Polizeyinstanz: dagegen hat die k. k. Landespolizeydirektion die Oberaufsicht über jene Anstalten, die sich im eigentlichen, und ausgedehnten Verstande des Wortes, auf die Sicherheit

cherheit bezeichnen; und verwaltet, kraft ihrer Bestimmung, ausschließungsweise einige von der nöthigen Uebersicht im Ganzen unzertrennlichen Gegenstände: dahin gehört das Anzeigwesen, oder die pünktliche Anmeldung aller angekommenen Fremden. Daher werden

2.) Hauseigenthümer, Bestand- und Afterbestandverlasser, Gastgeber ꝛc. ohne Unterschied, auch in den außer der Stadt zur hiesigen Gerichtsbarkeit gehörigen Häusern, die bey ihnen in Herberg, Wohnung, oder Bestand, auch in Dienst aufgenommene Fremde, oder eingebohrne Personen, auf den eigends hiezu gedruckten, und jedem auf Anverlangen unentgeldlich zu verabreichenden Anzeigzedeln, nach darauf zu Bemerkung des Standes, Alters ꝛc. entworfenen Rubriken in der k. k. Polizeydirektionskanzley binnen 24 Stunden melden zu lassen. Obschon es einleuchtend ist, daß diese allgemeine, hier aber besonders durch die Lage und Umstände abgenöthigte Polizeyanstalt die Sicherheit, und das Beste der Innwohner zum unverkennbaren Zweck habe, und man sich folglich versichert, daß jeder gut geartete Bürger, aus Liebe für Sicherheit und Ordnung, sich pünktlich nach gegenwärtiger Verfügung

achten

achten werde; so hat man jedoch, um die Nachläßigen hiezu zu verhalten, eine Strafe von 1 Reichthaler für den ersten Fall, im zweyten aber das Duplum festzusetzen befunden, welche von der Polizeydirektion zuerkennt, und so gestaltig eingetrieben werden wird, daß eine Hälfte dem zur Verpflegung der neuen Militärpolizeywache bestimmten städtischen Fond anheim falle, und die andere dem Angeber zu gut komme. Hiebey kömmt

3.) zu bemerken, daß Niemand unter der oben bestimmten Strafe einen Juden beherbergen, oder Unterstand geben soll, bis derselbe einen Schein der k. k. Polizeydirektionskanzley, daß ihm der Aufenthalt allhier gestattet sey, vorgewiesen haben wird.

Die Außenseite dieser Verfügung dürfte zwar dem Kurzsichtigen eine Bedrückung scheinen: allein, wenn in Erwägung gezogen wird, daß die Gewinnsucht, oder Mangel an Nahrung einen großen Theil herumirrender Juden zum betrügerischen Schleichhandel, Verkauf, Aufkauf gestohlner Sachen, und s. w. aufgelegt mache; daß es keineswegs abgesehen sey, einem ehrlichen Handelsmann, den seine Geschäfte hieher rufen, den Eintritt in die

Stadt

Stadt zu versagen, sondern nur den bedenklichen Juden zum Besten der Bürger hindan zu halten: so kann die aus diesem Gesichtspunkte betrachtete Anordnung nur dem auf unerlaubten Nahrungserwerb reisenden Juden lästig seyn.

4.) Alle Mieth- und Lohnkutscher, so wie der Poststallmeister schon durch seine Behörde verständiget worden ist, werden angewiesen, Niemanden anders als gegen Vorweisung eines von der k. k. Polizeydirektion ausgefertigten, gedruckten Erlaubnißscheins, unter einer nach den Umständen zu bestimmenden Strafe, von hier wegzuführen.

Da diese Anstalt dahin abzielt, das schleunigere Entkommen flüchtiger Verbrecher, oder sonst beschriebener Personen zu verhindern; so versteht es von selbst, daß jedem der hiesigen Bürger im buchstäblichen Verstande des Wortes (jedoch mit Ausnahme der Post) von den Lohnkutschern, ohne Erlaubnißschein eingespannt werden könne.

5.) Auch unterstehen die Miethkutscher, der Ordnung wegen, in so weit der Polizeydirektion, als die Natur eines lediglich um das Fuhrwerk entstandenen, und zu keinem richterli-

ttrlichen Spruche geeigneten Streithandels eine unverzüglich amtliche Handbiethung erheischet.

6.) Da in Polizeysachen keine Exemtion statt findet; als hat auch Jedermann, auf Vorladung der k. k. Polizeydirektion, unverweigerlich zu erscheinen.

7.) Damit diese Anordnungen zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen, und Niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen einen Vorwand habe, wird außer der ordnungsmäßigen Kundmachung jedem Hauseigenthümere in gedrucktes Exemplar davon zugestellet.

Nro. 1307.

Wien, den 9ten Februar, 1793.

Die Polizeydirektoren stehen ganz unter den Länderchefs; und diesen liegt fernerhin, so wie bisher, ob, die Polizey der ihnen anvertrauten Provinz zu leiten, wie sie auch für alles verantwortlich seyn werden. Aus diesem Grunde ist auch denselben unbenommen, die mit dem Polizeyoberdirektor, wegen des nöthigen Zusammenhanges zu führende Korrespondenz der Polizeydirektoren sich vorlegen zu lassen, und solche, wenn sie wollen, zu vidiren.

Eben

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Ländercheſs in allen Polizey- und Sicherheitsfällen, wie vorhin, an den Herrn Staats- und Polizeyminister ihre Berichte zu erstatten haben; jedoch dem obersten Direktorium zukömmt, sich durch die Berichte der Ländercheſs in der Kenntniß von der Stimmung des Volks, und von dem Zustande der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, zu erhalten.

Nach-

Digitized by Google

Nachtrag

der allerhöchsten Verordnungen, die während dem Abdrucke der ersten Eintheilung in politisch-bürgerlichen Sachen sind erlassen worden; und die hier nach ihren Rubriken fortgeführt werden.

Zur Rubrik I.

Nro. 1308.

Wien, den 27sten Juny, 1793.

In Absicht auf die Kundmachung der Verordnungen ist man von Seite des Direktoriums mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, daß künftig die das Allgemeine betreffenden Verordnungen, nämlich solcher Gesetze, Erläuterungen und Verfügungen, deren Kenntniß dem Publikum wichtig und nothwendig ist, durch die politischen Behörden geschehen soll, und es demnach von derselben Kundmachung durch die Appellationsgerichte abzukommen habe. *)

*) Zu Nro. 1.

Zur

Zur Rubrik II.

Nro. 1309.

Um den Bevortheilungen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen, die aus dem Gebrauche der Verkürzungswörter in den Handlungsbüchern nicht nur für die Handlungsgeschäfte, sondern auch für das Publikum überhaupt entstehen können, ward zufolge eines höchsten Hofdekrets hiemit kund gemacht, daß der Gebrauch solcher Abkürzungen oder Abkürzungswörter, die entweder die Sache und den Gegenstand selbst, auf den es ankömmt, oder aber den Sinn dunkel, ungewiß, zweifelhaft, und zweydeutig machen, von dem Tage dieser Kundmachung an, unter Strafe verbothen werde, und in Beziehung auf alle hieraus abzuleitende Beweise als ganz ungültig anzusehen sey. *)

Wien, den 14ten April, 1795.

*) Zu Nro. 3.

Zur Rubrik III.

Nro. 1310.

Wien, den 28sten November, 1794.

Ueber eine von dem k. k. Gubernium in Steyermark, in Betreff der Sicherstellung des Waisen- und Kuratelvermögens nach Hof gemachte Anfrage, wie sich nämlich die Grundobrigkeit oder die Gerichtsbarkeit zu benehmen habe, wenn nach Absterben eines Unterthans, oder andern Besitzers der Erbe an dem übernommenen Vermögen dem etwa minderjährigen Miterben die gesetzmäßige Sicherheit nicht leisten kann, ist allerhöchsten Orts, nach Einvernehmung der in Gesetzgebungssachen aufgestellten k. k. Hofkommission, zu entschließen befunden worden, daß die Patente vom 22sten Hornung 1791 und 18ten Hornung 1792, wegen der gesetzmäßigen Sicherheit der Pupillarkapitalien, nur in dem Falle den Ausschlag geben, wo Jemanden aus dem Waisenvermögen ein Darleihen gegeben wird: in jenem Falle hingegen, wenn der Schuldner, aus einem Kaufe, oder durch Uebernahme einer Realität, worauf die Pupillen ein Miteigenthumsrecht haben,

haben, schuldig geworden ist, diese Patente gar nicht anwendbar seyen, sondern darüber die Patente von der Erbfolge in die Bauerngüter entscheiden sollen, welche die in den eben angeführten Gesetzen bey den dargeliehenen Kapitalien vorgeschriebene Sicherheit fordern. *)

*) Zu Nro. 33. §. 6.

Zur Rubrik IV.

Nro. 1311.

Se. k. k. apostol. Majestät haben auf einen über die mit höchstem Handbillete vom 1sten Jänner 1792 anher gelangten Manipulationsvorschriften erstatteten Vertrag zu entschließen befunden: Wien, den 8ten Jänner, 1791.

Erstens: Soll von den Stellen nichts verfüget werden, was nicht vorher im Rathe selbst vorgetragen, und behandelt worden ist, und habe von nun an die Erstattung der Präsidialvorträge, oder Noten, ohne daß die Gegenstände im Rathe sebst durch den betreffenden Referenten vorgetragen worden, gänzlich aufzuhören, wenn nicht Se. Majestät

Digitized by Google

über ein- oder anderm Gegenstand nur die Meynung des Chefs allein zu hören verlangen, und solches ausdrücklich anordnen.

Zweytens: Müßen die nach Hofe zu erstattenden Berichte in dem versammelten Rathe wörtlich abgelesen, an der Meynung des Referenten nichts geändert, die dafür, und dagegen angebrachte Gründe mit Namhaftmachung der Räthe, so dieser oder jener Meynung beygepflichtet haben, spezifisch aufgeführt werden; doch bleibet dem Präsidium immer frey, seine eigene, oder besondere Meynung dem Vortrage beyzurücken.

Drittens: Die Resolutionen, wo nicht gesagt wird, daß sie lediglich dem Chef zum Nachverhalte dienen, sollen den nämlichen Tag, wo sie an die Stelle gelangen, in das sogenannte Resolutionsbuch eingetragen, und bey selben auch der Tag, wo sie dahin gelanget sind, ausdrücklich angemerket werden.

Viertens: Sollen die Apellationsgerichte a.)über jene Stücke, die ihnen um Bericht zugefertiget werden, wenn eine weitere Vernehmung nothwendig ist, einen solchen Termin ausmessen, damit der zur Erstattung des Apellationsberichtes von der Hofstelle bestimmte

te Termin richtig eingehalten werden könne; b.) alle solche Stücke sollen von Monat zu Monat in einen Elenchus, worinn auf einer Seite die kurzgefaßte Rubrik des Gegenstands, auf der andern die weiter erlassene Verfügung nebst der festgesetzten Frist anzumerken sey, zusammengetragen, und zwar zu weitern Einbegleitung an Se. Majestät hieher eingeschickt werden; c.) in eben diesen Elenchus sollen auf gleiche Weise alle vom Hofe an die Appellationsgerichte gelangenden Geschäfte, mit dem Datum der darüber erlassenen Expedition angemerkt werden; d.) soll ein eigenes Vormerkbuch bey der Stelle gehalten, und in dasselbe jede Berichtsabforderung, sie mag auf Hofbefehl, oder unmittelbar von dem Appellationsgerichte geschehen, mit Beyrückung des jedesmal zu bestimmenden Termins den betreffenden Referenten ein Auszug zur Einleitung oder nöthigen und ernstlichen Betreibung zugestellet werden. Endlich habe das Appellationsgericht bey Verstreichung eines von ihm anberaumten Termins die in Rückstand haftende Behörde zur Abgebung des Berichts mit Ausweis der Verzögerungsursache und der Anberaumung eines kurzen Termins zu betreiben

ben, auch diese Betreibung nöthigen Falls zu wiederholen, maßen man bey wider Verhoffen sich veroffenbarender und erprobter groben Nachläßigkeit gegen die Saumseligen mit Suspension vom Dienste und Gehalte und allenfalls Amozoen vorzugehen bemüßiget seyn werde.

Nro. 1312.

Wien, den 8ten Jänner, 1791.

Die Landesstelle habe dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Hofdekret eingeführte Ordnung, von allen Patenten und Circularen, welche durch den Druck bekannt gemacht werden, die nöthige Anzahl von Exemplarien unverzüglich an diese Hofstelle einzusenden, genau befolget werden; ingleichem, daß die von jeher übliche Abfassung, und der Druck der vierteljährigen chronologischen Auszüge nach Vorschrift des Hofdekrets vom 11ten März des Jahrs 1784 nicht unterbleiben, und daß Abdrücke davon ebenfalls, stetts genau und unverzüglich an diese Hofstelle gelangen mögen.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1313.

Wien, den 8ten April, 1791.

Da der k. k. erste Oberhofmeister von dem jeweiligen Ableben der k. k. geheimen Räthe bey Zeiten Nachricht zu erhalten wünschet, um den Rang ihrer hinterlassenen Wittwen berichtigen zu können; so wird der Landesstelle aufgetragen, nach Eräugnung eines solchen Todfalles, jedesmal davon, nebst richtiger Beysetzung des Vornamens und Karakters des verstorbenen, die unverweilte Anzeige an die Hofkanzley zu erstatten.

Nro. 1314.

Wien, den 10ten July, 1791.

Aus wichtigen, auf die Achtung der Gesetzgebung selbst sich beziehenden Gründen, hat die vorige Regierung die Verbesserung der Gesetzsprache zum Gegenstande ihrer besondern Aufmerksamkeit gemacht, und hat darüber sämmtlichen Länderstellen die bestimmtesten Anweisungen gegeben. Insbesondere wurde denselben durch das Cirkulare vom 23sten Jänner 1782, und durch die Verordnung vom 11ten März 1784.

Digitized by Google

1784 aufgetragen, zur Verfassung aller öffentlich erscheinenden Aufsätze einem geschickten Konzipienten, der besonders die Sprachrichtigkeit sich eigen gemacht habe, für beständig zu bestimmen; damit solche Aufsätze in einer anständigen, von Sprachfehlern freyen, und kurzen Schreibart erscheinen: da dessen ungeachtet noch manchmal sehr fehlerhaft geschriebene Verordnungen in den Provinzen zum Vorschein kommen; so wird (die Landesstelle) wofern bey derselben die gehörige Verfügung hiezu nicht schon getroffen wäre, zur genauen Befolgung oben erwähnter Vorschriften hiemit angewiesen.

Nro. 1315.

Wien, den 15ten July, 1791.

Von der durch die Verordnung vom 2ten Junius, 1788 eingeführten jährlichen Einsendung der Ausweise über die Körnerpreise, hat es von nun abzukommen: hingegen wird die Landesstelle über den Ausschlag der jedesmaligen Aerndte von allen Körnergattungen, nach gehöriger Einvernehmung der Kreisämter, von diesem Jahre anzufangen, alljährlich

lich längstens bis Ende Septembers verläßliche Ausweise an die Hofkanzley einzuschicken habe.

Nro. 1316.

Wien, den 25sten July, 1791.

Seine Majestät haben beschlossen, die Dominiengefällen den Länderstelle, unterzuordnen, mithin die Geschäfte der Staatsgüterverwaltungen mit den übrigen Geschäften der Landesstelle dergestalt zu vereinigen, daß die Einlagen der Wirthschaftsämter an dieselbe unmittelbar zu gelangen haben, die minder wichtigen von dem Referenten in Dominiensachen, nach Anleitung der Instruktion, kurrenter, unter Bestättigung des Landeschefs, zu erledigen, die wichtigern aber, von einem oder mehreren Referenten vorgetragen, nach den mehreren Stimmen entschieden, und zur allerhöchsten Bestättigung vorgelegt werden sollen. Nach diesem Plane hat es von Bestellung der Inspektorate in Ansehung der Staatsgüter abzukommen: dagegen sind die Staatsherrschaften von verläßlichen Wirthschaftsverständigen, denen ein Buchhaltereybeamter beyzugeben ist, ganz

ganz unvermuthet von Zeit zu Zeit ordnungsmäßig zu untersuchen und zu liquidiren, und darüber die ausführlichen Berichte zu erstatten.

Nro. 1217.

Wien, den 3ten August, 1791.

Se. Majestät haben befohlen, daß von nun an von allen bestehenden Klöstern, Stiftern, und ihren Kirchen über ihre Prätiosen und Kirchenschätze ein getreues verläßliches Inventarium da, wo noch keines vorhanden ist, errichtet, in solchem jedes Stück mit seinem Werthe umständlich und getreu beschrieben, eine Abschrift davon der Landesstelle eingeschickt, auch über den Zuwachs von 5 zu 5 Jahren die Nachträge geleistet, und von dem, was bereits inventirt worden, ohne Vorwissen der Landesstelle, nichts veräußert werden soll. Die Landesstelle hat die nöthige Einleitung zu treffen, auf die genaue Vollziehung dieser höchsten Anordnung zu wachen, und durch die Kreisämter bey schicksamen Gelegenheiten, erheben zu lassen, ob das inventirte Schatzgut noch wirklich bestehe, oder nicht: wie dann dahin

Digitized by Google

dahin auch bey den Wahlen der Klöstervorsteher den dahin abgeordneten Kommissarien aufgetragen ist, daß sie die vorfindigen Prätiosen mit den Inventarien vergleichen, und bey einem sich findenden Abgange, woher derselbe entstanden seyn mag, sogleich erheben, und so ein und das andre in dem zu erstattenden Berichte anzeigen sollen.

Nro. 1318.

Wien, den 11ten November, 1791.

Se. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß künftig Berichte über Gesuche um Gehaltsvermehrungen, oder außerordentliche Belohnungen nicht mehr einzelnweise im Laufe des Jahres, sondern am Schluße des Jahres zusammen vorgelegt werden sollen. Nach dieser allerhöchsten Vorschrift wird also die Landesstelle sich genau zu achten, folglich diejenigen Gesuche um außerordentliche Belohnungen oder Gehaltsvermehrungen, die keine besondere Betrachtung verdienen, und um so mehr diejenigen, die dem Normale zuwiderlaufen, gerade zu von der Hand weisen, diejenigen entgegen, welche rücksichtswürdige Umstände

Digitized by Google

de enthalten, sie mögen nun bey der Landesdesstelle unmittelbar eingereicht, oder von einer untergeordneten Behörde dahin begleitet, oder aber von einer Hofstelle derselben um Aeusserung, im Laufe des Jahrs zugefertiget werden, zwar zur Berichtserstattung vorbereiten, den Bericht selbst aber erst gegen Ende des Militärjahres mit einer Tabelle, die die Namen, Eigenschaft und Beweggründe zur Gewährung oder Abweisung sammt der Bemerkung der inzwischen geänderten Umstände der Bittsteller, in sich halten soll, hieher einsenden.

Nro. 1319.

Wien, den 16ten November, 1791.

Se. Majestät haben ausdrücklich anzuordnen geruhet, daß alle Berichte in Straßensachen, auch wenn sie Geldauslagen betreffen, von den Länderstellen stetts unmittelbar an die politische Hofkanzley gesendet werden sollen: daß den Länderstellen hiemit zur genauen Befolgung bekannt gemacht wird.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1320.

Wien, den 8ten Dezember, 1792.

Se. Majestät haben Ihres Dienstes zu seyn befunden, die bisher bestandene Studien- und Büchercensurhofkommission, vom 1sten Jänner 1792 an, aufzuheben, und die Geschäfte derselben wieder, wie es vormals war, unmittelbar an die böhmisch-österreichische Hofkanzley dergestalt zu übertragen, daß diejenigen Gegenstände, die auf den Unterricht einen unmittelbaren Bezug haben, von einem eigegenen Referenten bey dieser Hofkanzley vorgetragen, die übrigen Gegenstände aber, als die Verleihung der Stipendien, die Besorgung der Länderweise schon abgetheilte Studienprotokolle, die Vorschläge wegen Herstellung und Ausbesserung der Universitäts-Gymnasial- und Schulgebäude, und die Taubstummeninstitute, in so weit sie nicht das Lehrfach betreffen, von den Länderreferenten erlediget werden sollen.

Der Landesstelle wird von dieser höchsten Entschließung mit dem Auftrage Nachricht gegeben, daß dieselbe vom 1sten Jänner 1792 angefangen, die wöchentliche Protokolle in Studien- und Censursachen, nicht mehr, wie bisher,

Digitized by Google

bisher, in so viele und mannigfaltige, sondern nur in 2 Theile abgesöndert, und dergestalt hieher einzusenden habe, daß in dem einen Theile alle Gegenstände enthalten seyen, die unmittelbar auf den Unterricht und die Büchercensur Beziehung haben: Der andre Theil aber, der die Studienfunde, die Verleihung der Stipendien aller Art, die Gebäude und Taubstummeninstitute betrifft, dem ordentlichen Protokolle in Publicis - politicis angeheftet werde.

Uebrigens haben Se. Majestät befohlen, daß die Vertheilung der Stipendien, jene ausgenommen, die vermöge Stiftbriefes, die Bestättigung der Hofstelle oder Sr. Majestat vergeben werden müßen, nicht mehr, wie bisher, der Hofstelle zur Bestättigung vorgelegt, sondern die Gesuche darüber gleich bey der Landesstelle auf die Art ohne Weiters erlediget werden sollen, daß diese vorher allzeit den Vorschlag des Studienkonsesses, oder wo noch keiner ist, der Lehrer einhole, und darüber für sich die Bestättigung ertheile. Doch ist alle halbe Jahre von der geschehenen Vertheilung der Stipendien der Hofstelle, vermittelst eines Berichtes, die nachträgliche Anzeige zu erstatten,

und

Digitized by Google

und sind die Studienzeugnisse der Jünglinge, welche Stipendien erhalten, einzuschicken. *)

*) Zu Nro. 50. §. 97.

Nro. 1321.

Wien, den 13ten Jänner, 1792.

Zu der den Länderstellen zugehenden höchsten Vorschrift über die Art, wie die Geschäfte bey dem Rathstische zu behandeln sind, wird denselben die von Sr. Maj. in Ansehung der Verhandlung der Kurrentgeschäfte, oder der sogenannten Kurrentien, gnädigst eröffnete höchste Willensmeynung nachträglich bekannt gemacht: die Kurrentien seyen in der Hauptsache nach der bereits eingeführten Methode noch ferner, jedoch dermaßen zu behandeln, daß künftighin eigentlich keine anderen, sondern bloß solche Exhibita, die lediglich ad Acta gehen, oder die ohne Erinnerung wieder dahin, woher sie kommen, zurückgesendet, oder an eine untere Behörde um Bericht geschickt werden, außer der Rathssitzung als Kurrentien erlediget, alle übrigen Stücke hingegen, ohne Ausnahme in der Rathssitzung in Vortrag gebracht werden sollen, wobey es die Pflicht eines jeden beysitzenden Rathes sey, auch ungefragt seine An-

Digitized by Google

Anstände und Meynungen zu eröffnen, und deren Einschaltung in das Protokoll zu fordern; auch ob solches geschehen sey, von Amtswegen, und bey eigner Haftung nachzufragen; bey allfälliger Unterbleibung aber entweder Seiner Majestät unmittelbar, oder dieser Hofstelle die Anzeige davon zu machen. *)

*) Zu Nro. 69.

Nro. 1322.

Wien, den 17ten Jänner, 1792.

Die Länderstellen haben in Zukunft das Präliminarsystem über die Religionsfundskasse immer spätestens 14 Tage vor dem Eintritte des neuen Militärjahres einzusenden: damit aber dieses geschehen könne; so sind jedesmal das vorletzte Jahr z. B. zur Verfassung der Voranschläge für das Jahr 1793 die Data, das Erträgniß und die Bedeckung des Jahres 1791, zur Grundlage zu wählen, und dabey alle im Jahre 1792 vorgegangenen bekannten Fakta, die zu einer mehr oder weniger verläßlichen Vermuthung eines Zuwachses oder Abfalls an Erforderniß sowohl, als an Bedeckung Anlaß geben, zu benützen, wie hierüber die dortige Landesbuchhalterey durch die Hofrechenkammer die er-

Digitized by Google

erforderliche Weisung erhält. Eben so hat auch die Landesstelle die summarischen Ausweise über den monatlich einfließenden Empfang, und die zu bestreitenden Auslagen, ferners Auszüge über die mit Ende des Jahres wirklich eingegangene Baarschaft, und die davon geleisteten Zahlungen, mit Anführung des Kassereſtes, und der rückständigen Empfangs- oder unberichtigten Ausgabsposten, genau einzusenden.

Uebrigens sind jenen Religionsfundsschuldnern, die mit der Interessezahlung nicht richtig zu halten, die Kapitalien sogleich aufzukündigen.

Nro. 1323.

Wien, den 30sten Jänner, 1792.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß auf den Staatsherrschaften, in der Amtsführung, zur Bedrückung der Unterthanen, verschiedene Gebrechen bestehen sollen, deren Entdeckung und Abstellung bloß durch Bereisungen dieser Herrschaften, und durch Nachsehung der adelichen Richteramts- und Veränderungsprotokolle, Vergleichung der Waisenbücher mit den Inventarien, endlich durch Vorladung der Unterthanen, und

Aufnehmung ihrer Beschwerden zum Protokolle, bewirket werden könne. Man nimmt daher die Veranlassung, da es offenbar ist, daß in Ansehung der Verwaltungsgeschäfte am Schreibtische bey weitem das Gute nicht erreicht werden kann, wozu Bereisungen, und der selbst genommene Augenschein, dem sich die Gebrechen und die Abhülfsmittel von selbst darstellen, die Gelegenheit an Hand geben, der Landesstelle (wie in Ländern, wo eine eigene Staatsgüterverwaltung besteht, bereits durch die für die Staatsgüterverwalter erlassene Amtsinstruktion allgemein vorgeschrieben ist) hiemit zur Pflicht zu machen, solche Bereisungen der Staatsgüter zu veranlassen.

Dieselbe hat dazu den in dem herrschaftsl. Amtsführungssache, und den verschiedenen Wirthschaftszweigen am besten bewanderten Gubernial- (Regierungs-) Rathe, der sich vorher auch mit der allgemeinen Rechnungsvorschrift für die Staatsgüter wohl bekannt zu machen hätte, um desto genauer beurtheilen zu können, wie dieselbe auf den Herrschaften befolget wird, zur Untersuchung der sowohl in eigener Regie, als der in Pachtung stehenden Staatsgüter abzusenden, und ihm aufzutragen, daß er auf je-

der

der Herrschaft alle Amtsführungsgegenstände, wie auch alle Ertrags- und Ausgabsrubriken (so weit solches bey verpachteten Herrschaften, ohne die Rechte des Pächters zu kränken, geschehen kann) sorgfältig prüfe, über die vorgefundenen Gebrechen, und die dagegen getroffenen Anordnungen, ordentliche Protokolle führe, und diese samt seinem gutächtlichen Bereisungsberichte von Herrschaft zu Herrschaft besonders verfaßt, der Landesstelle vorlege, die diese Berichte nach Hof zu senden hat.

Nro. 1324.

Wien, den 3ten Februar, 1792.

Unterm 17ten November vorigen Jahres wurde verordnet, daß diejenigen Berichte, die die Landesstelle über Gesuche um außerordentliche Belohnungen oder Gehaltsvermehrungen zu erstatten hätte, mit Ende des Militärjahres eingesendet werden sollen: nachdem aber Seine Majestät inzwischen auf geschehene Anfrage, zu beschließen geruhet haben, daß die Gesuche um Gehaltsvermehrungen, wenn sie nicht mit allerhöchster Signatur herabgelangen, durchaus erst mit Ende des Solarjahres vorzulegen, und

auf gleiche Art sich auch bey anderen Gegenständen außerordentlicher Auslagen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu benehmen sey; so wird solches der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie die allenfalls zu erstattenden Berichte dieser Art erst gegen Ende des Monats Dezember in jedem Jahre an die Hofstelle gelangen lasse.

Nro. 1325.

Wien, den 2ten März, 1792.

Die Ausweise über die bereits verkauften oder verpachteten Staatsrealitäten, sind immer Fundsweise zu verfassen, und bey der Anmerkung über die erlegten Kaufschillinge, ist stäts von der Buchhalterey auch der Tag beyzusetzen, wann der eingegangene Kaufschilling fruchtbringend ist angelegt worden.

Nro. 1326.

Wien, den 21sten März, 1792.

Dem Verlangen des Hofkriegsrathes gemäß, wird den Länderstellen hiemit zur Richtschnur gegeben, daß sie sich, bey Entstehung irgend einer

Beschwer-

Beschwerde, wegen eines das Militär treffenden Gegenstandes, nicht gleich unmittelbar an die Hofstellen zu wenden, sondern zuvörderst sich selbst mit jenem Kommando, in dessen Wirksamkeit der in der Frage stehende Gegenstand einschlägt, zu setzen, und solchergestalt den Hofstellen, die widrigenfalls entstehenden entbehrlichen Geschäfte und Schreibereyen zu ersparen haben.

Nro. 1327.

Um die Länderstellen von einigen in den vorhergegangenen Monaten angeordneten minder nöthigen Schreibereyen zu entheben, haben Se. Maj. über eine unterthänige Vorstellung nachstehende höchste Entschließung zu fassen geruhet:

Wien, den 7ten April, 1792.

1.) Hat es von der durch die Verordnung vom 16ten Dez. vorigen Jahrs anbefohlnen monatlichen Einschickung eines eignen Verzeichnisses über alle an den Landeschef oder an die Landesstelle durch den Lauf des Monats gelangte Verordnungen und Befehle, von nun an abzukommen; eben so sind auch die Kreisämter von der monatlichen Vorlegung solcher Verzeichnisse an

an die Landesstelle zu entheben. Nur versteht sich von selbst, daß erwähnte Verordnungen, mit den darüber getroffenen Verfügungen, in den wochentlichen Protokollen der Landesstelle und der Kreisämter, fortan aufgeführet werden müßen.

2.) Es hat ingleichen die unter dem 13ten Jänner d. J. anbefohlne Verfassung und Einsendung der sogenannten Elenchen über alle die Woche hindurch vorgekommenen Exhibiten, von nun an zu unterbleiben. Dagegen sind aber die wochentlichen Protokolle allemal längstens 8 Tage nach der Sitzung, unfehlbar vollständig hieher zu befördern; und wenn doch ein oder andrer Rath die Berichtigung seines Heftes wider Vermuthen bis dahin nicht zu Stand brächte; so ist die Uebersendung des Protokolls von den Referaten der übrigen Räthe deßwegen nicht zu verspäten, sondern nur in einer kurzen Begleitung zu bemerken, daß dieser oder jener Rath mit Berichtigung seines Protokolls zurückgeblieben sey.

3.) Auch von der unterm 16ten Dezember v. J. dem Herrn Landeschef anbefohlnen monatlichen Einsendung eines eigenen Berichts in zweyfacher Abschrift, über alle das Monat hindurch

durch vorgefallenen wichtigern Eräugnungen in der demselben anvertrauten Provinz, hat es abzukommen; und verlangen Se. Maj. nur, daß besonders und außerordentliche Eräugnungen sogleich auf der Stelle, sowohl unmittelbar Höchstderoselben, als auch dieser Hofstelle insbesondere, angezeigt werden sollen, wornach also, wenn dergleichen Fälle sich eräugnen, der mit den nöthigen Urkunden und Beylagen versehene Bericht an die Hofkanzley schleunigst einzuschicken, zugleich aber, um Se. Maj. in die Kenntniß der Sache auf der Stelle zu setzen, Höchstderoselben durch ein unterthäniges Präsidialschreiben davon die ausführliche Nachricht zu geben seyn wird.

Hierauf haben sich sowohl die Länderstellen selbst, als auch die Kreisämter zu richten. *) Zu Nro. 69.

Nro. 1328.

Da in den von den Länderstellen verfaßten Ausweisen über die bey der Hofstelle als unerledigt haftenden Berichte, auch verschiedentlich solche Gegenstände angeführet worden, die entweder als bloße Anzeigen von geschehenen Sachen, oder

Wien, den 21sten April, 1792.

oder als Auskünfte oder Ausweise lediglich zur Nachricht dienen, und keiner Erledigung oder weiteren Verfügung bedürfen; so wird den Länderstellen hiemit die Anleitung gegeben, Berichte von dieser Gattung, welche die Landesstelle, nach ihrem Geschäftskenntnisse selbst leicht auszuscheiden wissen wird, künftig nicht mehr in den Rückstandsausweisen anzuführen, sondern vielmehr sich zu bescheiden, daß mit der gegebenen Auskunft, wenn keine weitere Erinnerung darüber erfolgt, der gewesene Anstand gehoben sey.

Nro. 1329.

Wien, den 2ten Juny, 1792.

Die in den Erblanden schon wirklich bestenden Fabriken und Manufakturen, von denen der Unterhalt der sehr zahlreichen Industrialklasse eben so, wie nach dem allgemeinen Zusammenhange großentheils auch der Unterhalt der übrigen Klassen entspringt, verdienen die größte Aufmerksamkeit von Seite der öffentlichen Staatsverwaltung: Se Maj. haben daher zu verordnen geruhet, daß alles dasjenige, was zur Aufnahme, und zum Vortheile der inländischen

dischen Fabriken und Manufakturen gereichen kann, in reifliche Ueberlegung genommen, und alle hiernach sich zeigenden nützlichen Vorschläge zur höchsten Schlußfassung vorgelegt werden sollen. Da jedoch der Einfluß der öffentlichen Anstalten, wenn derselbe der Privatindustrie gedeihlichen Vorschub giebt, und die Hindernisse aus dem Wege räumt, welche jene zu entfernen, selbst nicht im Stande ist, wohlthätig und heilsam wird; so kann auch derselbe nicht selten nachtheilig werden, so bald er nicht zur rechten Zeit, und am rechten Orte angewendet wird. Wollte man daher auf den Gedanken gerathen, gleich itzt Vorschläge zu besserer Aufnahme, Erweiterung und Unterstützung der inländischen Fabriken und Manufakturen in Antrag zu bringen, ohne im Voraus mit Ueberzeugung zu wissen, in welchem Zustande die inländischen Manufakturen und Fabriken gegenwärtig wirklich sich befinden, was dieser oder jener schon bestehenden Unternehmung insbesondere im Wege liege, oder beförderlich seyn könne; so würde dieß ein Wagestück seyn, das die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen könnte: es wird daher nothwendig befunden, daß vor allem von dem Daseyn, und dem Zustande der

wirk-

lich vorhandenen Fabriken und Manufakturen, von der Gattung und Menge ihrer Erzeugnisse, so wie von ihrem Verkehre inner oder außer Landes eine genaue und verläßliche Darstellung veranlaßt werde; weil diese ersten Vorkenntnisse bey jeder Kommerzialanstalt, von der man einen glücklichen Erfolg sich versprechen will, vorausgesetzt werden müßen. Da diese Notizen einzig und allein aus einem mit Sachkenntniß, und besondrer Aufmerksamkeit zusammengesetzten, auf sorgfältig geprüfte und berichtigte Eingaben, Lokalerhebungen, auch die hier und da nöthige Einvernehmung der Fabrikanten und Handelsleute sich gründenden sogenannten Kommerzial- und Manufakturschema erwartet werden können; so hat die Landesstelle zu Herstellung dieses Bedürfnisses, unverzüglich die nöthige Einleitung zu treffen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß hiedurch folgende Umstände und Angaben an das Licht gestellt, und in der gleich nachfolgenden Ordnung, punktenweise, und in besondern Abtheilungen aufgeführt werden: a.) welche Gattungen der Waarenkapi, die einen Handlungszweig im Innern der Erbländer, oder zum auswärtigen Verkehr ausmachen, erzeugt werden; b.) in welcher Gegend

gend des Landes die Erzeugung geschehe, und von welchem Umfange, und welcher Ausdehnung dieselbe beyläufig sey; c.) ob die Erzeugung für den inländischen Gebrauch hinreichend sey, oder nicht, oder ob davon etwas, und in welcher Menge beyläufig in das Ausland, und wohin verführet werde; d.) was endlich an der Qualität dieses oder jenes Erzeugnisses noch erwünschlich sey, ob, und welche Hinderniße ihrer Vervollkommnung im Wege stehen, und wie dieselbe zu entfernen, endlich e.) was zur besseren Aufnahme einzelner Fabriken und Manufakturen sowohl, als des Fabriken- und Manufakturstandes überhaupt erwünschlich, und durch welche Mittel dieselbe erreichbar sey?

Daß es hiebey nicht auf eine bis in das kleinste Detail jedes einzelnen Meister- und Weberstuhls sich erstreckende tabellarische Arbeit, sondern darauf ankomme, durch Erhebung der obbemerkten wesentlichen Umstände eine verläßliche raisonirende Uebersicht der inländischen Erzeugnisse, und ihres Verkehrs im Großen zu erhalten, dieß fließt von selbst aus der Absicht, in der diese Eingaben gefordert werden, und die dahin geht, damit sowohl die Landesstelle eine genaue Uebersicht von dem Zustande und Fort-

gange

gange des Fabriken- und Manufakturstandes der Provinz vor sich habe, als auch um hier im Mittelpunkte, aus dem die obere Leitung der Handlung aller Provinzen zu geschehen hat, die hierzu erforderlichen Data an Handen zu haben.

Weil es jedoch hiemit noch nicht genug, sondern nothwendig ist, daß sowohl die Landes- als auch die Hofstelle in der fortwährenden und ununterbrochenen Kenntniß von allen wesentlichen Veränderungen in dem Fabriken- und Manufakturstande, die durch Zeit und Umstände hervorgebracht werden, sich erhalte; so wird es eine wesentliche Sorgfalt der Landesstelle seyn, das nach obigem Fingerzeige zu verfassende Kommerzial- und Manufakturschema in beständiger Evidenz zu erhalten, und darinn alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden wesentlichen Veränderungen, als da sind, die Entstehung einer neuen, die beträchtliche Vergrößerung oder Verminderung, oder auch die Erlöschung einer schon bestehenden Fabrik und Manufaktur, und dergleichen vorgemerkt, diese Nachträge aber auch zugleich mit dem Schlusse eines jeden Jahrs hier angezeigt werden.

Nro.

Nro. 1330.

Seine k. k. Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß die Landesstellen ihre bisher, vermöge erhaltener Befehle, monatlich eingeschickten Ausweise, über die bey den Hofbehörden haftenden unerledigten Berichte, künftighin nur am Schlusse eines jeden Vierteljahres einsenden sollen. *)

Wien, den 16ten Februar, 1793.

*) Zu Nro. 67.

Nro. 1331.

Der Landesstelle wird hiemit der Auftrag gemacht, die vorschriftmäßige Ausweise über die Zahl der Getrauten, Gebohrnen und Verstorbenen, in dem bestimmten Zeitpunkte, nämlich mit Ende Jänners des darauf folgenden Jahres, immer richtig und unfehlbar einzusenden.

Wien, den 16ten Februar, 1793.

Nro. 1332.

Da es dem Dienste allgemein zuträglich, und für die Folgen oft wichtig ist, aus den Vorträgen

Wien, den 1sten März, 1793.

trägen und Berichten der Behörden sogleich zu ersehen, welche Räthe oder Beysitzer bey der Berathschlagung gegenwärtig waren, und also an den in dem Vortrage oder Berichte einfließenden Anträgen Theil genommen haben; so befehlen Se. Majestät, daß von nun an auch von Seite der Landesstelle, der Bankalgefällsadministration, der Taback- und Siegelgefällsdirektion, und der Staatshauptbuchhaltung, in Vorträgen oder Berichten die bey der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Räthe oder Beysitzer, unfehlbar und genau angemerket werden: da denn jeder derselben selbst dafür zu sorgen haben wird, daß seine Meynung in dem Vortrage oder Berichte so erscheine, wie er sie gegeben, und wie er dafür aus dem Vortrage oder Berichte zu haften hat. Daher soll auch allemal nach geschlossener Verhandlung des Gegenstandes, der Referent auf seinem Vortrags- oder Berichtskonzepte, dem Expedite die von dem Präsidium und den Räthen oder Beysitzern dabey gewesenen anzudeuten haben, welches auf die kürzeste Art so geschehen könnte:

*) Zu Nro. 50.

Praesentes omnes, excepto &c. *)

Nro.

Nro. 1333.

Wien, den 17ten May, 1793.

Da die richtige Einsendung der Präliminaranträge zur vorgeschriebenen Zeit unumgänglich nothwendig ist, damit die Totalien gehörig verfasset werden können; so wird der Landesstelle hiemit bedeutet, daß künftighin, im Falle einer Verzögerung, die daran Schuldtragenden zur strengsten Verantwortung werden gezogen werden.

Nro. 1334.

Wien, den 30sten July, 1793.

Nachdem die Einsendung der vorgeschriebenen geheimen Nachrichten von den Gymnasien, seit der Einführung des neuen Studienplans, obschon er darüber keine neue Vorschrift enthält, unterlassen worden; so wird der Landesstelle hiemit aufgetragen, diese tabellarischen Notizen, eine von dem Präfekten, über die ihm unterstehenden Lehrer, und eine andre, von dem Direktor des Gymnasiums, nach den vorgeschriebenen Mustern, mit Genauigkeit, Wahrheit und Einsicht verfaßt, jedesmal längstens

Digitized by Google

stens 6 Wochen vor Ablauf des Schuljahres, versiegelt an die Hofstelle zu senden, und mit Bericht und Gutachten über die darinn vorkommenden Mängel oder Anzeigen, wo der Referent und die Landesstelle Aufmerksamkeit, nähere Untersuchung oder Abänderung erforderlich glaubt, zu begleiten.

Nro. 1335.

Wien, den 1sten März, 1794.

Bereits unter dem 2ten Junius 1788 ist allgemein angeordnet worden, daß die Länderstellen sich von ihren untergeordneten Kreisämtern die Verzeichnisse der Preise, wenigstens der 4 Hauptkörnergattungen jeden Marktplatzes allmonatlich vorlegen, darüber von der Landesbuchhalterey einen Hauptausweis verfassen lassen, und solchen an die Hofstelle einsenden sollten. Die genaue Befolgung dieser Anordnung haben Seine Majestät mit dem Beysatze anzuordnen geruhet, daß, wo nicht mit 1stem verflossenen Monats Februar, wenigstens mit dem Eintritte des künftigen Monats April die Einsammlung der Verzeichnisse den Anfang zu nehmen, die Einsendung des buchhal-

halterischen Hauptausweises halbjährig zu geschehen, und das Direktorium sonach die Summarien Sr. Majestät vorzulegen habe.

Gleichwie daher die Landesstelle sich nach dieser allerhöchsten Willensmeynung zu achten, mithin auch die Kerisämter und die Provinzialstaatsbuchhaltung darnach anzuweisen hat, also wird, um aus allen Provinzen des Staats gleichzeitige Angabe zu erhalten, und in der Rücksicht, daß aus einer oder andern solche zurückwirkend nicht zuverläßig zu haben seyn dürften, der 1ste des nächstkünftigen Monats April zum Anfangstermin bestimmt, und solchemanch in der gehörigen Zeit der buchhalterisch verfaßte halbjährige Länderausweis, der zum ersten Male nur drey monatlich, vom April nämlich, May und Junius zu stellen ist, unfehlbar gewärtiget.

Zur Rubrik V.

Nro. 1336.

Se. Majestät haben es als eine überflüßige Weitläuftigkeit angesehen, daß die Domi- Wien, den 16ten Juny, 1791.

nien bisher genöthiget waren, von den Pupillartabellen 2 Exemplare zu verfassen, und das eine bey dem Appellationsgerichte, das andre hingegen bey dem Kreisamte einzureichen.

Allerhöchstdieselben haben daher gnädigst zu befehlen geruhet, daß diese Tabellen in Zukunft zwar nach der gegenwärtig bestehenden Vorschrift genau und verläßlich abgefaßt, aber nur einmal, und zwar bloß an das Kreisamt, zur rechten Zeit eingesendet, von diesem aber mit den allenfalls sich darüber anbiethenden Bemerkungen an das Appellationsgericht begleitet werden sollen: von letzterem werden dann vermittelst des Kreisamtes, jedem Ortsgericht die weiteren Verfügungen, Anweisungen und Belehrungen zugefertiget werden. Uebrigens hat das Kreisamt zugleich genaue Aufsicht zu halten, damit alles, was zum Besten der Waisen angeordnet wird, auch in genaue Erfüllung komme.

Von dieser höchsten Entschließung hat die Landesstelle die Kreisämter zu unterrichten, auf daß sie sich darüber mit dem Appellationsgerichte in das Vernehmen setzen mögen, welches

ches dazu von der Behörde bereits angewiesen ist.

Nro. 1337.

Man vernimmt, daß sich in die Hauptstädte der Provinzen verschiedentlich, Kommissäre von fremden, insonderheit französischen Waaren und Fabrikaten einschleichen, die durch allerley Mittel die Privatpersonen zu Bestellungen zu bewegen suchen: die Länderstellen haben auf solche an und für sich nicht erlaubte Unterhandlungen nicht nur ihres Orts alle Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch durch die Polizey wachen zu lassen; und wofern dergleichen zudringliche Kommissäre betreten werden, solche abzuschaffen. Wien, den 30sten Juny, 1792.

Nro. 1338.

Se. Majestät haben in Rücksicht auf die Kreiskommissäre angeordnet, daß derjenige, der nach dem Anstellungsdekrete älterer Kreiskommissär ist, er mag es in Schul- oder an- Wien, den 16ten November, 1792.

deren Kreisangelegenheiten seyn, dem jüngern vorzugehen habe: doch können der bestehenden Anordnung gemäß, auf die Beförderung in solche höhere Aemter, zu deren Erlangung die rechtlichen und politischen Wissenschaften vorgeschrieben sind, nur diejenigen Anspruch machen, die sich darüber, daß sie diese Wissenschaften sich vorschriftmäßig beygelegt haben, auszuweisen vermögen.

Zur Rubrik VI.

Nro. 1339.

Wien, den 8ten August, 1794.

Se. k. k. apostol. Majestät haben auf den von dieser Landesstelle unterm 6ten März 1792 abgestatteten Bericht über die bisher unerledi-get gebliebenen weitern Beschwerden und Bitten der schwäbisch-österreich-ständischen Deputirten nachträglich zu der unterm 21sten September 1790 erflossenen höchsten Resolution die weitere allerhöchste Entschließung zu fassen geruhet, und zwar *)

*) Zu Nro. 92.

Ueber den Isten IIten und IIIten Punkt wegen der neuen ständischen Organisirung,

rung, Befreyung der Städte und Dominien von der Abhängigkeit von den Ober- und Kreisämtern, Aufhebung des Unterthanspatents, der Schuldensteuer und Arrha ꝛc.

Hierwegen habe man den Ständen lediglich zu erklären, daß die itzigen Zeiten und Umstände zu dergleichen Neuerungen schon gar nicht geeignet seyen. Es habe demnach dießfalls alles nochweils bey der bisherigen Verfassung zu verbleiben.

Ad IV. Die angesuchte Anfhebung des Auswanderungverboths, und der gewöhnlichen Auswanderungsbewilligungstaxe betreffend.

Dießfalls wollen Se. Majestät den Emigrationswerbern folgende Erleichterung zugehen lassen: bey Weibspersonen nämlich soll diese Landesstelle jedem Dominium die Macht delegiren, sub spe rati die Auswanderung zu verwilligen; wobey jedoch das Dominium jedesmal auf der Stelle die Anzeige davon unter Beyschließung des Vermögens- und des Emigrationsausweises an diese Landesstelle unmittelbar, aber in Schwäbischösterreich mittelbar durch die Kreis- und Oberämter zu erstatten

ſtatten hätten. Nur im Falle, daß eine ſolche Perſon ein Vermögen von mehr als 10,000 fl. hinauszöge, und ſohin ohne dieß nicht leicht zu vermuthen wäre, daß die vorhabende Heurath ſich zerſchlage, werde ſich auf die Art zu benehmen ſeyn, wie unten wegen den Mannsperſonen vorkomme.

Dieſes verſtehe ſich aber nur von Emigrationen, die in ſolche Gebiethe geſchehen, deren Landesfürſten die Einwanderung ihrer Unterthanen (ohne Unterſchied des Vermögens) in das Vorderöſterreichiſche auch ſtetts ohne Anſtand verwilligen würden, und zeither geſtattet haben, das ohnehin landeskündig ſey.

In Anſehung ſolcher Mannsperſonen, die offenbar zu keiner Zeit zu Militärdienſten tauglich ſind, z. B. alte über 50 Jahre Krippelhafte ꝛc. ſey das nämliche den Dominien einzuräumen; nur mit dem Unterſchiede, daß das Dominium, oder die Ortsobrigkeit, zu Vermeidung aller nachherigen Einſtreuungen von der betreffenden Gemeinde allezeit vorläufig ihre ſchriftliche Erklärung einhole; und wenn dieſe Einwendungen enthielte, die Sache dieſer Landesſtelle un- oder mittelbar mit dem obrigkeitlichen Gutachten vorzulegen, und vor

der

der Auswanderungsbewilligung deren Verbescheidung abzuwarten hätte.

In Hinsicht anderer Mannspersonen sey die Einrichtung und Erleichterung dahin zu treffen, daß nämlich der Emigrationswerber, statt mit einer Bittschrift an die Landesstelle sich zu wenden, die solche um Bericht zurückschicke, sich unmittelbar an die Ortsobrigkeit wenden solle; diese hingegen sey gehalten, von der betreffenden Gemeinde die Erklärung auf das schleunigste durch den kürzesten Weg abzufordern; sofort unter Beylegung dieser Gemeindserklärung ihren gutächtlichen Bericht un- oder mittelbar an diese Landesstelle zu erstatten, welch letztere die Erledigung ebenfalls ohne Zeitumtrieb darüber zu fassen, und an die Behörde zu erlassen habe: auf diese Art werde für den Bittsteller, der zuerst an den Regierungsadvokaten sich wendete, die Hälfte Zeit gewonnen, und mache die Regierung diesen Gang derley Gesuche ordnungsmäßig bekannt, und halte genau darauf, daß die Ortsobrigkeiten sich darinn keines Saumsals schuldig machen; so verliere der Dienst nichts, und Stände und Unterthanen würden beruhiget seyn.

Nebst

Nebst dem werde dieser Landesstelle außer ganz besonderen Fällen die Ertheilung der Erlaubniß zu Auswanderungen ohne Bestimmung einer Vermögenssumme auf so lang eingeräumt, bis sich aus den Ein- und Emigrationstabellen zeigen werde, daß die Auswanderung die Einwanderung sowohl in Hinsicht der Personen, als des Vermögens übersteige. Wobey es in Ansehung jener v. öst. Unterthanen, die in fremde Klöster eintreten wollen, bey den bisherigen bescheidenen, und klugen Benehmen dieser Landesstelle noch ferner zu belassen sey; daß nämlich derley Kompetenten immer angewiesen werden, vorher die Aufnahme in inländische Klöster anzusuchen.

Uebrigens könne von Aufhebung der 3 prozentigen Emigrationstaxe, wenigstens zur Zeit, und vor vielen Jahren, bis die Staatsschuldenkasse über ihre Kriegsauslehen sich wieder erholet haben werde, um so minder eine Rede seyn, als die von den Ständen allenfalls dafür anerbiethende Reluition nirgends anders her, als aus dem Ueberflusse ihres Domestikums, und aus extraordinär Auflagen bestritten werden könnte: letzteres sey in allen Rücksichten unzulässlich; nachdem die Kontribuenten auf Verbesserung der

Umstän-

Umstände der Emigrirenden am wenigsten bedacht zu seyn hätten.

Jeder ständische Domestikalüberschuß könne bis auf bessere Zeiten nützlicher verwendet werden. Welches der Regierung zu ihrer und der Stände Wissenschaft und Benehmen mit dem Beysatze bedeutet werde, daß die Stände über ihr Besorgniß wegen der Reichsstände und Insaßen, wie sie nämlich den Einzug in Orte, worüber das Territorium streittig, nicht anders gestatten, als wenn sich über die bezahlte österr. Auswanderungstaxe ausgewiesen werde, sich beruhiget halten sollen; da der höchste Hof, und diese Landesstelle in solchen vorkommenden Fällen die nöthige Abhilfe schon zu verschaffen wissen würden.

Ad VI. **Die landesfürstliche Oberaufsicht in Forst- Holz- und Waldsachen, dann die hiebey geschehene Beschwerung der Unterthanen betreffend.**

Diese Beschwerden der Stände hätten ihre Entstehung sicher nicht so viel in der landesfürstlichen Oberaufsicht, auf welche die so nothwendige Holzkultur, von der auch nicht abgegangen werden könne, als in den exzessiven Kommissionirungen, und schändlichen Geldschneidereyen, deren

deren sich einige Forstbeamte bey der Aufstellung eines Oberforstmeisters in der Person des von Trunk schuldig gemacht hätten, und denen man zu spät auf ihre Exzesse zugekommen sey. Es könne demnach die dem Wohl eines jeden Landes und der Unterthanen so wesentliche landesherrliche Aufsicht über die Holzkultur und Wissenschaft nie nachgesehen werden. In Absicht auf die Modalitäten hingegen, und die für die Waldeigenthümer minder kostbareste Art seyen Se. Majestät allerdings geneigt, zweckmäßigen Vorschlägen der Regierung und Stände ein geneigtes Gehör zu verleihen: und hiebey könne diese Landesstelle im Voraus annehmen, und den Ständen auch eröffnen, daß, wenn die Hauptabsicht durch die angetragenen zu Oberjägern zu ernennenden gemeinen geprüften und erfahrnen Förster, welche die in ihren Bezirken gelegenen Waldungen zu gewißen Zeiten nachzusehen, und bey Vorkömmnissen Augenscheine einzunehmen, und Berichte zu erstatten hätten, eben so gut, wie fast nicht zu zweifeln sey, als durch andere erreicht werden könne, Allerhöchstdieselben nur gar nicht auf fahrenden oder reitenden Forstbeamten verharren; sondern den Waldeigenthümern und Unterthanen, die einem solchen gemei,

meinen, aber doch erfahrnen und verläßlichen Förster die Diäten sodann auch zu 4 oder 3 fl. zu zahlen hätten, die ihnen dadurch zugehende Ersparniß ganz gerne zufließen lassen würden.

Diese Landesstelle habe also unter Verständigung der Stände dieselbe über solche zweckmäßige Vorschläge einzuvernehmen, bey darinn findenden, und zu heben thunlichen Anständen mit selben weiter zu kommuniziren, und allenfalls nach geschehener Vorbereitung über das zu erstattende Gutachten bey einer Konferenz mit allseitiger, mithin auch mit den breisgauischen ständischen Deputirten, so weit sie mit diesen übereinstimmt, die endliche Verabredung zu pflegen.

Und da nach dem Austritte des Oberforstmeisters von Trunk doch wieder darauf zu denken seyn werde, wie junge Forstkandidaten die Gelegenheit bekommen, auch über die Theorie des Forstwesens einige und noch unentgeldliche Vorlesungen zu hören; so gewärtigen Se. Majestät zur nämlichen Zeit den Vorschlag darüber.

Zudem zweifelten Se. Majestät nicht, daß wegen der Prüfungen solcher Forstkandidaten sowohl aus der Theorie als Praxis von dieser Landesstelle solche Vorkehrungen auf die Hoferinnerungen vom 17ten Jänner d. J. über die

Beschwer-

Beschwerde des Lorenz Ebner gegen den Forstamtsaktuar Banger würden getroffen worden seyn, daß man künftig versichert seyn könne, die hiebey unterlaufenen Exzesse und übermäßigen Auslagen der Forstbeflissenen würden künftig unterbleiben; worüber seiner Zeit, und spätestens bey dem obigen Anlasse und Gutachtenserstattung die Auskunft gewärtiget werde.

In Ansehung der im Burgauischen, Nellenburgischen, und anderwärts angestellten Kammeralforstmeister behalte es aber bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Ad VII. **Wegen Wiedereinführung eines Wucherpatents**, dann

Ad VIII. **Wegen Wiedereinführung des Zug- und Einstandrechts**, endlich

Ad IX. **Wegen der aufgehobenen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, der eingebothenen Einkindschaft, der Erbfolge, des Ehepatentes, der allgemeinen Gerichtsordnung** 2c. 2c. Alle diese Gegenstände hätten bis zur künftigen Berichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches einsweilen auf sich zu beruhen, und dort ihre Erledigung zu erwarten.

Ad

Ad X. **Wegen Anweisung der Militärbehörden an die höchste Entschließung vom 21sten Sept. 1790 in Ansehung des Salnitergrabens und Siedens.**

Die höchste Entschließung sey nach Aeusserung des k. k. Hofkriegsrathes sogleich dem Hauptzeugamte zur Belehrung der unterstehenden Behörden bekannt gemacht worden.

Da nun seit dieser Zeit einer allenfalligen Ueberschreitung dieser Verordnung keine Beschwerden eingelangt, auch von den Ständen keine Specifica angeführt worden seyen; so habe diese Landesstelle den Ständen zu bedeuten, dießfalls noch näher an Handen zu geben, worüber sie sich eigentlich beschweren zu können glaubten.

Ad XI. **Wegen Wiedereinführung des Weibereinkaufgeldes** hätten Wir den Ständen zu erklären, daß dessen Wiedereinführung als eine Erschwerung der Ehen, folglich des Zuwachses der Bevölkerung, die ohnehin durch den Krieg empfindlich leide, nicht leicht jemals werde Statt finden können; außer es würde das Angeben, als wünschten sich die Unterthanen diese Last selbst wieder, mit giltigen Ursachen auf überzeugende Art erwiesen. *)

*) Sieh Nro. 1340.

Ad

Ad XII. Wegen Erhöhung des Salzpreises.

Dießfalls könnten die Stände darauf Rechnung machen, daß Se. Majestät ohne ganz besonders dringende, und wichtige Ursachen eine Salzpreiserhöhung nicht gestatten, hingegen aber auch von der Verordnung vom 19ten März 1787 nicht weichen werden, in deren Folge der den Obrigkeiten eingeräumt gewesene monopolische Verkauf des Salzes eingestellet, und den Unterthanen die natürliche Freyheit gelassen worden sey, ihren Salzbedarf von der Pfanne aus landesfürstlichen Magazinen, oder von selbst einen Verleger zu nehmen.

Ad XIII. Wegen Einführung einer gleichen und allgemeinen Taxordnung über den ganzen Umfang des adelichen Richteramts, und der Grundherrlichkeit in Vorösterreich.

Dießfalls könne dermal von einer Abänderung keine Frage seyn: da die Stände in Sachen, die in Contradictorio ordentlich verhandelt werden, bey der bestehenden Taxordnung vom Jahre 1781 belassen zu werden wünschen. Was hingegen das Verlangen besagter Stände betreffe, womit sie in Ansehung der Taxen bey

Ge-

Geschäften des adelichen Richteramtes bey ihren alten Taxordnungen belassen werden möchten; da könne aus der Ursache, daß diese alte Taxordnungen schon unter sich verschieden, in sich aber mangelhaft, und mit Fällen, die in das Contentiosum einschlagen, vermenget seyen, folglich einer richtigern Bestimmung bedarfen, diesem ständischen Verlangen nicht entsprochen werden.

Es läßt sich zwar diese richtigere Bestimmung nach dem Antrage des von Huster prouisorie geben: allein, da hiedurch wieder nichts Ganzes, und den gesammten Vorlanden zur Richtschnur Dienendes gemacht sey, und den Ständen, nur zu neuen Vorstellungen Anlaß geben würde; so werde diese Landesstelle, und das Appellationsgericht mit breisgauisch- und schwäbisch-österreichisch-ständischen hiezu eigens begwaltigten Deputirten in Geschäften des adelichen Richteramts, dann grundbücherlichen und anderen, jedoch in das Contentiosum nicht einschlagenden Fällen ein Taxregulativ entwerfen; hiezu die Taxordnung vom Jahre 1787, und jene, die für das Land Breisgau im Jahre 1768 vorgeschrieben worden, zur Leitung zu nehmen, auch die hierinn nicht ausgedrückten

Geschäfts-

Geschäftsfälle, jedoch nur jene, die vorhin einer Taxabgabe unterworfen waren, darinn weiter auszuführen; dabey eine den Unterthanen nicht beschwerende Taxabgabe anzusetzen, sofort diesen Entwurf zur höchsten Begnehmignng einzusenden haben.

Nachdem aber die Dominien einerseits die Gerichtsordnung vom Jahre 1781, worinn offenbar viele gegen das Taxregulativ erhöhte, theils neue Rubriken erschienen, beybehalten; andrerseits aber in der Taxvorschrift für das adeliche Richteramt Abänderungen und Erhöhungen haben wollten; so hätten wir die über die Taxordnung in Contentiosis vom Jahre 1787 an Uns allenfalls schon eingekommenen Unterthansbeschwerden auszuheben, oder doch im Stillen den Unterthansadvokaten zu vernehmen, ob, und welche Klagen, und über welche Rubriken ihm hierüber aus dem Umgange mit Unterthanen und Gemeinden bekannt seyen: wo wir sofort mit den ständischen Deputirten sowohl von Schwäbischösterreich, als Breisgau, auch hierüber nach Billigkeit zu zu deliberiren, und seiner Zeit das standhafte Gutachten zu erstatten haben würden.

Ad

Ad XIV. Die Hauptviehleibfälle bey Sterbfällen betreffend.

Da die Absicht der höchsten Entschließung vom 22sten Februar 1787, wodurch der vorhin in natura bezogene Viehleibfall in eine Geldabgabe umgeschaffen worden; dann jener höchsten Verordnung vom 3ten Dezember d. Jahrs über eine Regierungsanfrage, wegen dießfälliger Behandlung der Nellenburgischen Kameralunterthanen sonnenklar dahin hervorleuchte, daß man den Kontribuenten, und besonders den Armen, statt einer Beschwerung, eher eine Erleichterung verschaffen wollte; so hätten wir den hie und da sich allenfalls eingeschlichenen Unfug, wodurch die Verdrehung, oder zu grammatikalische Auslegung erwähnter Verordnung gegen den unzweydeutigen Sinn derselben, besonders der ärmern Volksklasse ein höheres Mortuarium, als vorhin, abgenommen würde, auf der Stelle abzuschaffen, den schwäbisch-österreichischen Ständen aber über ihre hierinn gemachte Vorschläge insbesondere zu bedeuten, daß man in selben für den Unterthan einen Nachtheil finde, wenn dieser den ganzen wahren geschätzten Werth des zum Leibfalle verfallenen Stück Viehes zahlen müßte:

man gewärtige also von ihnen billigere Vorschläge, und besonders in Hinsicht der ärmern und ärmsten Volksklasse.

Dieses sey ein Gegenstand, der mit einigen anderen der oben vorgekommenen Gegenstände sowohl mit dem schwäbisch-österreichischen, als breisgauischen Ständen bey einer Konferenz am leichtesten und vortheilhaftesten zu berichtigen seyn werde; worauf also diese Landesstelle zu denken habe.

Ad XV. **Die Abstellung der Schulkommissarien betreffend.**

Dieser Gegenstand werde bey den im Werke stehenden Verbesserungen des dermaligen Studienplans, mit dem das Landschulwesen in unzertrennlicher Verbindung stehe, in nähere Ueberlegung genommen, und uns seiner Zeit das Weitere bekannt gemacht werden.

Ad XVI. **Wegen Absönderung des Religionsfonds zwischen Breisgau und Schwäbischösterreich — wegen Nichtübersetzung der schwäbischen Benefizien in das Breisgauische, und Zurückgebung der bereits übersetzten — dann wegen Befreyung der schwäbischen Klöster von allem Religionsfondsbeytrage.**

Nach-

Nachdem Se. Majestät den österreichischen Vorlanden insgesammt durch die Absönderung ihres Religionsfondes von dem allgemeinen Religionsfonde schon eine ganz besondere, noch keiner andern deutscherbländischen Provinz zugeflossene Gnade und Ausnahme zugestanden haben; so sey Allerhöchstdenselben dieses Gesuch beynahe auffallend. Die schwäbisch-österreichische Stände könnten sich übrigens von der guten Verwendung des Religionsfondsvermögens versichert halten; und würden sich davon nach und nach überzeugen, wenn das vollbracht werden könne, was man nach und nach, und wie sich nach vollzogenen neuen Kirchen- und Pfarrgebäuden, und bey Heimfallung der Pensionen von Exreligiosen, die Ersparungen, und Ueberschüsse sich ergeben würden, zur Aufmunterung und Verbesserung der Seelsorge auszuführen vorhabe.

Ad XVII. Könnten nach dem von Uns unterstützten Verlangen der Stände die zu den städtischen Originalrechnungen gehörige Beylagen, nach vorausgegangener buchhalterischen Revision dieser Rechnungen, den Städten allerdings zurückgestellet werden.

Ad XVIII. Wegen Bestimmung einer Appellationssumme, dann Abschaffung der Landadvokaten.

Dieser Gegenstand habe gleichfalls bis zur künftigen Berichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches einsweilen auf sich zu beruhen, und dort seine Erledigung zu erwarten.

Ad XIX. Die geschehene Aufhebung der Zwangmühlen betreffend.

Da die Verordnung vom 19ten März 1787 wegen Abstellung der Zwangmühlen schon einmal bestehe, und wirklich bekannt gemacht worden sey; so würde es, wie diese Landesstelle ganz wohl bemerket habe, viele Schwierigkeiten absetzen, wenn man solche zurücknehmen, und diesen Zwang wieder einführen wollte.

Was die Stände dießfalls vom Anlasse zu Gehäßigkeiten und Feindschaften, die auf die allgemeine Ruhe Einfluß hätten, sprächen, verdiene keine Rücksicht; und dürfe sich noch eher erwarten lassen, wenn man besagte Verordnung wieder aufhöbe.

Sonst könne, nach dem Antrage dieser Landesstelle, die Ausführung und Austragung der Früchten auf fremde oder ausländische Müh-

Mühlen schärfest, und bey Konfiskationsstrafe wiederholt verbothen werden.

Auch wollten Se. Majestät zu einiger Beruhigung der betreffenden Besitzer vormaliger Zwangmühlen gnädigst erlauben, daß eine solche Konfiskation zu $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger, zu $\frac{1}{3}$ dem Fiskus, und zu $\frac{1}{3}$ solchen Mühlbesitzern künftig ausgetheilt werde.

Daß aller Orten eine gute Mahlordnung seyn müße, sey ohnehin polizeymäßig.

Ein Versuch, die vormaligen gezwungenen Mahlkunden zu einer Vergütung zu bewegen, sey ohnehin unnütz, und habe es also davon abzukommen.

Die Steuer erhöhe, oder vermindere sich in der Regel, nach Vermehrung oder Verminderung des Gewerbverdienstes: es unterliege daher keinem Anstande, die vormaligen Zwangmühlen, wenn sie wirklich Schaden leiden, in der Steuer etwas herab, hingegen jene, denen durch die Aufhebung des Zwangs ein größerer Verdienst zugehe, um so viel hinauf zu setzen; welches die Sache der Stände sey.

Ad XX. Sey die Religionsfondsteuer sowohl, als der Beytrag zur Unterhaltung

der

der Grünenwälderexnonnen, nach Vermögensumständen der Fraueuklöster in Schwäbischösterreich und Breisgau auszumessen: diese Exnonnen stürben nach und nach ab, und so vermindere sich die Beytragssumme jährlich, und höre nach wenigen Jahren ganz auf.

Endlich habe man mit Verwendung des Religionsfondsüberschußes den heilsamsten Zweck nämlich die bessere Dotirung der Säkular-Kuratbenefizien vor, das uns schon bekannt sey, und wornach wir auch die Stände zu belehren und zu bescheiden haben würden.

Ad XXIII. Habe es in Folge der ausdrücklichen höchsten Willensmeynung unveränderlich bey dem Satze zu bleiben, daß Geldstrafen gegen Unterthanen vom Bauernstande nie Platz zu finden hätten.

Ad XXIV. Seyen die Stände in Ansehung der geistlichen Professionsjahre, und der Novizenaufnahme nach unserm Antrage zu bescheiden.

Dem landesständischen Konsesse eröffnen wir solches mit dem Beysatze, daß die Ausführung und Austragung der Früchte auf fremde und ausländische Mühlen dieser allerhöch-

höchsten Entschließung zufolge schärfest, und bey Konfiskationsstrafe verbothen werde.

Die Dispensation zur Ablegung der geistlichen Profession der Kandidaten und Kandidatinnen wird nach dem 21sten Jahre, ohne die erheblichste Ursache niemals verweigert werden.

Uebrigens ist, Vermöge des allerhöchsten Hofdekrets vom 14ten September 1791 zur Regel bestimmt, daß gegen 3 österreichische Kandidatinnen nur eine Fremde, als Nonne, in die hierländigen Frauenklöster aufgenommen werden könne.

Sollte sich aber zeigen, daß keine österreichische sich meldeten; so hat das Kandidatinnen aufzunehmen gedenkende Kloster solches anzuzeigen: worauf wir die gehörige Novizenaufnahme nach Hof gelangen zu lassen, nicht ermangeln werden.

Nro. 1340.

Es ist dieser Landesstelle angezeiget worden, daß von mehreren Behörden das Weibereinkaufgeld in Ansehung der von einem österreichischen

Constanz, den 2ten July, 1795.

schen Orte in das andre ziehenden Weibsperſonen verlanget werde.

Gleichwie nun aber ſolches, Vermöge der allerhöchſten Verordnungen vom 22ſten Jänner und 30ſten April, 1789 gänzlich verbothen iſt, und dieſe Abgabe nur in dem Falle, wenn ein auswärtiger Reichsſtand, oder ein auswärtiges Dominium von einer in ſein Gebieth einziehenden öſterreichiſchen Weibsperſon das Einkaufgeld beziehet, iure reciproci bey Einziehung einer Weibsperſon aus dergleichen Gebiethen in das Oeſterreichiſche Statt findet, auch es bey dieſen Verordnungen nach der erſt unterm 8ten Auguſt v. J. über die Beſchwerden und Bitten der vorderöſterr. Stände erfolgten allerhöchſten Entſchließung noch ferner zu verbleiben hat; ſo werden anmit ſämmtliche vorderöſterreichiſche Behörden ernſtgemeſſenſt angewieſen, dasjenige, was ſie dießfalls vorſchriftswidrig bezogen haben, gehörig zurückzuſtellen, und ſich nach den mehrerwähnten Verordnungen um ſo gewißer zu benehmen, als man jene Behörde, die ſich ein unerlaubtes Weibereinkaufgeld künftig zueignen ſollte, nicht nur zur Wiedererſtattung deſſelben anhalten, ſondern auch noch überdieß für jeden Fall mit einer

einer Geldstrafe von 20 Reichsthalern ex propriis belegen wird.

Zur Rubrik VII.

Nro. 1341.

Es war Sr. k. k. Majestät höchst mißfällig zu vernehmen, daß mehrere österreichische Unterthanen, und selbst wirkliche Staatsdiener, ohne Rückfrage, sich haben beygehen lassen, während der Reichsinterregien, Standeserhöhungen bey den Reichsvikariaten anzusuchen; ungeachtet ihnen das Generale vom 31sten Jänner 1767 bekannt seyn mußte, wodurch ausdrücklich gebothen ist, daß sogar ein jeder, der bey der k. Reichshofkanzley den Adel, oder einen höhern Stand zu erhalten gedenket, solches vorher einer vorgesetzten innländischen Landesstelle anzeigen, und diese darüber ihren Bericht erstatten soll, in dessen Folge auch, vermöge allerhöchster ausdrücklichen Entschließung, dem Patente vom 28sten Februar 1784 die nachträgliche Erklärung im J. 1787 gegeben worden ist, daß diejenigen k. k. Beamten

Wien, den 7ten Dezember, 1792.

ten und Unterthanen, die seit obigem Befehle vom J. 1767 ohne landesfürstliche Erlaubniß, von einem fremden, mithin auch obschon Comitiuam maiorem habenden Reichsstand geadelt worden sind, in den Erblanden dafür nicht zu erkennen, folglich auch des privilegirten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden würden.

Gleichwie nun Se. Majestät Eingangs gerügten Unfug um so weniger gestatten können, als dadurch von Seite der Reichsvikariate in die Exekutionsprivilegien der österreichischen Monarchie eingegriffen wird, und sogar vermöge der getroffenen Konvention, selbst von Sr. Majestät als Reichsoberhaupt und Ihrer Reichshofkanzley, ohne vorläufiges Einverständniß mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzley, keinem österreichischen Unterthane eine Standeserhöhung ausgefertiget, und verliehen werden kann; so haben Se. Majestät ernstlich zu befehlen geruhet, daß keinem österreichischen Staatsbeamten und Unterthane, der während des Zwischenreichs eine solche Standeserhöhung, ohne vorläufiges Ansuchen und Einwilligung der vorgesetzten österreichischen Hofbehörde, von einem Reichsvikariat erhalten hat, davon in Dero höchsten Erbstaaten Gebrauch zu machen

chen gestattet werden soll. Nur halten sich Seine Majestät bevor, wenn dergleichen Partheyen eben diese Standeserhöhungen hier ansuchen würden, von Fall zu Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Verdienste der Bittsteller, zu bestimmen, ob und was ihnen an dem gewöhnlichen Taxenbetrag nachzulassen seyn dörfte.

Diese höchste Entschließung wird den Landesbehörden zur Nachricht mit dem Auftrage bedeutet, sich hiernach genau zu achten, auf den Vollzug und die Beobachtung feste Hand zu halten, und solche nebst Erneuerung des Generale vom 31sten Jänner, 1767 kund zu machen, und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Zur Rubrik IX.

Nro. 1342.

Wien, den 3ten August, 1793.

Die Erfahrung bestättiget, daß von Seite des Militärs zu Kriminalgefangenwächtern, und anderen dergleichen Bedienstungen meistens schon halbe Invaliden abgegeben werden, die, da sie nachher nur wenige Jahre in Civildiensten dienen können, und ihres hohen Alters, und

und anderer Gebrechlichkeiten halber im Kurzen zur ferneren Dienstleistung untauglich werden, zum Nachtheil des Kammeralärariums, nach Maaß ihrer bey dem Militär zugebrachten Dienstjahre, der für Civilbedienste eintretenden Normalvorschriften zufolge, mit einer ungleich höheren Pension oder Provision, als der Militärinvalidengehalt beträgt, in den Ruhestand gesetzt werden müßen.

Um nun das Aerarium von dergleichen kostspieligen Gnadengehaltsverleihungen zu entledigen, wird hiemit der Landesstelle zur künftigen genauen Richtschnur aufgetragen, zu Dienstleistungen besagter Art, keinen Soldaten anzunehmen, der nicht unter einem Alter von 60 Jahren ist, oder der solche sichtbare körperliche Gebrechen an sich hat, die vorhinein vermuthen lassen, daß er in einigen Jahren nicht weiter im Stande seyn wird, seinen Dienst gehörig zu versehen.

Zur Rubrik X.

Nro. 1343.

Wien, den 22sten August, 1791.

Seine Majestät haben durch ein Kabinetsschreiben vom 19ten August zu erkennen gegeben:

ben: Allerhöchstdieselben hätten schon seit einiger Zeit nicht ohne Mißfallen bemerket, daß mehrere Beamte mit den der Stufe ihrer Aemter angemessenen Titeln nicht zufrieden, um höhere anlangten: da nun dieses nichts als Unordnung nach sich ziehet; so sey Sr. Majestät ernstlicher Wille, daß künftighin dergleichen Bittschriften gar nicht angenommen werden sollen, und den Bittwerbern zu bedeuten sey, jeder habe sich mit dem eigentlichen Titel seines Amtes so lange zu begnügen, bis ihn entweder die Ordnung, oder besonders ausgezeichnete Verdienste, zum Einrücken in höhere Aemter geeignet machen.

Nach dieser allerhöchsten Entschließung wird sich die Behörde zu achten, und aller Berichtserstattungen über dergleichen Anbringen zu enthalten haben.

Nro. 1344.

Wien, den 6ten Februar, 1793.

Seine Majestät haben den allerhöchsten Befehl gegeben: da für die Verhandlung der Geschäfte nichts nothwendiger, als die strengste Verschwiegenheit ist, zeither aber sich gezeigt hat, daß diese obschon geschworne Pflicht außer Augen

Augen gesetzt, und sogar, wie Beyspiele vorhanden sind, man sich nicht gescheut hat, Vota und Anträge, noch bevor sie im Rathe, oder sonst gehörigen Orts vorgekommen sind, anderen zu eröffnen; so soll überhaupt auch von den Herren Landeschefs dem untergeordneten Personale, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Charakters, die genaueste Beobachtung der Verschwiegenheit in allen ihnen unter die Hände kommenden Geschäften auf das nachdrucksamste eingebunden, und zugleich in allerhöchstem Namen bekannt gemacht werden, daß gegen den Verletzer der pflichtmäßigen Verschwiegenheit bey dem ersten Uebertrettungsfalle ohne alle Nachsicht, mit der Kassation vorgegangen werden würde.

Nro. 1345.

Wien, den 12ten Februar, 1794.

Der unter den öffentlichen Beamten zum Theil eingerissene Hang zum Schuldenmachen, der seit einiger Zeit so sehr zugenommen hat, daß einige derselben ihre ganze Besoldungen, und manchmal sogar auf längere Zeit verpfändet haben, hiedurch aber außer Stand sich zu nähren gesetzt,

gesetzt, und dem Wucher ganz Preis gegeben worden sind; so haben Se. Maj. die vormals bestandene Verordnung zu erneuern und zu verordnen geruhet, daß auf die Besoldungen eines Beamten ein Verboth, der die Hälfte der Besoldung übersteiget, bey den Kassen nicht angenommen, folglich auch hiezu von den Gerichtsstellen keine Bewilligung oder Auflage ertheilet werden soll.

Zur Rubrik XI.

Nro. 1346.

Wien, den 31sten Jänner, 1793.

Seine k. k. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß allen Künstlern und Handwerkern, die sich mit dem Gießen, und der Verfertigung der Buchstaben für die Druckereyen beschäfftigen, oder damit Handel treiben, die Verarbeitung oder Verhandlung derselben an andere, als die privilegirten Buchdrucker, oder solche, die sich zu dieser Befugniß durch hinlängliche Zeugnisse ausweisen, den Buchdruckern selbst aber der weitere Verkauf derselben, der Kauf oder Verkauf mag öffentlich oder heimlich, und unter der

der Hand geschehen, ernstlich und strenge ver-
*) Zu Nro. 285. bothen seyn soll. *)

Nro. 1347.

Wien, den 6ten November, 1793.

Ueber eine von den bürgerlichen Kleinuhrmachermeistern in Wien vorgebrachte Beschwerde, daß oft ihre Namen auf schlechte Uhren gestochen werden, die sie nicht verfertiget haben, und daß hiedurch der gute Ruf der hiesigen Uhrmacher sehr herabgesetzt würde, haben Se. Maj. zu verordnen geruhet, daß, wenn Jemand den Namen eines noch lebenden inländischen Uhrmachermeisters, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, auf eine Uhr stechen, oder stechen lassen würde, die er nicht verfertiget hat, dieses als ein Betrug angesehen, und als ein solcher, nach den bestehenden Gesetzen, bestraft werden soll.

Nro. 1348.

Wien, den 8ten November, 1793.

Es hat sich der Fall eräugnet, daß ein Betrüger Groschen hat vergolden lassen, und sie dann für Dukaten ausgegeben hat. Da auf

solche

solche Art mehrere Betrügereyen ausgeübet werden könnten, wenn gestattet würde, gangbare Silbermünzen von der geringen Gattung, als Groschen- Zehner- und Zwanzigerstücke, zu vergolden; so verordnen Se. Majestät, daß solches sämmtlichen mit Vergoldung sich abgebenden Gewerbschaften, unter einer angemessenen, empfindlichen Strafe, untersagt seyn soll.

Zur Rubrik XII.

Nro. 1349.

Als einen Nachtrag des Normals vom 7ten Sept. d. J. 1789 in Ansehung des Heimfälligkeitsrechts wird allgemein bekannt gemacht: daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht (ius caducitatis) nur eine Art von Lehen ist, und obwohl das darüber bestehende Normale vom 7ten Sept. 1789 die Giltigkeit des Heimfälligkeitsrechts nur auf die Fälle, wo ein wirkliches Lehensband dargethan werden kann, einschränkt, Se. Maj. dennoch gnädigst gestatten wollen, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch auf andere zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stand gebrachte giltige Verträge

Wien, den 24sten Juny, 1790.

und Urkunden, die vor dem Normale vom 7ten Sept. 1789 eingegangen worden sind, gegründet ist, solches, wenn gleich kein Lehensband eintritt, in Rücksicht auf die vergangene Zeit giltig seyn könne: künftig hingegen, und von der Zeit des gedachten Normals an, wo kein Lehensband erweislich ist, auch keine anderweitige neue Verträge über Heimfälligkeiten, von was für einer Gattung sie seyn mögen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen giltig errichtet werden. Hieraus folgt, daß auch die, vermöge der vor dem Normale, und außer dem Lehensbande errichteten giltigen Verträge den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheimfallenden Unterthansgründe, gegen die allgemeine Vorschrift, der zu Folge die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht, an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden müssen. *)

*) Zu Nro. 320.

Nro.

Nro. 1350.

Wegen der k. k. Unterthanen, die heimlich in das Reich auswandern, und von den Reichsstädten an die im Reiche aufgestellten k. k. Werbkommandi wieder ausgeliefert werden, ist letzteren, von Seite des k. k. Hofkriegsraths zur Richtschnur vorgeschrieben worden, daß

Wien, den 30sten Septemb., 1791.

1.) diejenigen solcher Unterthanen, die zum Militärstande tauglich sind, und dazu sich freywillig anwerben lassen wollen, immer gleich bey den k. k. Werbplätzen im Reiche, zu den Militärdiensten anzunehmen,

2.) diejenigen hingegen, die zwar tauglich, jedoch zur freywilligen Annehmung des Militardienstes bey gedachten Werbplätzen nicht zu bereden sind, an ihre Grundobrigkeiten zurückzuschaffen seyen, damit sie dann von diesen im Lande, zum Militardienst gestellet werden mögen.

3.) Diejenigen endlich, die zur Dienstleistung nicht tüchtig befunden werden, folglich gebrechliche, oder ganz unansehnliche Leute, sind sogleich zu entlassen; es wäre dann von ihnen bekannt, daß sie beträchtliches Vermögen ausgeschlep-

geschleppet, oder schwere Verbrechen begangen haben: als in welchen Fällen sie unter Aufsicht in die k. k. Erbländer zurück verschaffet werden sollen.

Nro. 1351.

Wien, den 26sten Februar, 1793.

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter, an zwey Unterthanen, ohne Vorwissen des Kreisamtes, eine Bestrafung mit Stockstreichen ausgeübet habe, ist von Sr. Majestät gnädigst befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden ausdrücklichen Verboths, sich beygehen lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftmäßig eingeholt zu haben, bey jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeinkasse entweder von der Landesstelle selbst zu erkennen, oder bey Erstattung der Berichte nach Hof anzutragen sey.

Nro.

Nro. 1352.

Wien, den 9ten August, 1793.

Von der k. k. obersten Justizstelle ist bey Sr. k. k. Majestät die höchste Entscheidung über die Frage eingeholt worden: ob bey der für das Landvolk bestehenden Verfassung, daß von einem Unterthan keine Klage angenommen werden darf, wenn nicht von dem Dominium die Erklärung beyliegt, daß der Kläger sich bey dem Wirthschaftsamte vorläufig gemeldet habe, und die gütliche Ausgleichung vergebens angesucht worden sey, von dem Dominio für diese gesetzmäßige Einschreitung zur glücklichen Ausgleichung, wenigstens in dem Falle, wenn der Vergleich zu Stand kömmt, nicht eine geringe Taxe abgefordert werden dürfe?

Da nun Se. Majestät zu entschließen geruhet haben, daß es bey dem Patente vom 13ten Julius 1786 sein Verbleiben habe, welches vorschreibt, daß in den zwischen Unterthanen sich eräugnenden Streitigkeiten, die durch die obrigkeitliche Wirthschaftsämter sogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinander gesetzt, beygelegt oder auf andre Art behoben wurden, die Gerechtigkeitspflege unent-

geldlich geleistet, und von keinem Unterthan etwas weiter gefordert noch angenommen werden soll; so hat die Landesstelle hiernach den Dominien die gehörige Anweisung zu geben, wie hiernach auch an die Appellationsgerichte das Nöthige verfüget worden ist.

Nro. 1353.

Wien, den 13ten August, 1793.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung, wird der Landesstelle aufgetragen, daß sie in den Entscheidungen, die nach dem Unterthanspatente vom 1sten September 1781 von ihr im Appellatorio abgefaßt werden, allzeit, wenn es bisher nicht geschehen ist, in Zukunft die Entscheidungsgründe beysetzen, und diese den Partheyen zu ihrer Beruhigung, und zur Erleichterung des Rekurses, hinausgeben soll. Eben dieses hat auch bey den Entscheidungen der Kreisämter zu geschehen.

Zur

Zur Rubrik XIV.

Nro. 1354.

Die Bankalgefälleadministrationen haben den gesammten ihnen untergeordneten Grenzämtern und Kordonsposten die Anweisung zu ertheilen, daß sie keine Handwerkspursche, und andere einer Auswanderung verdächtigen Leute, ohne von ihnen die Vorzeigung der gewöhnlichen Pässe zu verlangen, über die Gränzen in das Ausland entlassen, und darauf stetts aufmerksam seyn sollen.

Wien, den 21sten May, 1792.

Nro. 1355.

Unter dem 20sten Oktober des Jahrs 1788 ist den Länderstellen zur Richtschnur bedeutet worden, daß nach der zwischen dem k. k. und k. preußischen Hofe getroffenen Uebereinkunft, die bisher in allen Erbschaftsverabfolgungsfällen an k. preußische Unterthanen, wo kein Emigrationsfall eintritt, üblich gewesene wechselseitige Abforderung der Reversalien de obseruando

Wien, den 17ten August, 1792.

uando reciproco, von nun an aufgehoben seyn soll: bey dieser Vorschrift hat es auch fortan das unabänderliche Verbleiben. Damit aber die Länderstellen auch in wirklichen eigenmächtigen Auswanderungsfällen, in Ansehung solcher Erbschaftsforderungen sich gehörig zu benehmen wissen; so wird denselben hiemit die Anweisung ertheilet, jene Erbschaftsgesuche, die bey ihnen von solchen dortländigen Auswanderern, die ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung in die k. preußische Staaten übergetreten sind, unmittelbar gebracht werden, mit dem Bescheide von der Hand zu weisen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der k. preußischen Gesandtschaft bewerben, und ihre Gesuche durch diese letztere bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley einleiten lassen sollen.

Hiernach haben dieselben den ihnen untergeordneten Behörden die erforderliche Anweisung zu geben, mit dem Beysatze, daß von nun an in allen dergleichen Fällen die Abforderung der jenseitigen Reversalien de obseruando reciproco, gänzlich zu unterbleiben habe.

Nro.

Zur Rubrik XV.

Nro. 1356.

Wir Leopold der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Wien, den 29sten Oktober, 1790.

Vielfältige und dringende Beschwerden, die Uns gegen die seit dem 3ten April des J. 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben Uns bewogen, sowohl das über diesen Gegenstand erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5ten November 1787, 16ten May, 22sten September und 30sten Oktober 1788, vom 25sten Junius 1789 und 18ten Februar 1790 hiemit aufzuheben, und die vormalige Verfassung zurückzuführen.

Demnach verordnen wir:

§. 1. Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes, auch bey dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11ten May d. J. 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutretten habe.

§. 2. Imgleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder, bey dem was in dem allgemeinen bürgerlichen

gerlichen Gesetzbuche (im 5ten Hauptstücke des 1sten Theils) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein andres, von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillarguts wirken können.

§. 3. Doch kann Niemand zugleich 2 gestiftete Bauerngüter besitzen.

§. 4. Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe jemals zerstücket werden.

§. 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehrern Kindern, das Bauerngut allemal dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der ältesten Tochter zugetheilt werden.

§. 6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts steht, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil,

also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen.

§. 7. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Guts, wie es entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmet wird, zu befriedigen.

§. 8. Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben; so bleibt der Willkühr der Erben, jedoch mit Beystimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

Zur Rubrik XIX.

Nro. 1357.

Zu Folge allerhöchster Verordnung sind die Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straße auf immer verwendet werden, dem Eigenthümer, nach einer unpartheylichen Schätzung, aus dem Wegfunde abzulösen: die Schätzung ist

Wien, den 27sten Septemb., 1793.

ist von 2 Schätzmännern, deren einen die Straßendirektion für den Wegfund, den andern der Eigenthümer des abzulösenden Grundes benennet, in Gegenwart eines Kreisbeamten, vorzunehmen, und der Betrag, wenn er nicht 25 fl. übersteiget, ist dem nutznießenden Innhaber baar zu bezahlen, sonst aber in dem öffentlichen Fund, auf seinen Namen anzulegen, und die Zinsen auf Abtragung seiner Schuldigkeiten zu verwenden, jedoch nur so lange, bis er etwa das Kapital, entweder durch Ankaufung einer andern Realität, oder auf eine andre Art, mit Sicherstellung des Katasters und des Dominii directi, benutzen kann; in welchem Falle es dem Eigenthümer zu seiner bessern Benützung zu verabfolgen ist.

Zur Rubrik XX.

Nro. 1358.

Wien, den 19ten August, 1791.

Seine Majestät haben zu Vermeidung der Irrungen, wie auch in Betrachtung, daß es gegen die gute Ordnung laufe, lehenbare Landeserbämter offen zu lassen, wenn diejenigen, denen

denen es obliegt, solche anzusuchen, dieses unterlassen, allergnädigst anzubefehlen geruhet:

1.) Daß die Lehenstube angewiesen werden soll, nach allen bestehenden Ehrenlehn (Feuda dignitatis) genau zu forschen, nicht bloß die Familien, die solche besitzen, sondern auch, so viel aus den Lehenakten zu ersehen ist, den eigentlichen letzten Besitzer genau zu erheben, darüber ein ordentliches Protokoll zu führen, und die sich künftig dabey ergebenden Veränderungen fortwährend darinn anzumerken.

2.) Sollen die gegenwärtigen Besitzer der Ehrenlehen den sämmtlichen Landrechten in ordentlichen, deutlichen Verzeichnissen mitgetheilet werden, damit durch diese, denen aus den gepflogenen Abhandlungen, der in zwischen erfolgte, der Lehensstube allenfalls unbekannt gebliebene Todesfall des einen oder andern bekannt seyn müßte, der Lehensstube davon Nachricht ertheilet, zugleich auch der zurückgelassene nächste Erbe angezeiget werde. Und ein gleiches wir dann auch von dem Landrechte bey einem künftigen Todfalle eines in dem mitgetheilten Verzeichnisse erscheinenden Lehensbesitzers beobachtet werden.

3.) Im

3.) Im Falle, das Landrecht keine verläßliche Auskunft ertheilen könnte, ob noch Jemand, und wer aus einer mit einem Ehrenlehen versehenen Familie übrig sey, hat sich die Lehenstube an den Chef der Stände zu wenden, und von diesem verläßige Nachricht einzuholen.

4.) Soll den Lehensbesitzern von Seite, und im Namen des Lehensherrn, aufgetragen werden, alle 3 Jahre ihren Aufenthalt der Landesstelle anzuzeigen, damit selbige, wenn es darauf ankömmt, die Dignitäre zur Verrichtung ihrer Aemter einzuberufen, im Stande sey, hiervon den Vasallen gehörige Nachricht zu geben. Und ist diese Beobachtung allen Ehrenlehnsträgern unter der doppelten Bedrohung einzuschärfen, daß im Unterlassungfalle, einer Seits bey einer vorkommenden feyerlichen Handlung, der die Dazwischenkunft des Dignitärs forderte, das Lehen für diese Zeit einem andern aufgetragen und verliehen werden würde; und andrer Seits, wofern die Anzeige des Aufenthaltes durch 10 Jahre unterlassen würde, der Besitzer von der Lehenstube ohne weiters des Lehens verlustigt erkläret, und mit dessen Verleihung an einen der Mitbelehnten, wo solche vorhan-

vorhanden sind, und die gehörige Meldung anbringen, vorgegangen: in dem Falle aber, wenn Mitbelehnte nicht vorhanden wären, oder wo diese das Ansuchen in der gehörigen Frist ebenfalls unterließen, das Lehen als vollends fällig angesehen, und ordnungsmäßig an einen andern verliehen werden würde.

Zur Rubrik XXVII.

Nro. 1360.

Wien, den 20ten Oktober, 1792.

Die seit einiger Zeit in verschiedenen erbländischen Provinzen mit Gefahr und empfindlichem Schaden der Unterthanen, ausgebrochenen mehreren Feuersbrünste, verrathen auf die offenbareste Weise, daß die heilsamen Vorschriften der unter dem 7ten Sept. d. J. 1782 für die Städte, und für das offene Land erlassenen Feuerordnung, nicht getreu genug befolget werden, und die Wachsamkeit der Behörden auf diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Sicherheit nicht sattsam gerichtet ist:

Se. k. k. Majestät gerührt durch die vielfachen Unglücksfälle, denen Sie hiedurch Ihre treuen

treuen Unterthanen ausgesetzt sehen, haben daher, nach Ihrer für das allgemeine Wohl stetts wachenden Vorsorge, zu verordnen geruhet:

1.) daß die bestehende Feuerordnung, nach ihrem ganzen Gehalte, bey allen Gemeinden neuerdings kund gemacht, und die Nothwendigkeit einer genauen Befolgung ihrer auf das allgemeine und einzelne Wohl abzielenden heilsamen Vorschriften, bey dieser und allen anderen Gelegenheiten, dem Volke dringend zu Gemüthe geführet werden soll.

2.) Insbesondere soll strenge untersagt werden, in Ställen, Scheunen, Schupfen, auf Böden, in Holz- und Heugewölbern, und anderen Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahret werden, Tobak zu rauchen, oder dahin offenes Liecht, oder Kohlfeuer zu bringen.

3.) Die Uebertreter sind nach Maaßgabe des Gesetzes über politische Verbrechen (in IV. Kap. §. 57. und 58.) mit Gefängniß, und bey besonderer Unvorsichtigkeit, auch mit körperlicher Züchtigung, unnachsichtlich zu strafen.

4.) Allen Obrigkeiten und Landesbehörden liegt absonderlich ob, auf die Befolgung der Feuerordnung eine stetts rege Wachsamkeit zu wenden, nicht nur die darinn vorgeschriebene jährliche

liche zweymalige Visitation unfehlbar vorzunehmen, sondern außer dem, an unbestimmten Tagen und Stunden, in Häusern, wo viele feuerfangende Sachen vorfindig sind, nachzusehen, und zu eben dieser Sorgfalt die Hauseigenthümer und Hausväter zu verhalten.

Obrigkeiten und Behörden, die sich hierinn einer Pflichtversäumung schuldig machen, sollen im Falle eines entstandenen Unglücks, insbesondere zu einer angemessenen Strafe gezogen werden.

Zur Rubrik XXVIII.

Nro. 1361.

Da das Aufsichtspersonale in die Klasse der Staatsbeamten nicht gehört, auch keine ordentlichen Anstellungsdekrete, sondern nur Kreditive erhält; so hat es in Ansehung desselben bey der besondern Vorschrift, daß nämlich die Individuen dieses Personals, wenn ihr jährlicher Gehalt 120 fl. nicht übersteigt, der Arrha nicht unterworfen seyen, zu verbleiben.

Wien, den 11ten Jänner, 1793.

Nro. 1362.

Wien, den 22sten März, 1793.

Damit die Landesstelle richtig zu bestimmen wisse, welche Stipendien dem Abzuge der Arrha unterliegen, und welche davon frey zu bleiben haben; so wird hiemit Folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben:

Diejenigen Stipendien, die als Pensionen, oder Besoldungen, das ist, die bloß aus dem Kammeral- Bankal- ständischen, oder städtischen Aerario, ohne daß hiezu ein Stiftungskapital gewidmet ist, bezahlt werden, müßen dem Arrhaabzuge allerdings unterzogen werden: hingegen sind die gestifteten geistlichen oder weltlichen Stipendien, besonders für die studirende Jugend, die um so weniger als eine Pension angesehen werden können, als der Stipendist gewöhnlicher Maßen alljährlich durch Beybringung eines Zeugnisses seiner thätigen Verwendung, und seiner Ausbildung sich dazu verdient machen muß, ohne Ausnahme davon frey zu lassen.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1363.

Es sind nur die wirklich dienenden mindern Gefällsbeamten, deren Lohn oder Besoldung den Betrag von 120 fl. jährlich nicht übersteigt, und die nicht pensionsfähig sind, sondern nur Provisionen beziehen, von dem Arrhaabzuge befreyt: in Ansehung aller anderen Besoldungen, und überhaupt aller Pensionen, hat es bey der bestehenden allgemeinen Verfassung zu verbleiben. Wien, den 20sten Dezember, 1793.

Nro. 1364.

Um den Arrhafund nicht einer unbilligen, und einer auf die Normalien gar nicht sich gründenden Schmählerung auszusetzen, wird hiemit neuerdings verordnet, daß in Ansehung der Arrhaabzüge von den mindesten Besoldungen, das Arrharegulativ vom Jahre 1775, und die Normalvorschrift vom 15ten Oktober 1792 genau beobachtet werden soll; denen zufolge nur jene Geldzuflüsse, die als wöchentlich oder monatlich ausgemessene Löhnungen verWien, den 3ten May, 1794.

schiedener Arbeitsleute, wie auch als ein Unterhaltungsbeytrag eines nach Befinden wieder zu entlassenden, oder nach Belieben abzusetzenden Personals betrachtet werden können, von Entrichtung der Arrha frey zu halten, und auch nur jene Staatsbeamte, ohne Ausnahme, deren festgesetzte Besoldung nicht 200 fl. erreichet, von Entrichtung der Karenz- und Charakterstaxe noch ferners zu befreyen sind: dagegen aber wirklich und für beständig angestellte Personen von ihrem 100 fl. erreichenden, oder darüber betragenden Genusse, wenn ihnen dieser auch wöchentlich oder monatlich angewiesen würde, die Arrha ohne Ausnahme entrichten müßen.

Nach dieser Richtschnur, wenn es auch für das heurige Jahr nicht geschehen seyn sollte, haben sich für das künftige Militärjahr, das ist, vom 1sten November 1794 an, die Staatskassen genau zu benehmen.

Nro. 1365.

Wien, den 15ten März, 1793.

Schon seit dem Jahre 1767 besteht die unter dem 21sten Oktober kundgemachte allerhöchste Verordnung, daß die Frauen der in Verrech-

rechnung ſtehenden Beamten, um penſionsfähig zu ſeyn, den Verzichtsrevers, oder die ſogenannte Weiberverzicht, einzulegen hätten; und daß folglich die Wittwen ſolcher Beamten, wenn von ihnen dieſe Verzicht während der Dienſtleiſtung ihrer Männer nicht eingelegt worden iſt, von der Erlangung einer Penſion ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Ob nun gleich dieſe allgemeine Vorſchrift bey der im Jahre 1770 erfolgten allerhöchſten Beſtättigung vom 3ten April wieder erneuert und bekannt worden iſt; ſo ſcheinet jedoch nothwendig zu ſeyn, ſelbe denjenigen, die ſie angeht, aufs neue bekannt werden zu laſſen; weil ſie etwa bey Einigen in Vergeſſenheit gerathen, oder vielleicht einigen Ehefrauen ſolcher Beamten, die erſt ſeither in Verrechnungsdienſte getreten ſind, wohl gar unbekannt ſeyn möchte. Es darf zwar keine Ehegattinn eines in Verrechnung ſtehenden Beamten zur Ausſtellung und Einreichung dieſes Verzichtsreverſes angehalten und gezwungen werden: jedoch aber muß jede derſelben von der angeführten allerhöchſten Vorſchrift Wiſſenſchaft haben, damit ſie, wenn ſie die Penſionsfähigkeit genießen will, die gedachte Bedingung zu erfüllen wiſſe,

und

und ſich ſeiner Zeit mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen könne.

Unter der Klaſſe der in Verrechnung ſtehenden Beamten, deren Ehefrauen zur Erlangung der Penſionsfähigkeit die Weiberverzicht einzulegen haben, ſind indeſſen bloß jene Beamte zu rechnen, deren Dienſtleiſtung mit einer Kaution verbunden iſt, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen, und zu legen haben; folglich gehören jene nicht darunter, die nur Geldverläge, oder bloße Geldabfuhren, ohne Legung einer Hauptrechnung beſorgen müßen.

Und ob zwar übrigens die Weiberverzichten, nach dem beyliegenden im Jahre 1788 von der oberſten Juſtizſtelle für geſetzmäßig erkannten Muſter, eingerichtet ſeyn müßen; ſo hat es doch bey den ſchon vorher ausgeſtellten und eingelegten ſolchen Verzichtsreverſen, ohne deren Umſchreibung zu verbleiben: für die Zukunft aber ſind die Weiberverzichte nach dieſem Muſter auszuſtellen, und hieher einzuſenden.

Dieſes wird zufolge eines höchſten k. k. Hofdirektorialdekrets vom 15ten März, und Empfang den 2ten May mit dem Beyſatze bekant gemacht, daß jede um eine Penſion einkommende Wittwe eines in Verrechnung geſtandenen

Beam-

Beamten, wenn nicht ein solcher Verzichtsrevers von ihr vorhanden ist, höchstanbefohlnermaßen ohne weiters von hier aus mit ihrem Gesuche abgewiesen werden soll.

Formel des Verzichtsreverses der Ehefrauen der in Verrechnung stehenden Beamten.

Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in dessen Anbetracht von mir die Verzichtsurkunde abgefordert worden; so erkläre ich anmit mit gutem Bedacht, und reifer Entschließung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner, wie immer gearteten Forderungen in so lange eine Bezahlung nicht fordern oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Mannes herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt seyn wird; und daß, wenn mein Mann, oder dessen Verlassenschaft in einen Konkurs verfiel, ich jenes, was auf meine liquidirten Forderungen aus der Konkursmasse gezahlt werden müßte, dem Aerario so weit abtrete, und zedire, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderung sonst nicht gelangen könnte.

Wider

Wider dieſe meine freywillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern wie immer zuſtehen mögenden Rechtswohlthaten begebe, ſoll mich kein Geſetz ſchützen.

Nro. 1366.

Wien, den 26ſten Septemb. 1792.

Es iſt vorgekommen, daß der Mißbrauch im Schwunge geht, den wirklichen Abſchluß des Legitimationsverkaufes in Konkursfällen, wenn auch die Schätzung und darüber gebothen worden iſt, erſt noch einer Genehmhaltung der Kreditoren zu unterziehen: da aber ſolches nicht nur in dem Geſetze keineswegs gegründet, ſondern demſelben vielmehr offenbar zuwider iſt, und dadurch viele Anbiether abgeſchreckt, die Konkurrenz der Käufer hindan gehalten, und der Meiſtbiether einer nicht gleichgiltigen Ungewißheit und Verlegenheit mit den Kaufſchillingsgeldern ausgeſetzet wird; ſo iſt Sr. Maj. Wille, daß dieſer Unfug da, wo er bemerkt würde, ſogleich abzuſtellen ſey. Uebrigens iſt darauf zu halten, daß bey Verſteigerung unbeweglicher Güter, die darauf vorgemerkten Gläubiger deſſen erinneret, und zur Lizitationstagſatzung jedesmal

desmal zuverläßig einberufen werden, wo ihnen sodann aber lediglich mitzulizitiren zusteht.

Nro. 1367.

Wien, den 22sten Februar, 1794.

Da die Contrebandfälle gemeiniglich an den äußersten von der Hauptstadt entlegenen Gränzen sich eräugnen, und das Bankalärarium in Ansehung der Sicherstellungsmittel gegen die Partheyen durch die gewöhnlichen Wege, wo sich die Impetranten deßhalb an die Administrationen, und diese erst an den Fiskum verwenden müßen, gar oft zu spät kömmt; so wird hiemit bewilliget, daß die Bankalinspektoratsämter in solchen Fällen, wo das Bankalärarium durch Verzug gefährdet würde, anstatt des Fiskus, ordentlich geprüfte und angenommene Advokaten auf dem Lande bestellen und bevollmächtigen können, damit diese in Vertretung des Bankalärarii sogleich in foro rei sitae die gehörigen Sicherstellungmittel durch Verboth- und Vormerkungsgesuche, der Ordnung nach, anbringen mögen. Doch hat sich diese Berichtigung bloß auf die Bewirkung der erwähnten Sicherstellungs-

lungsmittel zu beschränken, und ist solche dahin auszudehnen, daß von diesem substituirten Vertreter auch in foro rei sitae die Justifizirung dieser bewirkten Verbothe und Vormerkungen, mithin die Liquidirungen der Bankalforderungen, noch weniger die Verhandlung der Contrebandfälle selbst vorgenommen werden dürfen; sondern alles dieses muß noch ferners unter Vertretung des Fiskus bey seiner ordentlichen Instanz behandelt werden.

Zur Rubrik XXXI.

Nro. 1368.

Wien, den 22sten Februar, 1793.

Ueber eine Anfrage, ob dasjenige Vermögensdrittel, das von dem ohne Testament sterbenden Pfarrer gesetzmäßig den Pfarrkirchen zufällt, der Erbsteuer zu unterliegen habe? ist entschieden worden, daß in Folge des §. 7. des Erbsteuererläuterungspatents, dieses Drittel keiner Erbsteuer zu unterziehen, sondern davon frey zu lassen sey.

Zur

Zur Rubrik XXXV.

Nro. 1369.

Se. Majestät haben verordnet, daß, wenn von den Patheyen über das ihnen angerechnete Abfahrtsgeld Beschwerde geführet wird, dergleichen Beschwerden in Zukunft nicht von den Justizbehörden als ein Justizgegenstand behandelt, sondern an die Länderstellen, als ein politischer Gegenstand zur Behandlung übergeben werden sollen.

Wien, den 8ten April, 1791.

Nro. 1370.

Wir Leopold der Zweyte 2c. 2c.

Unsre auf das gemeinschaftliche Wohl gerichtete Aufmerksamkeit, verbunden mit der stetten Neigung, Unseren Erbstaaten in allen Gelegenheiten, Beweise von landesväterlicher Liebe zu geben, hat Uns bewogen, das durch die vorige Regierung unter dem 14ten März 1785 wegen der Freyzügigkeit, und des Abfahrtgeldes erlassene Patent, nun auch auf die hunga-

Wien, den 12ten Septemb., 1791.

hungarischen Provinzen, und auf Siebenbürgen zu erweitern.

§. 1. Diesemnach soll von nun an das freye Vermögen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Gallizien, nach den hungarischen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtgeldes ferner nicht unterliegen, gleichwie die Freyheit bey dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erbländern und nach Gallizien, durch öffentliche in Hungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist.

§. 2. Doch hat es in Ansehung des Vermögens, das entweder einem Unterthane angehöret, oder seiner Eigenschaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen einem Gewerbsmanne angehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt, oder eines solchen Marktes stehenden Guts, bey dem Patente vom 14ten März 1785, und der vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtsgeldes sein Bewenden.

Zur

Zur Rubrik XXXVI.

Nro. 1371.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß, wenn Wegmauthschranken in einem Orte zwischen den in diesem Orte gehörigen Häusern stehen, alle zu demselben Orte und derselben Gemeinde gehörigen Einwohner in der Hin- und Herfahrt von der Entrichtung dieser in dem Orte selbst befindlichen Wegmauth, in Ansehung ihrer eigenthümlichen, und mit ihren landwirthschaftlichen oder Industrialerzeugnissen befrachteten Fuhren befreyt seyn sollen. *) — **)

Wien, den 19ten April, 1793.

*) Zu Nro. 724.
**) Sieh Nro. 1372.

Nro. 1372.

Vermittelst eines allerhöchsten Hofdekrets vom 19ten April wurde zwar verordnet, daß alle zu einem Orte, in dem Wegmauthschranken stehen, gehörige Einwohner in der Hin- und Herfahrt von der Entrichtung dieser in dem Orte selbst befindlichen Wegmauth in Ansehung

Wien, den 23sten July, 1773.

sehung ihrer eigenthümlichen, und mit ihren landwirthschaftlichen oder Industrialerzeugnissen befrachteten Fuhren befreyt seyn sollen. Auf eine Anfrage aber: ob auch Kaleschen und andere dergleichen leichte Fuhren diese Mauthbefreyung genießen, geruheten Se. Majestät vermöge eines allerhöchsten Hofdekrets vom 23sten July zu beschließen: daß nur die Wirthschafts- und Feldbaufuhren, als zum Pflügen, Eggen, zum Düngen, zur Aerndte und dergleichen von der Wegschrankenmauth freygelassen werden sollen; Kaleschen und andere Fuhren hingegen solche, wie ehedessen, zu entrichten haben. *)

*) Zu Nro. 724.

Nro. 1373.

Wien, den 21sten März, 1794.

Es ist beschlossen worden, daß diejenigen ungarischen rohen oder halbgearbeiteten Felle, die gegenwärtig mehr, als die ganz gearbeiteten am Zolle bezahlen, bey ihrer Einfuhr diesen letztern gleich zu halten seyen.

Zur

Zur Rubrik XXXVII.

Nro. 1374.

Wien, den 16ten July, 1792.

Nach der in dem Patente vom 29ſten Dezember 1781 enthaltenen Verfaſſung, haben die Hammerordnungen, in ſo weit ſie in beſagtem Patente nicht aufgehoben ſind, vollkommen zu gelten; und dieſemnach haben alle Hammerwerke, die rohes Eiſen zerrennen (ſchmelzen) oder rohes Eiſen und Stahl verarbeiten, folglich auch die Streckhämmer, und die Senſen- und Blechſchmieden, dem Bergweſen zu unterſtehen. Die jedoch in dem vor angeführten Patente vom 29ſten Dez. 1871 geſtattete Abänderung der Werkgaden, erſtecket ſich keineswegs auf die Herſtellung von mehr Kohlenverzehrenden Zerrennfeuer: jede Errichtung eines ſolchen Zerrennfeuers, ohne ausdrückliche Bewilligung der Bergweſensbehörde, iſt unrechtmäßig, daher auch jedes ſo eigenmächtig errichtete Zerrennfeuer ſogleich eingeſtellt werden ſoll.

Zur

Zur Rubrik XXXVIII.

Nro. 1375.

Wien, den 21ſten März, 1794.

Se. Majeſtät verordnen, daß auf diejenigen, die falſche Münzen ausgeben, die möglichſte Aufmerſamkeit gerichtet werden ſoll, und dergleichen Perſonen ſogleich anzuhalten ſeyen; damit hiedurch die Nachforſchung nach demjenigen, der die falſche Münze zuerſt in Umlauf geſetzt, erleichteret; dieſer eingezogen, über alle Umſtände des Verbrechens und nach geſchehener Abnahme der Werkzeuge dem Kriminalgericht zur geſetzmäßigen Behandlung übergeben werde.

Zur Rubrik XXXIX.

Nro. 1376.

Wien, den 15ten März, 1793.

Man hat von Seite dieſes Direktoriums wahrgenommen, daß die Poſtverſpätungsſtrafbeträge zum Theile von den Länderpoſtverwaltungen eingetrieben, und in ihren Rechnungsjour-

journalen verrechnet, zum Theile aber an das Direktorium zur weitern Veranlassung angezeiget werden. Da nun hieraus entsteht, daß zuweilen eben derselbe Betrag zweymal verrechnet, und auf solche Weise Unordnung im Abrechnungsgeschäfte veranlasset wird; so sind in Zukunft die den Postmeistern zuerkannten Strafen nicht mehr durch die Postverwaltung einzubringen, sondern allemal nur diesem Direktorium zu dem Ende anzuzeigen, damit man wegen deren Vormerkung und vierteljähriger Abrechnung durch die Staatshauptbuchhaltung das Nöthige vorkehren könne.

Nro. 1377.

Der Landesstelle wird beyliegend eine Abschrift von der in Rücksicht auf die transitirenden, und die außer Land zuschickenden verbothenen Bücher an die niederösterreichische Zollgefällenadministration ergangenen Verordnung mit dem Auftrage zugefertiget, das Bücherrevisoriat, und die Zollämter zu Beobachtung der darinn vorgeschriebenen Vorsichten anzuweisen, und nicht zu gestatten, daß Päcke (Colli) mit

Wien, den 24sten April, 1793.

Büchern, unter was immer für Gestalt solche eintreffen, den Buchhändlern, oder anderen Partheyen verabfolget werden, ohne daß solche vorher von den Revisoraten ordnungsmäßig untersucht worden sind.

Beylage.

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß die Buchhändler öfters die Büchercolli, die sie für Transitogut angeben, von dem Hauptzollamte unter dem Vorwande, daß sie noch ein und andres von eigenem Verlage dazu packen, und dann die Colli erst später abschicken wollen, nach Hause begehren, dieses auch wirklich erhalten, dadurch aber zugleich Gelegenheit finden, eine Menge verbothener Werke mit Umgehung der Revidirung, die bisher hier für transitirende Bücher nicht vorgeschrieben ist, in die Hände, und in ihre Gewölber zu bekommen. Um für die Zukunft diesem Unterschleife, und den daraus entspringenden übeln Folgen Abhilfe zu verschaffen, ist dem Hauptzollamte mit Einschärfung der hierüber schon bestehenden Verordnungen, aufgetragen, den Buchhändlern, oder anderen Eigenthümern und Kommissionären

sionären keinen Ballen, Verschlag oder Pack mit Büchern, die als Transitowaare angegeben werden, ohne vorhergegangene Revision des dazu bestellten Amtes, unter keinem Vorwande erfolgen zu lassen, sondern alle dergleichen Colli, die bey dem hiesigen Revisionsamte der Revision nicht unterzogen werden, zu versiegeln, und in einem Magazine aufzubewahren, bis der Eigenthümer dieselben von da aus weiter abfertiget, und an den bestimmten Ort sendet. Die kleinen Pakete aber, die den an hiesige Partheyen einlangenden größern Ballen beygeschlossen, und zur weitern Versendung bestimmet sind, werden künftig, ohne Ausnahme, gleich hier revidirt werden; und hat daher das Hauptzollamt solche zu diesem Ende jedesmal gleich an das Revisionsamt abzuschicken.

Da auf gleiche Weise in der Zukunft auch die Zurücksendung der Bücher, die hier Buchhändler für eigene Rechnung erhalten, die aber von der Censur verbothen werden, und deßwegen in Folge der bestehenden Vorschrift, wieder außer Landes geschickt werden müßen, den Buchhändlern keineswegs nach eigener Willkühr so überlassen werden kann, daß sie solche Bücher mit sich nach Hause nehmen, und nur zur Zu-

rücksendung derselben angewiesen werden; so erhält das Bücherrevisionsamt den Befehl, diese Bücher mit einem darüber verfaßten Verzeichnisse, allda in den eigens in dieser Absicht vorhandenen Schränken aufzubewahren, bis der Buchhändler sein Vorhaben, solche, nachdem mehr oder weniger zusammen gekommen sind, abzusenden, angezeiget: da er dann das Einpacken derselben auf dem Revisionsamte zu veranstalten hat, der Ballen oder das Paket selbst mit dem Censurs- und mit dem mauthämtlichen Siegel zu bezeichnen, und allda von den Fuhr- oder Schiffleuten zu übernehmen ist; weiters aber der Buchhändler sich in bestimmter Zeit durch ein von den Austrittsstationen gefertigtes Responsale oder Zeugniß, bey dem Revisionsamte über die wirklich erfolgte Abschickung dieser verbothenen Artikel außer Landes, auszuweisen, und das Revisionsamt solches auf dem bey ihm zurückbleibenden Verzeichnisse, sammt dem Datum anzumerken hat. Diese getroffene Verfügung wird der Administration zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie das Nöthige an das Hauptprotokollamt erlasse, und solches zum wechselseitigen Einverständnisse mit dem Bücherrevisionsamte anweise.

Nro.

Nro. 1378.

Wien, den 17ten Juny, 1792.

Da sich die Postillionen, wenn sie mit eigenen Staffeten abgeschickt werden, nicht selten erlauben, die Staffetendepeschen unter Weges an leer zurückreitende Postknechte zur weitern Beförderung, ohne die vorgeschriebenen Stnndenbücheln, abzugeben, und da hiedurch solche Depeschen manchmal wohl gar in Verlust gerathen, oder doch öfters um mehrere Stunden verspätet werden; so wird dieser vorschriftwidrige Mißbrauch allgemein ernstlich verbothen, und zugleich bey unnachsichtlicher Strafe verordnet, daß jeder Postillion die ihm anvertraute Staffete unfehlbar an die bestimmte Station überbringe, und daselbst, sammt dem Stundenbüchel ordentlich übergebe.

Nro. 1379.

Wien, den 2ten August, 1793.

Es hat zwar in Ansehung des Postporto der Bau- Navigations- und Straßendirektionen mit ihren untergeordneten Beamten, der Schuloberaufsichten mit ihren Kreisschuldirektoren, der Poli-

Polizeydirektionen, und der Münzprobierämter, bey der letzt angeordneten Einrichtung zu verbleiben, vermöge der von den Aemtern über das Postportojournal zu führen, und von den Postämtern und Stationen die summarischen Ausweise in ihren monatlichen Briefschartenjournalen beyzulegen sind: jedoch wird die Zahlungsanweisung in kürzerem Wege dadurch zu verhandeln seyn, daß die viertel- oder halbjährig summarischen Briefportobeträge eines jeden Landes, so wie sie von der Staatshauptbuchhaltungsabtheilung in Postsachen kontirt hieher angezeiget, dem Gubernium zukommen, an die Kammeralkasse mit dem Auftrage erlassen werden müßen, sie an den Gefällsabfuhren jedes Fondes abzuschlagen. Im Fall es aber bloß einen Vorschuß aus der Kammeralkasse beträfe, ist der Vorschuß um den Betrag des Briefporto zu vermehren, und ein- wie das andremal dieser Briefportobetrag den Abfuhren an Postgefällen in ihrem Kammeralkassejournale zuzuschreiben.

Nro.

Nro. 1380.

Wien, den 18ten Oktober, 1793.

Um die durch Ordinaripost bestellten Akten und Briefschaften vor dem Eindringen der Näsſe und des Regens gehörig zu sichern, und die Postmeister hierüber mit Billigkeit zur Verantwortung ziehen zu können, werden

1.) die schon so oft erlassenen Verordnungen, wegen sorgfältiger Verwahrung der Postfelleisen, vermittelst Deckel auf dem Kouvert, Decken und Kotzen, bey Regenwetter und gegen die Näsſe, mit dem Beysatze erneuert, daß derjenige Postmeister, bey dem das Postfelleisen durchnässet ankömmt, solches sogleich, in Folge der unter dem 30sten Julius 1780 erlassenen Verordnung, in dem Stundenpasſe anmerken, und sowohl derjenige, der an vernachläßigter Verwahrung des Felleisens Schuld trägt, als auch jener, der solches in dem Stundenpasſe anzumerken unterläßt, mit einer Strafe von 10 fl. belegt werden soll,

2.) wird hiemit sämmtlichen Postämtern für jeden Kours, zu ihren dermaligen Pauschbeträgen, für die Anschaffung der Felleisen, eine Zulage von jährlichen 18 fl. bewilliget.

Nro.

Nro. 1381.

Wien, den 30sten November, 1793.

In der unter dem 2ten August d. J. erlassenen Verordnung wurde zwar erinnert, daß die viertel- oder halbjährigen summarischen Briefportobeträge, so wie sie von der Staatsbuchhaltungsabtheilung in Postsachen kontirt der Landesstelle zukommen, an die Kammeralkasse mit dem Auftrage erlassen werden müßten, solche von den Gefällsabfuhren jeden Fonds abzuschlagen; im Falle es aber bloß einen Vorschuß aus der Kammeralkasse beträfe, den Vorschuß aus der Kammeralkasse um den Betrag des Briefporto zu vermehren, und einmal wie das andremal diesen Briefportobetrag den Abfuhren an Postgefällen in ihrem Kammeralkassejournal aufzuschreiben. Nachdem aber diese Ab- und Zuschreibungen viele Weitläuftigkeit, Verwicklung und Irrung nach sich ziehen, und die Kontrolle, wo nicht vereiteln, doch wenigstens erschweren würden; so hat man die angeführte Vorschrift in so weit abzuändern für nöthig befunden, daß man die Kontirungsausweise gedachter Staatshauptbuchhaltung viertel- oder halbjährig, und nach den verschiedenen Fonds

abge-

abgetheilt, an die Landesstelle gelangen, die ausgewiesenen Portobeträge nicht überhaupt bey der Kammeralkasse, sondern bey den einzelnen Fonds, die es betrifft, anzuweisen, und in einer Summe aus denselben in die Oberpostamtskasse baar abzuführen sind. Dagegen hat es jedoch bey der Verordnung zu bleiben, daß jene Aemter und Beamten, die vorher kein Postporto in Amtssachen gezahlet haben, auch solches künftighin nicht auf die Hand des Postbeamten bey der Abgabe und Abnahme der Briefschaften entrichten, sondern nach der vorigen Beobachtung die vorschriftmäßigen Journale führen, und solche monatlich abquitirt den Postämtern übergeben sollen, die solche sodann mittels der Kontirung, an Behörden gelangen zu lassen wissen werden.

Nro. 1382.

Der Landesstelle wird hiemit zur weiteren Verfügung, und zur genauen Beobachtung bekannt gemacht, daß sich künftig in Ansehung des Postporto für die Amtskorrespondenz der Verpflegsbeamten auf eben die Art, wie in Ansehung

Wien, den 28sten Februar, 1794.

sehung der kommissariatischen Beamten vorgeschrieben wurde, zu benehmen, folglich in Ansehung derselben die Journalisirung einzuführen ist.

Nro. 1383.

Wien, den 28sten Februar, 1794.

Um eine Art von Kontrolle, besonders über die Beförderungen von eigenen Postställen der Bezirkspostverwalter zu erreichen, hat in Zukunft jeder Postverwalter die Beförderungsretardanzen aller ihm in dem Stundenpasse vorliegenden Poststationen auszuziehen, aber nur in Ansehung der darunter seinen Bezirk betreffenden Poststationen den verwirkten Strafbetrag beyzusetzen, und mit seinem Berichte einzureichen, dem gegenseitigen Oberpostamte aber den Retardanzauszug in Ansehung der dahin zugetheilten Bezirksstationen zur gleichmäßigen Anzeige zu überschicken.

Zur Rubrik XL.

Nro. 1384.

Wien, den 16ten November, 1792.

Seine Majestät haben ausdrücklich anzuordnen geruhet, daß alle Berichte in Straßensachen,

chen, auch wenn sie Geldauslagen betreffen, von den Länderstellen stetts unmittelbar an die politische Hofkanzley gesendet werden sollen, welches den Länderstellen hiemit zur genauen Befolgung bekannt gemacht wird.

Zur Rubrik XLI.

Nro. 1385.

Da schon mehrmals Fälle eingetreten sind, daß bey Privatpersonen anliegende Stiftungskapitalien, wenn sie auch mit der ersten Hypotek versehen waren, dennoch der Gefahr eines Verlustes sich ausgesetzt befunden haben; so verordnen Se. Maj. sämmtlichen Behörden, damit dergleichen Fälle künftig vermieden werden mögen, sorgfältig, und zwar unter eigner Haftung, darauf zu sehen, daß da, wo sich bey solchen Privatpersonen die Schulden häufen, auf die Rückzahlung der Stiftungs- und anderer zu den öffentlichen Fonds gehörigen Kapitalien, gedrungen werde. *)

Wien, den 7ten Jänner, 1792.

*) Zu Nro. 858.

Nro.

Nro. 1386.

Wien, den 17ten Jänner, 1792.

Die Länderstellen haben in Zukunft das Präliminarsystem über die Religionsfundskasse immer spätestens 14 Tage vor dem Eintritte des neuen Militarjahres einzusenden: damit aber dieß geschehen könne; so sind jedesmal das vorletzte Jahr, z. B. zur Verfassung der Voranschläge für das Jahr 1793 die Data, das Erträgniß, und die Bedeckung des Jahres 1791, zur Grundlage zu wählen, und dabey alle im Jahre 1792 vorgegangenen bekannten Fakta, die zu einer mehr oder weniger verläßlichen Vermuthung eines Zuwachses oder Abfalls an Erforderniß sowohl, als an Bedeckung Anlaß geben, zu benützen, wie hierüber die dortige Landesbuchhalterey durch die Hofrechenkammer die erforderliche Weisung erhält. Eben so hat auch die Landesstelle die summarischen Ausweise über den monatlich einfließenden Empfang, und die zu bestreitenden Auslagen, ferner Auszüge über die mit Ende des Jahres wirklich eingegangene Baarschaft, und die davon geleisteten Zahlungen, mit Anführung des Kassereστes, und der rückständigen Empfangs- oder unberichtigten Ausgabsposten, genau einzusenden. Uebri-

Uebrigens sind jenen Religionsfundsschuldnern, die mit der Interessezahlung nicht richtig zuhalten, die Kapitalien sogleich aufzukündigen.

Nro. 1387.

Wir Franz der Zweyte 2c. 2c.

Nachdem Wir zur Belebung des Privatkredites erlaubet haben, daß die unter der Verwaltung des Staates stehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderschaften, des Religions- und Studienfunds, imgleichen die Waisen- und Fideikommißkapitalien wieder bey Privatpersonen angelegt werden können; so finden Wir für nothwendig, zur Sicherheit und Erhaltung dieser Kapitalien nachstehende Vorschrift zu ertheilen.

Wien, den 18ten Oktober, 1792.

§. 1.

Die oben erwähnten Kapitalien können nur gegen gesetzmäßige Sicherheit bey Privatpersonen angelegt, als gesetzmäßige Sicherheit aber soll nur angesehen werden, wenn durch Hypothek des Kapitals, und der demselben etwa vorge-

vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über $\frac{2}{3}$ seines wahren Werthes beschweret wird.

§. 2.

Kein Waisen- oder Fideikommißkapital soll ohne Einwilligung der Waisen- oder Fideikommißbehörde, kein unter der Verwaltung des Saats stehendes Kapital, ohne Einwilligung der Landesstelle dargeliehen werden.

§. 3.

Jedes ohne Einwilligung der Behörden geschehene Darlehen wird ungültig erklärt; daher auch der Entlehner, ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hieraus entstehenden Schaden, oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einholung der vorgeschriebenen Bewilligung ein solches Kapital ausgeliehen hat.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Den Schuldverschreibungen ist jederzeit die Bedingung beyzusetzen, daß die Obligationsinhaber berechtiget seyn sollen, das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinse 6 Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht gezahlt worden wären.

§. 5.

Der Vormund (Gerhab) oder Verwalter der Kirchen-Stiftungs- oder Religionsfunds, so wie der Fideikommißkurator soll nie befugt seyn, das Kapital bey sich selbst anzulegen. *) Zu Nro. 858.

Zur Rubrik XLIII.

Nro. 1388.

Da das sogenannte Labeten- oder Zwickenspiel offenbar unter diejenigen Spiele gehört, welche die Spielsucht zu Vereitlung des Gesetzes erfunden, und also schon das unter dem 1sten May 1784 wegen der Hazardspiele erlassene Patent, nebst den darinn ausdrücklich genannten Wien, den 30sten Juny, 1792.

ten verbothen hat; so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft erklärt, daß gedachtes Labet- oder Zwickenspiel als ein wirkliches Hazardspiel, unter den in vorerwähntem Spielpatente festgesetzten Strafen verbothen sey.

Nro. 1389.

Wien, den 2ten July, 1792.

Es sind zwar bereits in den zu Beschränkung der Spielsucht erlassenen vielfältigen höchsten Verordnungen alle Winkelspiele untersagt worden: aber dieses Verbothes ungeachtet haben seit einiger Zeit besonders unter dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen, hohe, zu Grunde richtende Spiele eingerissen, deren traurige Folgen nicht nur den dadurch in hilflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern der Spieler empfindlich sind; sondern sich auch auf die Zucht und Ordnung ausbreiten, und dahin verleiten, den erlittenen Verlust durch Veruntreuungen, und andere unerlaubte strafbare Mittel zu ersetzen.

Um nun diesem Uebel Einhalt zu thun, wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl erklärt, daß nach der Absicht der schon bestehenden Ge-

setze

ſetze alle Geldſpiele und Gewette des Dienſtgeſindes und der Handwerksgeſellen, mit Ausnahme des alleinigen Kegelſpiels in den Gärten, als Winkel- und hohe Spiele angeſehen, und daher aller Orten, hauptſächlich aber in den Schenkhäuſern, unterſagt, den Dienſtleuten und Handwerksgeſellen jedoch die Erlaubniß, zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk, oder die ſogenannte Zeche zu ſpielen, unbenommen ſeyn ſoll.

Diejenigen, die dieſem Verbothe entgegen zu handeln, und künftighin um Geld zu ſpielen ſich erkühnen werden, ſollen, ohne Ausnahme, das erſtemal mit einem 3tägigen Polizeyarreſte, bey öfterer Betretung mit einer den Umſtänden angemeſſenen ſcharfen körperlichen Züchtigung, und bey einer ſich zeigenden Unverbeſſerlichkeit, auch mit dem Zuchthauſe beſtrafet werden.

Die Wirthe hingegen, die dergleichen von nun an verbothene Spiele in ihren Schenkhäuſern dulden, oder wohl gar denſelben mit Ziehung eines Vortheils, ſträflichen Unterſchleif geben, werden, wenn ſie bemittelt ſind, das erſtemal mit 6, das zweytemal mit 12 fl., die Unbemittelten aber das erſtemal mit einem 6tä-

gigen, das zweytemal mit einem 12tägigen Arreste, beyde aber bey der dritten Betretung mit Einstellung des Gewerbes bestrafet werden.

Da die gegenwärtige Verordnung den Gesindhaltern und Meistern selbst zum Nutzen gereicht; so ist mit Grund zu erwarten, daß jeder in seinem Hause die Beobachtung derselben handzuhaben bedacht seyn wird. Es wird jedoch ausdrücklich befohlen, daß dieselbe in allen Schenkhäusern zu jedermanns Einsicht aufgehänget werde, die Wirthe, das Dienstgesinde, und die Handwerksgesellen, die spielen wollen, darauf weisen, und diejenigen, welche die Abmahnung verachten, der Polizey, oder der politischen Behörde, bey Strafe als Hehler angesehen zu werden, nahmhaft machen sollen.

Selbst in Ansehung des zwar erlaubten Kegelspiels werden die Wirthe und Gartenhälter, wenn sie ein übermäßig hohes Spiel bey Leuten geringerer Klasse wahrnehmen, dieselben davon abzumahnen, allenfalls höheren Ortes anzuzeigen haben.

Uebrigens wird hiemit den Grundobrigkeiten, Polizeyaufsehern, und Polizeywachen der ernstliche Auftrag gemacht, auf die Vollstre-

streckung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu haben, und die Uebertretter jedesmal der politischen Behörde zur Bestrafung bekannt zu machen.

Zur Rubrik XLIV.

Nro. 1390.

In dem mit der ottomanischen Pforte voriges Jahr zu Sistow errichteten Friedenstraktate, ist unter andern auch bestimmt worden, daß der vormals bestandene Handlungsseneb in der Türkey wieder in seine vorige Wirksamkeit gesetzt, und eben so, wie der damit verbundene Passarowizer Kommerztraktat in den türkischen Ländern publizirt werden soll. Nachdem nun in Folge dessen der zu Konstantinopel residirende k. k. Internuntius, Freyherr von Herbert zu diesem Ende drey großherrliche Ferman an den Fürsten in der Wallachey, wie auch an die Stadthalter zu Widin und Belgrad, erhalten, auch wegen deren Kundmachung und gerichtlichen Registrirung das Erforderliche eingeleitet hat; so wird dieses hiermit allgemein bekannt

Wien, den 17ten August, 1792.

Digitized by Google

gemacht, und der Inhalt besagter Fermane hier beygefüget.

Ferman der Pforte, erlassen an den Pascha und Richter von Widin ꝛc.

Es hat der bey meiner glänzenden Pforte residirende Minister des deutschen Hofes, Freyherr von Herbert Rath Keal, derselben ein versiegeltes Memoire übersendet, in welchem er sich auf den neulich zwischen beyden Höfen geschlossenen Friedenstraktat berufet, wo es heißt:

Art. III. Insbesondere bestättiget und erneuert die Pforte ohne alle Aenderung, im strengsten Sinne, und im ganzen Umfange, ohne jemals eine entgegen gesetzte Handlung zu begehen, oder zuzulassen, den Sened, oder die Verbindungsakte vom 8ten August 1783, wodurch sich die hohe Pforte verband, den deutschen Handelsschiffen, die aus einem kaiserlichen Hafen auslaufen, Sicherheit gegen die Korsaren der Barbarey, und andere ottomanische Unterthanen, und Vergütung alles Schadens, den sie von diesen erleiden könnten, zu leisten; den Sened, oder die Akte vom 24sten Febr. 1784 zu Gunsten der freyen Handlung und Schiffahrt der k. k. Unterthanen in allen Ländern, und

auf

auf allen Flüssen und Meeren des ottomanischen Reichs; den Ferman vom 4ten Dez. 1786 in Beziehung auf den Uebergang, Aufenthalt, und die Rückkehr der siebenbürgischen Hüther und ihrer Heerden in die Wallachey und Moldau, so wie alle übrigen Ferman, Akten und ministeriellen Verhandlungen, die wechselseitig als solche erkannt, und vor dem 9ten Februar 1788 zur Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung an den Gränzen, zum Vortheile, zur Sicherheit, und für das Beste der Unterthanen, der Handlung, und der österreichischen Staaten, in ihrer Kraft bestanden. Alle diese erkannten Senede, Ferman, Akten und Verhandlungen sind und sollen für immer in voller und ganzer Stärke und Kraft, als ob sie hier wörtlich angeführet, abgeschrieben, eingeschaltet, und erkläret wären, verbleiben.

Ferner

Art. XI. zugleich wird man ihnen strenge einprägen und empfehlen, daß sie die Unterthanen des andern Theils, die wegen ihres Handels, oder ihrer Geschäfte über die Gränzen gehen, in dem Inneren der Provinzen herumreisen, und auf den Flüssen frey und her fahren müßen, beschützen, und in ihrer Rüchsicht nicht

nur

nur die Pflichten der Gastfreyheit, sondern auch alle Artikel und Verfügungen der in dem 2ten und 3ten Artikel bestätigten Verträge, Konventionen, und Akten beobachten, und beobachten lassen, ohne jedoch aus was immer für einem Grunde andere Zölle und Abgaben zu fordern und fordern zu lassen, als die dort für die Personen und Waaren bestimmt worden sind.

Und mit Anführung sowohl verschiedener in Widin, und anderwärts, den deutschen Kaufleuten, während ihrer Durchreise traktatenwidrig angethanen Neckereyen und Beleidigungen, zur Verhinderung alles solchen traktatenwidrigen Benehmens, um Ausfertigung der zwo Abschriften des Passarowizer Handlungsvertrags, und des Handelsseneds, die vor dem Kriege in Begleitung eines großherrlichen Fermanes um ihre Beobachtung anzuempfehlen, an die benöthigten Orte abgeschickt worden waren, wie auch um Ausziehung und Absendung der Abschriften der obbenannten Verträgen bittet. Da es sich nun bey der Untersuchung der in meinem Divan aufbewahrten Traktaten- und Fermanenregister ausweiset, daß wirklich in den ersten Tagen des Mondes Redgeb 1198 an den Pascha und Richter von Widin ein solcher Ferman ergangen sey,

worinn

worinn sie verständiget wurden, daß sowohl von dem zu Gunsten der freyen Handlung der deutschen Kaufleute zu Lande, zur See, und auf den Flüssen am 2ten des Monats Rebenlachyr 1198 gegebenen in 8 Artikeln abgefaßten Handelsfened, als den darinn angeführten Handlungstraktaten Abschriften aus der Kanzley meines Divans erhoben, und mit der Unterschrift des Reiseffendi versehen, abgeschickt worden seyen, mit dem Auftrage, sie in das Protokoll einzutragen, so lange es Gott gefallen würde, genau zu beobachten, sich gegen die deutschen Kaufleute nach den darinn enthaltenen Bedingungen zu benehmen, und kurz, nebst vollkommner Erfüllung derselben, alles zu vermeiden, was ihnen entgegen wäre; und da es ferner auch mein höchster Wille ist, daß ihr meine vorgedachten Pascha und Richter, nach dem Inhalte jenes vorhin ergangenen Fermans handeln sollet; so ist gegenwärtiger großherrlicher Befehl erlassen, und neuerdings eine Abschrift von dem Handlungsfenede, als von dem Passarowizer Handlungstraktate ausgefertiget, mit der Unterschrift des Reiseffendi versehen, und mit meinem Ferman begleitet, an euch übersendet worden.

So

So bald es euch also bekannt seyn wird, wie daß es mein Verlangen sey, daß die Freundschaft und gute Eintracht zwischen beyden Höfen durch die genaueste Beobachtung der geschlossenen Verträge und Traktaten vermehret werde, ich aber zugleich jede traktatwidrige Handlung vermieden wissen will, und daß es mein Wille sey, daß, so bald ihr von der Abfassung und Uebersendung der gedachten Abschriften, so wie auch von der darinn enthaltenen Bedingung unterrichtet seyn werdet, ihr euch der Beobachtung derselben befleißen, und niemand dawider handeln lassen sollet: gleichwie man auch deutscher Seits ein gleiches zu beobachten gesonnen ist; so werdet ihr zufolge meines vorhin ergangenen Fermans, die gedachten zwo Abschriften in das Protokoll eintragen, und aufbewahren, ferner alle Mühe anwenden, daß man sich genau nach ihrem Inhalte richte, und die deutschen Kaufleute nach den darinn enthaltenen Bedingungen behandle, und endlich euch äußerst hüten, das Gegentheil zuzulassen; zu welchem Ende dann gegenwärtiger Ferman ausgefertiget worden ist. Gegeben zu Konstantinopel in der Mitte des Mondes Schevval, 1260.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 1391.

Man vernimmt, daß sich in die Hauptstädte der Provinzen verschiedene Kommissäre von fremden, insonderheit französischen Waaren und Fabrikaten einschleichen, die durch allerley Mittel die Privatpersonen zu Bestellungen zu bewegen suchen: die Länderstellen haben auf solche schon an und für sich nicht erlaubten Unterhandlungen nicht nur ihres Ors alle Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch durch die Polizey wachen zu lassen; und wofern dergleichen zudringliche Kommissäre betreten werden, solche abzuschaffen.

Wien, den 30sten July, 1792.

Nro. 1392.

Vermög Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle vom 30sten Oktober hat das k. k. Direktorium aus Gelegenheit einer wegen der nach Frankreich und den Niederlanden, auch an französische Unterthanen zu übermachen kommenden Gelder gestellten Anfrage, mittelst Note vom 16ten Oktober d. J. an gedachte k. k. Oberstjustiz-

Wien, den 20sten Septemb. 1794.

justizstelle erinnert: daß den 20sten Sept. l. J. der Grundsatz angenommen sey, daß in feindliche, oder von dem Feinde okkupirte Länder keine Geldremiße aus den Erblanden übermacht, und die nur an jene Personen ausgezahlet werden dörfen, die sich legitimiren können, aus solchen Ländern in die k. k. Erbstaaten, Reichs- oder andere in keinem feindlichen Besitze stehende Länder sich geflüchtet zu haben, und sich alldort itzt zu befinden.

Nro. 1393.

Wien, den 1sten May, 1795.

Wir Franz II. ꝛc. ꝛc.

Um über den Sinn des unter dem 20sten Sept. v. J. erlassenen Patents, wodurch aller Handel, wie auch alle Geld- und Wechselzahlungen nach Frankreich, und den von den Franzosen besetzten Ländern untersagt worden sind, die Anstände, die sich ergeben können, zu heben, und jede Mißdeutung, der allein auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen und das Beste des Staats gerichteten Absicht zu entfernen, finden Wir Uns bewogen, nachträglich zu verordnen:

1.) daß

1.) daß es zwar noch bey dem Verbothe alles unmittelbaren Handels (es bestehe in Baarschaft, Wechseln, oder Naturalien) mit Frankreich und den von den Franzosen besetzten Ländern, unter den in dem Patente vom 20sten September v. J. festgesetzten Strafen, unverändert zu verbleiben habe: daß es aber

2.) von den in dem erwähnten Patente anbefohlenen Bekenntnisse aller Forderungen, die Unsere Unterthanen auf Wechsel oder wie immer lautende andere Verschreibungen, an den französischen Staat, oder an die Einwohner der vom Feinde besetzten Provinzen haben, abzukommen; eben so auch

3.) die in dem 6ten §. des erwähnten Patents angeordnete Hinterlegung der Geldbeträge für die von den Einwohnern Frankreichs und der von den Franzosen besetzten Provinzen, bey Unterthanen angewiesenen und verfallenen Wechselbriefe und anderer Verschreibungen, zu unterbleiben habe. Uebrigens wird nach dem Sinne des Patentes vom 20sten September v. J. ausdrücklich erklärt, daß es den aus Frankreich, oder aus den itzt von den Franzosen besetzten Ländern Ausgewanderten frey stehe, über ihr in die österreichischen Erblän-

der

der gebrachtes, oder auch noch hereinzubringendes Vermögen sowohl in den Erbländern selbst, als in anderen von den Franzosen nicht besetzten Ländern, nach ihrer Willkühr so lange zu schalten, als sie ihren Aufenthalt außerhalb Frankreich, und den von den Franzosen besetzten Ländern haben werden.

Nro. 1394.

Wien, den 30sten Jänner, 1792.

Da bisher durch die von den Salzvekturanten unter Wegs in Wirths- oder Privathäusern vorgenommene Abladung, und den heimlichen Verkauf des zur weiteren Verführung geladenen Aerarialsalzes viel Unterschleif vorgegangen ist; so wird zur Verhinderung desselben verordnet, daß den Vekturaten, da sie verbunden sind, das zur Ablieferung übernommene Salz an den bedungenen Bestimmungsort ohne Verzug abzuführen, jede Abladung unter Wegs, die nicht von unabweilichen Umständen, als einer eingetretenen ungünstigen Witterung, oder sonst von der auf der Straße durch Erkrankung oder Umfall des Zugviehes, oder Beschädigung des

des Fahrzeuges, unvorzusehenden Eräugnungen herrühret, nachdrücklich und wiederholt verbothen, und nur bey solchen Zufällen, welche die Abladung der Salzfuhr ganz oder zum Theil nothwendig machen, diese Abladung unter der Vorsicht gestattet werden soll, das abgeladene Salz zu dem Bankalamt, wenn ein solches in der Nähe ist, außerdem aber zur nächsten Ortsobrigkeit, gegen einen unentgelolich und stämpelfrey auszufertigenden Schein hinterlegt werde, von wo es der Vekturant auf seine Gefahr und Kösten bald möglichst zu erheben, und an den Ort der Bestimmung abzuführen hat.

Der Vekturant, der das übernommene Salz unter Wegs, auch ohne dasselbe zu verkaufen, abladet, ohne hinzu durch Eräugnungen auf dem Wege bemüßiget zu seyn, oder der bey nothwendiger und also befugter Abladung die Vorsicht der anbefohlenen einstweiligen Hinterlegung unterläßt, oder der das hinterlegte Salz an den bedungenen Bestimmungsort nicht nach Thunlichkeit befördert, muß zur Strafe, wenn das abgeladene Salz noch in dem übernommenen Stande vorhanden ist, den einfachen Werth, außer dem aber den doppelten

Werth

Werth deſſelben baar bezahlen: und wenn er wegen Unvermögenheit die Zahlung baar zu leiſten nicht vermag; für jeden Gulden der Strafe einen Tag öffentliche Arbeit in Eiſen leiſten; jedoch mit jener Vorſicht, die in der höchſten Reſolution enthalten iſt.

Nro. 1395.

Wien, den 8ten Juny, 1792.

Da die Abſicht der unter dem 30ſten Jänner d. J. wegen der von den Salzvekturanten unter Wegs in Wirths- oder Privathäuſern vorzunehmenden Abladung des Aerarialſalzes ergangenen Verordnung, nur dahin gerichtet iſt, allen dergleichen Unterſchleifen Schranken zu ſetzen, keineswegs aber die Salzfuhrleute bey wirklichen auf der Straße ihnen zugeſtoſſenen Unglücksfällen durch einen zu harten Zwang zu kränſo werden hiedurch von der obberührten Verordnung jene Fälle ausgenommen, wo der Vekturant glaubwürdig zu erweiſen im Stande iſt, daß er ohne ſein Verſchulden, durch den Umſturz ſeines Wagens, durch das Abſpringen der Reife an den Fäßern, oder durch andere nicht vorzuſehende Eräugnungen verhindert worden

worden ist, das zur Ablieferung übernommene Salz an den bedungenen Bestimmungsort abzuführen. Jedoch haben sich die Fuhrleute, die es trifft, hierüber mit einem von dem Ortsgerichte oder Wirthschaftsamte ausgestellten Zeugnisse, das ihnen stämpelfrey zu ertheilen ist, gehörig auszuweisen; da ihnen sodann gestattet wird, das aufgeladene Salz gegen Erlegung des Versilberungsbetrages und Zurücklassung des Fuhrlohnes, zum eigenen Gebrauche für sich im Hause zu behalten.

Zur Rubrik XLVII.

Nro. 1396.

Vermöge Hofdekrets vom 22sten Jänner, intimirt unterm 7ten und empfang am 25sten Elapsi haben Se. Majestät auf der von der vorderösterr. Regierung und Kammer unterm 29sten November v. J. wegen des theologischen Studiums in den auswärtigen bischöflichen Seminarien der vorländischen Herrn Ordinarien erstatteten Bericht zur unverbrüchlichen Richtschnur festzusetzen geruhet, daß die für die

Wien, den 22sten Jänner, 1793.

die Seelsorge in den österreichischen Staaten bestimmten Jünglinge den theologischen Lehrgang entweder auf einer erbländischen Universität oder Lyzäum zurücklegen, oder doch auf einer derselben sich aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen der Prüfung unterziehen, und die Adprobation erhalten, außer dem aber weder zur Seelsorge in den Erbländern verwendet, noch zu dem geistlichen Stande in denselben zugelassen werden sollen.

Zur Rubrik XLVIII.

Nro. 1397.

Wien, den 21sten Februar, 1794.

Durch höchstes Hofdekret ist anher bedeutet worden: es könne den zween Bürgerssöhnen Johan Georg und Joseph Vollmar zu Mengen die Errichtung einer Kupferstecherey-fabrik ganz unbedenklich gestattet werden: nur sey darauf Sorge zu tragen, und denselben zu bedeuten, daß wenn sie außer Landschaften, Städten, und Kleidertrachten nach andere Vorstellungen verfertigen sollten, solche jederzeit der hierlands bestehenden Zensur vor der

Hinaus-

Digitized by Google

gabe zur genauen Prüfung eingeschickt werden müßen.

Nro. 1398.

Wien, den 20sten Februar, 1794.

Nachdem die französische Litteratur seit mehreren Jahren, und besonders seit dem Ausbruche der Revolution in eine bloße Broschürenschreiberey ausgeartet, elender Witz an die Stelle der Gelehrsamkeit getreten, folglich von derselben für den Staat, dem nur wahre Kenntnisse nützen, keine vortheilhafte, wohl aber schädliche Wirkung zu versprechen ist, weil einzeln hingeworfene, in einem falschen Lichte dargestellte Sätze der zur Beschönigung ihrer Greuelthaten gedungenen Schriftsteller auch Gutgesinnte irre führen können; so haben Se. Majestät inhaltlich Hofdekrets gnädigst befohlen, daß französische Bücher, Broschüren und Journale, die seit dem Ausbruche der Revolution erschienen sind, oder noch erscheinen, wie auch dergleichen Uebersetzungen, auf das strengste censurirt werden sollen.

Nro. 1399.

Wien, den 14ten April, 1794.

Durch Hofdekret iſt anher bedeutet worden, daß das Reciprocum, das zwiſchen Hungarn und den deutſchen Erblanden in Anſehung des Büchernachdrucks am 7ten Hornung 1794 feſtgeſetzt wurde, auf eben die Art, wie es für dieſe Provinzen beſtehe, auch in Anſehung Siebenbürgens zu beobachten ſey.

Nro. 1400.

Wien, den 14ten April, 1794.

Die mit Tranſeat beſchränkten Bücher dörfen, inhaltlich Hofdekrets künftig in Buchläden zwar wie bisher verkaufet, aber weder ausgehängt, noch auf eine andre Art öffentlich zum Verkaufe angebothen werden.

Nro. 1401.

Wien, den 24ſten July, 1794.

Es iſt durch Hofdekret bedeutet worden, daß höchſten Orts beſchloſſen worden ſey, daß künftig weder eine neue kabaliſtiſche Schrift oder

Nach-

Nachricht, die von dem Lottospiel handelt, oder sich darauf bezieht, zum Drucke zugelassen, noch auch die weitere Auflage solcher schon gedruckten Stücke, oder die Ankündigung derselben zum Verkaufe durch die Zeitungen gestattet werden soll.

Nro. 1402.

Wien, den 26sten Septemb. 1794.

Inhaltlich Hofdekrets ist die Broschüre unter dem Titel: der gewöhnliche Adel mit Leib und Seele, aber nicht der Adel in Wien, verbothen worden, und sind alle Exemplare, die bey Buchhändlern noch vorhanden sind, in Beschlag nehmen, und vertilgen zu lassen.

Zugleich ist durch eben gesagtes Hofdekret aufgetragen worden, die nöthige Einleitung zu treffen, damit die Buchdrucker unter den für den Druck eines nicht censurirten Buches bestimmten Strafen jedes zugelassene Werk vor einer neuen Auflage der Censur vorlegen, diese aber dergleichen Werke, so wie die Handschriften, worüber erst die Bewilligung zum Druck angesuchet wird, behandle, und das Imprimatur nur in dem Fall ertheile, wenn ein

solches Buch, in Rücksicht auf die gegenwärtige Zeiten und Umstände, und die itzigen beschränkten Censursvorschriften keinem Anstande unterliegt.

Nro. 1403.

Wien, den 31sten Oktober, 1794.

Den 17ten d. M. ward bedeutet, die diesseitige Regierung und Kammer habe den fernern Verkauf der zu Wien bey dem Buchhändler Rehm in Druck erschienenen Broschüre des Aloys Hofmann unter dem Titel: Erinnerungen zur rechten Zeit über einige der allerernsthaftesten Angelegenheiten dieses Zeitalters, bis auf weitere Verordnung unverzüglich einzustellen, die davon bey den Buchhändlern noch vorhandene Exemplarien in Beschlag nehmen zu lassen, und deren Anzahl unverweilt nach Hof anzuzeigen.

Nro. 1404.

Wien, den 7ten Dezember, 1794.

Durch Direktorialhofdekret wird befohlen, eine unlängst erschienene päbstliche Bulle, die

ver-

verschiedene von der zu Pistoja gehaltenen Synode behaupteten Sätze verdammt, und zugleich einige, die landesherrlichen Gerechtsame im Wesentlichen verletzenden Grundsätze erhalten soll, in Gemäßheit der schon bestehenden allerhöchsten Vorschriften, weder in die k. k. Erblande einführen, noch daselbst drucken, am allerwenigsten aber, ohne das Regium exequatur erhalten zu haben, kundmachen zu lassen.

Nro. 1405.

In Folge höchster Entschließung sey allen Lehrkörpern die Weisung zu geben, daß 1.) die Professoren sich bey feyerlichen Reden, oder in Druck zu legenden Abhandlungen der öffentlichen Erörterung und Erwähnung solcher Gegenstände, worinn gleichsam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundsätze zu liegen scheinet, enthalten, und mehr bey eigentlich entlehntem Stoff, und solchen Materien, die zu den Wissenschafften, die sie zu lehren haben, gehören, mit kluger Bescheidenheit stehen bleiben sollen; um so mehr, als einer Seits die gegenwärtigen Zeitläufte alle

Wien, den 14ten Dezember, 1794.

le Vorsichtigkeit erfordern, und andrer Seits die Lehrer bey solchen politischen Abhandlungen, wenn sie auch noch so gründlich und wohl gemeynt seyen, kaum hie und da einem gewißen Aufsehen und übler Auslegung und Mißdeutung von Seite ihrer Schüler ausweichen können; und 2.) daß künftig jede Rede, die ein Lehrer öffentlich zu halten gedenket, vier Wochen vorher dem Studienkonsesse in der Handschrift vorzulegen sey, der solche nach 8 Tagen mit seinem Gutachten, wobey Zeiten, Umstände, und Stimmung nicht zu übersehen seyen, der diesseitigen Regierung zu überreichen habe, damit von hieraus sodann über Zulassung oder Versagung, oder Abänderung einer oder der andern Stelle, oder gewißer Ausdrücke der Redner belehret werden könne.

Nro. 1406.

Wien, den 20sten Februar, 1795.

Was den von der v. öst. Regierung unterm 3ten May 1794 angetragenen Verboth an die Geistliche wegen Lesung akatholischer Bücher belanget, so müßen hiebey folgende Bemerkungen in Erwägung gezogen werden:

Die

Die Bücher nämlich, die den Geistlichen in Beziehung auf ihr Amt schädlich seyn können, sind von zweyerley Gattung: es werden darinn entweder die Wahrheit und göttliche Offenbarung bestritten; oder die Grundsätze und Lehren einer akatholischen Kirche absichtlich und systematisch vorgetragen: diese Bücher sind ohnehin durch die Censursgesetze allgemein verbothen, und können daher nicht wohl in die Hände der Landgeistlichkeit kommen.

Alle übrige von akatholischen Schriftstellern verfaßte Bücher, so fern sie von Geistlichen in Verwaltung ihres Amtes genützt werden können, lassen sich wieder in zwo Klassen bringen: es sind theils Bücher, die gar keine Beziehung auf die Religion und Unterscheidungslehren einer Kirche haben; theils solche, die zwar Beziehung auf die Religion haben, aber nicht dogmatischen Inhaltes sind: die Bücher der ersten Art sind eigentlich philosophischen Inhaltes, enthalten Gegenstände aus der Psychologie, und Grundsätze der Pädagogie und Erziehungskunst, die Theorie von den Leidenschaften, Empfindungen ꝛc. ꝛc. Abhandlungen über moralische Gegenstände u. s. w.

Da

Da die Kenntniß der moralischen Natur des Menschen und seines Herzens den Lehrern der Religion und Tugend ganz unentbehrlich ist; so kann diese Art Bücher, deren Lesung jeder Klasse von Bürgern frey steht, den Geistlichen nicht untersagt werden.

Die von der zwoten Klasse sind bey itzigem Zustande der theologischen Litteratur, und in Hinsicht auf die gegenwärtige Lage der Religion den Geistlichen unentbehrlich, wie z. B. die Sittenlehre eines Mosheim, die Predigten eines Saurin, Tillotson, Jerusalem u. s. w.

Dieses vorausgesetzt, ist nicht nur ganz unnöthig, sondern auch unräthlich, dem Bischofe insbesondere das Urtheil, ob ein Buch schädlich sey, einzuräumen. Unnöthig: weil schädliche Bücher von der aufgestellten Censur verbothen werden: unräthlich; weil es sodann ganz von dem Bischofe und seiner Curia abhangen würde, den Begriff der Schädlichkeit nach Willkühr zu bestimmen; sofort nicht nur die unschädlichen und nützlichen Bücher der Akatholiken, sondern auch nach dem Beyspiele der römischen Congregation dell indice, die besten Werke der katholischen Schriftsteller aus dem Fache der Kirchengeschichte, des geistlichen Rechtes,

tes, der Schriftauslegung, und der Moral, und sogar die von der öffentlichen Censur erlaubten Bücher für schädlich zu erklären. Ganz unannehmbar aber ist der von der Regierung gemachte Antrag, dem Bischofe die Macht einzuräumen, gegen Geistliche, die von Büchern, die etwa er selbst, oder seine Curia für schädlich hält, Gebrauch zu machen, mit verfänglichen Mitteln zu verfahren; weil dieß offenbar zu Bücherinquisitionen, zu willkührlichen Kränkungen, zu Verdacht auf Seite des Volkes gegen seine Seelsorger, zu Unterdrückung aller guten Grundsätze über die weltlichen und geistlichen Rechte Anlaß geben würde.

Dieß vorausgesetzt, sind nicht nur die Geistlichen des basler Bistumes, in Ansehung der Bücher, wie alle übrige an die Censursgesetze zu weisen, sondern die Regierung hat auch obige Bemerkungen, wo nicht allen vorderösterreichischen Bischöfen, doch aus dem selbst gegebenen Anlasse dem Bischofe von Basel mit dem zu eröffnen, wie man landesfürstlicher Seits nicht entgegen seyn werde, wenn er seiner Geistlichkeit nach diesen Grundsätzen über die Schädlich- und Unschädlichkeit der von Akatholiken geschriebenen Bücher eine Ermahnung und Beleh-

lehrung geben wolle: doch aber muß der Entwurf dieser Ermahnung nach der ausdrücklichen höchsten Entschließung, vorläufig der Regierung überreicht, und solcher sodann von ihr vor Ertheilung des Placeti regii diesem Directorio zur vorläufigen Einsicht vorgelegt werden. In Absicht auf die Censursgesetze überhaupt verbleibt es bey der Vorschrift; und ist sich hierauf an die Bischöfe mit dem Beysatze zu bewerfen, daß, wenn ihnen bey Visitationen, oder sonst, ein Buch bey Geistlichen zu Gesicht komme, das sie Religions- oder Staatsverderblich glaubten, und nicht schon in dem von Zeit zu Zeit von der Hofcensur erscheinenden Verzeichnisse der verbothenen Bücher enthalten wäre, es der davon allenfalls nicht unterrichteten Landescensur, mittelst der Regierung, einschicken sollen; welch letztere sodann auf der Stelle ihr Amt handeln, und bey noch hegendem Zweifel die Anfrage bey der Wiener Hauptcensur machen soll.

Nro.

Nro. 1407.

Wien, den 22sten Februar, 1795.

Um den mannigfaltigen bey dem Buchdrucken und Buchhandel sich in Rücksicht auf die Censur ergebenden Ausflüchten, Irrungen, und Versuchen neben den bestehenden Gesetzen vorbey zu schleichen, und im Entdeckungsfalle entweder sich mit Unwissenheit zu schützen, oder aus anderen Gründen unsträflich zu erscheinen, desto sicherer vorzubeugen; und um die höchste Gesinnungen, die Se. Maj. in Rücksicht auf Zeiten und Umstände mit verschärften Anordnungen im Censurswesen von Zeit zu Zeit zu erkennen zu geben geruhet haben, nach aller Möglichkeit auch von dieser Seite in Erfüllung zu setzen, sey nöthig befunden worden, die dießfalls nach und nach unter verschiedenen Zeiten, Absichten und Umständen ergangene Verordnungen und Vorschriften in die unten folgende Generalverordnung zusammen zu fassen, welche die diesseitige Regierung durch die öffentliche Zeitung allgemein bekannt zu machen habe, damit sich Niemand, der das Buchdrucker- oder Buchhandelsgewerb treibet, mit der ihm nicht geschehenen Intimation entschuldigen könne.

Gleich-

Gleichwie nun aber die Gesetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnsucht, oder andere niedere Absichten vervielfältiget werden, wenn bey erwiesenen Uebertretungen die Strafe nachgesehen, oder in eine gelindere verwandelt, und dadurch die Furcht, aus Mangel abschreckender Beyspiele vereitelt wird; so werde dieser Regierung die jedesmalige unpartheyische genaue Untersuchung, bey offenbarer Vergehung aber gegen das gehörig kund gemachte, und deutlich ausgedrückte Gesetz auch der stracke Vollzug der darinn erkannten Bestrafung ernstlich empfohlen: und soll selbst die mehrmal zur Erlassung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der strafbar befundene Buchdrucker durch Verlust seines Gewerbes ganz brodlos werde, in Zukunft keineswegs mehr angeführt werden; indem die Gesetzgebung dergleichen Fälle, von selbst vorgesehen habe, und diese Brodlosigkeit bey Abstiftung, und mehreren Fällen eben auch eintreten möge, ohne daraus eine Ungerechtigkeit, das Gesetz durch Nichtvollziehung zu entkräften, gefolgert werden könne.

Da übrigens die Erfahrung mehrmal gezeigt habe, daß durch den Weg, den geringe, unbe-

unbeschäftigte Buchdrucker oft suchen, ihre schlechte Waare, sogenannte Laufer, einzelne nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter durch die Ständelweiber, oder durch herumschreyende, und Straßen und Häuser durchlaufende Leute schleunig abzusetzen, mancherley Unfug und Argerniß veranlasset werde; so sey diese Art von Verkauf neu gedruckter Blätter, es seyen Gebethe, Lieder, Kriegsnachrichten, oder Gauckeleyen und Possenstücke, ein für allemal, und ohne Ausnahme, unter Strafe des Zuchthauses für die Verkäufer, und noch empfindlicher für den Urheber, einzustellen, und den Buchdruckern insgemein unter Androhung schwerer Strafe für den Uebertretungsfall zu verordnen, daß sie dergleichen Druckschriften einzig und allein in öffentliche Gewölber zum Verkauf abgeben sollen.

Entwurf der Verordnung.

§. 1.

Niemand soll unter den gegen Einschwärzungen verhängten Strafen eine Druckschrift mit vorsetzlicher Umgehung der Mauthämter und Revisorate einführen, und vor erhaltener Censurbewilligung zum Verkauf bringen.

§. 2.

Der Buchhändler, der ein verbothenes oder erga schedam beschränktes Buch, Broschüre, oder Druckschrift ohne eigenen Erlaubnißschein, den nur das Generaldirektorium, und in den Provinzen die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungsfalle mit 50 fl. für jedes Exemplar, und im 2ten nebst dieser Geldbuße mit Verlust des Gewerbes bestrafet.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die den Buchhändlern auf den Reviſoraten zurückbehaltenen verbothenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer, oder deſſen Handlungsbeſtellten unterſchriebenes Verzeichniß mit beygeſetzter Zahl der Exemplare allda geführt wird, ſollen binnen Zeit von 6 Monaten bey Strafe der Konfiskation unter den vorgeſchriebenen Vorſichten wieder aus den Erblanden geſchaffet werden.

Sollten in ein oder anderm Falle beſondere Hinderniſſe der Befolgung dieſer Vorſchrift im Wege ſtehen; ſo ſind ſolche von den Eigenthümern oder Adminiſtratoren anzuzeigen; wo dann nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſe Friſt auf weitere 3 oder 6 Monate wird erſtrecket werden.

§. 4.

Kein Buchdrucker ſoll das Mindeſte in Druck legen, ohne zuvor das Manuſcript in einer

einer leserlichen Schrift, und paginirt, auch mit einem weiß gelassenen Rande versehen, beym Revisionsamte eingereicht, und die Zulassung vom Censursdepartement erhalten zu haben: diese wird nicht von den Censoren ertheilt, und ist das von denselben gegebene Admittitur nicht hinlänglich; sondern sie muß wegen der in Censursachen nöthigen Ordnung und Manipulation durch das vom Revisor eigenhändig, und mit dessen Unterschrift auf das Manuskript beizusetzende Imprimatur bestättiget werden, welches entweder ohne, oder mit dem Beysatze omissis deletis (mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte oder Stellen) oder mit dem Beysatze, absque loco impressionis, in Folge dessen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein, oder kein innländischer Druckort beygesetzt werden darf, gegeben wird.

Hätte Jemand, ohne dieses Imprimatur einzuholen und erhalten zu haben, oder ohne

sich

sich nach dessen Beysätzen oder Beschränkungen zu achten, eswas, was es wolle, in Druck gelegt: so wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerstörung des Schriftsatzes konfizirt und und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes, und überdieß mit 50 fl. für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldbuße nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestrafet; und dabey jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung, und zum Versenden ins Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener oder Handlanger als ungiltig verworfen.

§. 5.

Die Manuskripte sind gewöhnlich in 2 gleichlautende Exemplaren einzureichen: doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes,

und nach Umständen um Freysprechung vom Duplikate beym Direktorium, und in den Provinzen bey der Landesstelle angesucht werden: in Fällen, wo diese erfolgt ist, ist das Manuskript, nach vollbrachtem Drucke, sogleich auf das Revisionsamt nebst einem in Pappendeckel gebundenem Exemplar wieder einzuliefern; und würde jeder im Drucke ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz, und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in der Rechtschreibung oder im Stile, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und vorsetzliches Falsum strenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

Jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch, oder auch eine kleine Schrift gedruckt werden soll, er sey Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfasser, ist gehal-

ten

ten, seinen Namen und Charakter, nebst seiner Wohnung zu Anfang des zur Censur eingereichten Manuskripts, oder wenn es eine neue Auflage ist, des Originals leserlich beyzusetzen; und wird von dem Revisionsamte nicht angenommen werden, wo diese oder andere bey den Manuskripten vorgeschriebene Erfordernisse außer Acht gelassen sind.

§. 7.

Die Manuskripte sollen von Niemanden zu den Censoren gebracht, noch bey denselben abgeholt werden: sondern sie sind ohne Unterschied unmittelbar bey dem Revisionsamte einzureichen, wo sie der Einreicher mit dem Decisо abzuholen hat.

Die Censoren sind angewiesen, kein Exhibitum, das ihnen nicht in ordentlichem Wege durch das Revisionsamt zukömmt, in Censu-

rirung zu nehmen, noch ein censuriertes anderwo als dahin abzugeben.

Niemand ist befugt, sich den Censor seines Buches oder Manuskripts selbst zu wählen, oder dem Revisionsamte auf irgend eine Art anzusinnen, daß es ein Stück eigens dem Censor A, statt des Censors B zur Censurirung zusende; noch soll der Eigenthümer, wenn er den Censor erfahren hat, denselben selbst, oder durch andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorstellungen behelligen, und irre zu führen suchen; sondern jeder soll nach Einreichung seines Werks die Entscheidung ruhig abwarten, und sich dieser ohne Widerrede, und Verunglimpfung der Censoren, oder des Revisionsamtes, welches allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8.

So wie zum Drucke neuer Schriften, so muß auch zum Nachdrucke eines schon erlaub-

ten

ten Werkes, und eben so zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß, mittels schriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes selbst beym Revisionsamte, respectiue das Imprimatur, oder Reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung unter gleicher Verpönung, weder Nachdruck, noch neue Auflage veranstaltet werden.

§. 9.

Wer solche Schriften in Geheim druckt oder nachdruckt, die nach den Strafgesetzen in die Cathegorie der Verbrechen gehören, macht sich derjenigen Strafe theilhaft, die in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimmet sind.

§. 10.

Niemand soll ein Werk, davon die Handschrift bey einem deutscherbländischen Revisionsamte eingereichet worden, die Zulassung aber

nicht

nicht erfolget ist, ins Ausland zum Drucke, und zur Verbreitung schicken. Der Uebertreter wird mit einer, nach dem Grade der Anstößigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, nach dem Interesse der dadurch angegriffenen Personen, abgemessenen Strafe beleget werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuskript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sey, wird um so weniger angenommen, als Niemand ein von der inländischen Censur verworfenes Manuskript anderen mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. 11.

Niemand soll mit Büchern hausiren, solche kolportiren, und damit heimlicher Weise Gewerb treiben: die Uebertreter werden, nebst Konfiskation aller bey denselben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund

fund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher im hohen Grade sittenverderblich, religionswidrig, oder staatsgefährlich sind, mit schwerer angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landesverweisung belegt werden.

§. 12.

So wie allen und jeden Privatpersonen, die nicht privilegirte Buchhändler sind, Buchdrucker- und Handpressen, und Druckcharaktere zu haben untersagt ist; so wird auch allen Buchdruckern bey Verlust ihres Gewerbes nebst Konfiskation ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände noch weiterer Geld- oder Leibsstrafe verbothen, an entlegenen, unzugänglichen, oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen, und auf heimliche Weise, und durch Licht scheuende Anstalten seßen, oder drucken zu lassen.

§. 13.

§. 13.

Obstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen und Landcharten und Prospekten, Rissen von Städten, Vestungen, Grenzen, Küsten ꝛc. ꝛc. zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkauf bestimmet sind, vor der Gravirung jedesmal das Original, oder die Zeichnung beym Revisionsamte einzureichen, und die Censursbewilligung einzuholen ist, so wie auf alle Uebertretungsfälle auf Schriften und Büchern festgesetzte Pönfälle sich auf die Kupferstiche in gleichem Maaße erstrecken.

§. 14.

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beylegen, oder auf andre Art durch den Druck bekannt machen will, hat solche aufs späteste 2 volle Tage vor der Bekanntmachung beym Revisionsamte in 2 gleich lautenden Handschriften einzureichen:

diese

dieſe Verzeichniſſe müßen rein und leſerlich geſchrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfaſſer, wenn dieſer genannt iſt, allzeit aber nach dem wahren Inhalte, mit dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälſchung, oder unverſtändlicher Abkürzung aufgeſetzt, und alle unmittelbare, unſchickliche Zuſammenſetzung von Werken, bibliſchen und geiſtlichen, oder andere ehrwürdige Gegenſtände betreffenden Inhaltes mit Werken, komiſchen, romantiſchen, oder lächerlichen Inhaltes, das zu ungebührlichen Beziehungen Anlaß geben kann, vermieden werden. Wenn aber dergleichen Verzeichniſſen das Imprimatur nicht unbedingt, ſondern mit der Beſchränkung, omiſſis deletis, ertheilet wird; ſo ſind dieſelben vor gänzlicher Vollendung des Druckes dem Reviſionsamte noch einmal vorzulegen, damit ſich daſſelbe von der geſchehenen Hinweglaſſung der ausgeſtrichenen Artikel überzeugen, und das unbedingte Imprimatur

tur beyſetzen könne. Das nämliche iſt bey Verzeichniſſen von Kupferſtichen, und bey Licitationskatalogen zu beobachten: letztere ſind nach Verhältniß ihrer Größe früher, als bey einzelnen Büchern erforderlich iſt, zur Cenſurirung einzureichen.

§. 15.

Wenn Buchhändler Kataloge, oder kleinere Verzeichniſſe von Büchern, die ſie zum öffentlichen Verkaufe ausbiethen, bey dem Reviſionsamte einreichen, und darunter Verbothene gefunden werden; ſo ſind ſie ſchuldig, ſolche an das Reviſionsamt ungeſäumt abzugeben; wo dieſelbe ſo lang aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die beſondere Erlaubniß erhält, finden, oder bis ſie ſolche, unter dießfalls gewöhnlicher Vorſicht, außer Land ſchicken werden. Keines von beyden kann bey ſolchen Stücken, die im hohem Grade Religions- Sitten- oder Staatswidrig,

widrig, oder pasquillantisch, ehrenrührisch und offenbar boshaft sind, statt haben; als welche, ohne weiterm, vom Revisionsamte zu vertilgen sind.

§. 16.

Wenn ein Buchhändler, oder Privatmann Ansuchungszedel um Erlaubniß verbothener, oder erga schedam beschränkter Druckschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Namen, der diese Erlaubniß ansuchenden Person gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß ein bey der Einreichung des Gesuches auf dem Zedel nicht gestandenes dergleichen Buch beysetzt, hat dafür in jedem Falle eine Strafe in Geld mit 50 fl. zu entrichten. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein Buchhändler oder andrer, mehr als einmal um die Erlaubniß für das nämliche Buch, unter dem Namen der nämlichen Person ansucht, und dadurch die das Censursach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuschen

schen versucht; derjenige, der die für diese Uebertretungsfälle bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

§. 17.

Gleichwie die Revisionsämter angewiesen sind, jeden ohne Unterschied mit Befolgung ihrer Amtspflichten nach Thunlichkeit ohne unnöthigen Aufenthalt zu befördern; so wird auch, wer immer bey denselben, es sey wegen Revidirung seiner Bücher oder Kupferstiche, oder auf andre Art Geschäfte hat, dem dort angestellten Personale die Achtung, die jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeugen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offener Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stücks, von unanständigen Reden, oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter ansonst unausbleiblicher Ahndung zu enthalten wissen. Sollte Jemand

glau-

glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtiget zu seyn; so hat er solches im ordentlichen Wege in Wien bey dem k. k. Generaldirektorium, und in den Provinzen bey der Landesstelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmäßigen Bescheid, nach geschehener Untersuchung, abzuwarten.

§. 18.

Da gegenwärtige Generalverordnung eines Theils die Berichtigung aller vorgeblichen Unwissenheit, oder Unbestimmtheit, und andrer Seits die Abstellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen und Mißbräuche zum Hauptgegenstand und Zweck hat; so wird sich Jedermann nach der allgemeinen Pflicht, die Landesgesetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derselben genau zu achten, und jeder sowohl von den wirklich bestehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferstechern, und wer immer Censursanstalten unterliegende

Ge-

Geschäfte führet, als auch von denjenigen, die in Zukunft zu diesen Gewerben eintreten, sich solche anschaffen, und zu seiner in allen Fällen unverbrichlichen Richtschnur aufbewahren, und gegenwärtig halten.

Nro. 1408.

Wien, den 13ten April, 1795.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß, da man bey den gegenwärtigen Zeiten sonderlich zu wachen habe, daß in den Theatern der Provinzen all jenes sorgfältig hindan gehalten werde, was die guten Sitten beleidigen, oder sonst gefährliche Grundsätze in Rücksicht auf die gute Ordnung und das Wohl des Staates verbreiten könnte, keine anderen Stücke aufzuführen gestattet werden soll, als welche in Rücksicht auf die obige 2 Hauptpunkte vorher streng untersucht und geprüft seyen: wie dann auch das Extemporiren und zweydeutige Geberdenspiel bey schwerer Ahndung zu verbiethen sey.

Nro.

Nro. 1409. *)

*) Zu Nro. 1086.

Fortsetzung

des Katalogs der verbothenen Bücher.

A.

Abhandlungen für die Geschichte, und das Eigenthümliche der spätern stoischen Philosophie, von M. K. Philipp Bonzel. Tübingen, 1794. 8.

Abhandlungen, das Interesse der Menschheit und der Staaten betreffend, von Villaume. Altona, 1794. 8.

Abhandlung, neueste, über die österreichische Kriegsarbeiten im Jahre 1793. Trier, 1794. 8.

Adel, der gewöhnliche, mit Leib und Seele, aber nicht der Adel in Wien, 1794. 8.

Agnese, Tochter des k. k. Sergeanten Saalbachs, itzigen Gastwirths in Hildesheim. Eine Begebenheit dieser Zeit. 1794. 8.

L'Agonie de fains Lazare fous la Tyrannie de Roberspiere 2da Edition corrigée &c. par FF. N. Dusaulchoy, à Paris. 8.

Aktenstücke, wichtige, bisher noch ungedruckte aus dem Religionsprozesse des Predigers Schulz zu Gielsdorf. 1794. 8.

Alliance, l', des Princes de l'Empire germanique par Mr. Chr. P. Dohm. Trad. de l'Allemand par Mr. Renfner, à Cologne, 1794. 8.

Almanach astrologique et philolophique à l'usage des Cultivateurs à Paris. 8.

Almanach des Muses pour l'an II et III de la Republique française, à Paris 1794-95. 12.

Almanach, gemeinnütziger, für das Jahr 1795. Berlin. 8.

Almanach für die Geschichte der Menschheit auf das Jahr 1795, von F. C. Schlenkert. Leipzig. 12.

Almanach der Revolutionsopfer für das Jahr 1794. Erster Jahrgang. Schemniz. 24.

Almanach der Revolutionsopfer für das Jahr 1795. Zweyter Jahrgang. Schemniz. 12.

Alphons und Germaine, oder Briefe aus den Briefen einiger Emigrirten, Berlin, 1795. 8.

Amor und Hymen, oder romantische Szenen der Liebe und Ehen, aus der wirklichen Welt entlehnt. Herausgegeben von Joseph aus der Grube. Budussin und Leipzig, 1794. 8.

Anecdotes diverses du regnes de Louis XIV, XV et XVI. en vers, prose, lettres, memoires,

res, chanſons, et epigrammes, reunis par un Ecolier des quinz ans du College du Pleſſis, Sorbonne, 2 Tomes à Paris, 1790. 8.

Anecdotes, domeſtic, of the french nation during the lart Thirty years indicative of the french revolution. London 1794. 8.

Anekdoten, intereſſante, über Sklaverey und Lehnstyranney, ein Beytrag zur Geſchichte der Menſchheit. Dresden und Leipzig, 1793. 8.

Anekdoten und Charakterzüge in den Feldzügen gegen die Neufranken geſammelt. Halle, 1794. 8. 1ſten Bandes 2tes Heft — 2ten Bandes 1ſtes Heft.

Angloiſe, la facile, ou Memoires de Mademoiſelle Anti-Pamela, trad. de l'Anglois, Londres, 1793. 8.

An hiſtorical and moral vieu of the origin and progreſs of the french revolution. By Mary Wollſton crafrt Volther, London, 1794. 4.

Anleitung zur Abrichtung der Rekruten der k. k. Armee. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Annalen der Rechte des Menſchen, des Bürgers und der Völker, von Prof. Schmalz, 2tes Heft. Königsberg, 1794. 8.

Annalen, europäiſche, Jahrgang 1795, 1ſtes Stück von Dr. Poſſelt, Tübingen, 1795.

Annalen der leidenden Menschheit, in zwanglosen Heften 1795. 8.

Antimachiavell, oder die Grenzen des bürgerlichen Gehorsames, auf Veranlassung zweyer Aufsätze in der Berlinermonatschrift. Halle, 1794. 8.

Anweisung im praktischen Briefstellen, oder Formularbriefbuch in klassisch alphabethischen Abtheilungen, von E. H. Ursinus, 2ter Theil. Berlin, 1794. 8.

Antwort auf das Schreiben eines Wirtenbergers an seine Mitbürger wegen des Landaufgebothes. 1795. 8.

Archiv der Erziehungskunde für Deutschland 2tes Bändchen. Weissenfels und Leipzig, 1794. 8.

Ardinghello und die glückseligen Inseln, 2te Auflage, 1ster und 2ter Band. Lemgo, 1794. 8.

Ascher, S. Eisenmenger der 2te, nebst einem vorangesetzten Sendschreiben an den Hrn. Professor Fichte in Jena. Berlin, 1794. 8.

Aufsätze eines Denkers über Gegenstände der Politik, Moral, und Metaphysik, aus den Papieren Georg Friedrich, Theodor Kumeths: herausgegeben von J. Albrecht Fischer. Berlin, 1794. 8.

Aufsätze, nützliche und unterhaltende für junge Frauenzimmer, zur Bildung ihres Geistes und Herzens. Breßlau, 1794. 8.

Auf-

Aufsätze in Stammbücher. Halle 8.

Aufschlüsse, die geheimen, Frankfurt 1794. 8.

Auswahl, neue, der besten zerstreuten prosaischen Aufsätze der Deutschen. 3ter Band, Leipzig, 1794. 8.

Auswahl romantischer Gemälde. Vom Verfasser der romantischen Geschichten der Vorzeit. 2ter Theil, Zittau und Leipzig, 1794. 8.

Auszug eines Briefes, die Illuminanten betreffend, ohne Einwilligung des Schreibers von seinem Freunde. Leipzig.

Automatern, die, oder die beschränkten Geistlichen, Basel, 1794. 8.

B.

Bändchen, ein, Räthsel in Versen, mit ihren Auflösungen, 1794. 8.

Bagatellen, humoristische, von L. Ch. Kehr. Frankfurt, 1795. 8.

Baggesen, oder das Labyrinth: eine Reise durch Deutschland, die Schweiz und Frankreich, 2tes Stück. Altona und Leipzig. 1794. 8. — item 3ter Theil.

Barloco, Joel, Avis aux ordres privilegies dans les divers états de l'Europe tiré de la necessité dans les sens propremant dit, d'une Revolu-

volution generale dans le Principe du Gouverment, 2de Partie. Paris, 1794. 8.

Bartholdi, Geschichte des ältern Europa, nebst einer Uebersicht der Revolutionen in Asia und Afrika: nach dem englischen des William Rüssel bearbeitet, 1ster Theil. Berlin, 1794. 8.

Baumgärtner, F. G., Reise durch einen Theil Spaniens nebst der Geschichte des Grafen von S. Leipzig, 8.

Begriff, über den wahren Werth, von Freyheit, Horn. Nürnberg und Marktbreit, 1794. 8.

Bellina, eine Geschichte in Briefen, Leipzig, 1794. 8.

Bellona, Gemälde denkwürdiger Kriegsscenen aus ältern und neuern Jahrhunderten, Heft I. Hannover, 1794. 8.

Belustigungen, chyromantische, oder die Kunst aus der Hand wahrzusagen: ein Beytrag zu den Freuden geselliger Zirkel. Leipzig, 1794. 8.

Bemerkungen über die Schrift — Uebersicht des Feldzuges im Jahre 1793. zwischen dem Rhein und der Saar, 1794. 8.

Bemerkungen über Rußland auf einer Reise gemacht im Jahre 1792 und 93. von T. Grafen von Sternberg. 1794. 8.

Be-

Digitized by Google

Beobachter, aus dem englischen Uebersetzt. Köln, 1794. 8.

Bernhard, Franz, der Heilige genannt: eine pragmatische Geschichte, 1ster Band. Quedlinburg, 1794. 8.

Beschäftigungen, angenehme, in der Einsamkeit: oder auserlesene Anekdoten, gesammelt von *** 8 Theile. Leipzig, 1793. 8.

Betrachtung der gegenwärtigen großen Begebenheiten durch das prophetische Wort Gottes, und Anzeige, was nach demselben bald geschehen wird. Münden, 1793. 8.

Betrachtungen über die Kantische Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft, nebst einer Abhandlung über Sceptizismus überhaupt, und über den Kantischen insbesondere, von J. G. Retze. Schemniz, 1794. 8.

Betrachtungen über die neueste Weltlage: nebst einem Sendschreiben an den Verfasser, aus dem französischen. Philadelphia, 1794. 8.

Betrachtungen, fortgesetzte, über die eigentlichen Wahrheiten der Religion, oder Fortsetzung da, wo Abt Jerusalem still stand, von A. Riem, 3ter Theil, 1749. 8.

Beyschlaf, der, eine physiologische, historische, und philosophische Darstellung, 2ter Theil. Berlin, 1795. 8.

Beyträge zur Reformation der christlichen Theologie überhaupt, und der katholischen Dogmatik insbesondre, von einigen Freunden der Wahrheit. 1stes Heft, 1793. 8.

Beyträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution, des 1sten Theils zur Beurtheilung ihrer Regelmäßigkeit, 2tes Heft, 1794. 8.

Beyträge zur Berichtigung bisheriger Mißverständnisse der Philosophen, von Karl Leonard Reinhold, 2ter Band. Jena, 1794. 8.

Beyträge, theologische, 3ten Bandes, 1stes, 2tes, und 3tes Stück, von Dr. Jakob Christ. Rud. Eckermann. Altona, 1794. 8.

Bibliothek für Christen 1stes und 2tes Bändchen. Wien 1794. 4.

Bibliothek, philosophische, der verschiedenen Meynungen über die heutigen Angelegenheiten der Menschheit, aus dahin gehörigen Schriften, kritisch und ohne Partheygeist dargestellt. Hamburg, 1794. 8.

Bebliothek der grauen Vorwelt, 3tes Bändchen. Leipzig, 1794. 8.

Biblio-

Bibliothek, neue allgemeine deutsche, des 11ten Bandes 1stes Stück — 1stes bis 4tes Heft. Kiel, 1794. 8.

Bibliothek, neue, der schönen Wissenschaften und freyen Künste, 54sten Bandes 1stes Stück. Leipzig, 1795. 8.

Bibliothek, kompendiöse der Geographie, I.-III. Heft. Gotha und Halle, 1794. 4.

Bildergallerie, neue, für junge Söhne und Töchter zur angenehmen und nützlichen Selbstbeschäftigung, aus dem Reiche der Natur, Kunst, Sitten, und des gemeinen Lebens. Berlin, 1794. 8.

Biographien, neue, der Selbstmörder, von Albrecht, 4 Bände. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Bischof, der, hält Hochzeit, dramatisches Bruchstück aus dem neuen Frankreich. Straßburg, 1795. 8.

Blätter, dem Genius des Zeitalters geweiht. Bremen, 1794. 8.

Blätter, fliegende, dem französischen Krieg, und dem Revolutionswesen unserer Zeiten gewiedmet. Jänner Heft. 1794. 8.

Blätter, englische, herausgegeben von Ludwig Schubart, 1793, III Heft. 8.

Blätter, englische, in Gesellschaft mehrerer Gelehrten herausgegeben, von Ludwig Schubart, 2ter Band, May, 1794. 8.

Blätter, fliegende, dem französischen Krieg und Revolutionswesens unsrer Zeit gewiedmet, April, 1794. 8.

Blätter, fliegende, dem französischen Krieg und Revolutionswesen unsrer Zeit gewiedmet, May, 1794. 8.

Blick auf die französische Revolution, von einem Freunde des Volks und der Regierung. Germanien, 1794. 8.

Blicke in das Innere der Prälaturen, oder Klosterzeremonien im 18ten Jahrhundert, in Briefen, 1stes Bändchen, 1794. 8.

Blorr, Hans, der letzte seines Namens: eine Geschichte aus der itzigen Ritterwelt. Zerbst, 1795. 8.

Blumen für deutsche Jünglinge und Mädchen, vom Verfasser der Schicksale einiger Liebenden. Quedlinburg, 1794. 8.

Blumenfeld, oder Gemälde unserer Tage, wahre Geschichten. Ein Ersatz für Romanen. Berlin und Leipzig, 1794. 8.

Blumenkörbchen, das, der praktischen Verfeinerung des Lebens bestimmt, in wöchentlich ausgetheilten Bänquetten, von dem Verfasser der Lieblingsstunden, 2 Quartale. Leipzig und Altona, 1793. 8.

Bodini,

Bodini, Ioh. Colloquium Heptaplomeres de rerum sublimium arcanis, in folio.

Bohemiens, les, Tome I. Paris 1790. 8.

Bolingbroke, des Lords, Briefe über das Studium, und den Nutzen der Geschichte, aus dem Englischen übersetzt, von L. F. R. Ketterlein, 1ster und 2ter Theil. Leipzig, 1794. 8.

Borussias, in 12 Gesängen, 1ster Band, I - VI Gesang. Berlin, 1794. 7.

Borussias, in 12 Gesängen, 2ter Band, VII - XII Gesang. Berlin, 1794. 8.

Bouterweck, Miszellaneen, 1ster Band. Berlin, 1794. 8.

Boysen, Hans von, Haupt- und geheimer Oberer des preußischen Bundes, eine dialogisirte Rittergeschichte aus dem 10ten Jahrhunderte, 1ster und 2ter Theil. Thorn und Dessau, 1795. 8.

Brak, Friedrich, oder Geschichte eines Unglücklichen, aus dessen eigenhändigen Papieren gezogen, vom Verfasser des Sigfried von Lindenberg, 3ter Band. Berlin und Stettin, 1794. 8.

Bredouille, am Quin, oder Tristram Schandys Vetter, ein nachgelassenes Werk vom Jakobiner Lykurge, 2ter Band, aus dem Französischen. Helmstädt, 1793. 8.

Brevia-

Breviaire des jolies femmes, ou nouvelles et poesies galantes. Trouvées manuscrites dans le Portfeuilles de Madame la Princ. de Lamballe. à Paris, 1792. 12.

Briefe, vertraute, zur Charakteristik von Wien, 1ster und 2ter Band. Görlitz, 1793. 8.

Briefe, kritische, über die Möglichkeit einer wahren wissenschaftlichen Moraltheologie, mit prüfender Hinsicht auf die kantische Begründung dieser Lehre, von J. H. Aebicht, Nürnberg, 1793. 8.

Briefe über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit, geschrieben von N. herausgegen von Y. T. U. Erster Theil. Leipzig, 1794. 8.

Briefe zur Beförderung des katechetischen Studiums. Berlin, 1794. 4.

Briefe, cosmopolitische, aus Genf, von einem Freunde der Wahrheit. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Briefe, philosophische, über das Prinzip, und die ersten Grundsätze der sittlich-religiösen Erziehung. Leipzig, 1794. 8.

Briefe über das Fürstenbündniß zur Theilung von Pohlen und Frankreich, von einem stillen Beobachter, aus dem Englischen übersetzt. Köln, 1794. 8.

Briefe,

Digitized by Google

Briefe, freymüthige, eines Engländers, über den Feldzug des Herzogs von Braunschweig, und des Generals Wurmser; Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1793. Germanien, 1794. 8.

Briefe über die Galanterien von Frankfurt am Mayn. London, 1795. 8.

Briefe einer Vaterlandsfreundinn an ihre Lieblinge. Berlin, 1794. 8.

Briefe, neue, über die französische Revolution, von Miß Williams Christin, und Th. Franzis Stone, 1ster Theil. Berlin, 1794. 8.

Briefe über die Perfektibilität der geoffenbarten Religion. Jena und Leipzig, 1ste und 2te Abtheilung, 1795. 8.

Briefe, neue, über die französische Revolution, von Williams Christin und Franzis Stone, aus dem Englischen. 2ter Theil. Berlin, 1795. 8.

Briefe über die itzt lebende Aerzte, von einem reisenden Arzte aus der Schweiz. 1794. 8.

Briefe eines Prezlautschers an seinen Herrn Schwager in Prezlautsch über seinen Aufenthalt in Prag. 1795. 8.

Briefe eines preußischen Augenzeugen über den Feldzug des Herrn von Braunschweig gegen die Neufranken, im Jahre 1792 : 93. 3tes Pak. Germanien, 1794. 8.

Brief-

Briefwechsel zweyer Schulmeister über ein schön Gedicht in den itzigen Zeitläuften, gar nützlich zu lesen. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Bronens, Franz Xav. Schriften, 3 Bändchen. Zürch, 1794. 8.

Brudermord aus Bundespflicht, eine Sage: vom Verfasser — Wiedersehen und Tod, 1stes Bändchen. Breßlau, Hirschberg, und Lissa, 1795. 8.

Bruno, eine deutsche Originalgeschichte, 1ster und 2ter Band. Leipzig, 1794. 8.

Buch, das, der Weisheit und Tugend, ein Lesebuch für Jünglinge von 10 bis 20 Jahren, oder für jeden, dem daran gelegen ist, weise und gut zu seyn, 1stes bis 5tes Buch. Berlin, 1794.

Burkhard, Dr. J. G. Predigten zur Beglückung der Menschen im gemeinschäftlichen Leben, 2ter Band. Halle, 1794. 8.

C.

Cäcilie, oder Geschichte und besondere Abentheuer eines französischen Frauenzimmers vom Stande. Wien, 1794. 8.

Calendrier, nouveau, français, renui avec l'ancien pour la seconde année republicaine.

Calen-

Calender, der neue, ein Blick in den neufränkischen Verstand, dramatisch dargestellt, in einem Lustspiele, in 3 Aufzügen. Frankfurt und Leipzig, 1795. 8.

Carita, la cristiana, o sia l'amor del prossimo esposto nei suoi doveri discoperto nelle sue illusioni al secolo XVIII. del padre Maestro G. Ferrari minor conventuale. In Assisi, 1794. 8.

Cause, delle, di mali presente e del timore de male future e sonoi remedi, aviso al popolo cristiano del Conte canonico Muzzarelli, 2da Edizione. In Fulgino. 1793. 8.

Ceres, für Bildung des Geschmacks, eine Vierteljahrsschrift, 1sten Jahrgangs, 1stes und 2tes Heft. Leipzig, 1794. 8.

Charakterschilderung der Franzosen vor der Revolution, aufgestellt in einer Sammlung interessanter und mehrentheils unbekannter Anekdoten, aus dem Englischen. Altona, 1795. 8.

Christenthum, das reinere, oder die Religion der Kinder des Lichts, von A. Riem, 3ter Theil. Helmstädt, 1794. 8.

Christenthum, das, enthält keine übernatürlich geoffenbarte, zur Seligkeit des Menschen nothwendige Glaubenslehren. In einem Sendschreiben an Herrn Dr. Friedländer. 1794. 8.

Chroniken, romantische, von Becker, 1ster Band. Leipzig, 1794.

Code

Code des gardes nationales, ou recueil complet et methodique de decrets &c. à Paris, 1793. 8.

Comité, le, du ſalut public a la convention nationale, Rapports en ſon nom Roberspierre. Paris, 1794. 8.

Conſiderations ſur la revolution ſociale, á Londres, 1794.

Conſiderations ſur la Neutralité de certains puiſſances. à Cleves ſur la Rhin. 1794. 4.

Conſtitution, the French, with remarks an ſome oſits principal articles By Beny Flower. London, 1792. 8.

Conſtitution de la Republique François, précedée de la declaration des Droits de l'homme. Paris, 1793. 8.

Contratto ſpirituale dell anima cun dio noſtro Signore, eſec alla luce tradatto della de lingua ſpagnuola nelle Italiana a vantaggio commune. In Venetia 1792. 8.

Cordelier, le vieux, Journal redigé par Comte Desmoulins deputé a la Convention et Doyen des Jacobins. Paris, 1794. 8.

Correſpondance politique et ancedotique ſur les affaires de l'Europe depuis l'année 1780. jusqu'a preſent. 5 Tomes, 1789. 8.

Cor-

Correſpondance entre quelques Homes honnetes, ou lettres philoſophiques politiques et critiques ſur les evenemens et les ouvrages du Tems. à Lauſanne Tom 1 et 2. 1794. 8.

Corvinus Mathias, König der Ungarn, und Großherzog von Schleſien, vom Verfaſſer des Mark Aurels, 2ter Theil. Breßlau, 1794. 8.

Crimes, les, des Empereurs d'allemagne depuis Lothacre I. jusqu'a Leopold II.

Crimes, les, des Empereurs Turcs de puis Oſman I. jusqu'a Selim IV. à Paris, l'an de la Rep. 8.

Criſe, la, americaine par Thomas Paine ouvrage trad. de l'anglois à Paris 8. L'an IIe, de la Republ.

D.

Darſtellung, apochriſtiſche, der Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft des Hrn. Emanuel Kant, von Fridrich Grille. Roſtock und Leipzig, 1794. 8.

Darſtellung der Geſtalt der hiſtoriſchen Welt in jedem Zeitraume. Berlin und Stettin, 1794. 8.

Denkmäler des Schreckens, und der Grauſamkeit in Begebenheiten aus der franzöſiſchen Revolution: nebſt dem Leben und Ende Ludwigs XVI.

und Marie Antoniens von Frankreich, 3 Theile. 1794. 8.

Denkwürdigkeiten des ehemaligen Nachtwächters Robert zu Schwätzen, ein opus posthumum des Theophilus Speck, 1stes und 2tes Bändchen. Schneeberg, 1795. 8.

Deutsche Monatschrift, Dezember 1793. Berlin 8.

Deutschlands Nationalkalender zur gründlichen Kenntniß des itzigen Zustandes aller deutschen Staaten und Länder auf das Jahr 1794. 8.

Diaga, die schöne, Berlins erstes öffentliches Märchen. Berlin, 1794. 8.

Discours sur les sujets les plus importans à la prosperite des Societes politiques, 3 Tomes. à Geneve, 1794 - 95. 12.

Dissertazioni selecte del F. onorato da S. Maria Carmelitano Scalzo in continuatione delle sue observazioni stamputs in Vicenza, Nell anno 1786 Tomo 1mo et 2do. Jen Fulgino, 1793. 8.

Dolch, der, vom großen Verfasser des Genius, 3ter Theil. Berlin 1794. 8.

Droits, des, et des devoirs du Citoyen par Mobly, Tome I. et II. à Paris, 1793. 12.

E.

Ebentheuer, Launen, Narrenstreiche, und Windbeuteleyen eines Sanculots höherern Standes, Beytrag zur Geschichte der Narrheiten dieses Jahrhunderts, 2 Theile. Leipzig, 1793. 8.

Eduard der Weidmann, eine Erzehlung zur nähern Kenntniß des Menschlichen Herzens; oder die Tyranney der Liebe in Erzhlungen von J. C. Smile, 1 Bändchen. Görliz, 1794. 8.

Ehestandsvorbereitungen in lehrreichen Schilderungen, oder Amor und Hymen in ihrer Blöße. Breßlau, 1794. 8.

Eichenblätter, oder die Mährchen aus Norden, von Reinecke, 2tes Bändchen. Gotta, 1794. 8.

Eklektiker, über, und Illuminanten zur Vertheidigung des verewigten Käiser Leopold gegen die Kalumnier des Wiener Korrespondenten im schlesischen Journal. Germanien, 1794. 8.

Ekko von Ardek und Eilike von Kollerhäuser, Ritterroman aller Ritterromane, von Eppo Attila. Köthen, 1794. 8.

Eleuteria, von Karl Fr. Kramer, 1stes Stück. Altona und Leipzig, 1794. 8.

Entlarvung, kurzgefaßte, der großen Wahrheiten, in einem kleinen Anszug, durch einen Weltbürger. Philadelphia, 1794. 8.

Entscheidung der nachtheiligen Folgen einer ungesetzmäßigen Liebe, in 2 Theilen. Gera, 1794. 8.

Entstehen, vom, und Untergange der polnischen Konstitution vom 3ten May 1791 — 93. 1ster und 2ter Theil. 8.

Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, von Hofrath Spittler, 2 Theile. 1794. 8.

Enzyklopädie, oder zusammenhängender Vortrag der gemeinnützigsten gesammelten Kenntnisse, 2te vermehrte Ausgabe, von S. G. Klügel, 4ter und 5ter Theil. Berlin und Stettin, 1794. 8.

Erbauungsbuch, neues, für Landprediger, Privatlehrer und denkende Schulmeister, 1ster Theil. Hamburg, 1795. 8.

Erhaltung, über, öffentlicher Ruhe in Deutschland, und anderen Staaten, Resultate. Ehrfurt 1794. 4.

Erholungsstunden eines Illuminanten, 1794. 8.

Erich, König der Norden, eine Geschichte aus den heidnischen zauberreichen Zeiten vor Christi Geburt, in 2 Theilen, 1ster und 2ter Theil. Leipzig 1794. 8.

Er

Erzehlungen und Märchen aus den Ritterzeiten. Gera, 1794. 8.

Erzehlungen, vermischte, guter und schlechter Kriegsthaten. Ein Lesebuch für Soldaten, von J. Ch. Fräbing. Erster Band. Hannover, 1794. 8.

Erzehlungen, biblische, für die Jugend, altes und neues Testament. Von der ascetischen Gesellschaft in Zürch. 1790. 8.

Etwas für Politiker und Phisiologen. Halle und Leipzig, 1794. 8.

Europa in Bezug auf den Frieden, eine Rede des Abbts Sieyes. London, 1794. 8.

Euseb, oder die sonderbaren Begebenheiten eines tugendhaften Mannes. Wien, 1794. 8.

Ewald, ein Gemälde nach dem Tagebuch eines Unglücklichen. Von J. G. M. Leipzig, 1794. 8.

F.

Fantasieen meiner schlaflosen Nächte, geschrieben für fühlende und leidende Herzen. Halberstadt, 1794. 8.

Feldzug, über den vierten, gegen die Franken. 1794. 8.

Fernando, ein historischer Beytrag zur sittlichen Charakteristik des Menschen, 3 Theile. Leipzig, 1793. 8.

Feuer-

Feuerabende, von A. F. L. Langbein, 1ster Band. Leipzig. 8.

Fibel, neue, oder neues zur Aufklärung kleiner Kinder eingerichtetes A. B. C. Buchstabier- und Lesebuch von Ph. Offermann, 3te Auflage. Schleswig und Leipzig, 1794. 8.

Fichte, J. G. einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten. Jena und Leipzig, 1794. 8.

Fils, le petit, de Hercule, 12.

Fiormona, oder Briefe aus Italien. Berlin, 1794. 8.

Forst, oder die Abentheuer im Morgenlande, 1stes, 2tes, und 3tes Bändchen. Leipzig, 1794. 8.

Forster, Georg, kleine Schriften, ein Beytrag zur Völker- und Länderkunde, 3ter Theil. Berlin, 1794. 8.

Frage, ob man in den heutigen Faschinstagen nicht mehr Ursache hätte, eifrige Gebethe zu entrichten, als Lustbarkeiten zu unterhalten? beantwortet von dem Verfasser der Rede über den französischen Freyheitsbaum. 1794. 8.

Frankenrepublik, die, Briefe über Frankreichs gegenwärtigen Zustand, und über den Feldzug 1793 ꝛc. von einem Augenzeugen, 1794. 8.

Frankreichs 3 Konstitutionen, nebst Betrachtung ihrer ersten Grundsätze, ein Beytrag zur politischen

schen Aufklärung von Georg Wilhelm Bartold. Berlin, 1794. 8.

Freuden der Ehe, fünfzehn, aus einem uralten Werke gezogen, nicht allein nützlich, sondern auch lustig und kurzweilig zu lesen. 1794. 8.

Freret, über Gott, Religion, und Unsterblichkeit, herausgegeben vom Verfasser Hierokles. Dessau und Thorn, 1794. 8.

Friedenspräliminarien, herausgegeben vom Verfasser des heimlichen Gerichts. Berlin, 1793. 8. Alle Stücke der ganzen Fortsetzung.

Friedrich Schleemann, eine Geschichte wunderlich und wahr, von D. K. 1ster Theil. Köthen, 1793. 8.

Funke, C. Ph. Lesebuch für Bürgerschulen, 2ter Theil mit Landcharten, 1ste und 2te Abtheilung. Berlin.

G.

Gabriele, die schöne, Geliebte des Königs Heinrich IV, Seitenstück zur Lauretta Pisana, 1ster Band, Leipzig, Gera, 1795. 8.

Gallerie unglücklicher Könige und Fürsten. Eisenach 1794. 8.

Gallerie Churpfalz bayerischer Staatsdiener und Beamten, 1ste Lieferung enthaltend die Lebensgeschich-

te

te des Exministers E. T. von Bettschart. Deutschland 1794. 8.

Gastmal, das, von Schlosser. Königsberg, 1794. 8.

Gedanken, freymüthige, über die allerwichtigsten Angelegenheiten Deutschlands zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt von einem Freunde des Vaterlandes. Germanien, 1794. 8.

Gedanken eines ungeschwornen Priesters über den Cälibat, oder den ehelosen Stand der Geistlichkeit. Straßburg, 1792. 8.

Gedichte von T. W. Broxtermann. Münster, 1794. 8.

Gedichte von C. F. von Schmid, genannt Phiseldeck. Braunschweig, 1794. 8.

Geheimnisse aus der Geisterwelt, Magie und Alchymie, beleuchtet von einem Kosmopoliten. Frankfurt am Mayn, 1795. 8.

Geist des Priesterthums, oder politisch hierarchische Heumistik, in und mit Bemerkungen über die wirkliche und mögliche Verfassung der katholischen Geistlichkeit in der Churpfalz, von Seliman Hiero-Palatin, 1ster und 2ter Band. Leipzig, 1794. 8.

Geister- Zauber- Hexen- und Koboldsgeschichten, 2tes Bändchen. Eisenach, 1794. 8.

Geister-

Geistererscheinungen ohne Geister. Leipzig, 1794. 8.

Geisterseherinn, die, Gräfinn Seraphine von Hohenacker, Geschichte zu Anfang des vorletzten Jahrhunderts, aus einem Familienarchiv gezogen. Leipzig, 1794. 8.

Gemälde des physischen Menschen, oder die Geheimnisse der Mannbarkeit des Geschlechtstriebes und des Ehebettes. Berlin, 1794. 4.

Gemälde, romantische, und Scenen aus der Vorwelt. Frankurt, 1794. 8.

Gemälde, kleine romantische. Weissenfels und Leipzig, 1794. 8. Item 2tes Bändchen, 1795.

Generationes actuelles, sur les, absurdités humaines; Reveur des Alpes. à Paris 1790. 8.

Genius der Zeit, ein Journal herausgegeben von Dr. Henning. Alle Hefte. Altona, 1793-94. 8.

Geschichte, praktische, der Menschen, ein Anhang zu Funks Naturgeschichte und Technologie. Braunschweig, 1793. 8.

Geschichte der Königinn von Frankreich, seit dem sie aus dem Tempel in die Conciergerie gebracht wurde, nebst ihrer Hinrichtung. 1793. 8.

Geschichte eines dicken Mannes, worinn 3 Heurathen, und 3 Körbe, nebst viel Liebe. 1stes und

2tes

2tes Bändchen. Berlin und Stettinn, 1794. 8.

Geschichte, die, der Bann, ein Gemälde der Vorwelt.

Geschichte der römisch katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI. Von Peter Phil. Wolf. 2. Bände. Germanien, 1794. 8.

Geschichte des Nagibs von Furzabad. Germanien, 1794. 8.

Geschichte des Grafen Ogersweil, geschrieben im Tone unsrer Zeit. Leipzig, 1794. 8.

Geschichte Peter Klausens, von Adolph Freyherrn von Knigge, 3 Theile. Frankfurt am Mayn, 1794. 8. Verbesserte Auflage.

Geschichte aus der französischen Staatsrevolution, aus den Grundursachen ihrer Entstehung entwickelt; oder Lebens- und Regierungsgeschichte des unglücklichen Ludwigs XVI. 1ster Theil. Hamburg, 1794. 8.

Geschichte des Glaubens an Unsterblichkeit, Auferstehung, Gericht und Vergeltung, von Chr. Wilhelm Flügge. 1ster Theil. Leipzig, 1794. 8.

Geschichte der vermeyntlichen Revolution Polens, nebst Beobachtungen, Anekdoten, und anderen Aufsätzen zur Kenntniß von Polen, aus dem Französischen, vom Herrn Mehre. Altenburg, 1793. 8.

Geschich-

Geschichte Giafors des Braminden, ein Seitenstück zu Fausts Leben, Thaten, und Höllenfahrt, Fortsetzung. St. Petersburg, 1794. 8.

Geschichte, neueste, der Staaten und der Menschheit. April, 1794. Gera, 8.

Geschichte der Deutschen in Frankreich, und der Franzosen in Deutschland, und den angränzenden Ländern. Von B. S. Nau, 1ster und 2ter Band. Frankfurt am Mayn, 1794. 8.

Geschichte und Geist des Skeptizismus, vorzüglich in Rücksicht auf Moral und Religion. Von Dr. E. Stäudlin. Leipzig 1794. 8.

Geschichte eines Onaniten, zur Belehrung und Warnung für Jedermann; nebst einem Mittel bey unfruchtbaren Ehen die Befruchtung zu bewirken. Deutschland, 1794. 8.

Geschichte des Amtsraths Gutmann, von ihm selbst geschrieben, herausgegeben von A. Knigge. Hannover, 1794. 8.

Geschichte, kritische, des Portiunkula Ablasses, von Cyprian dem Jüngern, 1794. 8.

Geschichte der merkwürdigsten Reisen, von Th. F. Ehrmann, 12ter Band. Frankfurt am Mayn, 1794. 8.

Geschichte der Stuarta auf dem englischen Throne, von L. D. Voß. 1ster Theil. Leipzig, 1794. 8.

Geschich-

Geschichte, kurze, der evangelisch-lutherischen Kirche in Ungarn, vom Anfange der Reformation bis Leopold II, nebst dem neuesten Religionsgesetze. Göttingen, 1794. 8.

Geschichte einer jungen Protestantinn von Mercier, 1ster und 2ter Theil. Frankfurt am Mayn, 1795. 8.

Geschichte der französischen Staatsrevolution ꝛc. ꝛc. 2ter und 3ter Theil. Hamburg, 1794. 8.

Geschichten, romantische, der Vorzeit, 5ter Band. Leipzig, 1794. 8.

Gespräche über die Offenbarung Johannis und itzige französische Revolution, oder über Mißdeutung der Offenbarung ꝛc. ꝛc. Leipzig, 1794. 8. Jul. und August. Oder der Orden des Bundes, 1ster und 2ter Theil.

Glaive vengeur, le, de la Republique français, ou Galerie revolutionaire, par un ami de la revolution, à Paris an II. 8.

Glück und Unglück, über, der Menschheit, zur Beförderung des erstern, und Vermeidung des letztern von einem deutschen Patrioten. Leipzig, 1794. 8.

Grademann, Theophrastus, einer von den seltneren Erdesöhnen, ein Roman für Denker und Edle. 1ster Theil. Leipzig, 1794. 8. und 2ter Theil.

Grund-

Grundbegriffe, über einige, der Ontologie, Kosmologie, und Größenlehre, ein philosophischer Kommentar von einem Eklektiker. Weissenfels und Leipzig, 1794. 8.

Grundsätze einer richtigen Politik nach dem Phozion, von einem dänischen Bürger. Schleswig Leipzig, 1793. 8.

H.

Hallos glücklicher Abend, 2 Theile. 4te vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig. 1793. 8.

Hanchens, Winterfreuden, oder 1ste Sammlung von Gesundheiten, Frageſpielen, ꝛc. Ein Neujahrgeschenk. 1793. 8.

Handbibliothek, für Leser von Geschmak; Probe einer mannigfaltigen Sammlung interessanter Bruchstücke von einer kleinen gelehrten Gesellschaft, 1ster Band. Nördlingen 1793. 8.

Handbuch der neuesten Staatengeschichte Europens für denkende Beobachter der Geschichte des Tages entworfen, von C. J. Voß. Halle, 1794. 8.

Hans, Reisen in alle vier Welttheile und den Mond. Leipzig und Gera, 1794. 8.

Heimweh, das, von Heinrich Stilburg, 1ster Band. Marburg, 1794. 8.

Hein-

Heinrich IV, Kaiser, und Cato der ältere, oder der Aufstand der römischen Frauen, zwey politische Drama. 1768. 8.

Henne, Jeremias, oder Geschichte eines Kombabus, mit Kupfern, Baireuth. 1794. 8.

Herman von Hartenstein, Scenen aus dem Mittelalter. Breßlau und Leipzig, 1793. 8.

Hermann Arminius, oder die Niederlage der Römer, 1ster Theil. Leipzig, 1795. 8.

Her***s Briefwechsel. Danzig 1794. 8.

Hieroskanische Abentheuer und Wanderungen auf dem Welttheater, von dem Verfasser der romantischen Erzehlungen und Gedichte. Gera, 1794. 8.

Himmelsschlüssel, neu verbesserter, oder sehr nützlich und trostreiches Gebethbuch, von Johann Bapt. Fahlen, 5te Auflage. Mündelheim, 1786. 8.

Himmelsschlüssel, der mittlere goldene im mittlern Druck, oder sehr nützliches und trostreiches Gebethbuch zum sonderlichen Gebrauch des andächtigen Weibergeschlechts, durch P. Martin Cochem. Ausgburg, 1794. 8.

Histoire de la Galanterie chez les differens peuples, 3 Tomes. à Paris, 1793. 8.

Histoi-

Hiſtoire impartiale du Procés du Louis XVI. ci devant Roi de Français, ou Recueils complet et authentique par L. Fr. Jauffrot T. II. -- VIII.

Hiſtoire politique de la Revolution Flammande des anées 1789 -- 90. par le Marquis de Bruges à Londres. 8.

Hiſtoire ſecrette de Coblence dans la Revolution des Français. Londres, 1795. 8.

Hiſtoire véritable preſentée ſous le titre, le Mariage rompu et l'amour Malheureux. Tragi-Comedie en proſe diviſée en actes. à Sorbonne 1764. 8.

Hiſtorien, italieniſche, deutſche, geſammelt von E. Wilibald, 1ſter Band. Dresden, 1794. 8.

Hiſtorien von Leonhard Wächter I. Die Gründung der Bürgerfreyheit Hamburgs. Hamburg 1794. 8.

Holbes, Thomas des Engländers, Leviathan, oder der kriegliche und bürgerliche Staat. 1ſter Band 2ter Band. Halle, 1794 und 95. 8.

Hofkabala, und Mädchenliſt, von J. G. Gruber. Weiſſenfels und Leipzig, 1794. 8.

Hohen, Eduard von, ſeine Zeitgenoſſen und Gefährten. Leipzig, 1794. 8.

J.

J.

Jahr, das, 2500, oder der Traum Alvades, aus einer arabischen Handschrift des 16ten Jahrhunderts. 1794. 8. 1stes Bändchen.

Jahrhundert, das 18te, eine Gallerie historischer Gemälde, 1794. 8.

Jacobinade, la, Poeme heroi-comique par l'Auteur de la chronique du Mayence des Sabats jacobits, 2 Parthie. à Paris, 12.

Jelly, Eleonora, Königinn don Portugall, eine wahre Geschichte aus dem 14ten Jahrhundert, 1ster und 2ter Theil. Wien, 1794. 8.

Jesuit, der, auf dem Throne, oder das neue Felsenburg, ein komisch, politisch, satyrischer Roman. Belin, und Leipzig, 1794 8.

Illuminatus d'Aigons, oder schottischer Ritter, ein Pendant zu der nicht unwichtigen Schrift, die neuesten Arbeiter, Spartakus und Philo.

Ingenue Saxancour, ou lu Fenime separée, histoire ecrite par elle meme 3em. Partier. à Liege et à Paris, 1789. 8.

Instituts republicains ou développement analitique des Facultés naturelles, civiles, et politiques de l'homme, Par à Bonnemain. à Paris 1792. 8.

Invektikon gegen die unreine und Gott verhaßte Ketzerey der Freymauer.

Josephe in Frankfurt und Maynz, während der französischen Juration, ein komischer Roman. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Journal, neues, theologisches, herausgegeben von Hrn. L. A. Hänlein und L. F. Ammion, 3ter Band, 5tes Stück. Nürnberg, 1794. 8.

Journal, philosophisches, für Moralität, Religion, und Menschenwohl, herausgegeben von L. Schmid, 3ten Bandes 1stes Stück. Jena, 1794. 8.

Journal der neuesten Weltbegebenheiten, 2tes Heft. Febr. 1795. Altona 8. und 3tes Heft März.

Israel vengé, ou Exposition naturelle de Propheties hebraiques, que les Chretiens appliquent à Jesus, leur pretendu Messie, par J. Orobis. à Londres, 1770. 8.

Jugement, le, dernier des Rois prophetie en un acte en prose, par P. Sylvain Marechal-Jouée sur le theatre de la Republique, ou mois vendemiaire, et jours suivants. á Paris, 8.

Justification de M. de Lisb, sur la detention au Chatelet faisant suite à sa Philosophie de la Nature. Londres, 1791. 8.

K.

Kapet, oder der Tod Ludwig XVI., Konigs von Frankreich, historisches Originaltrauerspiel in 3 Aufzügen, von Franz Hochkirch. Frankfurt, 1794. 8.

Kasualpredigten von Spalding, Teller, Rheinhard, Sack, Sintenis. Herausgegeben von Lorenz, neue Ausgabe. Berlin, 1794. 8.

Katechismus, neuer französisch-militärisch-dekretirter, oder vollständige Abhandlung über die Kriegsübung der Infanterie und Kavallerie. Leipzig, 1794. 8.

Kaufungen, Konrad von, oder durch Fürstenraub aus dem 15ten Jahrhundert, vom Verfasser des Kaspar a Spada, 1ster Theil. Berlin 1794. 8.

Kinder, die jüngsten, meiner Laune, von G. von Kotzebue, neueste hypochondrische Reise in Niedersachsen von ihm selbst beschrieben. Leipzig und Frankfurt.

Kinderalmanach, oder die Familie Bernheim, ein angenehmes und lehrreiches Lesebüchlein. Braunschweig, 1795. 12.

Kleinigkeiten aus der Briefstasche Peter Roberts, nebst Beyträgen zur empfindsamen Reise nach Schilda. Thorn und Dessau, 1795. 8.

Kon-

Digitized by Google

Konrad von der Kronenburg, und der blutige Helmbusch, 2 Geschichten aus dem mittleren Zeitalter. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Konstants furiosus Lebensgeschichte, und sonderbare Fatalitäten, ein Buch fürs Volk, besonders Handwerksbursche, von Salzmann. Leipzig 1793. 8.

Kotzebues, Gustav, neueste hypochondrische Reise in Niedersachsen, von ihm selbst beschrieben. Leipzig und Frankfurt.

Krieg, der, des Vorurtheils und des Aberglaubens, oder Erholungsstunden eines Illuminanten. 1794. 8.

Krieg, der, in der Hand der Vorsehung, ein kleineres Uebel zur Verhütung größerer; ein Wort zur Beruhigung. 1794. 8.

Kritik der reinen Unvernunft, entwickelt an den Begebenheiten der Revolution in Frankreich, und in dem Reiche der Weiber, von dem Verfasser der Isabella Isenbiel. Thoren, 1794. 8.

Kritik über gewisse Kritiker, 9ten Jahrgangs Nro. 1. 13. — 1795. 8. — Nro. 2. 8. 9. sammt der Beylage 11. 12. und 13. werden zugelassen. Nro. 1. sammt der Beylage 3. 4. 5. sammt der Beylage 6. 7. und 10. aber werden mit dem Beysatze verbothen, daß diese Blätter Niemanden ver-

abfolget, und von dem Revisionsamte gar keine Gesuche angenommen werden sollen.

Kritik über gewiße Kritiken ꝛc. ꝛc. Nro. 40. sammt der Beylage, die Beylage Nro. 44, und das Blatt Nro. 48.

L.

Lage, über die politische, von Frankreich, 2 Berichte im Namen des Ausschusses des öffentlichen Wohls von Roberspierre und St. Just, aus dem Französischen. Frankfurt und Leipzig 1794. 8.

Lage, politische, und Staatsinteresse der Königreichs Preußen, von einem Staatsbürger desselben. 1795. 8.

Lage, über die itzige politische Europens, nebst einem Anhange an alle Gutgesinnten. Schleswig und Leipzig, 1794. 8.

Landbibliothek, neue, für Winterabende, 3ter Band. Prag und Leipzig, 1794. 8.

Launen, Erzehlungen und Gemälde. Bremen. 1794. 8.

Leben, das, eines Farospielers. Leipzig, 1794. 8.

Leben Friedrichs II., Königs von Preußen, für den Bürger und Bauernstand bearbeitet, von F. S. Mursina. Halle, 1794. 8.

Leben

Leben und Meynungen, auch seltsame Abentheuer Erasmus Schleichers, eines reisenden Mechanikers, 4 Theile. Neue vermehrte Auflage. Frankfurt und Leipzig 1793 — 95. 8.

Lebensgeschichte, merkwürdige, der französischen Prinzessinn Montpresie. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Lebens- und Regierungsgeschichte Ludwigs XVI. 2ter und 3ter Theil. Hamburg, 1794 — 95. 8.

Lebensgemälde, interessante, oder Lebensabrisse merkwürdiger und berühmter Personen des itzigen Zeitalters. Salzburg, 1794. 8.

Lebensrevision vom Manne am Berge, mit kritischen Reflexionen. 1795. 8.

Lebensscenen des Ritters Alkala de los Gengulas, sonst auch Kaspar Sprengel genannt. Altona und Leipzig, 1794. 8.

Leipziger Monatschrift für Damen, 7tes und 8tes Stück. Leipzig, 1794. 8. und 95.

Lenardas Schwärmereyen, 2ter Theil. Leipzig, 1794. 8.

Lettre ecrite de Rome, où l'on montre l'exacte conformité, qu'il y a entre le Papisme, et la Religion des Romains d'aujourd'hui derivée de leurs Ametres Payens. Trad. de l'Anglois de M. C. Miedleton. à Amsterdam, 1794. 8.

Lettres

Lettres du General Valence pour ſervir de ſuite aux memoires du General Dumourier. Francfort et Leipzig, 1794. 8.

Lettre d'un vieux militaire à un ami en Hollande relative à une Brochure intitulée: Eſſai ſur l'armée Hollandoise par un Colonel des troupes legeres, à Berne, 1794. 8.

Lettres an the ſubject of the concert Princes, and the diſmembrement of Poland and France. By à Calm. obſerver the ſecond edition. London, 1793. 8.

Lettres intereſſantes de pluſieurs perſonnes de Qualité. à Lauſanne et à Paris, 1788. 8.

Lichtenbergers, Joh., eines Einſiedlers Weiſſagungen, ſo er von Verfolgung der Kirche, Verwüſtung des ganzen Rheinſtroms geſchrieben. Aufs neue gedruckt. 1793. 8.

Liebſchaften der Freudenmädchen, im Palais Royal. 2ter Theil. Straßburg, 1791. 8.

Lindet, Robert, Bericht dem Nationalkonvent abgelegt in der Sitzung des 4ten Tages der Sansculotiden in 3ten Jahre der Republik. 8.

Litteraturzeitung, allgemeine, Auguſt, 1794. Nro. 251 — 285. Jena und Leipzig, 1794. 4.

Löwenritter, die, von K. H. Spies, 1ſter Theil. Leipzig, 1794. 8.

Löſe-

Lösemann und Fiekchen, oder frühere Schicksale eines halben litterarischen Martyrers. Quedlinburg, 1794. 8.

Loix, les, de la morale et de l'honneur liées à la politique des souverains entre eux et justifiées par la conduite des Rois de France. 1795. 8.

M.

Magazin für Religionsphilosophie, Exegese, und Kirchengeschichte, herausgegeben von Dr. Heinrich Philipp Henke, Helmstadt, 1792, 8. 1ster Band, 1tes und 2tes Stück. 2ten Bandes 1stes Stück. 1794. 3ten Bandes 2tes Stück. 1795.

Magazin, neues, für Prediger, herausgegeben von Dr. Wilhelm Abraham Teller. Zillichau, und Freystadt, 1794. 8. 3ten Bandes, 1stes Stück.

Magazin, deutsches, 1795. Januar. Altona. 8.

Magazin der neuesten merkwürdigsten Kriegsbegebenheiten, mit Beyspielen aus der ältern Geschichte. 2 Bände. Frankfurt, 1795. 8. 3ter Band. 1795.

Manifeste du Pays et Comté de Hainau. à Mons. 1790. 8.

Maria Stuart und Maria Antoniette in der Unterwelt, zwo Königinnen über ihr Schicksal in der Oberwelt, eine Unterredung. 8.

Maria-

Marianiſcher Gnadenhimmel mit 12 Sternen geziert, das iſt, andächtige Betrachtungen, Tugendsübungen, zu Maria, auf derſelben fürnehmſte Feſttage des Jahrs. Augsburg, 1795. 8.

Maria, Englands Monarchinn, ein hiſtoriſches Gemälde, von Voß. Leipzig, 1793. 8.

Melanchtonsruf von, nach Frankreich, und ſeinen dahin geſchickten Religionsbedenken vom Jahre 1535. Von G. Th. Strobel. Nürnberg und Altdorf, 1794. 8.

Memoires ſecrets et critiques des contes des Gouvernemens, et des mœurs des principaux Etats de l'Italie. Par le Joani. 3 Tomes, à Paris, 1793. 8.

Memoire à conſulter, et conſultation pour Mr. Louis Philippe Joſeph d'Orleans. 8.

Memoire ſur les Royaliſtes français emigrés, ſur leurs Droits d'anglois et la conduite des puiſſances à leur égard. 8.

Memoires poſthumes du Géneral françois Comte de Cuſtine. Redigés par un de ſes aides de Camp. Hamb. et Francf. 1794. 8. 2 Parties.

Memoires et correſpondences du Comte d'Auxy de neufvilles, membre et deputé de la nobleſſe

bleſſe dn Hainau relatifs à la revolution des provinces belgiques. Par Cachier. 1790. 8.

Menſchenverſtand, geſunder, an die Einwohner von Amerika gerichtet, von Thomas Paine, aus dem Engliſchen. Koppenhagen, 1794. 8.

Meretrice, Ingleſe, la, 12.

Meſſe, la, de Gnide à Paris. L'an II. 12.

Meſſalianz, die, aus Papieren des Freyherrn B*** von Aug. Luzati. 1ſter Theil. Leipzig. 8.

Meſſager, le veritable Boiteux. Pour 1794.

Minerva, ein Journal hiſtoriſchen und politiſchen Inhalts, herausgegeben von J. W. Archenholz. Die ganze Fortſetzung vom Oktober, 1793. Hamburg. 8.

Miszellen zur Geſchichte des Tages, herausgegeben von Archenholz. 1ſter Band. Hamburg, 1795. 8.

Monarchie, von der preußiſchen, unter Friedrich dem Großen, unter Leitung des Grafen von Mirabeau, abgefaßt von Monvillar. 2 Bände. Leipzig, 1794. 8.

Monarchie, über, und Republik, auch ein politiſches Glaubensbekenntniß, 1794. 8.

Monatſchrift, berliniſche, herausgegeben von Beiſter, Hamburg, 1794. 8. Dez. und Junius.

Monatſchrift, der Beyſitzer, für Damen. März, 1795. 8. Leipzig.

Mooru,

Mooru, D. J. Tagebuch, während seines Aufenthaltes in Frankreich, vom Anfange Augusts bis Mitte Dezembris 1792. Aus dem Englischen, 1ster Theil, 1794. 8.

Moriz von Vorsberg. Frankfurt und Leipzig, 1784. 8.

Münchhausen, Herrn von, wunderbare Reisen zu Wasser und zu Lande, 3tes Bändchen. Bodenwerder, 1794. 8.

Musenalmanach, berlinischer, für 1795, herausgegeben von F. M. A. Schmid, und C. G. Biedermann. 12.

Μυνολογιον προχειρον χρονε. 1795. 12.

N.

Nachricht und Gebrauch von den Wirkungen und dem Gebrauch einiger besondern Arzneyen, bey J. Ch. Redlinger. 8.

Nachrichten, interessante, von des berüchtigten Johann Paul Marats Leben und Tod, mit einer kurzen Geschichte seiner Mörderinn Charlotte Corday. Stuttgard, 1793. 8.

Naivitäten und witzige Einfälle, 9ter Band, 1—6tes Hundert. Gera, 1793. 8.

Napolitain, l'infortuné, ou les avantures du S. Rozelli. Nouv. Edit. Tom. I. et II. à Amsterdam. 1785. 8.

Nar-

Nargot, P. B. Epigrammatum Libri IV. Conſtantiae, 1792. 8.

Nationalfeſte, über die, der Franzoſen, eine Rede von Robespierre. Altona, 1794. 8.

Nationalkatechiſmus, neu verbeſſerter Straßburger, 1794. Straßburg.

Nature, de la, et des ſes Lais. Par Pegrard v. o. N. P. S. P. à Paris, 1793. 8.

Naturgemälde aus dem Leben der Weiſen und Narren. Frankfurt, 1794. 8.

Naturkinder, die, eine wahre Geſchichte aus dieſem Jahrhunderte. Aus dem Franzöſiſchen, von J. B. De. Hamburg, 1794. 8.

Neceſſité de la guerre et dangers de la paix. Par Mr. le Comte de Montgaillard à la Hale et à Londres. 1 Oktober. 1794. 8.

Noth- und Hilfsbüchlein, neues mediziniſches, für alle Menſchen, von Tiſſot. 8 Theile. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Notices ſur la vie de Sieges en Suiſſe. 1795. 8.

Nouvelles galantes et tragiques receuillies et publiées, par C. Mercier. à Paris, 1793. 8.

O.

Offenherz, oder die beſte Welt, von Dr. Kaliſ. Zittau und Leipzig, 1794. 8.

Oltos,

Olros, Franz, Sendschreiben zu allen Landen und Völkern, und Sprachen, zu allen Geschlechten ꝛc. enthaltend ein ewiges Evangelium. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Opuſculi cridici del Signor Marcheſe Fr. Gnasco, Canonico della Baſilica liberiana. Vol. 1. et 2. In Seravalle. 1794. 8.

Orakel, das, zu Endor. Eine uralte Geſchichte für den Abend des 18ten Jahrhunderts bearbeitet. Leipzig, 1794. 8.

Originalbriefwechſel des Marquis von Th. eines in der Schlacht bey Neerwinden gefallenen Neufranken. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Origine de puces, et le pucelage conquis. Poemes libres, et autres pieces du même genre. Trad. du pria peia, et autres poeſies, grecs et latins. Par l'auteur des Veilles du Convent. à Paris, 1793. 12.

Oeuvres mêlées de Mdmes Sara Goudas angloiſe, diviſées en deux Tomes, Tom. I. Lettres &c. à Amſterdam, 1777. 8.

Ovids Werke von der Liebe von Blumauer traveſtirt, von Prof. Karl Wilhelm Schaber, 1. 2. 3. Bändchen, 1794. 8.

Oweni Joh. de natura, ortu, progreſſu et ſtudio verae Theologiae. Libri 6. Oxomiae, 1661. 4.

P.

P.

Pantheon der deutschen 1ster Theil, 1794. 8.

Papiere, gerettete, aus den Ruinen des Schlosses Ulmenhausen. Leipzig, 1794. 8.

Parisеide, la, ou les amours d'un jeune patriote, d'une belle aristocrate. Poeme heroicomi-politique en pros nationale. à Paris, 1790. 8.

Pensées philosophiques. à Amsterdam, 1772. 8.

Pfleglinge, die, der heil. Catharina von Siena, Roman von Gustav Fredau. Leipzig, 1794. 8.

Philosophie der Religion überhaupt, und des christlichen Glaubens insbesondere, zu akademischen Vorlesungen geschrieben. von J. C. G. Schaumann.

Physidicacologia. Jede Kirche, jede Schule müßte ein Hörsaal der Lehrer von wahrem Glücke, d. i. von wichtigen Verhältnissen jedes einzelnen Menschen zu allen Geschöpfen seyn. Hamburg, 1794. 8.

Pinsalvin, Fürst der Finsterniß, und seine Geliebte. Germanien, 1794. 8.

Plan de pacification sur cette base: les limites politiques des etats doivent être conformes aux limites naturelles. Par L'abbé de M**. Hambourg, 1795. 8.

Plai-

Plaiſirs, les, de l'amour, ou Receuil de Contes hiſtorics et poemes Galants, 3 Tomes. Chez Apollon au Mont Parnaſſe, 1782. 12.

Planetenbüchlein, neu vermehrtes und verbeſſertes, wie man eines jeden Menſchen Art, Natur, und Complexion erſehen kann. Item der ſieben Planeten Eigenſchaft. Gedruckt in dem J. ——— 8.

Pleſſis, Clara du, und Klairant, eine Familiengeſchichte franzöſiſcher Emigrirter. Berlin 1795.

Pölliz K. H. L. Grundlinien zur pragmatiſchen Weltgeſchichte, als ein Verſuch, ſie auf ein Princip zurück zu führen. L., 1794. 8.

Pölliz populäre Moral des Chriſtenthums, nebſt einer hiſtoriſchen Einleitung in das Zeitalter Jeſu, für die Bedürfniſſe gebildeter Chriſten geſchrieben, Leipzig, 1794. 8.

Poeſie, le, di Giorgio Baſſo nouva Editione. Londre, 1789. 8.

Politik, die, der dreyen ſeit 1786 verbundenen Höfe zu London, Berlin, und im Haag; oder die Urſachen der Revolutionen und Kriege in Frankreich. 1794. 8.

Predigten, zwey, über einen Gegenſtand, welcher vorzüglich in unſeren Tagen beherziget zu werden verdienet, gehalten von J. G. Marzell. Göttingen, 1794. 8.

Pre-

Predigten, nach kantischen Grundsätzen. Königsberg, 1794. 8.

Procés de M. Antoinette, dite Lorraine d'autriche, veuve de Louis Capet. à Paris 12.

Prophezeihungen aus alten und neuen Zeiten, auf die gegenwärtige große Revolution in Frankreich. Paris, 1794. 8.

Prophezeihungen, merkwürdige, oder Geschichte der Welt von A. Z. gefunden bey einem alten Eremiten, Einzig ächte Auflage. Quedlinburg, 1795. 8.

Prophezeihungen, merkwürdige eines alten katholischen Geistlichen in Polen, die im Jahre 1790 bis Ende der Welt 2000 in Erfüllung gehen sollen. Warschau 1794. 8.

Prussiens, les, denoncés à l'Europe par une societé de Temoins et de victimes de leur invasion dans la province de Hollande. à Paris, 1789. 8.

Q.

Quallités, des, et des Devoires d'un Instituteur public. par L. V. Chalvat. 2 Parthie. à Paris, 1793. 8.

Questions methaphisiques dont la solution importe à l'humanité. à Amsterdam, 1793. 8.

R.

R.

Rechte, die, des Menschen von Nikolaus Spodalieri, worinn erwiesen wird, daß die christliche Religion die sicherste Beschützerinn der zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendigen Mittel sey. Aus dem Italienischen von * * 2 Theile. 1794. 8.

Recueil de lettres de leurs alteſſes royales Albert et Chriſtine au comte de Trautmannsdorf. à Bruxelles, 1790. 8.

Recueil de Comedies et de quelques Chanſons gaillardes -- imprimé pour ce monde. 1775. VI.

Rede, am allgemeinen Beth- und Bußtage, den 2ten April im Tempel der Menschheit gesprochen von einem Prieſter des Predigerordens. 1794. 8.

Reden von Roberspierre, gehalten im Nationalkonvente:

1.) Ueber den gegenwärtigen Krieg.
2.) Ueber die Grundsätze der revolutionären Regierung.
3.) Ueber die Prinzipien der innern Regierung. Altona, 1794. 8.

Reflexions ſur la Paix, adreſſées à M. Pitt et aux Français, 1795. 8.

Refu-

Refutation des memoires du General Dumourier appuyée de pieces juſtificatives &c. Tome 1 et 2. à Hambourg et Leipzig, 1794. 8.

Reinigung und Bereicherung der deutſchen Sprache, über die, 3ter Verſuch, von J. H. Lange, vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Braunſchweig, 1794. 8.

Religion, über die, der vollkommenen Anmerkungen, und Zuſätze zu dieſer Schrift des Herrn Oberkonſiſtorialraths Teller, von Dr. Ernſt Friedrich Ockel. Berlin, 1794. 8.

Religione Gentilium, de, horumque apud eos Cauſis. Auctore Ed. Baroz. Herbert. Amſtelodami, 1700. 8.

Reiſen eines Franzoſen nach Jerſey, ingleichem deſſen Briefe, ſo auf die verſchiedenen Entſtehungsurſachen der franzöſiſchen Revolution Bezug haben.

Reiſe nach Maynz zur Zeit des Bombardements, von Adam Molke, 1ſter Theil. Altona und Leipzig.

Reiſe in die mittäglichen Provinzen von Frankreich im Jahre 1785 bis 86. 3ter bis 5ter Theil Leipzig, 1794. 8.

Reponſe des Armées Catholiques et royales de la Vendée au decret de la ſoi - diſante con-

vention datée du 12 Frimaire de ſon Calendrier. 8.

Republicain, du, par le cit. Peſſeau, à Paris 12. L'an II.

Revolutionsgeſpräche gehalten von dem Bothen zu Thüringen mit ſeinem Wirthe, und einem Weber. Schnepfenthal, 1794. 8.

Rezept-Taſchenbuch für angehende Aerzte und Wundärzte, und für ſolche, die ſich mit Heilung der Krankheiten beſchäftigen. Wien, 1795. 8.

Rheinreiſe, herausgegeben vom Freyherrn von Wakkerbart. Halberſtadt, 1794. 8.

Rieger, K. L. der Geiſt unſres Zeitalters, Februar. Deutſchland, 1795. 8.

Rittergeſchichten, Erzehlungen, und Schwänke von J. Raſſel. 1794. 8.

Ritterſcenen und Mönchsmärchen, 2tes Bändchen. Weiſſenfels und Leipzig, 1795. 8.

Robert der größte Abentheurer unſers Jahrhunderts für Erwachſene, 1ſter und 2ter Theil. Halle, 1795. 8.

Römer, Karl H. kleine philoſophiſche Schriften, 1ſtes Heft. Deutſchland, 1794. 8.

Roi, le, de Portugal, Conte, ſuivi des deux Achille., conte dedicatoire et d'une Epiſtre au Suiſe Aiychel. 1788. 8.

Romane

Romane, kleine, von Groſse, 3ter Band. Halle, 1795. 8.

Romantiſche Gemälde, kleine, 1ſter Band. Weiſſenfels und Leipzig, 1794. 8.

Roſenthal, oder Redlichkeit auf der Probe. Eine auf Akten und Urkunden gegründete Geſchichte, 1ſter Theil. Köthen, 1794. 8.

Rodolph von Vonderberg, eine Rittergeſchichte aus den Revolutionszeiten, Helvetius. Berlin, 1793. 8.

Rückerinnerungen, von einer Reiſe durch einen Theil Deutſchland, Preuſsen, Churland, und Liefland. Strasburg, 1795. 8.

Rügen einiger Mißbräuche und Inkonvenienzien unſers ſogenannten philoſophiſchen Jahrhunderts. Athen, 1795. 8.

Ruinen, die, am Berge, gerettete Bruchſtücke aus der Geſchichte des Bundes der Wahrheit und Würde, nach dem Engliſchen. Züllichau, 1795. 12.

Rußland aus philoſophiſchen, hiſtoriſchen, ſtatiſtiſchen, und literariſchem Geſichtspunkte betrachtet auf einer Reiſe durch dieß Land in den Jahren 1788 und 89. Aus dem Franzöſiſchen des Bürgers Chauterau, 1794. 8. 1ſter und 2ter Theil. Berlin.

S.

Sachsen, die, in Siebenbürgen. Ein Beytrag zu Erde- und Menschenkunde, von P. St. Gottschling. Dresden, 1794. 8.

Sagen der Vorzeit, von Veit Weber, 5ter Band. 1795. 8.

Salz und Launen, unter mancherley Gestalt, von einem ehemaligen Krieger bey der preußischen Armee am Rheine. Breslau, 1794. 8.

Salzmann, Ch. G. über die heimlichen Sünden der Jugend, 2te verbesserte Auflage. Frankf. und Leipzig, 1794. 8.

Sammlung, neue der merkwürdigsten altdeutschen Geschichten. Oder Luder von Wolfingen, Sage der Vorzeit, 2 Bände. Bayreuth, 1793. 8.

Sammlung, geordnete, der Regierungsschriften, Proklamationen, diesseit dem 23sten März 1794 in Polen erschienen. 1stes Päckchen. Warschau, 1794. 8.

Sammlung verschiedener Schriften über Politik und Gesetzgebung von Thomas Paine, aus dem Englischen. Koppenhagen, 1794. 8.

Sartorius, Georg, Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkrieges, oder der Empörung in Deutschland, zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. Berlin, 1795. 8.

Scenen

Scenen aus den letzten Tagen M. Antoniens von Frankreich. Offenbach, 1794. 8.

Scenen aus der Geschichte der Vorwelt. 4ter Theil. Leipzig, 1794. 8.

Schauspiele, politische, 3 Bände. Augsburg.

Schicksal, endliches, des Freymaurerordens in einer Schlußrede gesprochen von Br**. 1794. 8.

Schilderung des Lebens und Charakters der Königinn M. Antoinette von Frankreich. Bremen, 1794. 8. 1ster und 2ter Theil.

Schilderungen, oder Reisen eines Kosmopoliten. Herausgegeben von W. S. Leipzig, 1795. 8.

Schlittenfahrt, die famose. Gedruckt auf Kosten der Publizität in Amsterdam, 1794. 8.

Schlossers J. G. kleine Schriften, 6ter Theil. Frankfurt am Mayn, 1794. 8.

Schriften, kleine vermischte, von J. J. Murosch, erstes Bändchen, 1794. 8.

Schriften, das österreichische Militär betreffend, 3ter Band. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8.

Schrift, die heilige des neuen Testamentes, übersetzt, und mit Erklärungen versehen, von Chr. Fischer. Trier, 1794. 8.

Schwänke und Launen, Braunschweig, 1794. 8.

Schwänke, von A. F. B. Langbein, 1stes Bändchen. Neue verbesserte Auflage. Leipzig, 1795.

Schwei-

Schweizer, der, auf dem Rigiberg. 1ſter Theil. St. Gallen, 1795. 8.

Seidel, C. A. Ariſtokratiſmus in ſeiner unnatürlichen Ausartung, eine franzöſiſche Novelle vor und nach der ſchaudervollen Revolution. Weiſſenfels und Leipzig, 1795. 8.

Sellmars Feyerabende. Mannheim, 1794. 8.

Semaine, la, nocturne. Sept nuits de Paris, qui peuvent ſervir de ſuite aux III 1780 deja publiées Ouvrage ſervant à l'hiſtoire du jardin du Palais Royal, à Paris, 1790. 8.

Sendſchreiben eines Landdechants an die ſämmtliche Stiftsgeiſtlichkeit zu Speyer über ihre zweckmäßigere, dem Geiſte und den Bedürfniſſen unſrer Zeit mehr angemeſſene Einrichtung. 1794. 8.

Sieyes Schriften, Verſuch über die Vorrechte — und was iſt der Bürgerſtand, 1ſtes Stück. Altona und Leipzig, 1794. 8.

Silhouetten aus dem ſchwarzen Orden.

Sintenis Beyträge zur Verwandlung der Moral des Chriſtenthums in eine Moral für unſer Zeitalter. Zerbſt, 1795. 8.

Situationen, oder Geſchichte Ottoliens von Stromann, und Gemälde einer modiſchen Erziehung, 1ſter und 2ter Theil. Weiſſenfels und Leipzig, 1794. 8.

Situa-

Situationen von Karl August S*****y. 1stes Bändchen. Standal, 1794. 8.

Skizzen, romantische für Stunden der Muße. Frankfurt und Leipzig 1794. 8.

Songes et visions philosophiques par Mercier, Auteur du Tableau de Paris, 1790. 12.

Songe, le, de Horace, celui d'un Hermete et les Rêves d'Aristobule. à Paris, 1793. 8.

Staatskunst, über die politische zur Belehrung und Beruhigung für alle, die geschrieben ꝛc. 1ster Theil. Halle und Leipzig, 1795. 8.

Sterne, Lorenz, Reden an Esel. Thorn, 1795. 8.

Strobel, G. Th. Leben, Schriften, und Lehren Thomá Münzers, des Urhebers des Baurenaufruhrs in Thüringen. Nürnberg und Altdorf, 1795.

Struensee, Friedrich Graf von, oder das dänische Blutgerüst, dramatisch bearbeitet von D. B. 3ter Band. Koppenhagen, Flensburg und Altona, 1793. 8.

Sturmwald, Karl, eine komische Geschichte neuer Zeiten, 1ster Theil. Leipzig, 1794. 8.

Suivi d'une notice historique par ordre alphabetique des departements de France. à Paris. 12.

Sultan, Peter, der unaussprechliche, und seine Veziere, oder politisches A. B. C. Büchlein zum Gebrau-

Gebrauche der Königskinder von Hebeſſinien. Herausgegeben mit doppeltem Commiſſement, im Jahre 1794. 8.

Syſtem der Freymaurerloge, Wahrheit und Einigkeit. Zu drey gekrönten Säulen in P. Philadelphia, 1794. 8.

Sybillen Weiſſagungen, 12. Viel wunderbarer Zukunft, von Anfang bis zu Ende der Welt beſagend. Augsburg, 8.

T.

Table, la, de Chriſt - devoilée, ou Lettre du Muphty de Conſtantinople à Jean Ange Brachy, Muphti de Rome. à Paris, l'an II. de la Republique. 8.

Tableau dernier de Paris, ou Reveil hiſtorique de revolution du 10 Aout 1792 par P. Peltier, 3me Edition. II Tom. à Londres, 1794. 8.

Tableau de la Revolution françoiſe, ou Collection de 48 Gravures, repréſentant les evenements principaux, qui ont eu lieu en france depuis la transformation des Etats Generaux, et aſſemblée nationale, le 20 Juin 1793. folio.

Tagebuch des Revolutionstribunals in Paris, 2tes Heft. 8. 3tes Heft.

Taſchen-

Taschenbuch der deutschen Vorzeit auf das Jahr 1794. Von F. E. Marau. Nürnberg und Jena. 8.

Taschenbuch für die Jugend, die Geschichte der französischen Revolution enthaltend. Frankfurt und Leipzig, 1793. 8.

Tempel, der, des Vorurtheils, und des Aberglaubens, oder Erholungsstunden eines Illuminaten. 1794. 8.

Theodizee und Menschenglück, über. Ein Gespräch. Altona, 1794. 8.

Tissots, Wilhelm, neue medizinische Hausapotheke, alle innerliche und äußerliche Krankheiten mit leichten Mitteln in kurzer Zeit zu heilen. 1794. 8. 3 Theile.

Tolkenit, J. G. Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen, so wie über die wichtigsten Gegenstände, die für den denkenden Bürger Interesse haben müßen. Dessau, 1794. 8. 1stes nud 2tes Heft.

Trinitatis erroribus, de, Libri VII. per Michaelem Servetum, alias Reves, 1531. 4.

Trümmer, die entdeckten, der Bauherrenloge, von J. G. von B. 2te Auflage, mit Kupfern. Konstantinopel, 1794.

U.

Ueber das Studium der kantischen Philosophie, und ihren Werth zur Berichtigung der Urtheile des höhern Publikums. Frankfurt am Mayn, 1794. 8.

Uebersetzung, die, in das Hungarische, der travestirten Aeneis des Virgil, von Blumauer, 1ster Theil.

Uebersicht, kurze, des Feldzuges im Jahre 1793, zwischen dem Rhein, und der Saar, von einem unpartheyischen Beobachter. Frankfurt und Leipzig 1793. 8.

Umarmungen, die zärtlichen, in der Ehe, und Plaisanterien mit Maitressen, geschildert und abgewogen, von einem Freunde im grauen Rocke, Berlin, 1795. 8.

Ungeheuer, das neue graue, herausgegeben von einem Freunde der Menschheit. Altona, 1795. 8.

Unsichtbaren, die, von Ernst Winter, 1ter und 2ter Theil. Halle, 1794. 8.

Unterredung über den Churmainzischen Antrag zum Frieden, 1794.

Unterhaltungen, lehrreiche, eines Lehrers mit seinen Kindern in Spaziergängen. Halberstadt, 1792. 8.

Unterhaltungen eines Landschulmeisters mit seinen Kindern auf Spaziergängen, und in der Schule, über

über Wörter und Sachen. 1stes Bändchen. Schnepfenthal, 1794. 8.

Untersuchung, unpartheyische, über die Folgen der französischen Revolution auf das übrige Europa. Von A. v. K. Thoren, 1794. 8.

Untersuchung, medicinisch hermeneutische, der in der Bibel vorkommenden Krankengeschichten. Leipzig, 1794. 8.

Untersuchungen über wahre und fabelhafte Theologie, von Thomas Paine, aus dem Englischen übersetzt, und mit Anmerkungen und Zusätzen des Uebersetzers begleitet. Deutschland, 1794. 8.

Urania, für Kopf und Herz. Herausgegeben von Ewald, 1ster Band, 5tes und 6tes Stück. Hannover, 1793. 8.

V.

Vanini, Jul. Caes. de admirandis naturae, reginae Deaeque mortalium arcanis. Libri 4. Lutetiae, 1616. 8.

Verfassung der vornehmsten europäischen, und der vereinigten amerikanischen Staaten, von Herrn de la Crois, aus dem Französischen, 4ter Band. Leipzig, 1794. 8.

Vergleichungen, historische, der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe des Handels,

nebst

nebst der Religion, des Mittelalters mit denen in unserm Jahrhunderte von L. Meiners, 3ter Band. Hannover, 1793. 8.

Verlassenschaft eines alten Souffleurs zum Nutz und Frommen aller Schauspieler herausgegeben. Leipzig, 1795. 8.

Veritate, de, prout distinguitur a revelatione, a veritate simili, a possibili, et a falso. Hoc opus condidit E. B. Herbert. editio tertia. 1686. 12.

Versuch einer Aufklärung der Freyheit, welche Frankreichs Revolution auch in Deutschland verbreiten wollte. Eine Volksschrift zur Belehrung, in Form eines Gespräch. — Deutschland, 1794. 8.

Versuch einiger Beyträge zur historischen Auslegung der alten testamentischen Bibel, 1ster Band. Leipzig, 1794. 8.

Versuch über die Heiligkeit des Staats und der Moralität der Revolutionen, von K. H. Heydenreich. Leipzig, 1794. 8.

Versuche, kurze freye, ob die Aufklärung, die erst in unseren Tagen entstanden ist, eine gute oder böse, eine wahre oder falsche sey. Frankfurt und Leipzig, 1794. 8.

Ver-

Verwandlungen, verwandelte ovidiſche, ad modum Blumaueri mit Anmerkungen 9 — 12tes Buch. Stuttgart, 1794. 8.

Vie du Chevalier Faublas, par Mr. Louvet de Couvray nouv. edition, 7 Tomes à Londres, 1791. 8.

Vindiciae gallicae, defence of the french revolution and its engliſch admirer. By James Machintosh. The thier edition. London, 1791. 8.

Virgils Aneeis, traveſtirt von Blaumauer, angeführt von Profeſſor Schuter, 4tes und letztes Bändchen. Wien, Berlin und Leipzig.

Vivitandines, les, Comedie en 3 actes melée d'ariettes. Par le de L. B. Picard. Muſique du C. Devienne. à Paris, 1793. 8.

Volksmärchen aus Thüringen, von F. W. Möller. 1794. 8.

Voltairs Leben und Charakter, Meynungen, und Schriften. Deſſau, 1794. 8.

Vorleſungen, patriotiſche, über die gegenwärtige bedenkliche Lage der europäiſchen Staaten, von einem Weltbürger. Deutſchland, 1793. 8.

Voſſens

Vossens Karl, eines Eiländers Reisen und Herumschweifungen, Leipzig, 1795. 8.

Voyages sur les Frontieres et à Paris, 1794. 12.

Voyage à Ermemonville, ou Lettre sur la Translation de J. J. Rousseau au Pantheon à Paris, L'an III. 8.

Voyage dans les Departements de la France, 31. Chiers, à Paris, 1792 - 83. 8.

Voyage fait en 1790. dans une Partie de la france et de l'Italie, Par le Baron Sigismond de * * * 1792. 8.

W.

Wahrheit, die, in der Geschichte, oder vom historischen Glauben nach Bayle, mit Anekdoten und Beyspielen erläutert von Hieronymus a Loretto, aus dem Italienischen übersetzt. Neue Auflage. Frankfurt und Leipzig, 1793. 8.

Wahrheit, Aufklärung, Licht für Menschen in allen Ständen und Verhältnissen dargestellt von Philopatros, 1ste Lieferung. Germanien, 1795. 8. 2te Lieferung.

WaldmannsBenjamin, Geschichte der Aufklärung in Abissinien, oder Nachricht von seinem Aufenthalte

halte an dem Hofe des großen Negus, 1ſter und 2ter Theil. Göttingen, 1791. 8.

Waller, Sophie, ein neuer Beytrag zur Geſchichte der Stammbäume. Leipzig, 1794. 8.

Wanderungen, kosmopolitiſche, durch einen Theil Deutſchlands. Leipzig, 11793. 8.

Wanderung, meine, durch die Rhein- und Maingegenden, und die preußiſchen Kantonirungsquartiere, im Februar, 1794. 8. Frankfurt und Leipzig.

Waſa, die Familie, von Upert Becker. Leipzig, 1794. 8.

Wetzel, J. K. Robinſons Kolonie, oder die Welt im Kleinen. Leipzig, 1795. 8.

Wichtigkeit, über die, des Hrn. von Grollhauſen, beſonders in Rückſicht auf die franzöſiſche Revolution. Leipzig, 1794. 8.

Widerlegung einiger politiſcher Grundſätze der dermaligen Demokraten in Europa. Leipzig 1794 8.

Wörtlein, ein, ins Ohr an den warnenden Schweizer, 1795. 8.

Wonne der Liebe, der Ehe, und Erziehung, ein Frühlingsgeſchenk für Eheluſtige und Verehlichte, von

von Karl Eugen S*** 1stes Bändchen. Frankfurt und Leipzig, 1793. 8.

Z.

Zeitungen, gothaische, 11. 13. 15. 16. 18. 23. Stück, Februar und März, 1795. 8.

Zollikhofers, und eines ungenannten Predigten über den Werth der bürgerlichen und Religionsfreyheit, und über die Pflicht der Ergebung in Zeiten, wenn die Wahrheit verfolgt wird. Thoren, 1795. 8.

Züge, historische, charakteristische, zur Beförderung gesellschaftlichen Vergnügens, und häuslicher Freude, hauptsächlich für die Jugend bey derley Geschlechts. Bremen, 1794. 8.

Zur

Zur Rubrik LI.

Nro. 1409.

Vermöge der unter dem 15 ten Oktober v. J. ergangenen Verordnung wurde zwar bestimmt, daß alle Staatsbeamte, deren festgesetzte Besoldungen 200 fl. nicht erreichen, wenn auf ihre Jubilation angetragen wird, nach dem Verhältnisse der überhaupt zum Pensionirungsmaaßstabe vorgeschriebenen Dienstjahre behandelt werden sollen; in Gemäßheit eines nachgefolgten allerhöchsten Entschlusses, hat jedoch die erwähnte Verordnung nur auf jene Beamten, und deren Wittwen und Kinder zu wirken, welche nach dem besagten Zeitpunkte, nämlich vom 15ten Oktober, 1792 an, mit weniger dann 200 fl. Gehalt angestellt worden sind, oder künftig angestellt werden. *)

Wien, den 18ten Oktober, 1793.

*) Zu Nro. 1198.

Nro. 1410.

Einige nunmehr kurz auf einander vorgekommene Fälle, daß pensionirten Kindern, deren Alter

Wien, den 27sten Dezember, 1793.

Alter den Kassen nicht zuverläßig bekannt gewesen ist, ihre Pensionsbeträge, ungeachtet sie das für die Söhne auf 20, für die Töchter auf 18 Jahre bestimmte Normalalter schon überschritten hatten, weiter bezahlt worden sind, ziehen die Nothwendigkeit nach sich, zu Verhütung mehrerer dergleichen dem höchsten Aerarium nachtheiligen Vorfälle die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

In dieser Absicht hat also die Landesstelle den untergebenen Kassen oder Aemtern, wo Pensionen entrichtet werden, alsogleich aufzutragen, in Ansehung der dort für die Kinder bereits angewiesenen Pensionen, wenn nicht der Geburtstag derselben ohne dieß schon glaubwürdig bekannt und vorgemerkt ist, von den Partheyen, die dergleichen Pensionen erheben, bey erster Gelegenheit die Taufscheine sämmtlicher Kinder abzufordern, daraus das Alter derselben vorzumerken, alle diese Kinder alsdann mit ihren Pensionsgebühren, mit ihren Geschlechts- und Taufnamen, wie auch mit ihrem Geburtstage, sammt der Jahrszahl, in ein ordentliches Verzeichniß einzelnweise zu bringen; welches Verzeichniß sodann von demselben hierher

zu

zu befördern seyn wird, damit solches weiter der Staatshauptbuchhaltung zur gehörigen Vormerkung zugefertiget werden könne.

Auch hat die Landesstelle selbst in Zukunft, so oft es auf die Pensionirung der Kinder, oder auf einen besondern Beytrag für selbige ankömmt, wo nicht ihre Taufscheine hierher einzusenden, doch wenigstens jedesmal in ihren Berichten oder Listen bey jedem Kinde, außer dem Geschlechte, dem Tauf- und Zunamen, auch den Geburtstag sammt der Jahrszahl, nach vorläufiger Einsicht des Taufscheines, deutlich anzumerken, um darnach gleich hierorts die Anweisungsverordnung einrichten, und dadurch die Buchhalterey sowohl, als die Kassen zur ordentlichen Vormerkung in den Stand setzen zu können. *)

*) Zu Nro. 1186.

Nro. 1411.

Die gegenwärtig angestellten Kommerzialstämpelbeamten sind eben so, wie die vorigen dergleichen Beamten zu betrachten; und wenn nicht in einzelnen Fällen aus besonderer Rücksicht

Wien, den 28sten März, 1794.

ſicht eine Ausnahme gemacht wird, nur in dem Falle penſionsfähig, wenn ſie vorher ſolche Dienſte bekleidet haben, mit welchen die Penſionsfähigkeit verbunden war. Dann aber ſind dieſelben, oder ihre Wittwen und Kinder, wenn es auf deren Penſionirung ankömmt, nach der vormaligen Dienſtkathegorie zu behandeln.

Nro. 1412.

Wien, den 29ſten März, 1794.

Der Landesſtelle wird nachträglich zur Verordnung vom 27ſten Dezember, 1793 hiemit die Anweiſung gegeben, daß in den Quittungen über Erziehungsbeyträge oder Gnadengaben, nicht nur allemal das Alter der Percipienten eingeſchaltet, ſondern auch, wenn dergleichen Gratialien, Aushilfen oder Penſionen auf unbeſtimmte Zeit, als bis zur Erlangung der Verſorgung, zu wieder erlangter Geneſung und dergleichen ertheilet werden, auch die Exiſtenz und Dauer dieſer Umſtände in den beſagten Quittungen beſtättiget werden müße.

Zur

Zur Rubrik LII.

Nro. 1413.

Finanzstämpel.

Die Verträge, die von Obrigkeiten mit ihren Unterthanen über die Ablösung der Zinsgetreide, oder was immer für Namen habender Natural-Urbarialgiebigkeiten eingegangen werden, sind eben so zu Gunsten der letztern, vom Stämpel befreyt, wie davon schon bisher aus eben dem Grunde alle Roboth- und Zehendablösungsverträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen ausgenommen waren, auch die Schriften dieser letztern, die eine Beschwerde gegen die erstern betreffe, keinen Stämpel unterliegen.

Wien, den 2ten August, 1793.

Ende des VII. Bandes

und

der I. Abtheilung

politisch-bürgerlicher Gesetze.